



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





600027799/











# Ist Galilei gefoltert worden?

~~~~~  
Eine kritische Studie

von

**Emil Wohlwill.**



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1877.

210. j. 679.



Das Uebersetzungsrecht wie alle anderen Rechte sind vorbehalten.

Die Frage, ob Galilei vor seiner Verurtheilung die Tortur erduldet hat, wird in neuerer Zeit fast allgemein verneinend beantwortet. Auch diejenigen, die sehr weit davon entfernt sind, das Verfahren der Inquisition gegen Galilei zu vertheidigen, das Urtheil vom 22. Juni 1633 als ein auch nur formell oder mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gerechtfertigtes anzuerkennen, sind doch in überwiegender Zahl der Meinung, dass den heute vorliegenden Berichten gegenüber der Glaube an eine Folterung jede Berechtigung verloren hat; ja, es ist üblich geworden, die Schriftsteller, die eine entgegengesetzte Ansicht noch heute vertreten, geradezu der wissentlichen Unwahrheit zu zeihen. Von der Lüge und Fabel dieser Torturirung hören wir nicht allein bei Marini und de l'Epinois; nur um ein Weniges höflicher hat auch v. Gebler<sup>1)</sup> neuerdings sich über „gewisse Historiker“ ausgesprochen, die durchaus wollen, dass Galilei die Qualen der Tortur erduldet haben soll.“ Solcher Kritik und solcher Geschichtsdarstellung gegenüber scheint mir eine Darlegung der ernstesten Gründe geboten, um derentwillen es meines Erachtens nicht gestattet ist, in jener verneinenden Antwort den Abschluss der Forschung zu sehen.

---

1) v. Gebler, Galilei und die römische Kurie. Stuttgart 1876. p. 314.

Ohne mir einer Vorliebe für die eine oder die andere Entscheidung in der vielbestrittenen Frage bewusst zu sein, habe ich mich doch seit längerer Zeit überzeugen müssen, dass man die Thatsachen, die einer Vollziehung der Tortur zu widersprechen scheinen, in ihrer Bedeutung ausserordentlich überschätzt, angeblich entscheidende Actenstücke falsch gedeutet, dagegen sehr gewichtige Indicien für eine Lösung der Frage im entgegengesetzten Sinne völlig unbeachtet gelassen hat. Eine wiederholte sorgfältige Prüfung, unter Berücksichtigung der neueren Literatur, insbesondere der neueren Veröffentlichungen aus den Acten der Inquisition, hat mir die früher gewonnenen Ergebnisse im Wesentlichen bestätigt.

Zur Begründung einer bestimmten Ansicht habe ich Studien namentlich in dreifacher Richtung für unerlässlich gehalten. Es bedurfte der Klarheit über den Sinn der eigenthümlichen Ausdrücke, Formalitäten und Gesetze des Inquisitionsverfahrens, die in Galilei's Process zur Anwendung kommen; einer eingehenden Kritik waren jene Berichte der Florentiner Gesandtschaft zu unterwerfen, die eine Folterung zwar nicht ausdrücklich leugnen, aber der allgemeinen Auffassung gemäss als undenkbar erscheinen lassen; vor Allem aber musste der Versuch unternommen werden, auf Grund der bekannten vierfachen Berichte festzustellen, inwiefern die bisherige unbefangene Verwerthung des berühmten Vatican-Manuscripts als lauterer Geschichtsquelle gerechtfertigt, wie weit die Vollständigkeit und Authenticität desselben im Ganzen wie in den wichtigsten Bestandtheilen als verbürgt betrachtet werden darf. Die Bemühungen, die ich darauf verwandt habe, in diesen verschiedenen Richtungen bestimmte Daten und in ihnen eine gesicherte Grundlage für die Entscheidung der Torturfrage zu gewinnen, die mannich-

fachen überraschenden Ergebnisse, zu denen ich auf diesem Wege gelangt bin, werden — wie ich hoffe — auch solchen Freunden historischer Forschung der Beachtung werth erscheinen, die etwa meinen möchten, dass die Ausdehnung der vorliegenden Untersuchung zur Bedeutung der Frage, die ihren Ausgangspunkt bildet, nicht im Verhältniss steht.

Hamburg, im Juni 1877.

## Inhaltsübersicht.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| Das Urtheil gegen Galilei sagt: man sei gegen ihn zum Examen rigorosum geschritten. An diesen Satz knüpft sich die Ansicht, dass er gefoltert ist. Die Berichte des Florentiner Gesandten Niccolini bilden die Grundlage der entgegenstehenden Meinung. — Deutungs- und Fälschungsversuche. — Geschichtlicher Ueberblick . . . . .                                                                                                       | 1     |
| II.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |
| Das Sacro Arsenale della Santa Inquisizione. — Begriff des Examen rigorosum nach den Autoritäten der Inquisitionsliteratur. Examen rigorosum bedeutet Verhör auf der Folter. Auch die <i>territio realis</i> am Ort der Marterwerkzeuge kann als Examen rigorosum bezeichnet werden, nicht aber die <i>territio verbalis</i> , die vielmehr dem Examen rigorosum vorausgeht. — Begriff und Bedeutung der „katholischen Antwort“. . . . . | 17    |
| III.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |       |
| Bedeutung der Klausel <i>sine praejudicio confessatorum</i> . Ihre Anwendung in der Sentenz beweist die Abführung an den Ort der Tortur.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 32    |
| IV.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |
| Das Schweigen der Briefe und Berichte. — Der rothe Faden in den Berichten des Gesandten Niccolini. — Würdigung der „ <i>rispetti</i> und <i>riguardi</i> “ im Verfahren gegen Galilei. Sie beweisen nichts gegen die Folterung. — Galilei's leidender Zustand und sein Alter als vermeintliche Gründe gegen die Folterung. — Durften Greise der Tortur unterworfen werden? . . . . .                                                     | 34    |
| V.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| Die Acten des Processes gegen Galilei. — Gutachten der Consultoren der Inquisition. Die vorhandenen Voten der theologischen Consul-                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |

toren stellen Indicien für die intentio des Angeklagten und dadurch für die Tortur zusammen. Die juristischen Gutachten fehlen; an ihrer Stelle finden sich drei unbeschriebene Blätter. . . . . Seite 57

VI.

Das päpstliche Decret vom 16. Juni 1633. — Mögliche und unmögliche Auslegungen. . . . . 64

VII.

Das Protokoll über das Examen de intentione vom 21. Juni 1633. — Dasselbe schliesst eine Abführung an den Ort der Marterwerkzeuge aus. — Dormiva il Marini! . . . . . 82

VIII.

Der Widerspruch zwischen dem Protokoll vom 21. Juni und dem Bericht der Sentenz. Die Versuche, denselben durch Hypothesen theils über den Sinn, theils über den Werth der Sentenz zu lösen, sind als misslungen zu betrachten. . . . . 89

IX.

Der Schlusssatz des Protokolls vom 21. Juni. Erörterung der Annahme, dass statt desselben ursprünglich ein Bericht über das Examen rigorosum gefolgt und dass dieser Bericht beseitigt ist. — Das Vatican-Manuscript ist trotz Marini's Behauptung unvollständig, die ursprünglich vorhandenen Blätter trotz de l'Epinois nicht vollzählig erhalten. — Nachweis bedeutungsvoller Lücken. — Die Bezifferung des M. S. — Lücke nach dem Protokoll vom 21. Juni. — Die Rückseite von Fol. 453 und mit ihr der Schlusssatz des Protokolls auf demselben Blatte sind neuerer Entstehung dringend verdächtig. — Bedenken gegen die Form des Schlusssatzes. . . . . 96

X.

Nachweis anderer der Neuzeit angehöriger Bestandtheile des Vatican-Manuscripts. — Die tendenziöse Inhaltsübersicht. — Das Titelblatt. — Das Gutachten eines Consultors der Inquisition über Galilei's Brief an Castelli. — Bedeutung der gegebenen Analyse für die Torturfrage. . . . . 113

XI.

Was den angeführten Verdachtsgründen gegenüber die Aussagen von Marini, de l'Epinois und Berti bedeuten. — Marini's unbegrenzte Gewissenlosigkeit. — De l'Epinois als „Soldat“ der Kirche. — Würdigung der Berti'schen Kritik. . . . . 131

XII.

Die Berichte über das im Jahre 1809 nach Paris entführte Manuscript des Galilei'schen Processes und die erhaltenen Fragmente desselben ergänzen die besprochenen Veröffentlichungen. Sie lassen annehmen, dass das Manuscript von 1809 von den Original-Acten auf der einen Seite wie von dem Vatican-Manuscript auf der andern in wesentlichen Punkten verschieden war und insbesondere die Documente zur Torturfrage nicht enthalten hat. Belege für den Verdacht, dass das Manuscript nach der Rücksendung nach Rom im Jahre 1846 gefälscht ist. . . . . 141

XIII.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen den Bericht der Sentenz, nach dem gegen Galilei zum Examen rigorosum geschritten ist, als den allein glaubwürdigen erscheinen; sie rechtfertigen die Vermuthung, dass das widersprechende Actenstück in neuerer Zeit hergestellt ist, um die unzweideutige Aussage der Sentenz zu widerlegen. — Hypothese über die zu diesem Zwecke vorgenommenen Veränderungen des Original-Manuscripts. — Grenze und Bedeutung der gewonnenen Aufschlüsse. — Die Torturfrage und die Barbarei des Verfahrens gegen Galilei. . . . . 159

Anhang.

- I. Der Text des Urtheils gegen Galilei. — Der von Riccioli veröffentlichte lateinische Text wird mit Unrecht als Original betrachtet; derselbe ist eine Uebersetzung des italienischen, von Polacco abgedruckten Originals. . . . . 170
- II. Die Fragmente des Manuscripts von 1809. — Mittheilungen über das in Florenz bewahrte Bruchstück einer französischen Uebersetzung. — Ergänzende und erläuternde Bemerkungen von Delambre. 185

Berichtigungen.

- S. 17 Z. 5 v. u. Marini statt Masini.
- S. 113 Z. 2 v. u. Aufschluss statt Beschluss.
- S. 190 Z. 8 v. u. à statt a.

Zu den vier Berichten über das Vatican-Manuscript, die in dieser Schrift besprochen und benutzt sind, ist nach Vollendung des Drucks ein fünfter gekommen. Herr de l'Epinois veröffentlicht gewissermassen als officielle Ausgabe einen verbesserten und vervollständigten Abdruck der Acten des Galilei'schen Processes<sup>1)</sup>. Ich entnehme dieser Veröffentlichung, dass ich mehrfach unrichtige Angaben der früheren Schrift desselben Autors als zuverlässig citirt und verwerthet habe. Dies gilt vor Allem in Betreff des mit 453 bezifferten Blattes der Actensammlung. Die frühere Inhaltsangabe lautete wörtlich:

Fol. 453 v<sup>o</sup>. 30. juin 1633 Ordre du pape à l'Inquisiteur de Florence de publier la sentence contre Galilée et ordre de reléguer Galilée à Sienne. Notification faite le 2 Juillet 1633 à Galilée de l'ordre du pape de se rendre à Sienne, fatto in camera di Galileo in palatio viridarii D. D. de Mediceis in monte Pincio.

Auf Grund dieser Angabe habe ich durchgehends von einer verdächtigen Rückseite des 453. Blattes sprechen müssen und demgemäss auch von einer Lücke, die man beim Umschlagen des Blattes entdeckt. Jetzt ergiebt sich, dass das ausführliche Decret vom 30. Juni in seinen beiden Theilen und überdies der Anfang der nachfolgenden „Notification“ sich auf der Vorderseite des Blattes finden, also — um es mit den Worten eines denkwürdigen Vorbilds auszudrücken — „successive et incontinenti“ dem Schluss des Verhörs vom 21. Juni und der Unterschrift Galilei's sich anschliessen, und dass auf diese Weise die Vorderseite des wichtigen Blattes mit ihrem heterogenen Inhalt dicht ausgefüllt erscheint, wie kaum eine andere Seite des ganzen Manuscripts. Ich darf meinen Lesern zu erwägen überlassen, was diese Berichtigung für meine Beweisführung bedeutet.

---

1) Henri de l'Epinois, les pièces du procès de Galilée. Rome Paris 1877.



Auf Blatt 453 folgt in der alten Ausgabe, wie Jedermann erwartet: Blatt 454, auf diesem die Bittschrift Galilei's (vgl. S. 108 u. f.); die Anordnung der Documente ist in der neuen Ausgabe dieselbe; aber das Blatt, auf dem wir die Bittschrift finden, ist nicht mit 454, sondern wie das vorhergehende mit — 453 bezeichnet. De l'Epinois erläutert naiv genug: *il y a deux folios 453*; auf Weiteres lässt er sich nicht ein; auch wir dürfen ohne Weiteres dieses zwiefache 453 den That-sachen hinzufügen, die uns an die Echtheit des ersten der so bezeichneten Blätter nicht glauben lassen.

Nach de l'Epinois früherer Mittheilung lautete der päpstliche Bescheid auf der Rückseite von Fol. 454: *Sanctissimus fecit oratori gratiam eundi Senas et ab eadem civitate non discedere sine licentia Sac. Congreg.*; es fehlte, was das Decret auf Fol. 453 enthält: ein Zusatz über den Aufenthalt beim Erzbischof von Siena; jetzt hat auch dieser sich gefunden; in der neuen Ausgabe folgen in der Notiz auf Fol. 454 v<sup>o</sup>. nach den Worten *sine licentia Sac. Congreg.* die weiteren: „*et se presentet coram archiepiscopo dicte civitatis etc.*“ Sind diese Worte gleichzeitig mit den vorhergehenden geschrieben, so sind meine Erörterungen auf S. 109—111 hinfällig; aber die sonderbare Logik des Satzes in seiner vervollständigten Form und das noch sonderbarere etc. scheinen mir vielmehr den geäußerten Verdacht zu bestätigen; ich bin überzeugt, dass die Worte *et se presentet* nachträglich hinzugefügt sind. Eine Aufklärung über solche Dinge sucht man bei de l'Epinois vergebens. Er weiss nichts von ungleichzeitiger Entstehung der benachbarten Actenstücke, auch wo seine eigenen Mittheilungen die bestimmtesten Beweise ergeben; er findet nirgends die Veranlassung, dergleichen auch nur in Erwägung zu ziehn. Er hat nun auch die einleitende Inhaltsübersicht abgedruckt; aber er trägt kein Bedenken, als „unzweifelhaft“ die völlig widersinnige Vermuthung hinzustellen, dass uns in diesem Actenstück der Bericht über den Verlauf des Processes erhalten sei, auf dessen Grund am 16. Juni 1633 Urban und die Cardinäle Galilei verurtheilt haben. Auch das Gutachten des ungenannten

Consultors von 1615 findet sich in der neuen Sammlung, aber freilich nicht an der verrätherischen Stelle, von der uns Berti Kenntniss gegeben hat. Herr de l'Epinois hat es für gut gehalten, „etwas logische Ordnung“ in das Ganze zu bringen; so fügt er zusammen, was, wie er meint, ein ungeschickter Buchbinder getrennt hat, also, wie selbstverständlich, das Gutachten zu dem Brief, auf den es sich bezieht; von der Möglichkeit einer späteren Entstehung ist auch hier nicht die Rede. Auffälliger als dieses Schweigen erscheint mir eine Variante in der neuen Copie desselben Gutachtens. In dieser sind nämlich die durch den Druck hervorgehobenen Sätze, die der Consultor der Beurtheilung unterwirft, nicht wie bei Berti, Sätze des heute verbreiteten, aber erst im 19. Jahrhundert bekannt gewordenen Originals, sondern die entsprechenden der veränderten, durch Lorini übersandten Copie; der seltsame Widerspruch, der uns beschäftigen musste (vgl. S. 152 u. f.), ist demnach bei de l'Epinois nicht vorhanden. Man darf mit Recht auf eine Aufklärung über diese merkwürdige Differenz der Texte gespannt sein.

Auf einige andere, mehr oder minder den Inhalt meiner Schrift berührende Angaben behalte ich mir vor, an anderer Stelle zurückzukommen. Meine Eindrücke zusammenfassend, muss ich schon hier als weiter zu erweisende These hinstellen, dass diese fünfte vollständigste Mittheilung aus dem Vatican-Manuscript von den mannichfachen Verdachtsgründen, die sich bei der Prüfung der früheren fragmentarischen Berichte darboten, keinen einzigen zu beseitigen oder abzuschwächen vermag, obgleich Herr de l'Epinois offenbar keinen einzigen anerkennt. Eine Untersuchung der Handschrift durch einen sachverständigen, unbefangenen Historiker bleibt daher nach dieser Veröffentlichung wünschenswerth wie zuvor.

Hamburg, im September 1877.



## I.

„Man muss bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zurückgehen“, sagt Henri de l'Epinois, „um die ersten Spuren dieser Lüge zu finden, die von der Einbildungskraft der Menge aufgegriffen, seitdem von einer gewissen Klasse von Schriftstellern unablässig wiederholt wird.“<sup>1)</sup> „Hundert und funfzig Jahre hindurch“, schreibt Alberi, „war es Niemandem in den Sinn gekommen, an dergleichen zu denken.“<sup>2)</sup> Diese Bezeichnung des Zeitpunkts, in dem man angefangen hat, darüber zu streiten, ob Galilei gefoltert worden, entspricht nicht ganz den verbürgten Thatsachen. Sie würde aber auch, wenn sie genau wäre, für den Beweis, dem sie dienen soll, nicht viel bedeuten. Eine Erörterung über die Frage der Folterung konnte nicht an die Oeffentlichkeit treten, so lange eine wahrheitsgemässe Biographie Galilei's in Toscana unmöglich war, das heisst: bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. So gewaltig wirkte in Italien das Urtheil der Römischen Inquisition, dass noch im Jahre 1702, 60 Jahre nach Galilei's Tode ein französischer Schriftsteller spottend fragen konnte: „hätte dieser Mann nicht verdient, dass irgend eine gelehrte Feder Italiens seine Lebensgeschichte in Angriff nähme? Zum mindesten hätte man sich die Mühe geben sollen, das Alter und das Todesjahr des berühmten Mathematikers festzu-

---

1) Henri de l'Epinois, Galilée, son procès, sa condamnation d'après des documents inédits. Paris 1867. p. 69.

2) Le Opere di Galileo Galilei. IX. p. 465 Anm.

Wohlwill, Galilei.

stellen.“<sup>1)</sup> Und wie zur Antwort ruft Targioni im Jahre 1780 aus: „wer hätte unter uns im vorigen Jahrhundert und noch im laufenden, so lange der durchlauchtigste Grossherzog Kosmus III. († 1723) regierte, eine Lebensbeschreibung des Galilei drucken dürfen und seine Handlungen loben, ohne Gefahr zu laufen oder sich wenigstens missliebzig zu machen?“<sup>2)</sup> In der That ist erst im Jahre 1718 die Biographie veröffentlicht, die Viviani schon 1654 geschrieben hatte. Aber auch diese, die in Vielem die Grundlage aller späteren geworden, ist unzuverlässig in Allem, was den grossen Kampf um die Kopernikanische Lehre betrifft; in bewusster Unwahrheit stellt hier der treuste Schüler und Verehrer Galilei's Auftreten für die verurtheilte Lehre als ein tief bereutes Verbrechen dar und lässt ihn seine letzten grossen Werke veröffentlichen, um der Vorsehung für die Befreiung aus schwerem Irrthum seinen frommen Dank abzutragen.<sup>3)</sup> Aber dies war das Aeusserste, was noch im Jahr 1718 gestattet war — will man sich wundern, dass eine solche Biographie über den Inquisitionsprocess nichts weiter zu sagen weiss, als dass das heil. Tribunal mit „höchster Milde“ verfuhr, und dass sie nicht zugleich von Folterqualen redet? Nach Kosmus' III. Tode kam eine freiere Richtung zur Geltung, aber die lange Unterdrückung der Geistesfreiheit übte ihre Nachwirkung. Erst als in Toscana ein Leopold regierte, hat man gewagt, Galilei laut und öffentlich zu verehren. Im Jahre 1775, zehn Jahre nach Leopolds Thronbesteigung, widmete Frisi seinem Fürsten eine kurze, wissenschaftliche Biographie Galilei's, die erste, in der über sein Verhältniss zur Kopernikanischen Lehre wahrheitsgemäss berichtet wird. Wenige Jahre darauf folgten die Biographien von Brenna und Targioni. Mit diesen Schriften beginnt die literarische Discussion über die Frage der Tortur, das heisst, sie beginnt, sobald die politischen Ver-

1) Additions et corrections aux Naudaeana. Amsterdam. 1703. 8. car 153. Ich citire nach Targioni.

2) Targioni, Notizie degli aggrandimenti delle scienze fisiche in Toscana. Firenze 1780. I, 121.

3) Opere di G. G. ed. Alberi. XV p. 354.

hältnisse gestatten, in einer Biographie Galilei's die Dinge beim rechten Namen zu nennen. Aber diese drei Schriften stimmen darin überein, dass sie die Annahme, Galilei sei gefoltert, als unwahrscheinlich zurückweisen; sie reden davon, nicht wie von neuen Vermuthungen, sondern wie von ganz bekannten Ansichten; es würde deshalb, falls nicht frühere literarische Erörterungen nachzuweisen sind, gerade diesen ersten Aeusserungen der toscanischen Biographen zu entnehmen sein, dass längere Zeit vor dem Ende des 18. Jahrhunderts zum mindesten in mündlicher Ueberlieferung die Ansicht, der sie widersprechen, Verbreitung gefunden hat.

Diese Ansicht knüpft sich, wie gleichfalls den Widerlegungen zu entnehmen ist, an den Wortlaut der ausführlichen Sentenz gegen Galilei, die unmittelbar nach seiner Verurtheilung, veröffentlicht und seit mehr als 200 Jahren überall zugänglich ist. Der Text dieses Urtheils sagt, dass man, um die volle Wahrheit über seine Gesinnung zu erfahren, gegen Galilei zum *Examen rigorosum* geschritten sei.<sup>1)</sup> Wenn nun „*examen rigorosum*“ nach einer jedenfalls sehr verbreiteten Annahme ein Verhör unter Anwendung der Tortur bedeutet, so hat man für die Anwendung der Tortur gegen Galilei das bestimteste Zeugniß unangreifbarer Zeugen, der Cardinäle der Inquisition, die ihn gerichtet und verurtheilt haben. Ist diese Ansicht die richtige, so ist auch die Behauptung, dass erst seit 100 Jahren die Frage, die uns beschäftigt, willkürlich zur Sprache gebracht sei, ohne Weiteres als eine irrige zu bezeichnen, denn kein Geringerer als die Römische Inquisition hat sie zur Sprache gebracht und zwar an demselben Tage, an dem sie das Urtheil gegen Galilei publicirte.

Dass man zum mindesten in der zweiten Hälfte des

---

1) Giudicassimo esser necessario venir contro di te al rigoroso esame. (Venturi, Memorie e lettere inedite di Galileo Galilei. Vol. II. Modena 1821. p. 173.) Ich werde im Folgenden stets diese Ausgabe des Urtheils, als die muthmasslich am besten dem Original entsprechende, citiren. Vergl. darüber den Anhang dieser Schrift.

18. Jahrhunderts unter dem Examen rigorosum ein Verhör auf der Folter verstanden hat, beweisen die Aeusserungen der drei genannten Biographen. So heisst es bei Frisi: „die Worte <zum examen rigorosum schreiten> würden bei jedem Tribunal ein Verhör unter Anwendung der Tortur bezeichnen.“<sup>1)</sup> Die Veranlassung, trotzdem in dem besonderen Falle Galilei's den bekannten Sinn der Worte nicht gelten zu lassen, fand der freidenkende Biograph in einer Veröffentlichung, die seiner Schrift um kaum zwei Jahre vorhergegangen war, und die seit ihrem ersten Bekanntwerden eine wichtige Quelle für Galilei's Process geblieben ist. Es sind das die denkwürdigen Berichte, die der grossherzogliche Gesandte Niccolini während der Dauer des Processes nach Florenz gesandt hat. Dieselben wurden im Jahre 1773 mit Bewilligung des Grossherzogs Leopold durch Fabbroni zum ersten Mal veröffentlicht.<sup>2)</sup>

Bis dahin beschränkte sich, was man über Galilei's Erlebnisse im Palast des heil. Officium wusste, auf den Inhalt des motivirten Urtheilspruchs. Darf man annehmen, dass unter diesen Umständen die Phantasie aus den Vorstellungen, die der Name der Inquisition hervorruft, freigiebig ergänzte, was dies Blatt nur andeutungsweise verrieth, und dass auf diese Weise der geheimnissvolle Vorgang um so mehr von Bildern des Schreckens verhüllt erschien, je ferner die Zeit lag, der er angehörte, so begreift man die Ueberraschung, die den Lesern des 18. Jahrhunderts die Berichte Niccolini's bereiteten; denn in diesen Mittheilungen des nächstbetheiligten Zeitgenossen schien als charakteristisch für das ganze Verfahren eine Milde der Behandlung, ein Ueberfluss an Rücksichten hervorzugehen, die mit den üblichen Vorstellungen vom Inquisitionsverfahren im stärksten Widerspruche standen, kaum bedarf es der Erwähnung, dass sie von einer Folterung schwiegen.

Dem Eindruck dieser Berichte, auf deren Einzelheiten

1) Paolo Frisi, *Elogio del Galileo*, p. 67.

2) Fabbroni, *Lettere inedite di uomini illustri*. Firenze 1773—75. 2 voll.

wir zurückkommen, konnte sich der gewissenhafte Frisi nicht entziehen, er fügt den Worten über den Sinn des *examen rigorosum* kurz und bestimmt hinzu: „aber Galilei ist der Folter nicht unterworfen, wie man dem Context der Briefe Niccolini's entnehmen kann.<sup>1)</sup> Er versucht nicht, die Aeusserung der Sentenz, die das Gegentheil behauptet, den Briefen gegenüber zu erklären. Darin ergänzt ihn Brenna (1778). Auch er behauptet: „wer die Briefe Niccolini's aufmerksam liest, muss sich durchaus überzeugen, dass man sich an dem Körper des grossen Mannes nicht vergriffen hat. Es wurden demnach gewisse Worte des gegen Galilei erlassenen Urtheils, welche auf ein mit ihm vorgenommenes Verhör in strengerer Form zu deuten scheinen, hinzugefügt, um zu bezeichnen, was der Sitte oder, wie man sagt, dem Styl gemäss hätte geschehen sollen, nicht aber was geschehen ist.“<sup>2)</sup>

Auch Targioni (1780) findet mit der anderweitigen milden Behandlung, die durch Niccolini verbürgt wird, eine Vollziehung der Folter absolut unvereinbar.<sup>3)</sup> Er weiss, dass der Wortlaut des Urtheils nichts Anderes als Tortur bedeutet; aber er meint, „es könne sein, dass Galilei den gerichtlichen Formalitäten gemäss unter das Seil gehalten wurde, um seine Aussagen zu bestätigen, dass er jedoch nicht in Wirklichkeit «in die Höhe gezogen» wurde; in ähnlicher Weise, meint er, sei ja auch der Kerker, den man ihm angewiesen, nur ein Scheingefängniss gewesen“. Targioni geht also wesentlich weiter als seine Vorgänger, denn offenbar war, was er als möglich ansieht, zum mindesten der Anfang einer Tortur.

Aehnliche Ansichten und Argumente wiederholen sich nun bei den meisten späteren Biographen. Mit Ausnahme Nelli's (1793), der an dem Wortlaut des Urtheils als dem einzigen klaren Bericht über die anderweitig unverbürgte Thatsache festhält, gehen mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch alle bekannten Darstellungen von den Berichten Niccolini's als entscheidendem Zeugniss auch in der Tortur-Frage

1) Frisi, *Elogio del Galilei*. Livorno 1775, p. 67.

2) Brenna in *Fabbroni vitae Italorum* I. p. 141.

3) Targioni l. c. I. p. 115.



aus. Man verwarf die Folterung, weil man sie nach Niccolini für undenkbar hielt.

Zu den angesehenen Schriftstellern, die in dieser Weise entschieden, gehören unter vielen andern Biot in der Biographie universelle (1816), Venturi in seinen *Memorie e lettere inedite di G. G.* (II. 1821) und weniger selbständig Whewell in der *History of the inductive sciences* (2. und 3. Ausgabe des Originals). Dass im Urtheil vom *Examen rigorosum* die Rede ist, wird in diesen Schriften entweder ganz unbeachtet gelassen oder nur erwähnt, um einen Widerspruch gegen den fertigen Beweis aus dem Wege zu räumen. Statt den Rechtsbüchern der Inquisition den wirklichen Sinn der Worte zu entnehmen, begnügte man sich, aus den Berichten Niccolini's den möglichen abzuleiten.

Dieser Verwirrung der Begriffe hat erst im Jahre 1841 Giulio Libri ein Ende gemacht. Libri betont vor Allem, dass die Ausdrücke des Urtheils nach dem Sprachgebrauch der Inquisition, wie sie selbst ihn erläutert, völlig unzweideutig sind. Die betreffenden Bücher, sagt er, erklären das *examen rigorosum* durch „Tortur“, die Tortur wird niemals anders genannt, aber mehr noch: aus dem „*Sacro Arsenale della S. Inquisizione*“ ergibt sich, dass es den Inquisitoren „unmöglich gewesen wäre, Galilei nicht der Tortur zu unterwerfen, sobald sie vermutheten, dass er in Betreff seiner Gesinnung (*quant à l'intention*) nicht die Wahrheit gesagt habe“. Libri hat die Stellen des „*Sacro Arsenale*“, auf denen seine Ansicht beruht, nicht mitgetheilt, dagegen führt er an, dass die Worte, in denen das Urtheil gegen Galilei vom *examen rigorosum* redet, sich in einem andern ihm vorliegenden gegen eine Nonne von Novara aus dem Jahre 1705 wiederfinden. Auch hier fehlt in der Sentenz das Wort „*tortura*“; dass aber unter dem *examen rigorosum* nichts Anderes verstanden wird, ist dadurch klar erwiesen, dass diese Worte auf ein gleichfalls erhaltenes „*examen de intentione*“ Bezug nehmen, bei dem von der Tortur in vollem Masse Gebrauch gemacht wird. Libri ist überzeugt, dass, wenn man das Original-Manuscript von Galilei's Process vollständig besässe, ein entsprechendes

Document in ganz ähnlichen Ausdrücken Galilei's Folterung bezeugen würde.<sup>1)</sup> Er übersieht nicht, was seine Vorgänger für die entgegengesetzte Ansicht gewonnen hat, er zählt, wie sie, nach Niccolini's Angabe auf, was sich als Beweis einer ungewöhnlich milden Behandlung anführen lässt; aber er verweist dem gegenüber auch mit Nachdruck auf die Barbarei der Vorladung eines leidenden Greises im strengen Winter, auf die unversöhnliche Strenge, mit der man in den späteren Jahren Galilei seine Gefangenschaft hat empfinden lassen, er deutet auf eine Unvollständigkeit jener Berichte, die daraus hervorgehen musste, dass Niccolini Stillschweigen auferlegt, Galilei selbst verpflichtet war, ihm gegenüber Schweigen zu beobachten. Es scheint ihm besonderer Beachtung werth, dass die Schriftsteller, denen Galilei's nie veröffentlichte Correspondenz im Original zur Verfügung gestanden hat, und unter ihnen namentlich Nelli, sich für die Thatsache der Folterung entschieden haben.<sup>2)</sup> Seinen guten Gründen gegenüber fordert er bessere Gegenbeweise; so lange das Gegentheil nicht unwidersprechlich dargethan sei, stehe ihm fest dass Galilei dem examen rigorosum, das heisst der Tortur, unterworfen wurde.

Libri's Argumente, die zuerst durch das „Journal des Savants“ bei Gelegenheit einer Kritik veröffentlicht wurden, sind etwas später durch seine „Geschichte der mathematischen Wissenschaften in Italien“ in weiteren Kreisen bekannt geworden.<sup>3)</sup> Er hat hier den gleichen Argumenten einige weitergehende Betrachtungen hinzugefügt. „Ist es überdies wahrscheinlich“, ruft er aus, „dass Leute, die von Leidenschaft gegen Galilei erfüllt waren und die ihm nie seine Ueberlegenheit verzeihen konnten, dass jene Mönche, die ihn bis über das Grab verfolgt, die versucht haben, sein Testament umzustossen, die das ihre gethan haben, seinen

1) Journal des Savants 1841, p. 208 u. f.

2) Libri hat übersehen, dass Nelli (Vita di G. G. p. 543) ausdrücklich bemerkt: es sei den in seinen Händen befindlichen Schriftstücken ein bestimmter Schluss nicht zu entnehmen.

3) Libri, Histoire des sciences mathématiques en Italie, IV. p. 259—266.

Leichnam auf den Schindanger werfen zu lassen, ist es wahrscheinlich, dass sie, als sie ihn lebend in Rom in Händen hatten, ihre Rache nicht an ihm gekühlt haben sollten? Haben sie nicht zu Galilei's Lebzeiten Giordano Bruno und de Dominis umkommen lassen? Haben sie nicht lange nachher dem Oliva, einem der hervorragendsten Mitglieder der Akademie del Cimento durch die Tortur die Glieder zerbrochen?“

Diese Zusätze, die den Werth der vorhergehenden Beweisführung nicht beeinträchtigen konnten, haben dennoch den Gegnern die Veranlassung gegeben, Libri's Behandlung der Tortur-Frage als eine vorzugsweise parteiisch gefärbte und unwahre zu bezeichnen.

Unter den Versuchen, ihn zu widerlegen, ist unzweifelhaft der merkwürdigste in der Antwort enthalten, die ihm Marino Marini, der Präfect der päpstlichen Archive, ertheilt hat. <sup>1)</sup> Wenn in der Inquisitionsliteratur eine Stelle zu finden war, die den Begriff des Examen rigorosum zweideutig erscheinen lässt, wenn das Wort irgend einmal Anderes bedeuten konnte, als Libri behauptete — man sollte denken, der Präfect der päpstlichen Archive hätte die Stelle entdecken müssen. Marini hat nichts der Art gefunden. „Folgendermassen“, berichtet er, „schreibt Pasqualoni auf pag. 263 des Sacro Arsenale nach den Erörterungen über das Examen rigorosum (allorchè vi ebbe ragionato di questo esame): hat der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Vergehen geleugnet und sind dieselben nicht vollständig erwiesen: hat er dann in dem ihm für seine Vertheidigung bezeichneten Termin nichts vorgebracht, was ihn rechtfertigt, oder durch seine Vertheidigung sich nicht vollständig von den Indicien gereinigt, die sich gegen ihn aus dem Process ergeben, so ist es nothwendig, zur Erlangung der Wahrheit gegen ihn zum Examen rigorosum zu schreiten, da die Tortur gerade dazu erfunden ist, den Mangel an Zeugen zu ersetzen, wenn sie einen vollständigen Beweis gegen den Angeklagten nicht erbringen können“ (è necessario per averne la verità venir

1) Marino Marini, Galileo e l'Inquisizione. Roma 1850.

contro di lui al rigoroso esame, essendo stata appunto ritrovata la tortura per supplire al difetto de' testimoni, quando non possono intera prova apportare contra del reo.<sup>1)</sup>

Man versteht nicht recht, wie dieser Satz den Erörterungen über das Examen rigorosum folgen kann, aber sein Sinn ist davon unabhängig; es ist nicht möglich, bestimmter als es hier geschieht, zu sagen, dass das Examen rigorosum ein Verhör auf der Folter ist. Marini hat demnach mit einem unzweideutigen Citat belegt, was bis dahin nur als Meinung ausgesprochen oder doch nicht eigentlich erwiesen war. Er selbst freilich hat es möglich gefunden, denselben Satz als eine Stütze für seine Ansicht zu benutzen, nach der die Tortur als Folge des Examen rigorosum stattfinden, aber auch unterbleiben konnte. Es wird nicht erforderlich sein, ihm in diesen theils sophistischen, theils absurden Deductionen zu folgen.

Ein paar Seiten später, in ganz anderem Zusammenhange bietet uns dieselbe Schrift ein zweites Citat aus dem „Sacro Arsenale.“ Marini hat sich bemüht zu zeigen, dass die Inquisition ihren eigenen Vorschriften gemäss die Tortur zwar anwandte, aber in ungleich milderer Weise handhabte, als die weltlichen Gerichte. „Ich bin sicher“, schliesst er, „dass jeder, der die Criminalgesetze jener Zeiten unparteiisch prüft, keine Veranlassung finden wird, meiner Behauptung zu widersprechen und zu bestreiten, was darüber Pasqualoni geschrieben hat: „der Gebrauch der Tortur steht keineswegs mit der Sanftmuth und Milde der Kirche in Widerspruch; vielmehr kann und muss die Inquisition — wenn die Indicien rechtmässig, ausreichend, klar und (wie man sagt) in suo genere entscheidend sind, sie jedenfalls und ohne irgend welchen Tadel in Anwendung bringen, damit die Schuldigen, ihre Vergehen bekennd, sich zu Gott bekehren und durch die Züchtigung ihre Seele retten.“<sup>2)</sup>

In der That, ein merkwürdiger Beweis für die milde Handhabung der Folter! Aber wir verzeihen die schlechte Lö-

---

1) Marini l. c. p. 56.

2) Marini l. c. p. 63—64.

gik um des guten Satzes willen. „Die Inquisition kann und muss es thun!“ — war es nicht gerade dies, was Libri behauptete? Und wenn selbst nach Marini's Auslegung die Tortur je nach den Umständen dem Examen rigorosum folgte — sagt nicht dieser zweite Satz des Sacro Arsenale um so bestimmter, dass sie in unserm Falle folgen musste? Denn niemals konnten vollständigere und klarere Indicien für die verleugnete Gesinnung zeugen, als in Galilei's Fall.

Statt diese Consequenz zuzugestehen oder — so gut es ging — zu bestreiten, geht Marini zu einem anderen Gegenstande über. Er findet die Gelegenheit passend, unmittelbar auf das Citat, das Libri in entscheidender Weise rechtfertigt, eine Gesamtcharakteristik seines Gegners folgen zu lassen, <sup>1)</sup> in der es heisst: „Libri hat die Bedeutung der von der Inquisition gebrauchten Ausdrücke in einer Weise entstellt (svisato), dass sie in ihrer Wahrheit nicht mehr zu erkennen sind; ist das nicht immer Folge von bösem Willen gewesen, so lag es zum mindesten an einem Mangel an Aufmerksamkeit bei der Prüfung der analogen Documente“ <sup>2)</sup>.

Diese überraschende Weise, „erlogene“ Meinungen zu widerlegen, hat sich in Marini's Sinne vortrefflich bewährt. Von den Schriftstellern, die sein Buch benutzt haben, und im Ergebniss mit ihm übereinstimmen, haben bis in die jüngste Zeit gerade die bedeutendsten ein weiteres Eingehen auf Libri's Behauptungen nicht für erforderlich gehalten; neben der anderweitigen Mittheilung des päpstlichen Archivars, dass die vollständig erhaltenen Acten des Processes von der Anwendung der Tortur keine Spur enthalten, vielmehr beweisen, dass Galilei mit der Androhung der Folter davon gekommen

---

1) Sein Recept für solche Fälle ist: mische etwas allgemeines Lob mit dem Hinweis auf ein paar wirkliche Irrthümer, die nichts bedeuten; füge ein tadelndes Wort eines andern bekannten Gelehrten hinzu, das auch nichts bedeutet, und verhülle durch diese Zuthaten und einige höfliche Ausdrücke, so gut es gehen will, den Kern, eine grobe Verleumdung. Nach genau derselben Regel wird ausser Libri auch Galilei und der französische Astronom Delambre charakterisirt.

2) Marini p. 64.

ist, schien der unbestimmte Ausdruck der Sentenz nicht in Betracht zu kommen. Dagegen erinnerte man sich alsbald, dass, was die Acten nach Marini's Zeugniß nicht enthielten, in ihnen nach Niccolini's Briefen nicht zu erwarten war. Der Gegenbeweis der Acten in Verbindung mit den Berichten Niccolini's bilden fortan die Grundlage der zahlreichen Untersuchungen, in denen nach dem Jahre 1850 die Annahme einer Folterung bestritten ist. So schloss Alberi, der hochverdiente Herausgeber der Florentiner Gesamtausgabe von Galilei's Werken im Jahre 1852 sein Referat über Marini's Enthüllungen mit der Erklärung, dass durch diese und die früher bekannten Thatsachen die Torturfrage als abgethan zu betrachten sei.<sup>1)</sup> Ohne Libri zu nennen, warf er dabei die Worte hin, dass „die Argumente, mit deren Hülfe man neuerdings versucht habe, die unwahrscheinliche Vermuthung zur Gewissheit zu erheben, dem Scharfsinn des Mannes, der sie ersonnen, nicht zur Ehre gereichen“. „Von einer Folterung“, berichtet Reumont<sup>2)</sup>, „findet sich in den Acten keine Spur. Und es war auch von vornherein so wenig Grund, daran zu glauben — die rücksichtsvolle Behandlung des Verhafteten und seine Rüstigkeit nach Beendigung des Processes sprachen entschieden dagegen — dass Diejenigen, welche es sich zur Aufgabe machten, die Inquisition anzuklagen, zu einer Fiction ihre Zuflucht nahmen.“

Zu demselben Ergebniss gelangt auf gleichen Wegen die umständliche Untersuchung des französischen Physikers Biot vom Jahre 1858.<sup>3)</sup> Von einer Antwort auf Libri's Herausforderung, von dem Examen rigorosum ist bei ihm so wenig wie bei Alberi und Reumont die Rede. Allerdings erscheint die Achtung vor dem ehrwürdigen Römischen Prälaten, die bei jenen keine Schranken kennt, bei Biot mit etwas Kritik versetzt; aber streng genommen läuft sein wohlwollender Tadel darauf hinaus, dass Marini in allzugrossem Eifer

---

1) Galilei opere ed. Alberi IX. p. 465.

2) A. v. Reumont, Beiträge zur italienischen Geschichte. 1853. I. p. 384

3) Journal des Savants 1858. p. 543—551.

durch unvollständige Reproduction der Acten und willkürliche Auslegung der Worte den grundlosen Argwohn, den er bekämpft, vielmehr von Neuem geweckt hat.

Bei der geringen Verbreitung der Schrift von Marini<sup>1)</sup> hat Biot's Referat für viele spätere Bearbeitungen unseres Gegenstandes die Kenntniss des Originals ersetzen müssen. So erscheint auch bei diesen Nachfolgern das Zeugniß des Urtheils nicht der Beachtung werth. So konnte R. R. Madden<sup>2)</sup> ohne den Marini gelesen zu haben, auf Biot's Darstellung verweisen, um seine protestantischen Landsleute zu widerlegen, die den überlieferten Glauben an eine Folterung mit Zähigkeit festhielten und insbesondere Brewster der wissentlichen Unwahrheit zu zeihen, wenn er behauptete, dieser Glaube sei durch unantastbare Autorität bekräftigt;<sup>3)</sup> so konnte er einen kurzen Bericht über Libri's Ansichten mit den Worten abschliessen: diese absurde Ansicht ist durch die Abhandlung des Herrn Biot erledigt.<sup>4)</sup>

Sie schien erledigt, weil man sich gewöhnte, die Aussage des Urtheils als unerheblich zu betrachten; aber naturgemäss war es gerade dieses widersprechende Zeugniß, auf das man von der andern Seite wieder und wieder verwies, und um so nachdrücklicher, je mehr eine eingehende Kritik die Veröffentlichungen Marini's aus den noch immer geheimgehaltenen Acten als unzuverlässig erkennen liess. Der Verdacht gegen diese führte auf die Deutungen des „Sacro Arsenale“ zurück. In der wörtlichen Uebersetzung, in der zuerst der französische Arzt *Parchappe* Marini's Citat reproducirte,<sup>5)</sup> lag für jeden Unbefangenen der Beweis, dass der vielgeschmähte Libri

1) Madden hatte sich vergeblich in England, Frankreich und selbst in Italien bemüht, ihrer habhaft zu werden; auch H. Martin, dem für seine Schrift über Galilei eine sehr umfassende Literatur zu Gebote stand, erwähnt, dass er sich Marini's Buch nicht habe verschaffen können.

2) R. R. Madden, *Galileo and the Inquisition*. London 1878.

3) Brewster, *Life of Newton*, Edinburg 1855, vol. I. p. 277—278. B. denkt bei den citirten Worten offenbar an Libri's Beweise.

4) Madden, l. c. p. 144.

5) *Parchappe*, *Galilée, sa vie, ses découvertes et ses travaux*. Paris 1866. p. 248.

von dem Sinn der Quelle, auf die er sich berief, nicht abgewichen war. So konnte es kurz darauf de l'Epinois angemessen finden, diese Uebertragung seines Landsmanns, den er „perfidier Insinuationen“ zieh, <sup>1)</sup> durch eine andere zu ersetzen, die — das Gegentheil bewies.

Es ist bekannt, dass wir de l'Epinois die Kenntniss des grössten Theils der Actenstücke aus Galilei's Process nach dem im Vatican bewahrten Manuscript verdanken. Er hat die Veröffentlichung dieser Documente durch eine Abhandlung über Galilei und seinen Process eingeleitet, in der auch die Annahme einer Folterung mit vielen Gründen widerlegt wird. „Man hat auch gesagt“, schreibt er in diesem Zusammenhang, „das Urtheil constatare, dass Galilei einem Examen rigorosum unterworfen wurde, nach Libri aber bedeutet Examen rigorosum — Tortur. Er irrt: es sind das zwei vollkommen verschiedene Dinge. Pasqualoni beweist es in aller Form: „Après l'examen rigoureux“, sagt er, „si les faits sont niés par l'accusé et si cependant ces faits d'après certains indices sont soupçonnés être vrais, alors pour suppléer au défaut des temoignages, on peut appliquer la torture.“<sup>2)</sup> Die Note zu diesem Text verweist auf Sacro Arsenale p. 263; in der That, das ist die Seite, die nach Marini in Pasqualoni's Sacro Arsenale über das Wesen und den Zweck des Examen rigorosum Aufschluss giebt; man kann daher nicht bezweifeln, dass der Satz in doppelten Anführungszeichen als Uebersetzung jenes andern gelten will, den de l'Epinois nicht abdruckt, den wir aber durch Marini kennen. Die oberflächlichste Vergleichung zeigt, dass eine solche Bezeichnung die Sache nicht trifft. De l'Epinois hat vielmehr unter Benutzung einiger Worte des Originals die Auslegung, durch die Marini die Tortur vom Begriff des Examen rigorosum trennt, in einen wirklichen Text verwandelt; er vertheidigt demnach für den unkundigen Leser

---

1) de l'Epinois, l. c. p. 9.

2) de l'Epinois, l. c. p. 70. Man vergleiche das Original bei Marini p. 56, die Uebersetzung bei Parchappe und oben p. 8.



mit den Worten der Quelle eine Ansicht, die der rechte Wortlaut widerlegt. Wir brauchen nicht nach Namen für ein solches Verfahren zu suchen.

Mit einem deutschen Citat in ungefähr denselben Worten hat neuerdings auch v. Gebler Libri's Ansicht bestritten <sup>1)</sup> und dadurch zu der irrthümlichen Annahme Veranlassung gegeben, dass in dem Text des *Sacro Arsenale* „zwei sich gegenseitig aufhebende“ Aeusserungen über das *Examen rigorosum* enthalten seien. <sup>2)</sup> Offenbar hat v. Gebler die kühn in Anführungszeichen geschlossene „Uebersetzung“ von de l'Epinois statt des Originals benutzt; dass dies in gutem Glauben geschehen ist, kann bei dem Charakter seiner Schrift keinem Zweifel unterliegen. <sup>3)</sup>

Halten wir uns ohne Rücksicht auf die Scheinübersetzung an den Hinweis auf p. 263 des *Sacro Arsenale*, so ergibt sich die beachtenswerthe Thatsache, dass auch der Zweite, der aus dem Vatican kommt und dort geforscht hat, in dem redlichen Willen, Libri der Unwahrheit schuldig zu finden, nichts heimgebracht hat als die klare Aussage zu Libri's Gunsten.

Diesem wichtigen Zeugniß gegenüber fehlt in der bände-reichen Galilei-Literatur ein jeder ernstliche Versuch, die vielfach ausgesprochene abweichende Ansicht über den Begriff des *Examen rigorosum* auf bestimmte Nachweise aus den Schriftstellern der Inquisition zu begründen. Dagegen hat allerdings Madden bei einer Vergleichung der in Dublin be-

---

1) v. Gebler, *Galilei und die Römische Curie*. Stuttgart 1876. p. 314 bis 315. Auch Gebler citirt p. 263 des *Sacro Arsenale* und Pasqualoni als Verfasser.

2) *Historische Zeitschrift*. Neue Folge I. 1877. p. 227.

3) Die Ironie des Zufalls hat es gewollt, dass ein Correspondent der *Augsburger allgemeinen Zeitung* (Beilage vom 16. Juni 1876), die in Rede stehende aus Frankreich stammende Uebersetzung als ein Verdienst echt deutscher Wissenschaft der französischen Oberflächlichkeit eines Louis Combes gegenüberstellen musste, während Combes in seiner (übrigens nicht werthvollen) Schrift „*Galilée et l'Inquisition Romaine*“, Paris 1876, den entscheidenden Satz des *Sacro Arsenale* in richtiger Uebersetzung wiedergegeben hatte.

wahrten Inquisitionsprocesse sich überzeugt, dass in keinem Falle, wo unzweifelhaft zur Tortur geschritten ist, der betreffende Vorgang in den Processacten (proceedings) durch den Ausdruck *Examen rigorosum* bezeichnet wird, dass vielmehr die mannichfachen bei solcher Gelegenheit üblichen Wendungen unter allen Umständen das Wort „Tortur“ enthalten.<sup>1)</sup> Es mag dahingestellt sein, ob Madden's Untersuchung eine so vollständige war, dass man annehmen muss, es sei in den 77 Bänden der Irländischen Acten nicht vorhanden, was er nicht gefunden hat. Madden will unter Anderm auch beobachtet haben, dass die Sentenzen „generally“ in lateinischer Sprache abgefasst sind, und doch sind von den 6 Sentenzen, die Gibbings aus derselben Sammlung veröffentlicht hat,<sup>2)</sup> 4 italienisch geschrieben, und es unterliegt überdies keinem Zweifel, dass nur für Nicht-Italiener die lateinische Sprache regelmässig Anwendung fand. Man kann aber zugeben, dass Madden's Behauptung in Betreff der Tortur ihrem vollen Inhalte nach zutrifft, ohne dass man darum ihm zustimmen müsste, wenn er aus seinen Wahrnehmungen folgert: Libri's Ansicht beruhe auf einer falschen Interpretation der Worte. Madden selbst beschränkt seine Behauptung deutlich genug auf die eigentlichen Verhöre; er schweigt von den Sentenzen, die nach neueren Mittheilungen, getrennt von den übrigen Documenten, 13 Bände der Dubliner Sammlung aus-

---

1) Madden, l. c. p. 61—62. Ueber die 77 Bände des Inquisitions-Archivs in Trinity College zu Dublin sind die neusten Mittheilungen eines Sachkundigen in den Dubliner Briefen der Kölner Zeitung vom April 1876 zu finden. Aeltere Angaben finden sich bei Madden, H. Martin (nach Gaidoz) und Gherardi.

2) Die im Folgenden häufiger benutzten Schriften von Richard Gibbings sind:

- 1) Report of the proceedings in the Roman Inquisition against Fulgentio Manfredi. London 1852. (Darin 2 Sentenzen.)
- 2) Case of a Minorite Friar (Fra Tomaso Fabiano de Mileto). Dublin 1853.
- 3) Report of the trial and martyrdom of Pietro Carnesecchi. Dublin 1856.
- 4) A statement of the case of Thaddaeus O'Farrihy, priest. Dublin 1868.

füllen; dass in diesen wenigstens der Ausdruck *Examen rigorosum* vorkommt, ist durch die Fälle des Pietro Carnesecchi und des Fulgentio Manfredi ausser Zweifel gestellt; in beiden Sentenzen, die sich auf Fälle der schwersten Ketzerei „im Rückfall“ beziehen, fehlt neben dem „*Examen rigorosum*“ eine anderweitige Erwähnung der Folter.<sup>1)</sup> Auch in Galilei's Fall handelt es sich zunächst um eine Wendung der Sentenz. Dass nun diese Wendung nicht Tortur bedeuten müsse, hat auch Madden zu erweisen nicht einmal versucht.

Nicht viel glücklicher scheint mir Th. Henri Martin's Bemühung, das vermeintliche Zeugnis der Sentenz zu widerlegen.<sup>2)</sup> Martin beruft sich auf ein freisprechendes Urtheil, das Henri Gaidoz bei einer flüchtigen Durchmusterung der Dubliner Sammlung kennen gelernt und besonderer Hervorhebung werth erachtet hat. In diesem heisst es, „*que l'accusé avait soutenu la négative dans la torture (in tortura) pendant l'espace d'une heure.*“ Auch in den Sentenzen würde demnach das Verhör auf der Folter nicht immer durch den Ausdruck *Examen rigorosum* bezeichnet. Martin begnügt sich nicht mit diesem bescheidenen Schluss. Er folgert, dass die Inquisition die Tortur überhaupt nicht anders als Tortur genannt.<sup>3)</sup> „Hätte sie“, so argumentirt er, „ihre strengen Verfahrungsweisen durch Künste des Ausdrucks verhüllt, so hätte sie das vor Allem in dem Fall eines Angeklagten gethan, den sie als einen Unschuldigen entliess.“ „Wäre Galilei gefoltert“, so schliesst er weiter, „so hätten die

---

1) Gibbins und Benrath (in einer Folge von Mittheilungen in der Augsburger allgemeinen Zeitung) haben in ihren Uebersetzungen aus diesen Bänden stets *Examen rigorosum* ohne Weiteres durch Tortur wiedergegeben.

2) H. Martin, *Galilée, les droits de la science et la méthode des sciences physiques.* Paris 1867. p. 129.

3) In einem neuerdings für das *Dictionnaire des sciences philosophiques* geschriebenen Artikel über Galilei wiederholt M.: *une autre sentence publiée par M. Gaidoz d'après les registres de l'inquisition prouve que lorsque ce moyen d'enquête avait été employé, la torture était mentionnée expressément sous le nom de tortura dans le texte latin de la sentence.*

Actenstücke des Processes<sup>1)</sup> dies mit klaren Worten sagen müssen.“ Mit klaren Worten, das heisst nach Martin: mit dem Wort Tortur. Bei einem so wichtigen Schlusse wäre es immerhin der Mühe werth gewesen, zur Bestätigung weitere Documente zu vergleichen; aber schon ein Blick auf die Aussprüche des Sacro Arsenale nach Marini's Citat hätte genügt, den gewissenhaften Leser darüber aufzuklären, dass sich die Sprache der Inquisition so wenig wie eine andere durch logische Deductionen construiren lässt.

## II.

So bestimmt die Aussprüche des Sacro Arsenale lauten, und so werthvoll für die Beglaubigung ihres Wortlauts die That- sache ist, dass ein Marini sie veröffentlicht hat, so konnte es doch nicht überflüssig sein, auf die Quellen zurückzugehen, um Gewissheit darüber zu erlangen, dass die Definitionen und Regeln der Inquisition von dem Begriff des Examen rigorosum eine jede Zweideutigkeit ausschliessen. Ich habe deshalb ausser einigen anderen Schriften aus der Inquisitions-Literatur insbesondere das Sacro Arsenale in den Abschnitten über die Tortur und das Examen rigorosum einer eingehenden Prüfung unterworfen. Die Ausgabe des seltenen Buches, dessen Benutzung mir durch die Verwaltung der Stuttgarter k. öffent- lichen Bibliothek gestattet war, ist als eine von Neuem ver- besserte und erweiterte im Jahre 1665 zu Bologna veröffent- licht; ihr Verfasser oder Herausgeber ist der Inquisitor Bru- der Eliseo Masini von Bologna, während Marini als den Verfasser des von ihm mit dem gleichen Titel bezeichneten Buches Pasqualoni nennt. Die Ausgabe von Masini enthält in genauer Uebereinstimmung sämtliche von Masini citirten Sätze; die Seitenzahlen stimmen nicht überein, die Abwei- chung ist jedoch leicht vereinbar mit der Voraussetzung, dass

---

1) Muss wohl heissen: „die Sentenz“, denn nur von dieser und ihrem „Examen rigorosum“ ist in dem ganzen Zusammenhang die Rede.

Wohlwill, Galilei.

Pasqualoni von dem Werk des P. Masini eine noch weiter vervollständigte Ausgabe veranstaltete.

Das S. A. <sup>1)</sup> enthält, für den Gebrauch der Inquisition bearbeitet, eine Zusammenstellung der Definitionen, der allgemeinen und speciellen Regeln und Verfahrungsweisen der Inquisition. Seine Angaben beruhen auf den Verordnungen der Päpste und der Congregation des Heil. Officium zu Rom, auf den theoretischen Erörterungen der grösseren Handbücher des Inquisitionsverfahrens, insbesondere des als Autorität anerkannten, im 14. Jahrhundert verfassten Directorium Inquisitorum des spanischen General-Inquisitors Nicolaus Eymericus mit den Erläuterungen und Zusätzen von Franciscus Pegna (1584). und endlich auf der Praxis, wie sich dieselbe aus den Ueberlieferungen der Jahrhunderte unter dem Einflusse der späteren römischen Verordnungen gestaltet hatte. Dass das Werk, seiner Absicht gemäss, als ein praktisches Handbuch wirklich benutzt wurde, scheinen die wiederholten Ausgaben zu beweisen; dass es die Praxis der italienischen Inquisitionstribunale reproducirt, finde ich durch eine Reihe von Citaten in dem Werke des Caesar Carena „De officio Sanctissime inquisitionis et modo procedendi in causis fidei (Cremonae 1641)“ aufs Bestimmteste bekundet. Carena war viele Jahre hindurch juristischer Consultor und fiscalischer Advocat der Inquisition von Cremona; er muss also als competent betrachtet werden, wenn er auf das Sacro Arsenale verweist, wo immer es sich darum handelt, festzustellen, was im Heil. Officium in Italien gebräuchlich ist <sup>2)</sup>). Namentlich sind es Masini's Formulare der motivirten Sentenzen, auf die sich Carena häufig bezieht, wenn

---

1) Der vollständige Titel ist: Sacro Arsenale overo Pratica dell' Officio della Santa Inquisitione. Nuovamente corretto ed ampliato. In Bologna 1665. Ad istanza del Baglioni. Gilb. Govi citirt gleichfalls eine Ausgabe von Masini, jedoch eine frühere vom Jahre 1625. Dieselbe Ausgabe benutzt Pieralisi in seinem Urbano VIII e Galileo Galilei. Aus Pieralisi's Aeusserungen lässt sich überdies entnehmen, dass die Ausgabe von Pasqualoni einer viel späteren Zeit angehört.

2) z. B. pag. 435 No. 53, 438 No. 84, 439 No. 90. Carena citirt stets „P. Massinus“, die Vergleichung der angeführten Stellen lässt jedoch über die Identität mit Masini keinen Zweifel aufkommen.

er eine ausgesprochene Ansicht durch die übliche Praxis bestätigen will. So entscheidet er beispielsweise die Controverse, „ob die Abschwörung in Italien als Strafe betrachtet wird,“ bejahend mit dem Hinweis auf die Sentenzen bei Masini, in denen es heisst: „*ti condanniamo ad abiurar*“<sup>1)</sup>. Dass es in allen Inquisitionstribunalen gebräuchlich ist, den Angeklagten erst dann von der Excommunication zu befreien, wenn er abgeschworen hat, ergibt sich, wie Carena sagt, aus dem P. Masini in der Formel der Sentenz gegen den reuigen Ketzer<sup>2)</sup>. Er sieht demnach in den Formularen des *Sacro Arsenale* ohne Weiteres die Formulare des *Heil. Officium*. Das Gleiche gilt in Betreff des formellen Verfahrens beim Verhör der Angeklagten. Carena verzichtet darauf, in dieser Beziehung Einzelheiten anzuführen, die man bei Masini finden kann<sup>3)</sup>. Er deutet aber auch in einzelnen Fällen auf die Quellen, um derentwillen das Buch des Inquisitors von Bologna als Autorität zu betrachten ist. So führt er an, dass ein grosser Theil des Abschnitts über den Hexenprocess einem Manuscript entnommen ist, das unter dem Titel „*Instruction für die Führung der Prozesse in Sachen der Hexen, Wahrsager und Zauberer*“ sich in den Händen der Inquisitoren befindet<sup>4)</sup>.

Ist uns auf diese Weise durch den sachkundigen Zeitgenossen gewissermassen der officielle Charakter des *Sacro Arsenale* verbürgt, so ergibt sich ein weiterer Beweis dafür, dass es von dem Inquisitionsverfahren des 17. Jahrhunderts, speciell für Italien, ein getreues Bild giebt, aus der Thatsache, dass in ihm die ganze Mannichfaltigkeit der Actenstücke und Verfahrungsweisen, eigenthümlichen Redewendungen, Worte und Abkürzungen schematisch zusammengestellt ist, die uns aus bestimmten Inquisitionsprocessen bekannt sind. So finden wir auch die Weise der Protokollirung in den Acten zu Galilei's Process durchaus im Einklang mit den allge-

---

1) l. c. p. 425.

2) l. c. p. 429.

3) l. c. p. 337 No. 53.

4) p. 246.

meinen Vorschriften im Sacro Arsenale. Die Einleitung und der Schluss der Protokolle, alle Fragen allgemeineren Inhalts sind hier und dort dieselben. So erkennen wir auch in den ausführlichen Sentenzen des Sacro Arsenale die Vorbilder, nach denen der Urtheilsspruch gegen Galilei, wie die anderweitig bekannt gewordenen speciellen Sentenzen formulirt sind. Zahlreiche Einzelheiten, in denen der specielle Process dem Schema des Sacro Arsenale entspricht und durch dieses erläutert wird, sind im Verlauf der folgenden Erörterungen anzuführen. Dass daneben die genauere Vergleichung namentlich der „Dubliner“ Sentenzen auch Abweichungen in den Formalitäten ergibt, kann nicht überraschen. Das Sacro Arsenale fixirt den Gebrauch einer bestimmten Zeit, während das Verfahren der Inquisition nachweislich in einer fortwährenden Entwicklung begriffen war; es ist daher die Uebereinstimmung in den einzelnen Formalitäten um so weniger vollständig, je ferner der betreffende Process dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Sacro Arsenale liegt, sie scheint mir demgemäss in keinem der mir vorliegenden Documente so weit zu reichen, wie in den Acten und der Sentenz zu den Processen von Galilei (1633) und Thaddaeus O'Farrihy (1628). (Die erste Ausgabe des Sacro Arsenale erschien 1625.) Eine weitere Quelle der Abweichung liegt unzweifelhaft darin, dass ein Handbuch, wie das Sacro Arsenale naturgemäss mehr für den Gebrauch solcher Inquisitionsbehörden bestimmt war, die von Rom aus ihre Gesetze empfangen und nach den Römischen Anordnungen zu verfahren hatten, als für die General-Congregation in Rom, die unter dem Vorsitze des Papstes zugleich Quelle der Gesetzgebung und richterliche Behörde für alle in Rom verhandelten Inquisitionsprocesse war, und dass für das Verfahren des Provinzial-Inquisitors, der im Namen der General-Congregation zu Gericht sass, mannichfache Formalitäten und Vorsichtsmassregeln nützlich erscheinen konnten, deren es in Rom nicht bedurfte. Die Sentenzen aber, die von Dublin aus veröffentlicht sind, sowie das Urtheil und die Acten in Galilei's Process sind sämmtlich aus dem Palast des Heil. Officium in Rom hervorgegangen.

Aus diesen Verhältnissen, die für eine Erklärung der erwähnten, thatsächlich geringfügigen Differenzen durchaus genügen, ergeben sich zugleich die Grenzen für eine umfassendere Verwerthung des *Sacro Arsenale* im Interesse der historischen Forschung. Innerhalb dieser Grenzen jedoch haben wir das Buch als ein Repertorium der Inquisitionsgebräuche und Ausdrucksweisen für seine Zeit zu betrachten. Dasselbe wird demnach als vollgültige Quelle zu benutzen sein, wo es sich um die Verdeutlichung von Begriffen handelt, die in der Praxis der Inquisition aller Orten eine regelmässige Verwendung finden. Zu diesen gehört unzweifelhaft der Begriff des *Examen rigorosum*.

Den gesuchten Aufschluss bietet uns das *Sacro Arsenale* in seinem 6. Abschnitt. Derselbe handelt „vom Verhör der Angeklagten auf der Folter“ (*del modo d'interrogare i Rei nella tortura*). An der Spitze dieses Abschnitts finden wir den Satz, den uns Marini kennen gelehrt hat<sup>1)</sup>, den Satz, in dem die Nothwendigkeit, unter gewissen Umständen zum *Examen rigorosum* zu schreiten, dadurch erläutert wird, dass gerade für diese Umstände die Tortur erfunden sei. In unmittelbarem Anschluss an diesen ersten folgt als zweiter Satz jene weitere Erklärung, nach der für den Inquisitor die Verwendung der Tortur nicht allein gerechtfertigt, sondern um des Seelenheils der Angeklagten willen geboten ist<sup>2)</sup>. Marini hat also die Worte des *Sacro Arsenale* wiedergegeben, er hat aber die Bedeutung seiner Citate dadurch wesentlich verändert und abgeschwächt, dass er unwahr angiebt, dem Satze, mit dem thatsächlich die gesammte Erörterung über die Tortur beginnt, gehe eine andere über das *Examen rigorosum* voraus<sup>3)</sup>, und dass er andererseits den natürlichen Zusammenhang der beiden Sätze voll-

---

1) s. oben S. 8.

2) s. oben S. 9.

3) Marini S. 56; s. oben S. 8. Der Vorwurf der Unwahrheit verliert natürlich seine Berechtigung, wenn in der Ausgabe von Pasqualoni sich finden sollte, was bei Masini nicht vorhanden ist und logisch nicht vorhanden sein kann.



ständig beseitigt. Er hat auf diese Weise wenigstens den Schein einer Unklarheit hervorgerufen, wo das Original die bestimmteste Entscheidung giebt.

Wie an dieser einleitenden Stelle sind dann in dem ganzen Kapitel über die Tortur die Ausdrücke *esamina rigorosa* und *esamina nella tortura* als gleichbedeutend gebraucht. In dem sehr ausführlichen Register am Ende des Buches, das offenbar darauf berechnet ist, den praktischen Gebrauch in den Händen des Inquisitors zu erleichtern, fehlt das Wort *esamina rigorosa*; Alles was das Buch darüber enthält, steht unter dem Artikel *tortura* oder *examinare in tortura*. Nach den einleitenden Erörterungen erklärt der Verfasser: er werde im Folgenden voraussetzen, dass die Bedingungen, unter denen der Angeklagte der *esamina rigorosa* unterworfen werden muss, erfüllt seien und demgemäss nach der Verschiedenheit der Fälle, die im Heil. Gericht vorkommen können, verschiedene Formen eines solchen Verhörs (*varie forme di detta esamina*) erörtern. Es folgen darauf, schematisch durchgeführt, Beispiele der *esamina rigorosa* in grosser Zahl. Die Ueberschriften lauten:

Modo di esaminare in tortura sopra il fatto.

Modo di esaminare il Reo ne' tormenti pro ulteriori veritate et super intentione.

Modo di esaminare in tortura sopra l'intentione solamente und so fort bis zum letzten Beispiel. Nirgends fehlt in der Ueberschrift das Wort *tortura*, es sei denn, dass es durch die bestimmte Form der Folter (*tormento del fuoco*, *tormento taxillorum* etc.) ersetzt wäre, nirgends in dem Wortlaut dieser *examina rigorosa* die wirkliche Anwendung der Folter. Dagegen enthalten in einem späteren Abschnitt die Formulare für sämtliche Arten von Sentenzen nirgends das Wort *tortura*, statt dessen wiederholt sich, wo immer von Indicien die Rede ist, denen die Aussagen nicht entsprechen, die Formel vom *Examen rigorosum*, mehr oder minder wörtlich übereinstimmend mit der, die wir aus Galilei's Urtheil kennen. *Examen rigorosum* und *examen in tortura* sind demnach identisch.

Allem Anscheine nach hat jedoch der Ausdruck *Examen rigorosum* eine regelmässige Verwendung nur in den officiellen Actenstücken, insbesondere den Sentenzen der Inquisition gefunden. Man wird ihn daher in vielen Handbüchern des allgemeinen Criminalrechts wie des Ketzerprocesses vergebens suchen. So redet das *Directorium inquisitorum*, das sich ausserordentlich häufig mit der Tortur beschäftigt, in solchen Fällen entweder ohne Umschreibung von *tortura* oder von *quaestio*; man überzeugt sich jedoch leicht, dass die Worte *quaestio* und *questionari* bei Eymerici und Pegna mit dem *examen rigorosum* und dem *examinare in tortura* des *Sacro Arsenale* völlig gleichbedeutend sind. Auch bei Carena, aus dessen Werk man den Eindruck gewinnt, dass die Inquisition im Zeitalter Galilei's von der Tortur einen überaus reichlichen Gebrauch machte, kommt neben *tortura* und *quaestio*<sup>1)</sup> der Ausdruck *examen rigorosum* nur ein einziges Mal vor und auch hier nur in einem Citat aus Masini; aber gerade diese Stelle beweist aufs Bestimmteste, was wir beweisen wollen. Carena erörtert auf p. 172 No. 66 die Frage, ob jemand, der blasphemischer Aeusserungen schuldig, dabei aber ketzerischer Gesinnungen nur „leicht verdächtig“ ist, dieses Verdachtes wegen gefoltert werden soll. Er antwortet bejahend. „Dass es geschehen muss“, sagt er, „ergiebt sich aufs Klarste aus der althergebrachten Praxis des Heil. Officium, nach welcher derartige, nur „de levi“ Verdächtige zur Erlangung der Wahrheit gefoltert werden, und deshalb giebt auch der P. Masini im achten Theil seiner Praxis des Heil. Officium in der Formel der Sentenz gegen den „leicht verdächtigen“ Angeklagten die folgenden Worte: und da es uns schien, dass du nicht vollständig die Wahrheit gesagt, haben wir es für nothwendig erachtet, gegen dich zum *Examen rigorosum* zu schreiten, in welchem du zu deinen vorhergehenden Aussagen nichts Neues hinzugefügt hast.“

Carena findet demnach in der Formel, die vom *Examen*

---

1) Carena erläutert: *Quaestio in iure nostro dicitur inquisitio veritatis per tormenta et corporis dolorem l. c. p. 396.*

rigorosum redet, die entscheidende Bestätigung seiner bestrittenen Meinung, dass in dem betreffenden Fall die Tortur zur Anwendung kommen soll. Es ist dadurch ausser Zweifel gestellt, dass der Ausdruck *examen rigorosum* für den sachkundigen Leser seiner Zeit nur dies Eine bedeuten konnte. Es ist zugleich durch Carena's Zeugniß erwiesen, dass Jeder, der das Urtheil gegen Galilei las, mit vollem Recht der Erklärung seiner Richter entnahm, dass gegen ihn zur Folter geschritten sei.

Die Schriftsteller, die diese Deutung ohne hinreichende Kenntniß der Quellen bestreiten, haben in der Regel angenommen, dass auch ein Verhör unter einfacher Androhung der Folter als *Examen rigorosum* bezeichnet werden könne. Das *Sacro Arsenale* ergiebt in dieser Beziehung das Folgende. Ist die Anwendung der Folter als nothwendig erkannt, so wird der Angeklagte zunächst noch in dem gewöhnlichen Gerichtssaal, also ausserhalb des Orts der Marterwerkzeuge kurz und scharf verhört; es wird ihm gesagt, dass Alles seine Schuld beweise, er möge gestehen, sonst werde man gegen ihn zur Tortur schreiten. Bleibt er hartnäckig, wie dies als die Regel betrachtet wird, so wird vom Richter durch ein formelles Decret die Anwendung der Tortur beschlossen; durch dies *decreto di tortura* wird regelmässig verfügt: der Angeklagte soll zum Ort der Tortur geführt werden; dort erst, am Ort der Marterwerkzeuge, beginnt das *Examen rigorosum*. Dass die einleitende Befragung unter Androhung der Tortur nicht einmal als ein Theil derselben angesehen wird, ist durch den Wortlaut einzelner Anordnungen ausser Zweifel gestellt. „Wenn ein Angeklagter“ heisst es auf pag. 189 des *Sacro Arsenale*, „unbestimmt und ausweichend antwortet, so ist es nothwendig, gegen ihn zur *esamina rigorosa* zu schreiten, um überhaupt eine Antwort oder eine genaue, genügende und ausreichende Antwort zu erlangen, aber zu vor muss man ihn in gebührender Weise ermahnen und ihn mit dem Seil bedrohen (*ma convien prima fargli le debite ammonitioni et appresso minacciarli la corda*). Der Richter soll also mit der Tortur be-

drohen, ehe er zum Examen rigorosum schreitet: es kann demnach ein Verhör unter Androhung der Tortur und fern vom Ort der Marterwerkzeuge nicht als examen rigorosum bezeichnet werden. Eine bestimmte Erklärung desselben Inhalts findet sich bei dem Criminalisten Baldus. „Die leichte Schreckung,“ sagt er — und unter dieser wird allgemein jene vorbereitende Bedrohung verstanden — „wird nicht quaestio und tortura genannt.“

Es gab jedoch im Verfahren der Inquisition wie der weltlichen Gerichtshöfe des Zeitalters eine ernstere Weise der Bedrohung mit der Tortur, die als *territio realis* jener auf Worte beschränkten *territio levis* oder *verbalis* gegenübersteht. Sie bestand bekanntlich darin, dass dem Angeklagten die Marterwerkzeuge und die Art ihrer Verwendung gezeigt und ihm angekündigt wurde, dass man sich dieser Mittel gegen ihn bedienen werde, wenn er bei seiner Leugnung beharre. Hatte dieser erste Grad der Schreckung nicht die gewünschte Wirkung, so konnte man, je nach dem Beschluss des Richters, die Aengstigung weiter treiben, den Angeklagten durch die Folterknechte entkleiden, binden und in die Stellung bringen lassen, die zur eigentlichen Folterung erforderlich war und ihn in diesem Zustande von Neuem befragen und bedrohen. Es bleibt zu untersuchen, ob etwa diese *territio realis* unter den Begriff des Examen rigorosum fiel.

Zu Gunsten einer solchen Auffassung spricht vor Allem, dass diese Art der Schreckung von angesehenen juristischen Schriftstellern im 17. Jahrhundert nicht als vorbereitende Handlung, sondern als erster Grad der Tortur betrachtet wurde. Farinacci, dessen Abhandlung über Indicien und Tortur in theoretischen Werken wie in den Deductionen praktischer Juristen<sup>1)</sup> als massgebend citirt wird, bezeichnet als die gewöhnliche und bei den römischen Gerichtshöfen vorzugsweise geltende Ansicht diejenige, nach der fünf Grade der Tortur unterschieden werden; der erste bestehe darin,

1) So auch in dem Hexenprocess gegen Kepler's Mutter; cf. *Kepleri opera omnia* ed. Frisch. Vol. VIII. P. I. Francofurti 1870.

dass der Richter den Angeklagten entkleiden, binden, an das Seil schliessen und so weit vorbereiten lasse, das nichts weiter fehlt, als das Aufziehen. „Der Richter“, fügt Farinacci erläuternd hinzu, „bedient sich dieses Grades gegen Schwache, Furchtsame, Kleinmüthige und Zarte; freilich,“ sagt er, „handelt es sich dabei nur um Schreckung, die nicht im eigentlichen Sinne Tortur genannt werden kann, weil sie den Körper nicht trifft und ihm keinen Schmerz verursacht; da sie jedoch durch die Furcht dem Gemüthe nicht geringe Qual bereitet, und ihm gewissermassen zur Folter wird, so kann sie wenigstens in weiterem Sinne Tortur genannt werden.“<sup>1)</sup>

Diese Gleichstellung der *territio* und der Tortur fand ihren bestimmten Ausdruck in der Rechtsregel, die wie es scheint, zuerst von Baldus ausgesprochen, aber von Farinacci, Pegna und anderen Autoritäten mit voller Zustimmung citirt wird: Tortur und Schrecken sind gleichwerthig (*paria esse torturam et terrorem*). Die Erläuterungen zu diesem Satze beschränken seine Anwendbarkeit auf diejenige Art der Schreckung, „die der Ausführung nahe kommt“, aber dazu genügt, wie ausdrücklich ausgesprochen wird, die Abführung des Angeklagten an den Ort der Marterwerkzeuge; auf diese, nicht auf die Vollständigkeit der Vorbereitungen, von der Farinacci's Definition des ersten Grades redet, fällt das Hauptgewicht, wo es sich um eine Unterscheidung zwischen den beiden Arten der Schreckung handelt; nur auf die Bedrohung in Worten im gewöhnlichen Gerichtslocal und fern von der Tortur sollte jene Regel keine Anwendung finden.<sup>2)</sup>

Es sind keineswegs Interessen des theoretischen Criminalisten, sondern praktisch wichtige Consequenzen, um derentwillen diese Dinge erörtert werden. Eine Reihe von Bestimmungen beschränkte die Anwendung der Tortur. Aus

---

1) Prosp. Farinacci *Jurisconsulti Romani Praxis et theoricæ criminalis libri*. Francofurti 1606. Lib. I tit. V de *indiciis et tortura*. *Quaestio* 38 No. 40.

2) Vergl. Pegna l. c. p. 483. Farinacci l. c. Q. 37 No. 101. Von beiden werden zahlreiche andere Schriftsteller citirt.

den Sätzen des Sacro Arsenale ist bereits hervorgehoben, dass völlig ausreichende Indicien der Schuld als Vorbedingung für jede Folterung gefordert wurden. Es durfte ferner der Inquisitor nicht ohne Mitwirkung des Bischofs zur Folter schreiten. Wer unter der Torturgestand, musste mindestens 24 Stunden nach der Folterung sein Geständniss in dem gewöhnlichen Gerichtssaal, fern von dem Orte des Schreckens und — wie man glaubte oder vorgab — unbeeinflusst durch die Schrecken der Folter nochmals bestätigen. War irgend eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so konnte das Geständniss auf der Folter als nichtig angefochten werden; gegen den Inquisitor, der in unberechtigter Weise zur Folter schritt, waren strenge Strafen festgestellt. War dagegen die Form gewahrt, und ertrug der Angeklagte die Folter, ohne zu gestehen, so galt er dadurch als gereinigt von den Indicien, soweit dieselben auf den Gegenstand der peinlichen Befragung Bezug hatten. Mit der Gleichstellung der *territio* und der Tortur war demnach ausgesprochen, dass für die hier allein in Betracht kommende „*territio realis*“ dieselben Beschränkungen und Bedingungen sowie dieselben Wirkungen gelten sollten. Die Juristen der Inquisition haben diese Consequenz in Bezug auf das Erforderniss ausreichender Indicien, sowie auf die Nothwendigkeit einer Bestätigung des Geständnisses in bestimmten Worten anerkannt.

Es bedurfte derartiger Erklärungen, weil ohne Zweifel ein Geständniss „aus Furcht vor der Tortur“ nicht zu den Seltenheiten gehörte, und weil es sich dabei um ein Ergebniss handelte, das in den meisten Fällen zur Todesstrafe führte. Dagegen konnte der Fall, in dem mit der standhaften Leugnung im Angesicht der Folter das Verfahren abgeschlossen war, nur ganz ausnahmsweise vorkommen, und man begreift deshalb, dass eingehende Erörterungen in dieser Beziehung bei so gründlichen Schriftstellern wie Farinacci und Pegna nicht gefunden werden. Es genügt jedoch, einen Blick auf das Erkenntniss im Hexenprocess gegen Kepler's Mutter zu werfen, in dem es heisst: dass sie „durch

ausgestandene Territion die einkommene Indicia purgirt“<sup>1)</sup>, um sich zu überzeugen, dass von den zeitgenössischen Gerichten auch zu Gunsten des Angeklagten die Territion der Folterung gleich geachtet wurde. Besteht demnach in rechtlicher Beziehung zwischen der Schreckung und der Tortur keine Verschiedenheit und muss überdies die Gleichwerthigkeit der Ausdrücke Verhör auf der Tortur und Examen rigorosum als erwiesen betrachtet werden, so scheint es kaum zweifelhaft, dass die Sentenz auch dann von einem Examen rigorosum reden konnte, wenn der Richter es angemessen fand, über die Bedrohung im Angesicht der Folterinstrumente nicht hinauszugehen, oder wenn schon die vorbereitenden Handlungen am Ort der Tortur genügten, um ein Geständniss „aus dem Angeklagten zu schrecken“<sup>2)</sup>.

Für den letzteren Fall gewährt das *Sacro Arsenale* eine entscheidende Bestätigung der ausgesprochenen Ansicht. Die betreffende Bemerkung befindet sich nicht in dem Theil des *Sacro Arsenale*, der speciell vom Examen rigorosum handelt sondern in dem zehnten Abschnitt des Buches, in dem eine grosse Zahl von praktischen Regeln über alle Theile des Inquisitionsverfahrens anhangsweise und völlig ungeordnet zusammengestellt sind. „Wenn der Angeklagte,“ heisst es in No. 249 dieser vermischten Bemerkungen, „an den Ort der Tortur geführt oder daselbst entkleidet, oder auch gebunden ist, jedoch ohne dass man ihn in die Höhe gezogen und er unter diesen Umständen gesteht, so sagt man, er habe gestanden auf der Folter und im Examen rigorosum (*dicesi haver confessato ne' tormenti e nell' esamina rigorosa*). Eine Erörterung über den Fall, in dem unter den gleichen Umständen ein Geständniss nicht erfolgt, ist in den Blättern des *Sacro Arsenale* nicht enthalten, es fehlt demnach die ausdrückliche Erklärung, dass auch in diesem Falle das

---

1) Joannis Kepleri opera omnia ed. Frisch. vol. VIII, pars I. p. 550.

2) „Ob hierdurch die Wahrheit aus ihr geschreckt werden möcht“ ist die betreffende Wendung in dem Urtheil der tübinger Juristen-Facultät gegen Katharina Kepler; cf. Kepleri opera VIII, 1<sup>a</sup> p. 548.

Verfahren bei der Schreckung als Examen rigorosum zu bezeichnen sei; aber die gegebene Regel ist darum nicht minder für den einen wie für den anderen Fall entscheidend; denn offenbar war es nicht das Ergebniss, sondern die wesensverwandte Weise des Verhörs, um derentwillen man in eigentlichem Sinne von einem Verhör auf der Folter reden durfte, wo eine Folterung nicht stattgefunden hatte. Man darf also in dem Ausspruch des Sacro Arsenale auch in allgemeinerem Sinne eine Bestätigung der oben abgeleiteten Schlüsse finden.

Die Prüfung der Quellen hat demnach für die Entscheidung unserer Frage den folgenden Aufschluss ergeben:

Die Aeusserung, dass gegen den Angeklagten zum Examen rigorosum geschritten sei, beweist in allen Fällen, dass er, nachdem die üblichen Ermahnungen und die Androhung der Tortur ohne Wirkung geblieben, an den Ort der Tortur geführt und dort von Neuem befragt ist; sie lässt jedoch unentschieden, wie dann weiter mit ihm verfahren ist, ob man ihn entkleidet, gebunden und alle weiteren Vorbereitungen zur Vollziehung der Tortur getroffen, aber über die Schreckung nicht hinausgegangen ist, oder ob man die eigentliche Tortur vollzogen hat. Ist als Ergebniss des Examen rigorosum ein Geständniss nicht verzeichnet, so ist allerdings der Regel nach anzunehmen, dass die Tortur in Anwendung gebracht ist, denn der Richter war verpflichtet, sie zu vollziehen, wenn genügende Indicien vorlagen. Es gab jedoch Ausnahmefälle, um derentwillen ein solcher Schluss nicht als schlechthin berechtigt angesehen werden darf.

Man hat freilich ohne Rücksicht auf die Alternative „Schreckung oder Tortur“ einen Beweis für die Vollziehung der Tortur aus der Aeusserung des Urtheils entnehmen wollen, nach der Galilei im Examen rigorosum „katholisch geantwortet hat.“ Aber die Ansicht Libri's, nach der der Ausdruck „katholische Antwort“ gewissermassen „Antwort auf der Tortur“ bedeuten sollte, ist nicht haltbar. Sie zu widerlegen genügt das kurze Verhör de „intentione“ in dem Process



des irländischen Priesters Thaddaeus O'Farrihy, <sup>1)</sup> in dem von jeder Folter, ja von jeder Bedrohung abgesehen wird, und an dessen Schluss nichtsdestoweniger der Notar protokolliert: O'Farrihy habe katholisch geantwortet.

Der Begriff der „katholischen Antwort“ ergibt sich aus dem Fundamental-Gegensatz des katholischen Glaubens und der Ketzerei. Der Angeklagte, der im Verhör die ketzerische Gesinnung verleugnete, der dabei beharrte, dass er die Handlungen, die ihm zur Last gelegt wurden, in dem Bewusstsein begangen, dass sie dem Katholiken unerlaubt seien, der auf Befragen erklärte, dass er sie als unerlaubt betrachte, antwortete katholisch. Wer dagegen, gleichviel ob reuig oder hartnäckig, sich zu dem Glauben oder der Gesinnung bekannte, die seine Handlung zu verrathen schien, oder gestand, dass er sich eines Verbrechens gegen den Glauben bei seinem sündigen Thun nicht bewusst gewesen sei, war durch ein solches Geständniss der Ketzerei überführt und wurde als *eretico convinto* bestraft. Die katholische Antwort schliesst demnach unter allen Umständen ein Geständniss der als ketzerisch betrachteten Gesinnung aus. <sup>2)</sup> Dieser Auffassung entsprechen die drei mir bekannten Fälle von „katholischen Antworten“. Der erste ist der Fall der Nonne von Novara, von dem uns Libri berichtet hat. <sup>3)</sup> Die Angeklagte war beschuldigt und geständig, „eine andere Frau geheirathet zu haben“. Sie beharrte nach dem Wortlaut des Protokolls auf der Tortur bei der Aussage: dass sie sich bewusst gewesen, eine Sünde zu begehen. Der entsprechende Satz des Urtheils bezeichnet ihre Antwort im Examen rigorosum als eine katholische. Die gleiche Wendung findet sich in der Sentenz gegen den schofi erwähnten O'Farrihy. Dieser hatte sich freiwillig der Inquisition gestellt und bekannt, dass er, durch die Noth getrieben, „sich dem Scheine

---

1) Gibbings, the case of Thaddaeus O'Farrihy p. 14.

2) In den Fällen, wo ausnahmsweise Unkenntniss als Entschuldigung anerkannt wird, heisst es, dass ab haeresi et haereticorum poenis excusatur (Pegna p. 64). Offenbar kann auch hier das Geständniss der Unwissenheit nie als katholische Antwort bezeichnet werden.

3) Journal des Savants 1841 p. 208, s. oben p. 6.

nach in Dublin den Protestanten angeschlossen, an ihren Versammlungen und Gebeten Theil genommen und äusserlich in allen Beziehungen nach ihrer Weise gelebt und die religiösen Pflichten des Katholiken vernachlässigt habe.“ Zum Abschluss der Untersuchung befragt man ihn, ob er geglaubt habe, es sei einem Katholiken erlaubt, äusserlich nach der Weise der Ketzer zu leben — und darauf antwortete O'Farrihy „katholisch.“ Dass diese Antwort in einer Verneinung der ketzerischen Gesinnung, nach der man fragt, bestanden haben muss, wird, abgesehen von den vorhergehenden bestimmten Erklärungen des reuigen Sünders, durch die Form des Urtheils und die geringfügige Strafe verbürgt.

So kann auch die katholische Antwort, die Galilei gegeben hat, als man ihn im Examen rigorosum über seine Gesinnung befragte, nur in einer Verleugnung der schriftwidrigen kopernikanischen Denkweise bestanden haben; denn auch er ist nicht als der Ketzerei überführt oder geständig verurtheilt und bestraft,<sup>1)</sup> sondern „als stark verdächtig (veementemente sospetto) der Ketzerei,“ so aber lautete die Form der Verurtheilung in allen Fällen, wo ein Geständniss der ketzerischen Gesinnung fehlte, aber doch nachgewiesene Handlungen oder Aeusserungen als Indicien für den Verdacht betrachtet wurden.

Ist demnach auch der „katholischen Antwort“ eine weitere Entscheidung nicht zu entnehmen, so bleibt durch den Wortlaut des Urtheils die Frage, „ob Galilei gefoltort worden ist,“ insofern unerledigt, als dieser Wortlaut ebensowohl mit einer Vollziehung der Tortur schwächeren oder stärkeren Grades, wie mit einer Beschränkung auf eine mehr oder minder peinliche Art der „territio realis“ vereinbar erscheint.

---

1) Parchappe l. c. p. 243 und 245 übersetzt die Worte: *sospetto d'eresia cioè d'aver creduto e tenuto . . .* unrichtig mit *suspect d'hérésie pour avoir cru . . .* und kommt auf diese Weise zu dem Missverständniss, dass Galilei im Examen rigorosum gestanden habe, und dies Geständniss sei die katholische Antwort. Offenbar wird durch die Worte, die auf *ciò* folgen, nur die Ketzerei, deren Galilei verdächtig war, näher bestimmt.

### III.

Die kurze Notiz, dass man „zum Examen rigorosum geschritten sei“, wird im Text des Urtheils gegen Galilei durch einen eigenthümlichen Zusatz ergänzt. „Und da es uns schien“, sagen die Richter des Heil. Officium, „dass du nicht vollständig die Wahrheit in Betreff deiner Gesinnung gesagt habest, haben wir es für nothwendig erachtet, gegen dich zum Examen rigorosum zu schreiten, in welchem du (ohne irgend ein Präjudiz rücksichtlich der Dinge, die du bekannt, und die in Betreff deiner Gesinnung, wie im Obigen, gegen dich deducirt sind)<sup>1)</sup> katholisch geantwortet hast.“ Die hervorgehobenen Worte sind bisher nicht besonderer Aufmerksamkeit gewürdigt. Sie enthalten offenbar eine wohlformulirte Klausel, die bestimmten Absichten des Inquisitionsverfahrens entspricht. Das Sacro Arsenale erläutert diese Absichten<sup>2)</sup>.

Die Inquisition betrachtete, wie die weltlichen Gerichte des Zeitalters, das Ergebniss des Examen rigorosum als bindend für ihre Entscheidungen. Die Aussage auf der Folter, bei der der Zeuge oder der Angeklagte die vorgeschriebene Zeit hindurch beharrte, musste als Wahrheit betrachtet werden<sup>3)</sup>; bezog sich die standhaft wiederholte Verleugnung auf alle Gegenstände der Anklage, so musste vollständige Freisprechung erfolgen. Nach dem Wortlaut der Vorschriften erwirkt die Aussage im Examen rigorosum eine Freisprechung selbst dann, wenn der Angeklagte auf der Folter Vergehen leugnete, deren er in den vorhergehenden Verhandlungen überführt und geständig war<sup>4)</sup>. Bezog sich daher das Verhör nur auf einen

---

1) . . . (senza però pregiudizio alcuno delle cose da te confessate e contro di te dedotte come sopra circa la tua detta intentione) . . .

2) S. A. p. 160 u. f.

3) Vergl. Farinacci, De indicis et tortura Q. 40. Torturae tanta vis est, ut in ea persistens negando vel non persistens fatendo, quicquid dixerit, puram veritatem dixisse praesumatur.

4) Farinacci ibid. tortura purgat non solum indicia, et ea quidem urgentia vel indubitata, sed etiam plenas probationes.

beschränkten Gegenstand, so musste nicht allein jede abschweifende Befragung, sondern auch jede selbständige Aeusserung des Angeklagten über andere Theile der Anklage verhindert oder in formeller Weise unwirksam gemacht werden. Es musste deshalb bei der vollständigen Protokollaufnahme einer jeden Aussage, die sich von dem Gegenstand der richterlichen Frage entfernte, ausdrücklich hinzugefügt werden: „der Angeklagte bemerkte ungefragt“ oder „aus sich selbst“. Ausserdem wurde in dem Decreto di tortura der Gegenstand des Examen rigorosum genau verzeichnet und eine formelle Verwahrung dagegen aufgenommen, dass das Verhör auf Dinge Bezug haben könnte, deren der Angeklagte als überführt oder geständig betrachtet wurde. Die Richter erklärten ausdrücklich, es solle dieselbe Verwahrung bei jeder geeigneten Gelegenheit wiederholt, resp. als wiederholt betrachtet werden. Nachdem sie dann schliesslich nochmals genau formulirt haben, zu welchem Zweck und in welchem Sinne gefoltert werden soll, fügen sie feierlich hinzu: *et non alias, aliter, nec alio modo, de quo solemniter et expresse ac omni meliori modo protestati fuerunt et protestantur*. Der Vorschrift gemäss wiederholen die schematisch durchgeführten Protokolle des Sacro Arsenale dieselbe Verwahrung in nachdrücklichen Worten (*firmiter illi inhaerendo*), wenn der Angeklagte entkleidet und gebunden unter der Folterwinde steht und unmittelbar ehe er in die Höhe gezogen wird <sup>1)</sup>.

Es entspricht diesem Aufwand von Formalitäten, dass dann später im Urtheil ausdrücklich constatirt wird, es sei in Bezug auf die Beschränkung des Examen rigorosum keine Vorsichtsmassregel versäumt. Dies ist der Sinn der Klausel „*senza*

---

1) Wörtlich dieselben Verwahrungen citirt Libri aus dem Process der Nonne von Novara. Vergl. auch Farinacci l. c. Quaestio 40 Nr. 19. Aus dieser Stelle geht hervor, dass die weltlichen Gerichte sich zum gleichen Zweck derselben Formalitäten bedienen. Nach Farinacci konnte der Richter „ruhig foltern“, wenn es nur *sine praedjudicio confessorum et probatorum* geschah, „*quia talis protestatio reddit fisco jus suum salvum*“. Aehnliche Erläuterungen findet man in sämtlichen Abhandlungen über die Anwendung der Tortur.

però pregiudizio delle cose da te confessate e contro di te dedotte“, die wir genau übereinstimmend im Urtheil gegen Galilei wie in sämmtlichen Sentenzen des Sacro Arsenale finden, in denen von einem Examen rigorosum „pro ulteriori veritate habenda et super intentione“ oder „sopra l'intentione solamente“ berichtet wird. Die Bezugnahme des Urtheils auf diese schützende Klausel muss andererseits als Beweis dafür betrachtet werden, dass eine Abführung des Angeklagten an den Ort der Tortur in Wirklichkeit stattgefunden hat, denn nur für das Verhör an dieser Stelle bedurfte es der Verwahrungen gegen zu weit gehende Aussagen des Angeklagten, nur für das Examen rigorosum in seinen beiden Formen, für das eigentliche Verhör auf der Folter wie für die vorbereitende Schreckung im Angesicht der Folterwinde gelten, wie der Wortlaut der Protokolle ergibt, die bestimmten Vorschriften des Sacro Arsenale. So konnte auch die Sentenz jene Klausel nicht enthalten, wenn man sich etwa auf eine leichte Schreckung mit drohenden Worten fern vom Orte der Marterwerkzeuge beschränkt hätte. Das Sacro Arsenale enthält das Formular auch für dieses einleitende Verfahren; von Verwahrungen des Richters ist dabei nicht die Rede. Unabhängig von den Erörterungen über den Sinn des Examen rigorosum ergibt demnach schon die Klausel „senza però pregiudizio“ im Urtheil gegen Galilei, dass man ihn zum examen de intentione an den Ort der Tortur geführt hat. Ueber das weitere Verfahren giebt auch diese Klausel keinen Aufschluss.

#### IV.

Wie schon erwähnt, sind von verschiedenen Seiten dem Text des Urtheils und den Deutungen, die derselbe bisher gefunden, mannichfache Argumente gegenübergestellt, um derentwillen man eine Vollziehung der Tortur als undenkbar angesehen hat. Nun können allerdings historische und psychologische Wahrscheinlichkeitsgründe, wie diejenigen, um die es sich in unserem Falle handelt, authentischen Urkunden gegen-

über niemals ernstlich in's Gewicht fallen, geschweige, wie es geschehen ist, unter Vernachlässigung der Urkunden einer Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Dennoch scheint es mir geboten, in diesem Zusammenhange auf den inneren Werth jener Gründe gegen die Folterung Galilei's einzugehen, denen man in einem überwiegenden Theil der Galilei-Literatur so grosse Bedeutung beigemessen hat.

Man hat zunächst besonderes Gewicht auf das Schweigen der Betheiligten gelegt; wie mir scheint, ohne den Werth der vorliegenden Thatsachen in gebührender Weise zu würdigen. Dass Galilei in den Briefen an seine vertrautesten Freunde der Folter nicht gedenkt, würde zwar nicht viel beweisen, aber doch Beachtung verdienen, wenn uns der Briefwechsel mit diesen Freunden, namentlich aus der Zeit nach seiner Verurtheilung vollständig vorläge, und wenn er in den bekannten Briefen Einzelheiten über seine Erlebnisse im Heil. Officium mittheilte. Aber keins von Beidem ist der Fall. Von Briefen, die Galilei nach seiner Verurtheilung geschrieben, sind uns aus dem Jahre 1633 vier, aus dem Jahre 1634 acht, aus dem Jahre 1635 vier erhalten, in den folgenden Jahren sind die erhaltenen zahlreicher, aber, wie die Antworten ergeben, immer nur ein kleiner Theil der geschriebenen Briefe. Aus den drei ersten Jahren sind nur zwei an seinen vertrautesten Freund Fulgenzio Micanzio, nur einer, der in Betracht kommt, an Elio Diodati, einer an Peiresc, keiner an Castelli erhalten. Unzweifelhaft sind gerade aus dem Briefwechsel mit den nächsten Freunden die meisten Briefe verloren, viele vermuthlich absichtlich vernichtet; es ist constatirt, dass Viviani, der Erste, der Galilei's Nachlass längere Zeit bewahrte, kein Bedenken getragen hat, Schriftstücke, die irgendwie compromittirend erscheinen könnten, vollständig zu beseitigen<sup>1)</sup>. Von Viviani's Erben ist nach Nelli's bekannter Erzählung so geringe Sorgfalt auf die Erhaltung dieses Nachlasses verwandt,

---

1) Man vergleiche den Brief Viviani's vom 24. Juli 1673 an den Grafen Lorenzo Magalotti bei Targioni l. c. I, 122, abgedruckt in Opere di G. G. Supplemento p. 316.

dass man an einer weiteren Verkleinerung desselben im 18. Jahrhundert kaum zweifeln kann. In dem Rest von Briefen von und an Galilei, die uns vorliegen, finden sein Unglück, die geheimen Ursachen der gegen ihn gerichteten Verfolgung und die Bemühungen, ihn zu befreien, vielfältige Erörterung; aber in den 6 Bänden des gesammelten Briefwechsels mit Einschluss sämtlicher später veröffentlichten Nachträge<sup>1)</sup> findet sich keine Silbe, die auf irgend welche Einzelheiten des eigentlichen Processes Bezug hätte. Es ist unverständlich, wie man solchen Thatsachen gegenüber wie von einem ernstlichen Argument davon hat reden mögen, dass die Briefe Galilei's von der Folter schweigen.

Es hätte übrigens auch in einer wohlerhaltenen Correspondenz ein absolutes Schweigen über Alles, was die Verhandlungen im Palast der Inquisition betrifft, nicht auffallen dürfen. Schon Nelli hat darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Verhandlungen der Inquisition allen Beteiligten tiefstes Stillschweigen zur Pflicht gemacht wurde<sup>2)</sup>. Nur ein Marini hat es wagen können, eine derartige Verpflichtung, die den Angeklagten binden musste — nicht etwa zu leugnen, sondern als unerwiesen zu bezeichnen<sup>3)</sup>; er konnte es, weil allerdings in den Verhören, wie er sie zum ersten Mal veröffentlicht hat, ein Gelübde des Schweigens nicht vorkam. Er hatte nämlich von diesen Verhören zwar die Namensunterschrift des Angeklagten getreulich wiedergegeben, dagegen regelmässig das unmittelbar vorhergehende „impositum silentium sub iuramento“ ausgelassen<sup>4)</sup>.

1) Ich kenne die von Peralisi herausgegebenen „otto lettere inedite“ di G. G., Roma 1858, die Briefe an Baliani in Sacchi's *scritti scelti* di G. G., Milano 1868, die Briefe in der Schrift: *Nel trecentesimo Natalizio di G. in Pisa* (1864), die „lettere inedite“, raccolte dal Dott. Art. Wolynski (1874), desselben Autors „diplomazia toscana e G. G.“ und „relazioni di G. G. colla Polonia“, sowie Guasti's Mittheilungen aus dem Briefwechsel mit der Familie Buonamici. (*Archivo stor. ital.* S. III. vol. XVII.). In diesen Nachträgen findet sich kein einziger hierher gehöriger Brief von Galilei.

2) Nelli, *Vita di G. Galilei*, p. 542.

3) Marini, l. c. p. 58.

4) Diese auch im *Sacro Arsenale* regelmässig wiederkehrende Formel

Auch ohne Kenntniss der Acten und ohne Studium des *Sacro Arsenale* hätte man den Berichten Niccolini's hinreichende Bestätigung für Nelli's Behauptung entnehmen können. Durch die Heimlichkeit, die alle Verhandlungen der Inquisition verhüllte, wurde dem Gesandten die Erfüllung seiner Aufgabe in hohem Masse erschwert. So schreibt er unmittelbar nachdem der eigentliche Process begonnen und Galilei als Gefangener im Palast der Inquisition zurückgehalten war: „ich werde nicht verfehlen, ihm zur Seite zu stehen, um eine rasche Erledigung seiner Sache herbeizuführen, aber da man bei diesem Tribunal mit Menschen zu thun hat, die nicht reden und nicht antworten, weder mündlich noch in Briefen, so ist es schwer genug, mit ihnen zu verhandeln oder ihre Absichten zu ergründen. Ja, einige der Cardinäle, denen ich die Briefe Sr. Durchlaucht überreicht, haben sich entschuldigt, wenn sie einem bestehenden Gebot gemäss nicht antworten würden, ja der Eine hat sogar Bedenken getragen, das Schreiben anzunehmen, aus Besorgniss, dadurch den üblichen Strafen zu verfallen; ich habe ihn ermuthigt durch das Beispiel des Cardinal Barberini und der anderen, die es angenommen haben.“ „Galilei selbst“, fügt Niccolini hinzu, „muss bei Strafe der Excommunication auferlegt sein, von den Verhören zu schweigen, denn meinem Haushofmeister Tolomei hat er nichts mittheilen wollen und ihm dabei nicht einmal gesagt, ob er darüber sprechen könne oder nicht.“

Die Acten beweisen uns heute, dass diese Vermuthung das Richtige traf. Mit dem gleichen eidlichen Gelübde, über Alles, was seine Angelegenheit betrifft, zu schweigen, liess man ihn am 30. April in den Palast des Gesandten zurückkehren. Nichts gestattet die Annahme, dass er seinem Wirth und Beschützer gegenüber die auferlegte Verpflichtung leicht genommen; denn thatsächlich enthalten auch die Briefe Niccolini's über den ganzen Verlauf des Processes nicht die geringfügigste Mittheilung aus Galilei's Munde.

---

findet sich in Galilei's Process nach der Ausgabe von de l'Epinois in sechs Fällen, sie fehlt beim letzten Verhör.



Dagegen könnten allerdings die mehrfachen Unterredungen des Gesandten mit dem Papst die Vorstellung hervorrufen, dass Niccolini aus Urban's Munde eingehende Eröffnungen über die Beschlüsse des Gerichtshofes empfing. Hat es doch den Anschein, als ob der Papst mit dem Gesandten auch den Minister Cioli und den Grossherzog, denen die Berichte zuzingen, in die Zahl der Eingeweihten aufnahm, wenn er unmittelbar nach der Einleitung des Inquisitionsverfahrens alle Drei unter Androhung der üblichen Strafen zum Schweigen verpflichtete und sie den Befehlen des Heil. Officium in dieser Angelegenheit unterordnete<sup>1)</sup>. Dennoch ist es einfach unwahr, wenn Marini, um dem Schweigen über die Tortur die gewünschte Bedeutung zu geben, behauptet: „Niccolini liess den Grossherzog über keinen auch der geheimsten Vorgänge im Verfahren der Inquisition ununterrichtet.“ Eine nähere Prüfung ergibt vielmehr, dass die Berichte, die Niccolini empfing und nach Florenz übermittelte, in vielen Beziehungen lückenhaft sind und über die wichtigsten Vorgänge jeden Aufschluss versagen. Es ist demnach auch nicht möglich, einen Einwurf gegen die Vollziehung der Tortur auf die Thatsache zu begründen, dass Niccolini's Briefe sie unerwähnt lassen.

Ein wesentlich kräftigeres Argument scheint die oft erwähnte rücksichtsvolle Behandlung des Angeklagten zu bieten. Aus Niccolini's Berichten ergibt sich, dass der Papst lange gezögert, Galilei's Angelegenheit der Inquisition zu übergeben; eine besondere Congregation von Sachverständigen wurde beauftragt, die Dialoge zu prüfen, um zu sehen, ob ein eigentlicher Inquisitionsprocess zu vermeiden sei. Als dann dieser eingeleitet war, hatte Galilei noch als Angeklagter Monate lang im Palast des toscanischen Gesandten verweilen dürfen, und als man ihn nach dem ersten Verhör der Sitte gemäss im Palast der Inquisition zurückhielt, da waren ihm „als Gefängniss“ die geräumigen Zimmer eines Inquisitionsbeamten

---

1) Niccolini, Brief vom 18. September 1632. Alberi IX, 425. Vergl. auch Pieralisi, Urbano VIII e Galileo Galilei, Roma 1875, p. 162.

angewiesen<sup>1)</sup>); man hielt nicht für nöthig, sie zu verschliessen, die Diener des Gesandten hatten freien Eintritt und durften Galilei mit allem Nöthigen versehen. Als dann nach einigen Wochen seine Gesundheit zu leiden schien, beeilte man sich, ihm die Rückkehr in den Palast des Gesandten zu gestatten; als endlich das Urtheil gesprochen war, das ihn auf Lebenszeit zum Kerker der Inquisition verdamnte, erwies sich das strenge Wort gar bald als Schein; schon nach wenigen Tagen wurde Galilei der mediceische Palast zum Gefängniss angewiesen; gleich darauf gestattete man ihm, einige Monate sich der Gastfreundschaft des Erzbischofs Piccolomini in Siena zu erfreuen, und kaum ein halbes Jahr nach seiner Verurtheilung liess man ihn, wenn auch noch immer dem Namen nach als Gefangenen, auf sein Landgut in Arcetri zurückkehren.

Es wird zu prüfen sein, inwiefern diese Behandlung mit Recht so gedeutet wird, als könne nach psychologischer Wahrscheinlichkeit aus demselben Herrscherwillen nicht dieser Verzicht auf die hergebrachte Strenge und der Beschluss, zur Folter zu schreiten, hervorgehen.

Das Verfahren gegen Galilei, wie es nach Niccolini's Schilderung erscheint, entspricht offenbar sehr wenig den landläufigen Vorstellungen von der Barbarei der Ketzerprocesse. Man darf jedoch nicht übersehen, dass auch Galilei's Auftreten seinen Richtern gegenüber durchaus geeignet war, die Strenge zu entwaffnen. Schon aus Florenz hatte er dem Cardinal Barberini geschrieben, dass er „den Gehorsam höher achte als das Leben“; er hatte ebenso bei den ersten Besuchen der Inquisitionscommissare in Rom seine Bereitwilligkeit erklärt, sich den Beschlüssen des heil. Gerichts zu unterwerfen. Diesen Erklärungen entsprach sein Verhalten in den Verhören<sup>2)</sup> und

---

1) Pieralisi hat in der soeben citirten Schrift p. 192 auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der darin liegt, dass nach den Acten Galilei „camera quaedam in dormitorio officialium“ zum Aufenthalt angewiesen wurde, während er selbst in einem Schreiben nach Florenz von „insolita larghezza e comodità in tre camere“ redet.

2) Auch im ersten Verhör, trotz aller Consequenzen, die man aus dem neuerdings durch Pieralisi veröffentlichten Brief des Inquisitions-Commissars vom 28. April 1633 ziehen könnte und thatsächlich gezogen hat.

seine Vertheidigung. Es bliebe zu prüfen, wie man der Regel nach gegen solche Angeklagte verfuhr, um zu erkennen, in welchem Masse das Verfahren gegen Galilei ein ausnahmsweise schonendes war. Dass es sich zum mindesten in der Entlassung des leidenden Gefangenen um eine keineswegs ungewöhnliche Begünstigung handelt, geht daraus hervor, dass eine zeitweilige Befreiung aus Gesundheitsrücksichten im Sacro Arsenale vorgesehen ist <sup>1)</sup>, und dass die für diesen Fall vorgeschriebene Form der Protokollirung fast wörtlich mit derjenigen übereinstimmt, die in Gegenwart von Zeugen vom Notar der Inquisition bei Galilei's Entlassung am 30. April 1633 aufgenommen wurde. Eine andere Vorschrift des Sacro Arsenale mahnt, bei der Gefangensetzung des Angeklagten mit der grössten Vorsicht zu verfahren, da schon der Act der Gefangennehmung wegen des Verbrechens der Ketzerei für den Gefangenen entehrend ist. „Man wird daher sehr wohl die Natur der Indicien, die Qualität der Zeugen und die Stellung des Angeklagten in Betracht zu ziehen haben, um vorsichtig und mit Sicherheit zu Werke zu gehen“ <sup>2)</sup>. Allgemeine Weisungen dieser Art fanden naturgemäss vor Allem solchen Angeklagten gegenüber ihre Anwendung, an deren Ergebenheit gegen die Kirche man nicht zweifeln konnte.

Ist man in andern Beziehungen Galilei gegenüber weiter gegangen als in ähnlichen Fällen, so handelt es sich dabei kaum um etwas Anderes, als äusserliche, das Wesen nicht berührende Milderungen des üblichen Verfahrens; und auch bei diesen war der Kern — eine Höflichkeit gegen Galilei's Beschützer, den Grossherzog Ferdinand und seine Minister. Die Grossherzöge von Toscana hatten sich von jeher durch ihren Dienstifer in der Vollziehung der Anordnungen der Inquisition hervorgethan. So hatte der erste Cosmus seinen

---

1) Cf. Sacro Arsenale l. c. p. 147 und de l'Epinois p. 102.

2) Sacro Arsenale p. 360 Nr. 42. Mit ähnlichen Worten heben sämtliche von mir benutzten Autoritäten der Inquisitions-Literatur hervor, dass beim Verhaften die grösste Vorsicht erforderlich sei: es müssen wenigstens die Indicien stark genug sein, um eine Befragung auf der Folter zu rechtfertigen.

Freund und Tischgenossen Carnesecchi ohne Widerspruch auf päpstlichen Befehl den Dienern der Inquisition übergeben, und man erzählt, er habe bei dieser Gelegenheit ausgesprochen: nicht den eigenen Sohn werde er der Forderung Sr. Heiligkeit verweigern. Der Papst erkannte an, dass in der ganzen Christenheit kein Fürst einen grösseren Eifer für den Ruhm Gottes und die Angelegenheiten der Inquisition bewiese, als Cosmus von Medici <sup>1)</sup>. So war auch im October 1632, als Galilei die Aufforderung empfing, sich in Rom zu stellen, höchstens von einer Fürbitte beim Papst die Rede, um ihn, wenn möglich, der Verfolgung zu entziehen. Schon ehe die Vorladung ergangen war, hatte der Minister Cioli mit Bezug auf das Wohlwollen des Grossherzogs für Galilei nach Rom geschrieben: „Seine Heiligkeit wird niemals Ursache haben, sich über die Minister und ihre schlechten Rathschläge zu beklagen <sup>2)</sup>“. Und als Galilei durch langes Zögern den Papst so weit erbittert hatte, dass eine gewaltsame Entführung unmittelbar bevorstand — da wusste sein Fürst nichts Anderes zu seinem Schutze zu thun, als ihm in höflichen Worten zu befehlen: er möge durch freiwillige Abreise der Gewaltthat zuvorkommen. Dann freilich, als dem Gehorsam genügt war, wurde der Gesandte angewiesen, mit allen Kräften bei den Cardinälen und dem Papst für Galilei einzutreten. Zur gleichen Zeit war ein zweiter Unterthan des Grossherzogs, Mariano Alidosi, auf Verlangen der Inquisition gefangen genommen und nach Rom geliefert. Und während Beide in Rom ihr Schicksal erwarteten, fand der Minister Cioli den Zeitpunkt geeignet, durch den Gesandten Niccolini vor dem Papst den Plan einer Union der italienischen Fürsten zur Vertreibung der Türken aus Europa zu entwickeln <sup>3)</sup>.

Solchen Freunden und Dienern zu willfahren, um sie bei willfähriger Stimmung zu erhalten, durfte man schon etwas

---

1) Cf. Gibbins, Report of the trial and martyrdom of Pietro Carnesecchi. Dublin 1856. p. XVII—XIX.

2) Wolynski, La diplomazia Toscana, p. 45. Die Stelle ist schon von Galluzzi publicirt.

3) Wolynski, La diplomazia Toscana e Galileo Galilei. Brief Niccolini's vom 27. Febr. 1633 p. 56.

mehr als gewöhnlich thun, zumal wenn es sich im Thun und Unterlassen um Dinge von untergeordneter Bedeutung handelte. Dass der Wunsch, der toscanischen Regierung gefällig zu erscheinen, bei jenen vermeintlich unerhörten Rücksichten des Papstes und der Inquisition die Hauptrolle spielte, wird jedem aufmerksamen Leser aus Niccolini's Berichten klar hervorgehen, denn die Bemühungen des Papstes und der Cardinäle, diese bestimmte Absicht in jeder einzelnen Handlung verständlich zu machen, gehen in den meisten Fällen weit über den eigentlichen Werth der Thatsachen hinaus. Diese berechnete Uebertreibung lässt sich vom Anfang bis zum Ende der Verhandlungen verfolgen; doch lauten, wie sich erwarten lässt, bei wichtigstem Inhalt die Aeusserungen der Freundschaft am wärmsten, so lange es sich darum handelt, den schwachen Widerstand des Grossherzogs gegen eine Auslieferung seines Mathematikers zu überwinden. Wer möchte zweifeln, dass Galilei eine völlig aussergewöhnliche Begünstigung zu Theil wird, wenn um der „Dialoge“ willen eine ganz neue Art der Congregation geschaffen wird. In den bestimmtesten Ausdrücken erklärt Papst Urban dem Gesandten: „er habe das Buch nicht, wie er sollte, der Congregation des Heil. Officium, sondern einer speciellen, für diesen Zweck geschaffenen Congregation übergeben, „und das ist schon etwas“, fügte er hinzu, die Congregation bestehe aus Theologen und anderen, in verschiedenen Wissenschaften bewanderten Personen, Männern von Würde und heiligem Sinne, die Wort für Wort alles Einzelne in Erwägung zu ziehen hätten; er habe diesen ungewöhnlichen Weg eingeschlagen in Anbetracht des Eifers, den Se. Hoheit bei dieser Gelegenheit kundgebe, um zu sehen, ob es sich vermeiden liesse, das Buch dem Heil. Officium zuzuweisen.“

Dieselbe Erklärung finden wir in Niccolini's Berichten theils als Aeusserung des Papstes, theils in seinem Namen von seinem Secretär Pietro Benessi vier oder fünf Mal ungefähr mit denselben Worten wiederholt. Und dennoch war diese „gegen alle Gewohnheit“ berufene Congregation nichts weiter als eine Commission der Inquisition, die bei der eigenthümlichen Lage des Falls erst einen brauchbaren Anklage-

punkt ausfindig zu machen hatte. Dass Galilei's Angelegenheit in ihren Händen bereits Sache der Inquisition war, geht nicht allein aus den gleichzeitigen Briefen von Filippo Magalotti<sup>1)</sup> hervor; das Wort des Papstes selbst beweist es, denn als Niccolini den Wunsch äusserte, es möge Galilei Gelegenheit gegeben werden, sich jener Congregation gegenüber zu rechtfertigen, erwiederte der Papst, sich vergessend: „bei diesen Angelegenheiten des Heil. Officium handelt es sich um nichts Anderes, als die Censur zu ertheilen und dann zum Widerruf vorzuladen.“ Niccolini wagte, auf das Wort des Papstes eingehend, nochmals zu fragen: so dünkt es Eurer Heiligkeit nicht angemessen, dass er zum wenigsten zuvor erfahre, was dem Heil. Officium Anstoss giebt? Aber der Papst erwiederte mit Heftigkeit: Ich sage Euch Herr, das Heil. Officium thut dergleichen nicht und verfährt nicht in solcher Weise; dergleichen wird Niemand im Voraus mitgetheilt.

Niccolini verzichtete dem erzürnten Papste gegenüber auf die Antwort; aber bei Gelegenheit einer späteren Audienz, als der Inquisitionsprocess bereits beschlossen war, sprach er aus, was sich schon damals als Entgegnung ihm aufdrängen musste: der Papst hätte Galilei die Gelegenheit geben können, sich vernehmen zu lassen und sich zu rechtfertigen, denn so lange die Sache noch in einer besonderen Commission verhandelt werde, die nichts mit dem Heil. Officium zu thun habe und nicht Sr. Heiligkeit eigene Congregation sei, wäre dadurch den Constitutionen und den Ordnungen dieses Tribunals, das sich darauf beschränke, „die Censur zu ertheilen, zu verbieten und den Widerruf zu befehlen“, nicht präjudicirt. Der Papst schnitt die wohlüberlegte Deduction mit der Erwiederung ab: das sei ganz einerlei, die Commission sei in aussergewöhnlicher Weise niedergesetzt, um dem Grossherzog einen Dienst zu erweisen und auch dem Herrn Galilei und um zu sehen, ob es sich vermeiden lasse, die Sache dem heil.

---

1) Opere di G. G., ed. Alberi. Supplemento, p. 322 u. 329. Hier ist ausdrücklich gesagt, dass die Special-Congregation auf Befehl der Inquisition eingesetzt ist.

Officium zu übergeben. Mit diesen Worten überliess er es dem Gesandten, wie wir es dem Leser überlassen können, über die Bedeutung aussergewöhnlicher päpstlicher Begünstigungen nachzudenken.

Aber schon war der ersten Gunst die zweite gefolgt; wiederum „gegen alle Gewohnheit“ hatte der Papst den Gesandten schon am 15. September wissen lassen, er könne nicht umhin, Galilei's Buch über die Bewegung der Erde der Inquisition zu übergeben; auch hier hören wir drei Mal aufs Nachdrücklichste wiederholen, dass diese Mittheilung nur stattfinde zum Zeichen der Achtung und der väterlichen Liebe gegen die Person des Grossherzogs. Diese Worte klingen wie Verhöhnung, wenn man in den Acten und in der Sentenz gegen Galilei verfolgt, was in jenen Tagen in Wirklichkeit geschehen ist. Der Bericht der „Special-Congregation“, auf den der Papst seinen Entschluss zurückführte, war in Wirklichkeit ein motivirtes Gutachten, in dem die Grundlagen für das Inquisitionsverfahren „sowol gegen die Person des Verfassers als in Betreff des gedruckten Buches“ festgestellt werden. Noch am 18. September lässt Urban den Gesandten glauben, dass es sich darum handle, Galilei's Buch der Inquisition zu „sorgfältiger Prüfung“ zu übergeben; aber schon am 23. September ergeht an Galilei die Vorladung, in Monatsfrist vor dem heil. Officium in Rom zu erscheinen, und dies geschieht nach dem Wortlaut des Urtheils, in Folge der vorhergegangenen sorgfältigen Prüfung, d. h. der Prüfung der Special-Congregation. Niccolini aber berichtete seinem Minister von der väterlichen Huld des Papstes; und der Minister erwiedert — charakteristisch genug — am 1. October: er habe kaum noch Zeit gehabt, den Brief vom 18. September zu lesen<sup>1)</sup>.

Wie die Mittheilung über die Einleitung des Inquisitionsverfahrens, so wird später auch die Ankündigung, dass es unvermeidlich sei, Galilei im Palast des Heil. Officium zu verhören und ihn vielleicht einige Zeit daselbst gefangen zu

---

1) Wolynski, La diplomazia Toscana e G. G., p. 45.

halten, mit vielen Worten als eine Belohnung für die aussergewöhnlichen Verdienste des Grossherzogs dargestellt. Nach Niccolini's Erzählung <sup>1)</sup> theilte ihm der Cardinal Barberini mit, „Se. Heiligkeit und die Congregation des heil. Officium haben befohlen, ihn wissen zu lassen, dass, um das Verfahren gegen den Herrn Galilei weiter zu führen, sie nicht umhin könnten, ihn vor das Heil. Officium zu citiren; da nun Se. Eminenz nicht wisse, ob sich die Sache so in zwei Stunden erledigen lasse, es daher möglich sei, dass man ihn im Interesse der Sache daselbst zurückhalten werde, so sei mit Rücksicht auf das Haus, in dem er wohnte, und die Person Niccolini's als Ministers Sr. durchlauchtigsten Hoheit, wie auch auf die guten Beziehungen, die Se. Hoheit namentlich in Angelegenheiten der Inquisition mit dem Heil. Stuhl aufrecht erhielt, um dem Verdienst Sr. Hoheit zu entsprechen, beschlossen, dass Niccolini davon unterrichtet werde, um es nicht an dem Entgegenkommen fehlen zu lassen, das man einem in den Angelegenheiten der Religion so eifrigen Fürsten schulde.“

Auch hier beschränkte sich die päpstliche Gunst darauf, dem Gesandten in aller Form zu verkündigen, was er acht Tage später durch die Vorladung erfahren musste.

War neben diesen Scheinbegünstigungen die Erlaubniss, im Hause des toscanischen Gesandten zu verweilen, bis man die Anklage genügend vorbereitet hatte, eine wirkliche Gunstbezeugung, so sorgte der Papst in Person dafür, dass man in Florenz sie nach ihrem vollen Masse würdigen und zugleich nicht übersehen konnte, wem sie galt. „Er habe dabei,“ erklärte er dem Gesandten, „eine besondere und völlig aussergewöhnliche Rücksicht geübt; er sei so milde verfahren, weil es sich um einen geschätzten Diener des durchlauchtigsten Herrn Grossherzogs handle und aus keinem anderen Grunde und in Rücksicht auf die Achtung, die er Sr. Hoheit schulde, habe er ihm ein Vorrecht zu Theil werden lassen und ihm den Aufenthalt im Hause des Gesandten gewähren wollen; sei doch ein Cavalier aus dem Hause Gonzaga, ein Sohn Ferdi-

---

1) Opere di G. G. ed. Alberi IX, p. 488.



nands, nicht allein in eine Sänfte gesetzt und so unter Geleit nach Rom gebracht, sondern dort in's Castell geführt und daselbst lange Zeit bis zum Ende des Processes in Haft gehalten.“

Aehnliche Worte und Wendungen finden sich bei einer jeden der im Vorstehenden hervorgehobenen Begünstigungen. Es ist in der Regel Urban selbst, der den Gesandten belehrt, dass das Verfahren gegen Galilei in der Geschichte der Inquisition nicht seines Gleichen habe. Und nicht leicht hätte die päpstliche Absicht einen treueren Vermittler finden können als denselben Niccolini, den die Nachwelt als Galilei's hingebenden Beschützer ehrt. Niccolini hat nicht allein in seinen Berichten die Aeusserungen des Papstes in breitester Ausführlichkeit wiedergegeben, er hat sie durch die eigenen Betrachtungen nach Kräften ergänzt. Wenn er nichts Tröstliches zu melden hat, verweist er auf die früher erfahrene Gunst. Zugleich mit der Meldung, dass Galilei auf eine nicht zu bestimmende Zeit in leichter Haft im Inquisitionspalast verblieben sei, spricht er die Zuversicht auf baldige Beendigung des Processes aus, „denn wie man in dieser Sache ungewöhnlich und zuvorkommend verfahren ist in Rücksicht auf die Bereitwilligkeit, die Se. Hoheit in den Angelegenheiten der Heil. Inquisition beweist — denn dies haben mir Se. Heiligkeit selbst, wie die Cardinäle Barberini und Bentivoglio ausgesprochen — so ist auch auf rasche und günstige Erledigung zu hoffen; denn es giebt kein Beispiel, dass Prozesse gegen Angeklagte eingeleitet wären, die man nicht auch in Haft gebracht hätte; und dazu hat verholfen, dass er der Diener Sr. Hoheit und dass er in diesem Hause abgestiegen ist, da man nichts davon weiss, dass Andere und selbst Bischöfe, Prälaten oder Titulirte nicht sofort nach ihrer Ankunft in Rom im Castell oder im Inquisitionspalast selbst mit aller Strenge und zu enger Haft untergebracht wären <sup>1)</sup>.“

---

1) Der Process des Carnesecchi genügt, das vermisste Beispiel und damit die Uebertreibung Niccolini's nachzuweisen. Cf. Estratto del Processo di Pietro Carnesecchi edito da Giacomo Manzoni in *Miscellanea di storia Italiana*, Torino 1870, p. 417.

So hat Niccolini überall das Seine gethan, den gewünschten Eindruck seiner Mittheilungen durch Wiederholung und Hervorhebung des Aussergewöhnlichen in jeder einzelnen Handhabung zu verstärken. Nimmt man dazu, dass er gelegentlich für angemessen hält, für die bewiesene Gunst eine specielle Dankesäusserung zu erbitten, dass er dann von der Ueberbringung des Danks, wie von der huldvollen Annahme, die er beim Papst gefunden, getreulich berichtet, so begreift man, wie der Schwall der Worte, die von einer Gunst ohne Gleichen reden, auch heute noch im unvorbereiteten Leser dieser Berichte übertriebene Vorstellungen von der Bedeutung jener vielbesprochenen Rücksichten hervorrufen kann.

Mit der abweichenden Auffassung, zu der uns eine nüchterne Prüfung der Thatsachen und Berichte geführt hat, gewinnt nun auch die Frage, ob neben dem früheren, schonenden Verfahren eine Anwendung der Folter zu denken sei, einen völlig anderen Sinn. Man hat in dieser Beziehung von einem Widerspruche reden können, weil man voraussetzte, es sei ein Rest von Wohlwollen gegen den grossen Mann, von Hochachtung vor seinen Verdiensten oder eine Empfindung des Mitleids gewesen, was den Papst und die Inquisition bestimmt habe, auf die äusserste Strenge zu verzichten. Von solchen Empfindungen Galilei gegenüber findet sich in den Berichten Niccolini's kaum eine Spur; vielmehr enthüllen die Zornesausbrüche des Papstes in dem ersten Theil dieser Berichte einem Jeden, der sich ein wenig darauf versteht, das unausgesprochene Wort zu lesen, hinter dem richtenden Oberhaupt der Kirche den unverzüglich beleidigten Barberini.

Gab es demnach für eine mildere Handhabung der Formen im Verfahren gegen Galilei kein anderes bestimmendes Motiv, als die praktische Berechnung, so erscheint diesem Ausgangspunkt des Handelns gegenüber von vornherein auch der milde Anfang mit dem harten Ende wohl vereinbar. Man hat in der That bisher nicht daran gedacht, die Inquisition der Inconsequenz zu zeihen, weil sie die Rücksichten auf den Florentiner Hof nicht so weit getrieben hat, nach dem Abschluss des Processes auch für die Verfolgung der vermeintlichen Schuld

die mildere Form zu suchen. Und doch musste die moralische Misshandlung, die Galilei nach der Verurtheilung bis an sein Lebensende und unter den Augen seines Fürsten zu erdulden hatte, von diesem in ungleich höherem Masse als beleidigender Missbrauch der geistlichen Macht empfunden werden, als dies bei der strengsten Beobachtung der üblichen Formen des Processes der Fall gewesen wäre.

Man wird auch nicht etwa eine spätere Aenderung der Gesinnungen anzunehmen haben, um diese scheinbare Abweichung von den Tendenzen zu erklären, die zur Zeit des Processes im Vordergrunde stehen; vielmehr wird es zur Beseitigung jedes Widerspruchs ausreichen, sich aus der Geschichte des Processes und insbesondere den Berichten Niccolini's darüber aufzuklären, dass alle jene „rispetti“ und „riguardi“ von Anfang an dem Hauptzweck untergeordnet blieben, den Angeklagten zu verfolgen, ihn zu demüthigen und zu züchtigen, wie es seinem angeblichen Vergehen gegenüber von Rechtswegen gefordert war. Entspricht diese Auffassung den Thatsachen, so kann es nicht überraschen, dass Papst Urban, allen Rücksichten zum Trotz, den Bittgesuchen des Grossherzogs beharrlich und unter Drohungen die Begnadigung eines dahinsiechenden Greises versagte. Es ist dann aber ebenso wenig möglich, die Folterung unwahrscheinlich zu nennen um der vorhergehenden Handlungen willen, die einer Nebenrücksicht entsprachen und genügten, ohne dass es dabei wie bei einem Verzicht auf die Tortur einer Abweichung von den Regeln des Inquisitionsprocesses bedurft hätte.

Wir sind zu diesem Ergebniss gelangt, ohne anderweitig begründete Ansichten über die Bedeutung des Processes gegen Galilei in Betracht zu ziehen; wir müssten folgern und deuten, wie es geschehen ist, auch wenn wir noch jetzt in diesem Process ein Verfahren sähen, durch das nach formellem Recht der Ungehorsam gegen die Befehle der Inquisition erwiesen und geahndet wurde. Ungleich einfacher noch erledigt sich der Schein eines Widerspruchs, von dem wir zu reden hatten, wenn wir den Process als das betrachten, was er nach den Ergebnissen der neueren Forschung ist: ein Verbrechen, das die Jesuiten

ersonnen und Papst Urban VIII. mit verbrecherischen Mitteln ins Werk gesetzt hat<sup>1)</sup>. Wo in den Formen des Rechts ohne Schranken des Gewissens die Rachsucht schaltet, da ist es widersinnig, eine Consequenz der Handlungen zu berechnen und zu erwarten, die über die Wahl und Verwendung der angemessenen Mittel zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes hinausgeht.

Durch die vorstehenden Ausführungen ist zugleich ein Bedenken erledigt, das Biot in seiner oben erwähnten Abhandlung als ein entscheidendes hinstellt. „Wenn Galilei“, deducirt er, „70 Jahre alt, am 21. Juni 1633 der Tortur unterworfen wäre, welche Gnade hätte ihm der Papst damit erwiesen, ihm alsbald die Gunst einer Uebersiedelung in die prächtigen Gärten der Villa Medici zu gewähren? Würde nicht drei Tage darauf der unglückliche Greis die Spuren einer solchen Behandlung an seinem Körper getragen haben? Wie hätte er sie verbergen sollen?“ u. s. w. „Es vereinigen sich dabei so viele Unwahrscheinlichkeiten, dass man vernünftigerweise einen solchen Verdacht nicht hegen kann<sup>2)</sup>.“ Die zartfühlende Ueberlegung, die hier einem Urban zugemuthet wird, ist wohl das

1) Es wird unmöglich sein, anders als durch eine eingehende Geschichte des Processes diese Auffassung derjenigen gegenüber zu rechtfertigen, die neuerdings Reusch in der historischen Zeitschrift (Jahrgang 17, Heft 3, p. 121) zur Darstellung gebracht hat. Dieser Aufgabe entspricht in Bezug auf das Thatsächliche die Erzählung des mehrfach erwähnten Gebler'schen Werks; nicht so unbedingt kann ich der Schätzung und Verbindung der Thatsachen in diesem Buche beipflichten. So vermisste ich auch eine bestimmte Kennzeichnung des Processes in dem hier angedeuteten Sinne, und ich bin nicht gewiss, ob dabei nur auf den scharfen Ausdruck verzichtet und nicht vielmehr vermeintlichen mildernden Umständen ein weitgehender Einfluss auf das Gesammturtheil eingeräumt ist. Ich halte die im Text ausgesprochene Ansicht für unvermeidlich, wenn man anerkennt, dass die Grundlage des Processes ein gefälschtes Actenstück ist. Cf. Gherardi, *il processo Galileo*, Firenze 1870, p. 41—42 und E. Wohlwill, *Der Inquisitionsprocess des Galilei*. Berlin 1870.

2) *Journal des Savants* 1858, p. 550.

Wohlwill, Galilei.

Aeusserste, was in missverständlicher Auffassung der wirklichen Verhältnisse eronnen werden konnte. Auch für Biot ist, wie man sieht, die gnädige Gesinnung des Papstes über allen Zweifel erhaben. Wir brauchen nur diese Voraussetzung als trügerisch zu erkennen, um in der Vorstellung, die Biot als unvernünftig von sich weist, nichts Befremdendes zu sehen.

Es ist überdies in Biot's Schluss, wie in einigen verwandten „Beweisen“ ein anhaltender Zustand des Leidens als selbstverständliche Folge der Folterung betrachtet. Man hat dabei offenbar vorausgesetzt, dass der Richter — wenn einmal zur Tortur geschritten wurde — auf jede Rücksicht verzichtend, in einer Weise foltern musste, dass nur bei aussergewöhnlicher physischer oder moralischer Widerstandsfähigkeit die gewünschte Wirkung ausbleiben konnte; da nun Galilei nicht gestanden hat, so — meint man — hätte bei dem ohnedies von schweren Leiden heimgesuchten, hochbejahrten Manne ein bis auf's Aeusserste geschwächter Gesundheitszustand als unausbleibliche Folge der Folterung sich wahrnehmbar machen müssen. Diese Voraussetzung ist jedoch nach zahlreichen Aeusserungen des *Sacro Arsenale* keineswegs als zutreffend anzusehen. Das *Sacro Arsenale* redet an mehreren Stellen von einer leichten Tortur (*leggiera t.*) und in einer dieser Stellen heisst es: leichte Tortur, die demnach kaum Tortur genannt werden kann, so wie ein leichtes Fieberchen nicht Fieber genannt wird (*Sacro Arsenale*, p. 383 No. 135). Es ist dadurch schon gesagt, dass es eine Art der Tortur giebt, die der Stärke der Indicien nicht entspricht. In dieser Beziehung spricht sich eine Anweisung des *Sacro Arsenale* unzweideutig aus. „Ist der Angeklagte“, heisst es p. 367, „leicht gefoltert, so dass der Grad der Tortur nicht der Stärke der Indicien entspricht (*sicche la tortura non agguagli altrimenti l'indicii*), so können die Richter, obgleich das Verhör nichts Anderes ergeben hat, was ihn mehr gravirt, ihm nach ihrem Ermessen eine Strafe auferlegen, so wie sie in solchem Fall die Tortur gegen ihn wiederholen könnten; ist er aber in genügender Weise gefoltert, so muss man ihn ohne weitere Strafe ent-

lassen<sup>1)</sup>.“ Es kam demnach vor, dass der Richter selbst, indem er die Art der Folterung vorschrieb, sie als unzureichend betrachtete, das geforderte Geständniss zu erzwingen.

Eine allgemeine Vorschrift verlangt ferner, dass mit Mass gefoltert werde, damit der Gefolterte bei Gesundheit erhalten bleibe, sei es, um sich der Unschuld erfreuen, sei es, um die Strafe erdulden zu können.<sup>2)</sup> Schon daraus folgte die Nothwendigkeit, die individuellen Verhältnisse des Angeklagten zu berücksichtigen, die an verschiedenen Stellen ausdrücklich hervorgehoben wird. So fordert Eymericus<sup>3)</sup> „grosse Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse dessen, der gefoltert werden soll“. „Anders“, heisst es bei Diana<sup>4)</sup>, „sind zu foltern die Slaven als die Freien, die Muthigen als die Furchtsamen, die Jünglinge als die Greise, die Starken als die Schwachen, die Niedrigen als die Angesehenen, die Edlen als die Unedlen.“

Diesen Erläuterungen gemäss ist es nicht nöthig, sich den Zustand eines „leicht“ oder „mit Massen“ Gefolterten, namentlich nach Verlauf einiger Tage, als den eines Leidenden zu denken. Es ist demnach nicht gestattet, daraus, dass Nachwirkungen der Folter nach kurzer Zeit nicht wahrgenommen werden, eine Ausschliessung der Tortur zu folgern.

Beschränken wir uns im Falle Galilei's auf das Thatsächliche, so sind es dürftige Angaben, die uns über sein körper-

---

1) Man sieht leicht, dass mit dieser Bestimmung die Entscheidung über den Werth einer Aussage im Examen rigorosum in die Hand des Richters gegeben war. Dies spricht auch Carena p. 112 mit offenen Worten aus. Es blieb demnach von der wunderbaren Kraft einer standhaften Leugnung auf der Tortur genau soviel übrig, als der Richter im Voraus, also ohne Anwendung der Tortur für angemessen hielt. Vergl. darüber auch Pegna, l. c. p. 115.

2) Masini, *Sacro Arsenale*, p. 412. Diese Vorschrift scheint sehr alten Ursprungs zu sein; sie findet sich in allen mir bekannten Handbüchern und Instructionen für den Gebrauch der Inquisitoren, wie auch in den sonstigen criminalistischen Werken älterer Zeit. Dass übrigens diese wie ähnliche Regeln in der Praxis sehr verschieden gehandhabt wurden, ist durch die Geschichte der Anwendung der Tortur zur Genüge bewiesen.

3) *Directorium Inquisitorum* p. 481 in der Ausgabe von Pegna.

4) Antonini *Diana Resolutiones morales*, p. 261.

liches Befinden in den Tagen nach der Beendigung seines Processes zu Gebote stehen. Wenn eine Folterung stattgefunden hat, so musste die Vollziehung, wie sich weiterhin ergeben wird, auf den 21. Juni 1633 fallen. Nun ist constatirt, dass Galilei — wir wissen nicht, in welchem Zustande — am folgenden Tage (22. Juni) vor seinen Richtern erschienen ist; dass er am Abend des 24., also drei Mal 24 Stunden nach demselben Vorgang — Niemand sagt uns in welchem Zustande — von dem Gesandten Niccolini in den Garten von Trinità de Monti gebracht wurde; dass er am 26. Juni eine erste briefliche Mittheilung in die Heimath sandte, und dass er am 6. Juli das Haus des Gesandten bei so guter Gesundheit verliess, dass er auf dem Wege nach Viterbo vier italienische Meilen zu Fusse zurücklegen konnte. Eine jede dieser That-sachen ist von denen, die eine Folterung leugnen, als Beweis in Anspruch genommen. Offenbar ist nur durch die letzte, also für den 15. Tag nach dem 21. Juni ein Wohlbe-finden verbürgt, das wir nach strenger Folterung nicht erwarten würden; Folgerungen, die über diese hinausgehen, sind als unberechtigt zurückzuweisen.

Es ist demnach der Widerspruch der Thatsachen, um deren willen man eine eigentliche Folterung als unglaublich angesehen hat, auf eine oberflächliche Deutung dieser That-sachen zurückzuführen.

Dass in ganz ähnlicher Weise gelegentlich auch zu Gunsten der entgegengesetzten Ansicht gedeutet und argumentirt ist, wird man ohne Weiteres zugestehen müssen. Es ist hier der Ort, einer Thatsache zu gedenken, die kaum in irgend einer der vielen Untersuchungen über die „Frage der Folterung“ unbertührt gelassen ist; anhangsweise zum mindesten erwähnen auch die kürzesten ein Bruchleiden, von dem Galilei in seinen späteren Lebensjahren heimgesucht war. Targioni war, wie es scheint, der Erste, der davon geredet hat, um seine Ansicht zu unterstützen. Er glaubte die Thatsache dieses Leidens genüge, um nach den Gewohnheiten der Inquisition eine Anwendung der *tortura della corda* auszuschliessen. Ihm

gegenüber meinte Nelli <sup>1)</sup> aus Galilei's Briefwechsel entnehmen zu müssen, dass der Eingeweidebruch erst nach der Zeit der Römischen Gefangenschaft aufgetreten sei; aber er legte darauf kein besonderes Gewicht, denn er fügte hinzu: „wäre er schon früher vorhanden gewesen, so hätte man in anderer Weise foltern können.“ In der That kennt das *Sacro Arsenale* eine ärztliche Untersuchung für den Fall, dass der Angeklagte einen Fehler oder eine Krankheit namhaft macht, die eine Anwendung der  *Corda* bedenklich erscheinen lässt; aber auf das bestätigende Zeugniß des Arztes haben die Richter sofort eine andere, angemessene Art der Tortur zu wählen (*Sacro Arsenale* p. 171).

Die späteren Biographen folgen, je nach ihrer anderweitigen Auffassung, auch in diesem Punkt die Einen Nelli, die Andern Targioni. Erst in neuerer Zeit ist Eckert von der Abwehr zum Angriff übergegangen, indem er „die beiden Hernien, welche der unglückliche Greis nach seiner Rückkehr hatte“, unter die Zahl der Beweise für die Anwendung der gewöhnlichen Folterungsweise aufnimmt <sup>2)</sup>. Zur Erwiderung hat man mit Recht auf das später bekannt gewordene Zeugniß der Aerzte verwiesen <sup>3)</sup>, die schon im Januar 1633 einen schweren Eingeweidebruch unter den Ursachen aufzählen, um derentwillen sie eine Reise nach Rom für Galilei lebensgefährlich fanden. Andererseits hat allerdings Gherardi <sup>4)</sup> geltend gemacht, dass ein Leiden, von dem während Galilei's Anwesenheit in Rom nicht die Rede ist, acht Monate nach seiner Verurtheilung als *terribile rottura* wiedererscheint, die ihn in seiner Einsamkeit von Arcetri die Entfernung von ärztlicher Hülfe auf's Peinlichste empfinden lässt; nur dieses Leiden war es, um dessentwillen er damals Begnadigung zur Rückkehr nach Florenz zu erbitten wagte. Man wird mit Gherardi nach diesen Aeusserungen eine erhebliche Verschlimmerung in der

---

1) Nelli, *Vita di G. G.*, p. 544.

2) Eckert's Schrift ist mir nur aus dem Citat von Gebler bekannt.

3) v. Gebler, p. 316.

4) l. c. p. 51.



verhältnissmässig kurzen Zwischenzeit als wahrscheinlich betrachten müssen. Als Indicium für die Vollziehung der Tortur ist jedoch diese Verschlimmerung ebensowenig zu verwerthen, als für die gegnerische Meinung das Vorhandensein des Krankheitszustands vor dem Examen rigorosum.

---

Mit besserem Recht könnte man vielleicht den Zustand allgemeiner körperlicher Schwäche und das Alter, in dem Galilei in Rom erschien, als eine hinreichende Veranlassung zum Verzicht auf die Tortur bezeichnen. Während das bestimmte Leiden nur als Hinderniss für eine bestimmte Weise der Folterung betrachtet wurde, galt als Regel, „dass Greise nicht gefoltert werden können“<sup>1)</sup>; es bedurfte also keiner persönlichen Rücksichten; man brauchte nur zu verschmähen, was die Juristen des Heil. Officium als Grausamkeit und unerlaubt erkennen, um Galilei zu schonen — so könnte man rechnen. Aber wie so oft, wenn uns in den Rechtsbüchern der Inquisition eine Anwandlung von Humanität begegnet, folgen dem allgemeinen Satze die Bedingungen, die Ausnahmen und die Controversen, und wenn man das Alles gelesen hat, ist von der Humanität und dem allgemeinen Satz nur so viel übrig, als der gute Wille des Richters gestattet. Von drei Seiten treten uns die Einschränkungen des allgemein Gesagten auch in unserm Falle entgegen. Es bleibt bei dem Verfahren gegen Greise im bestimmten Falle die Natur des Vergehens, das Alter und der Grad der Folter in Betracht zu ziehen. Greise sollen nach gemeinem Recht nicht gefoltert werden; aber alle Ausnahmen — lautet ein zweiter Satz<sup>2)</sup> — um derentwillen irgend Jemand das Privilegium hat, im Fall eines andern Verbrechens nicht der Tortur unterworfen zu werden, müssen aufhören beim Verbrechen der Beleidigung der Majestät, wie viel mehr bei der Ketzerei, dem Verbrechen gegen die Ma-

---

1) Cf. Farinacci, De indicis et tortura, Q. 41.

2) Sacro Arsenal, p. 420 No. 236. Directorium inquisitorum ed. Pegna, p. 594. Carena, p. 409.

jestät Gottes. Nun scheiden sich allerdings die Ansichten. Den Einen gilt der Zusatz allgemein; die Andern meinen, dass es sich dabei vorzugsweise darum handle, das Vorrecht der persönlichen Stellung für den Fall der Ketzerei unwirksam zu machen, während allzu jugendliches und allzu hohes Alter auch bei diesem schwersten Verbrechen gegen die Vollziehung der Folter schützen müssen. Dass die letztere Ansicht keineswegs die allgemeine gewesen, beweisen die Hexenprocesse, bei denen die Angeklagten oft genug dem Greisenalter angehörten und dennoch schonungslos gefoltert wurden<sup>1)</sup>.

Dagegen scheinen auf den ersten Blick die juristischen Autoritäten der Inquisition die Folterung der Hochbejahrten zu verwerfen; aber auch sie nur auf den ersten Blick. So antwortet Pegna auf die Frage, ob man Greise, die nicht zu

---

1) So spielt auch die vorliegende Frage ihre Rolle in dem Process gegen die vier und siebenjährige Katharina Kepler. Nicht um ein Vorrecht geltend zu machen, sondern nur um das Mitleid für die Angeklagte in Anspruch zu nehmen, redet der Vertheidiger dem Antrag auf Folterung gegenüber von ihrem hohen Alter. Der Ankläger fasst die Erwähnung des Alters als Einwurf und weist ihn zurück. „Obschon dafür will gehalten werden, quod senes regulariter non sint torquendi, dannenhero die Keplerin hinter dieser Regul sich zu verstecken verhofft, so hat man sich jedoch wiederum zu berichten, quod in horrendo hoc sortilegii crimine recedatur a regulis juris communis et quod etiam torqueantur illae personae, quae alias regulariter non possunt, ita ut nullus omnino quocumque praetextu a tortura excusetur. (Kepleri opera ed. Frisch VIII, T. I, p. 513.) Auch Joh. Kepler selbst wagt nicht, die Anwendbarkeit dieser Regel zu bestreiten, als er in der letzten Vertheidigungsschrift dem Ankläger antwortet. Er will nur „zu Gott und dem Gott liebenden Richter die tröstliche Hoffnung setzen: es werde das Schreckliche des Verbrechens, das seiner Mutter mit Unrecht zur Last gelegt sei, da die probatio semiplena fehle, „gegen ihr hohes Alter nicht abgewogen werden dürfen“ (l. c. p. 543). Als dann endlich der Process der Tübinger Juristen-Facultät übergeben wurde, fiel allerdings die Entscheidung gegen die Vollziehung der Tortur, und das „Bedenken“ der Facultät fügt zur Motivirung hinzu, „da so hohen Alters Personen realiter nicht torquirt werden sollen“ (l. c. p. 548); aber es waren ausserordentliche Umstände, unter denen dies Erkenntniss in höchster Instanz zu Stande kam; der Verlauf des Processes stellt ausser Zweifel, dass das „peinliche Halsgericht“ von Güglingen in entgegengesetztem Sinne entschieden haben würde, wenn man ihm nicht die Entscheidung entzogen hätte.

foltern sind, zum mindesten schrecken darf: ohne Zweifel, denn sie können auch leicht und mit Massen gefoltert werden. So spricht Farinacci mit Entrüstung von der Grausamkeit, einen leidenden Alten „aufzuziehen“. Auch er rath, in diesem Falle zur Schreckung zu schreiten, aber auch er fügt hinzu — oder eine Folter anzuwenden, die für Greise passt, „und dies“, sagt er, „ist die wahre und die allgemeine Meinung. Auch darüber, welche Stufe des Greisenalters den Schutz gegen die Folter gewähren sollte, sind diejenigen, die davon reden, keineswegs einig. Die Regel bezog sich auf die „Abgelebten“ (decrepiti), wann aber der Zustand des abgelebten Greisenalters beginnt, blieb unentschieden. Die Einen nennen das 65., Andere das 70. Jahr, aber Candera, den Carona citirt, meint, dass die decrepitude mit dem 75. Jahr beginnt. So fand der praktische Inquisitor in den Büchern, aus denen er Belehrung zu schöpfen hatte, nicht viel mehr, als die Berechtigung, nach eigenem Ermessen zu entscheiden<sup>1)</sup>, und so suchen auch wir vergebens in denselben Büchern nach dem Beweis, dass der Verzicht auf eine Folterung irgend welcher Art in dem Fall des 69jährigen Galilei feststehenden Gewohnheiten der Inquisition entsprochen hätte. Nur das Eine wird man zugestehen müssen, dass der Ausdruck *Examen rigorosum* in Galilei's Sentenz nicht etwa darum auf eine wirkliche Folterung zu beziehen ist, weil dabei von einem Geständniss nicht die Rede ist; denn nachweislich gehörte ein körperlicher Zustand, wie derjenige, in dem sich Galilei befand, zu den Veranlassungen, um derentwillen man in vielen Fällen sich mit der Schreckung begnügte, auch wenn ein Geständniss nicht erfolgte.

---

1) Diana sagt ausdrücklich: *ego puto in casu contingenti quando se-nectus excuset a tortura, remittendum esse arbitrio D. D. Inquisitorum attenta valetudine, robore et qualitate delinquentis et delicti, et ita tenent doctores, quos citat et sequitur Eymericus a Rosbach et Sebastianus Guazzinus.*

V.

Wir kehren von den unsicheren Vermuthungen und unhaltbaren Wahrscheinlichkeitsbeweisen zur Prüfung der Urkunden zurück.

Was der Text des Urtheils andeutet, muss in den Acten des Processes genau protokollirt zu finden sein — dies geht aus den Vorschriften über das Verfahren im Heil. Officium mit Bestimmtheit hervor. Schon im ursprünglichen Text des Directorium Inquisitorum<sup>1)</sup> wird gefordert, dass bei der peinlichen Befragung „der Notar alle Einzelheiten aufzeichne, dass er angebe, in welcher Weise gefoltert, worüber der Angeklagte befragt wird und wie er antwortet.“ „Die Richter sollen Sorge tragen“, heisst es im Sacro Arsenale<sup>2)</sup>, dass beim Examen rigorosum der Notar nicht allein alle Antworten des Angeklagten niederschreibe, sondern auch alle seine Aeusserungen und Bewegungen und alle Worte, die er laut werden lässt, ja alle Seufzer, alles Schreien, alle Klagen und Thränen, die die Folter ihm entlockt.“ Aber auch über die vorbereitenden Handlungen, die sowohl dem Beschluss, zum Examen rigorosum zu schreiten, wie der Ausführung dieses Beschlusses vorausgehen mussten, waren nach den Weisungen des Sacro Arsenale streng formulirte, in's Einzelne gehende Aufzeichnungen zu den Acten zu legen. Sind demnach die Acten zu Galilei's Process vollständig erhalten, so muss denselben auch über die Frage, die uns beschäftigt, erschöpfender Aufschluss zu entnehmen sein. „Sie sind erhalten“, sagt man uns, „sie sind vollständig und sie widerlegen Alles, was man über eine Folterung vermuthet und gefolgert hat.“ Es wird darauf ankommen, die Wahrheit dieser Behauptungen zu prüfen.

Veröffentlichungen aus dem Manuscript, in dem die beiden Prozesse gegen Galilei vereinigt sind, haben bekanntlich in vierfacher Folge stattgefunden. Die erste, die sich an die

---

1) Directorium Inquisitorum ed. Pegna, p. 481.

2) Sacro Arsenale, p. 157.

Beraubung der päpstlichen Archive durch Napoleon knüpft, ist für die Aufklärung unseres Gegenstandes völlig unfruchtbar geblieben. Die Entführung des Manuscripts nach Frankreich ist jedoch für das Bekanntwerden weiterer Thatsachen insofern entscheidend gewesen, als die Rücklieferung nach Rom an die Bedingung der Veröffentlichung geknüpft wurde<sup>1)</sup>. Diese Rückgabe, die nach vielfachen Verhandlungen erst Gregor XVI. erwirkte, erfolgte im Jahre 1845 oder 46<sup>2)</sup>. Pius IX. übergab dann das Actenheft der Bibliothek des Vaticans, und es war der Präfect dieser Bibliothek, Marino Marini, dem die Aufgabe zufiel, das der französischen Regierung geleistete Versprechen zur Ausführung zu bringen. Dies geschah in der schon oben erwähnten Schrift „Galileo e l'Inquisizione“ in einer Weise, die den meisten späteren Biographen zu strengem Tadel Veranlassung gegeben hat. Marini giebt in der That von den Documenten nur einige wenige im vollständigen Wortlaut wieder, unter ihnen nur eines von hervorragender Bedeutung, dagegen finden sich von den übrigen kleinste, kleine und grosse Bruchstücke, meist aus dem Zusammenhang gerissen, durch das ganze Buch zerstreut. Dass auch in diesen Citaten noch durch Auslassung von wichtigen Worten, Wendungen und Sätzen häufig genug der wahre Sachverhalt verdunkelt oder verändert ist, entscheidende Thatsachen und Aeusserungen geradezu unterschlagen werden, ist durch die spätere Veröffentlichung von de l'Epinois ausser Zweifel gestellt.

Auf Vollständigkeit kann auch diese letztere, unter der Verwaltung des Pater Theiner ermöglichte Mittheilung aus

1) Diese Thatsache bedarf der Bestätigung und der Präcisirung durch amtliche Documente. Alles, was uns darüber bekannt ist, beruht auf Biot's Mittheilungen. Marini erwähnt nicht, dass seine Veröffentlichung einer übernommenen Verpflichtung entspricht; die Angaben Biot's lauten jedoch in dieser Beziehung so bestimmt, dass ein Zweifel kaum gestattet ist; auch ist der oft wiederholten Behauptung von klerikaler Seite niemals widersprochen.

2) Marini's Worte scheinen anzudeuten, dass das Manuscript erst nach Gregor's Tode nach Rom gekommen ist, doch ist seine Angabe nicht völlig klar.

dem Vatican-Manuscript keinen Anspruch erheben; es fehlen auch hier nicht wenige Documente; die Punkte, mit denen Marini in der Regel kenntlich macht, dass er abbricht, um das Wichtigste zu verschweigen, sind von de l'Epinois meistens, aber doch nicht immer durch die Worte ersetzt, die den Verdacht bestätigen; die kurzen Inhaltsangaben, die an der Stelle fehlender Documente stehen, sind in einigen wichtigen Fällen lückenhaft und ungenau; aber diese kleinen und grossen Unvollständigkeiten haben den Werth der mühsamen Arbeit, der de l'Epinois sich unterzogen, nur in geringem Masse beeinträchtigt; der grösste und wichtigste Theil der Documente ist durch ihn für Jedermann zugänglich geworden; die Weise der Veröffentlichung, namentlich die regelmässige Anführung der Seitenzahlen des Manuscripts gewährt für die Theile, die ohne Lücken reproducirt sind, einen klaren Einblick in die Beschaffenheit des Originals.

Was diese Mittheilungen zu wünschen übrig liessen, ist in neuester Zeit zum grossen Theil durch Domenico Berti erfüllt. Berti hat bald nach de l'Epinois das Vatican-Manuscript benutzen dürfen und demgemäss seine Aufmerksamkeit vor Allem den Actenstücken zugewandt, die bei de l'Epinois fehlen. Von diesen hat er den grössten Theil, unter ihnen Documente von besonderer Wichtigkeit, zum ersten Mal veröffentlicht und mit den sämtlichen früher bekannt gewordenen unter dem Titel: „Il processo originale di Galileo Galilei, pubblicato per la prima volta“ zum Ganzen vereinigt<sup>1)</sup>. Der Titel enthält eine unberechtigte Verkleinerung der Verdienste von de l'Epinois; denn dass die Schrift des letzteren eine erste Veröffentlichung des Processes enthält, wird Niemand im Ernste bestreiten; eine erste vollständige Wiedergabe der Acten ist aber auch in der Schrift von Berti keineswegs zu finden. Es kommt dazu, dass Berti's Art der Reproduction, die Auslassung der Seitenziffern und das Fehlen jeder Andeutung über die mehrfachen oft bedeutungsvollen Lücken des Originals unzutreffende Vorstellungen über den Charakter

---

1) Roma 1876.

der Handschrift hervorruft, wesentliche Eigenthümlichkeiten derselben verhüllt. Es ist darum auch trotz der bequemeren Zusammenfassung bei Berti für den Forscher der Text von de l'Épinois unentbehrlich geblieben<sup>1)</sup>).

Die besprochenen Veröffentlichungen, namentlich die von l'Épinois und Berti geben ausreichenden Aufschluss über diejenigen Documente des Vatican-Manuscriptes, die für die Frage der Folterung in Betracht kommen. Zu diesen sind in gewissem Masse auch die Gutachten der Consultoren zu rechnen.

Das Sacro Arsenale lässt, in Uebereinstimmung mit den mehrfach angeführten Autoritäten der Inquisitionsliteratur, erkennen, dass die juristischen und theologischen Consultoren bei der Entscheidung der Inquisitionsprocesse die wichtigste Rolle spielten<sup>2)</sup>; Anklage, Beweisaufnahme und Vertheidigung wurden ihnen zur Begutachtung vorgelegt; die „Kanonisten“ hatten über die Art des Verfahrens und über die Bestrafung des Angeklagten ihr Votum abzugeben; sie hatten zu entscheiden, ob dieselben als rechtmässig überführt, ob als rückfällig zu betrachten seien u. dergl. Die Theologen hatten zu beurtheilen, ob Behauptungen und Handlungen ketzerisch seien oder nicht. Die Einen wie die Andern hatten nur berathende Stimme, aber es heisst doch: „die Inquisitoren sollen sich bei ihren Entscheidungen auf das Gutachten der Signori Canonisti stützen, und sie sollen in Betreff der ketzerischen Behauptungen und Handlungen sich durchaus auf das Urtheil der Padri Teologi beziehen und nach ihrer Erklärung sich richten“<sup>3)</sup>. Demgemäss nehmen auch die Urtheilssprüche der Inquisition der Regel nach auf „den Rath und die Meinung“ der Consultoren ausdrücklich Bezug<sup>4)</sup>. Eine Ausnahme bildet nur der Fall, wo der Pro-

---

1) Derselbe ist überdies von Pietro Riccardi in seiner Schrift „di alcuni recenti memorie sul processo e sulla condanna del Galilei“ (Modena 1873) vollständig abgedruckt.

2) Sacro Arsenale, p. 345 u. oft. Carena, l. c. p. 35—41.

3) Sacro Arsenale, p. 396 No. 181.

4) Ibid. p. 214, 217, 218, 225, 226 u. s. w. Ganz ähnliche For-

vinzial-Inquisitor von Rom aus die Entscheidung erbittet und dann der Papst im Namen der General-Congregation das Urtheil spricht. Aus dieser Stellung der Consultoren erklärt sich ohne Weiteres die Thatsache, dass auch eine Anwendung der Tortur nicht beschlossen wurde, ehe die Consultoren sich in diesem Sinne geäußert hatten. Sie hatten festzustellen, ob die Indicien genügten, um die Aussagen des Angeklagten für wahrheitswidrig oder unvollständig zu halten; in diesem Sinne ausreichende Indicien waren aber eo ipso Indicien für die Tortur, und dass sie dies seien, hatte das Votum der Consultoren ausdrücklich auszusprechen<sup>1)</sup>. Demgemäss fehlt auch bei den Urtheilssprüchen des *Sacro Arsenale*, die vom *Examen rigorosum* reden, nie die Formel: *giudicassimo col consiglio e parere de nostri Signori Consultori esser necessario venir contro di te al rigoroso esame*<sup>2)</sup>; auch hier kann in den Fällen, wo der Papst entscheidet, die Ansicht der Consultoren durch den Befehl des Papstes ersetzt werden; auch in den Sentenzen heisst es dann: auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit haben wir dich dem *Examen rigorosum* unterworfen<sup>3)</sup>. In dieser Beziehung weichen jedoch die mehrfach erwähnten Römischen Sentenzen von den Formularen des *Sacro Arsenale* ab. In den Fällen des *Carnesecchi* und *Mantredi*, bei denen ein *Examen rigorosum* erwähnt wird, fehlt der Zusatz, der den Beschluss der Consultoren oder des Papstes constatirt. Es kann demnach nicht überraschen, dass ein ähnlicher auch in dem Urtheil gegen Galilei nicht hinzugefügt ist. Dagegen wird man mit Recht erwarten, in einer vollständig erhaltenen Sammlung der Acten den entsprechenden Beschluss des Papstes oder das Gutachten der Consultoren registriert zu finden. Aber die Acten des *Vatican-Manuscripts* enthalten nichts der Art: Beweises

---

meln finden sich schon in den Sentenzen des *Eymericus* im *Directorium Inquisitorium*, in denen nach *Pegna* die Praxis einer noch früheren Zeit reproducirt wird.

1) *Sacro Arsenale*, p. 155 u. f.

2) *Sacro Arsenale*, p. 230, 244, 248, 254—256.

3) *Sacro Arsenale*, p. 271.



genug — so folgern Marini und de l'Epinois, dass die Tortur nicht vollzogen ist; Beweises genug — so könnten wir mit besserem Rechte schliessen — dass die Acten nicht vollständig sind; denn das Urtheil berichtet, dass das Examen rigorosum vollzogen wurde.

Sehen wir jedoch zunächst von dem Zeugniß des Urtheils ab, so genügt auch, was wir von den Acten wissen, um es recht zweifelhaft erscheinen zu lassen, dass man im guten Glauben das Fehlen eines Gutachtens als Beweis für die Nichtvollziehung der Tortur verwerthen konnte.

Das Vatican-Manuscript enthält, wie schon Marini mitgetheilt hat, die motivirten Voten dreier theologischer Consultoren. Marini's kurze Andeutungen gestatteten nicht, sich von dem Inhalt derselben eine klare Vorstellung zu bilden. Auch de l'Epinois hat die Voten nicht abgedruckt; doch ergibt sich schon aus seinen Mittheilungen über den Inhalt, dass die sieben Documente, Voten und Motivirungen sich sämmtlich auf das Verhältniß Galilei's zur kopernikanischen Lehre beziehen und zwar behauptet nach de l'Epinois jeder der drei Consultoren, dass Galilei diese Lehre für wahr gehalten hat. Man musste demnach schon dieser Inhaltsangabe entnehmen, dass in den Voten und der Motivirung aus Galilei's Buch die Indicien für eine ketzerische Gesinnung zusammengestellt sind, die der Angeklagte beharrlich leugnete, mit andern Worten: Indicien für die Tortur.

Diese Auffassung wird aufs Bestimmteste durch den Wortlaut der von Berti veröffentlichten Gutachten bestätigt. So erklärt insbesondere der Consultor Melchior Inchofer Galilei für stark verdächtig, noch zur Zeit des Votums an die Wahrheit der Kopernikanischen Lehre zu glauben, und derselbe Ausdruck „stark verdächtig, diese Lehre für wahr zu halten“ wiederholt sich in dem Gutachten des Zacharias Pasqualigus. In der Motivirung zeigt Inchofer, dass niemals ein Katholik für die Wahrheit des Glaubens mit solcher Erbitterung gegen Ketzer gestritten hat, wie Galilei gegen diejenigen, die die Erde ruhen lassen, und er weiss nicht, woran sich fernerhin

noch unterscheiden lassen wird, ob Jemand sich zu dieser oder jener Meinung bekenne, wenn nicht an dieser Art der Vertheidigung.

Von den Theologen der Inquisition ist demnach Alles gesagt, was ihrerseits zu sagen war, um Galilei auf die Folter zu bringen. Ausdrücklich zu erklären, dass der Stärke der Indicien gemäss zum Examen rigorosum zu schreiten sei, lag nicht ihnen, sondern den Juristen des Heil. Officium ob. Dass auch diese vor der Entscheidung des Papstes und der General-Congregation befragt wurden und ihr Votum abgegeben haben, entnehmen wir dem Wortlaut des Urtheils; denn auch in der Sentenz gegen Galilei finden wir ausgesprochen, dass das endgültige Urtheil gefällt sei „nach dem Rath und der Meinung der ehrwürdigen Lehrer der Heil. Theologie und der Doctoren beiderlei Rechts, unserer Consultoren“<sup>1)</sup>). Diese juristischen Gutachten müssen aber auch auf die Tortur-Frage Bezug genommen haben; denn auf der einen Seite haben die Theologen das Material geliefert, das eine Erörterung über die Nothwendigkeit eines Examen rigorosum unvermeidlich machte, auf der andern Seite enthält, wie wir sehen werden, das päpstliche Urtheil, das auf theologischen und juristischen Gutachten beruht, eine Bezugnahme auf die Tortur, von der die Theologen nicht zu reden hatten. Es ist demnach in hohem Grade verdächtig, dass diese juristischen Voten nicht allein unter den Actenstücken des Vatican-Manuscripts nicht zu finden, sondern aus dieser Sammlung allem Anscheine nach nachträglich entfernt sind; denn an der Stelle, wo wir sie zu suchen haben, zwischen den Voten der Theologen und dem päpstlichen Decret, dem die Voten zu Grunde liegen, findet sich, durch die Numerirung erkennbar, eine Lücke von drei Blättern. Auf Blatt 447, mit dem das theologische Votum des Zach. Pasqualigus endet, folgt unmittelbar — Blatt 451 mit dem Decret, das Galilei verurtheilt.

1) Questa nostra definitiva sentenza, la quale di consiglio e parere dei Rev. Maestri di Sacra Teologia e dottori dell' una e dell' altra legge nostri Consultori proferiamo.

## VI.

Ueber die Form, wie den Inhalt der Berathung, die sich an die Mittheilung der Gutachten knüpfte, sind wir nicht unterrichtet. Das Sitzungsprotokoll der General-Congregation besagt: dass am 16. Juni 1633 über die Verhandlungen gegen Galilei Bericht erstattet und „nach Anhörung der Voten“ von Papst Urban VIII. das im Folgenden zu erörternde Decret erlassen sei.<sup>1)</sup> Man darf wohl vermuthen, dass dabei in dem Ausdruck Voten die Gutachten der Consultoren mit den Meinungsäusserungen der Cardinäle zusammengefasst sind.<sup>2)</sup> Die Mitwirkung der ersteren ist durch die Sentenz verbürgt, dass aber auch die Cardinäle, die für das Urtheil einzutreten hatten, zum mindesten gehört wurden, ist kaum zu bezweifeln.

Das päpstliche Decret vom 16. Juni, das auf diese Weise vorbereitet war, findet sich, wie schon erwähnt, auch unter den Documenten des Vatican-Manuscripts. Es ist für die Frage der Folterung eins der wichtigsten. In der Form freilich, in der es zuerst Marini mitgetheilt, hat es von dieser Bedeutung den besten Theil eingebüsst. Sanctissimus, heisst es hier, mandavit ipsum interrogandum esse. super intentione. Wir erfahren daraus nur, dass ein Verhör befohlen wird, mit dem in ähnlichen Fällen die Anwendung der Folter verbunden ist. Das Examen de intentione bildete, wie schon den bisherigen Erörterungen zu entnehmen ist, einen der wesentlichsten Theile des Inquisitionsverfahrens. Wo immer der Angeklagte solcher Handlungen überführt oder geständig war, die den Verdacht einer ketzerischen Denkweise hervorriefen, musste vor der Verurtheilung der Versuch gemacht werden, durch ein Verhör de intentione ein Geständniss auch dieser

1) Gherardi, *il Processo Galileo riveduto sopra documenti di nuova fonte*. Firenze 1870, p. 31—32.

2) Die neuerdings von Berté veröffentlichten Decrete zum Process des Giordano Bruno enthalten Beispiele von päpstlichen Entscheidungen sowohl „nach Anhörung der Voten der Consultoren“, wie „nach Anhörung der Voten der Cardinäle.“

unausgesprochenen oder verleugneten Gesinnung zu erlangen. Ein solches Geständniss aber erfolgte nur in den seltenen Fällen hartnäckiger Ketzerei ohne Anwendung der üblichen Zwangsmassregeln; so begreift man, dass das Examen de intentione zum eigentlichen Tortur-Verhör wurde, und so ist auch beispielsweise bei Carena nicht von einer Befragung, sondern immer nur von einer Folterung de intentione die Rede. Es gab jedoch ohne Zweifel Fälle, in denen das Verhör de intentione mehr gewohnheitsgemäss, als in der ernsten Absicht, weitere Geständnisse zu erwirken, beim Abschluss des Processus vorgenommen wurde. Demgemäss formulirt das Sacro Arsenale zwei Arten dieses Schlussverhörs, das eine als einfache Befragung in den Formen der gewöhnlichen Verhöre, das andere unter Anwendung und vorgängiger Androhung der Tortur. Ein Beispiel der ersteren Art bietet das bereits erwähnte Verhör des Thaddaeus O'Farrihy.<sup>1)</sup> Man konnte demnach aus der blossen Anordnung eines Verhörs de intentione, von der Marini berichtete, keine weiteren Schlüsse ziehen.

Von ungleich grösserem Interesse ist das Decret vom 16. Juni in der vollständigen Wiedergabe bei de l'Epinois.<sup>2)</sup> Hier lautet es:

Galilei de Galileis de quo supra proposito cautus Sanctissimus decrevit ipsum interrogandum esse super intentione et comminata ei tortura ac si sustinuerit, previa abiuratione de vehementi in plena congregatione S. Officii, condemnandum ad carcerem arbitrio sacre congregationis, injuncto ei ne de caetero scripto vel verbo tractet amplius quovis modo de mobilitate terre nec de stabilitate solis et e contra sub poena relapsus. (Das Uebrige ist an dieser Stelle ohne Bedeutung.)

Der Text ist ersichtlich an einigen Stellen corrumpt. Wichtige Verbesserungen ergeben sich aus dem Wortlaute desselben Decrets in der Reproduction von Gherardi.<sup>3)</sup> So finden wir hier statt des sinnlosen proposito cautus das

---

1) Siehe oben p. 30, 31.

2) l. c. p. 66.

3) l. c. p. 31—32.

Wohlwill, Galilei.

aufklärende *proposita causa*. An der gleichen Stelle folgt bei Gherardi der schon hervorgehobene Zusatz *relato processu et auditis votis*. Von den sonstigen Varianten ist beachtenswerth, dass bei Gherardi nach *comminata ei tortura* ein Komma folgt, das bei de l'Epinois fehlt, und nach diesem Komma heisst es bei ihm: *et si sustinuerit*, wo bei de l'Epinois: *ac si sustinuerit*.

Ihrer Bedeutung gemäss haben die ersten Zeilen dieses Decrets ungefähr so viele verschiedene Auslegungen gefunden, als Schriftsteller die Gelegenheit gehabt haben, sie anzuführen. Der Streit um die Worte fällt dabei so durchaus mit dem um den Kern der Sache zusammen, dass es unumgänglich scheint, den Auslegern bis in's Einzelne ihrer Worterklärung zu folgen.

Dass das Decret eine jede Art der Folterung ausschliesst, hat zunächst jene erste Uebersetzung darzuthun versucht, mit der de l'Epinois die Veröffentlichung des Decrets begleitete. De l'Epinois übersetzt:

Le 16 Juin le pape ordonna d'interroger Galilée relativement à son intention, puis — après l'avoir menacé de la torture comme s'il devait la supporter et lui avoir fait prononcer une abjuration préalable (?) pleine et entière (??) devant la congrégation du Saint Office — de le condamner à la prison selon la discrétion de la Sacrée Congrégation. <sup>1)</sup>

Die Entscheidung, zu der de l'Epinois gelangt, ist klar genug: „der Papst befiehlt, mit der Tortur zu drohen, als ob er sie ertragen sollte“; der verstockteste Gegner muss anerkennen, dass damit gesagt ist: er soll sie in keinem Falle ertragen. Bei einiger Ueberlegung wird man jedoch sich sagen müssen, dass — wenn dies die richtige Deutung ist — das *ac si sustinuerit*, das auf den ersten Blick vor allem Uebrigen wichtig schien, für den Sinn des Befehls vollkommen entbehrlich ist. Eine Androhung der Tortur ist unter allen Umständen „eine Drohung, als ob die Tortur ertragen werden sollte“; der Zusatz verschärft sie nicht, und ebensowenig ist

---

1) De l'Epinois l. c. p. 66.

er erforderlich, um eine Folterung zu verhindern; er würde eine eigentliche Bedeutung nur etwa dann gewinnen, wenn der Befehl auf jene Art der Bedrohung hinweisen sollte, die man als der Ausführung nahe bezeichnet, also auf Schreckung im eigentlichen Sinne des Wortes. Eine solche Auffassung liegt de l'Epinois fern. Ihre Anwendbarkeit bliebe überdies von dem Nachweis abhängig, dass irgendwo in juristischen Documenten des 17. Jahrhunderts Aehnliches in ähnlicher Weise ausgesprochen sei, dass demnach der klare Sinn des französischen „comme s'il devait la supporter“ im juristischen Latein der Inquisition durch *ac si sustinuerit* wiedergegeben werden konnte. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Deutung wird wesentlich dadurch erhöht, dass sie nur in Verbindung mit einer falschen Construction des Satzes zu gebrauchen ist. De l'Epinois lässt den Papst in erster Linie ein *Examen de intentione* anordnen, dem dann zunächst die Androhung der Folter folgen sollte. Aber aus der Natur des *Examen de intentione* ergibt sich, dass die Androhung der Folter, wenn sie überhaupt beschlossen wurde, dem Verhör nicht folgen, sondern vielmehr einen wesentlichen Bestandtheil desselben bilden musste. Dies Verhältniss ist überdies durch das nachfolgende von de l'Epinois veröffentlichte Verhör thatsächlich nachgewiesen. Es kann demnach in den Worten *et comminata ei tortura* nur eine nähere Bestimmung des geforderten Verhörs enthalten sein, das „et“ vor *comminata* ist demgemäss mit „und zwar“ zu übertragen, könnte aber auch ohne Aenderung des Sinnes ganz wegfallen. Eine derartige Anwendung des *et* ist in den Actenstücken der Inquisition sowol in lateinischer wie in italienischer Sprache ausserordentlich häufig.<sup>1)</sup> Für de l'Epinois dagegen wird das leichte *et* als eigentlicher Träger der ganzen Construction zum schweren *puis*; es muss

---

1) Stat: vieler Beispiele genüge der Satz aus der Sentenz des Thomas de Fabianis, in dem es heisst: *vogliamo . . . che debbi ogni settimana confessare i tuoi peccati a qualche idoneo sacerdote et con quella maggior devotione, che potrai pigliare la sanctissima Communione* (Gibbings, *case of a minorite friar* p. 19).

ihm das Verbindungswort ersetzen, das bei seiner Auslegungsweise an anderer Stelle verloren gegangen ist.

Dass die so gewonnene Construction um der Sache willen unmöglich ist, hat v. Gebler<sup>1)</sup> richtig erkannt, aber er hat daraus kein Bedenken gegen den Kern der Uebersetzung entnommen. Nach seiner Uebersetzung wurde am 16. Juni 1633 verordnet: „Galilei über seine Intention zu verhören unter Androhung der Tortur (und so zwar), als ob er derselben (wirklich) unterzogen werden sollte, ihn dann in einer Plenarversammlung der Congregation eine Abschwörung leisten zu lassen, ihn zu einer Gefängnisstrafe . . . zu verurtheilen“ u. s. w. Es wird hier also die Androhung der Tortur als Theil des Verhörs de intentione betrachtet, dafür aber ist das verbindende dann, das de l'Epinois vermisste, an späterer Stelle eingeschaltet, wo es dem Sinne nach passt, nur leider im Text nicht zu finden ist.

In der Deutung des *ac si sustinuerit* stimmt, wie man sieht, v. Gebler mit de l'Epinois überein, von einer eigentlichen Rechtfertigung der ungewöhnlichen Uebersetzung ist auch bei ihm nicht die Rede und ebensowenig von der Möglichkeit einer anderen. So findet denn auch v. Gebler in dem Wortlaut des Decrets vom 16. Juni die volle Bestätigung der Ansicht, dass Alles, was von der Anwendung der Tortur gegen Galilei geredet ist, „in's Reich der Fabel und der böswilligen Erfindung“ gehört. Und doch hätte ihm schon die abweichende Lesart *et si sustinuerit* bei Gherardi Bedenken gegen eine Auslegung hervorrufen können, die, wie verführerisch sie übrigens erscheinen möge, mit diesem Wortlaut keinenfalls vereinbar ist. Denn dass Gherardi's Text in anderen Beziehungen der bessere ist, unterliegt keinem Zweifel. Wir haben an anderer Stelle desselben Decrets Gherardi's Variante ohne Weiteres als die zutreffende Correctur anerkennen müssen, das Gleiche gilt von einer nicht geringen Zahl anderweitiger Decrete, die sich in ähnlich lautendem

---

1) l. c. p. 278.

Text bei de l'Epinois und Gherardi finden.<sup>1)</sup> Es ist überdies mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass die Decrete des Vatican-Manuscripts, die de l'Epinois reproducirt hat, Copieen aus denselben Original-Protokollen der Inquisition sind, die Gherardi im Jahre 1848 direct benutzen konnte; ja Manches spricht dafür, dass selbst diese Copieen nicht der Zeit des Processes angehören, sondern nachträglich an geeigneten Stellen zwischen den übrigen Actenstücken eingeschaltet wurden. Es fehlt also nicht an Gründen, die Lesart et si sustinuerit als die ursprüngliche anzusehen und schon deshalb die Uebersetzungen von de l'Epinois und v. Gebler als unzutreffend zu betrachten.

Die soeben erfolgte Veröffentlichung von Berti ergibt für dieses Urtheil einen weiteren entscheidenden Beweis. Unter den Documenten des Vatican-Manuscripts, die de l'Epinois nicht abgedruckt hat und nicht einmal als vorhanden erwähnt, hat Berti einen in italienischer Sprache geschriebenen kurzen Ueberblick über das Verfahren gegen Galilei gefunden, in ihm eine Uebertragung des Decrets vom 16. Juni, die sich ersichtlich an die Worte des Originals hält. Berti bemerkt, dass dieses Actenstück zum mindesten ein Jahr nach dem Abschluss des Processes geschrieben sein muss. Ich glaube, dass wir seine Entstehung bestimmter zwischen den 8. und 14. Juni 1734, also genau 101 Jahre nach der Verurtheilung Galilei's setzen dürfen. Als nämlich im Jahre 1734 die Ver ehrer Galilei's in Florenz damit umgingen, ihm in der Kirche Santa Croce ein Denkmal zu errichten, wurde von der Florentiner Inquisition bei der Römischen angefragt, ob einem solchen Vorgehen von Seiten des Heil. Officium nichts im Wege stehe. Dieser Anfrage vom 8. Juni 1734 auf Fol. 558 des Vatican-Manuscripts folgt auf Fol. 559 der erwähnte Bericht über den Process, wie es scheint, ohne Angabe des Datums, und gleich darauf auf Fol. 561 das Votum der Consultoren vom 14. Juni 1734, in dem die Antwort an den

---

1) Cf. die Bemerkungen des Verfassers in der Zeitschrift für Mathematik und Physik, Literaturzeitung, Vol. XVII, p. 30.



Florentiner Inquisitor vorgeschlagen wird, auf demselben Blatte der Beschluss der Cardinäle vom 16. Juni, diesem Votum gemäss zu verfahren. Der ausführliche Wortlaut dieses Decrets, wie er in den Sitzungsprotokollen der Inquisition erhalten ist,<sup>1)</sup> beweist — was ohnedies vorauszusetzen war — dass die Inquisition von 1734 den Inhalt ihrer Antwort von dem Inhalte der vormals gegen Galilei ergangenen Beschlüsse abhängig gemacht hat, und dass es um dieses Zweckes willen ein Jahrhundert nach dem Process der erneuten Prüfung der Acten oder mindestens der Decrete der General-Congregation bedurft hat. Die kurze Zusammenfassung des ganzen Verfahrens von 1633 in dem Decret vom 16. Juni 1734 beruht offenbar auf einem soeben erstatteten Bericht; dass nun mit diesem der Bericht auf Fol. 559 der Acten identisch ist, wird durch die Stelle, an der wir ihn finden, hinreichend verbürgt. Es ist demnach eine authentische Uebersetzung vom Jahre 1734, in der die ersten Zeilen des Decrets vom 16. Juni 1633 folgendermassen wiedergegeben werden: *propostasi la causa avanti il papa lo 16 giugno 1633, la Santità sua decretò che il detto Galilei si interrogasse sopra l'intenzione con comminargli la tortura e sostenendo, precedente l'abiura de vehementi . . . si condanasse alla carcere.*<sup>2)</sup> Mit diesem e *sostenendo* ist eine jede Deutung zurückgewiesen, die das *ac si* sustinuerit als einen Zusatz zum *comminata tortura* betrachtet; der Auslegung der Sachkundigen von 1734 gegenüber muss die Uebertragung des *ac si* durch „und wenn“ als die allein dem Sinn des Originals entsprechende anerkannt werden.

Auch ohne Kenntniss des Gherardi'schen Textes und lange vor der Veröffentlichung des Berti'schen Documents hat Th. Henri Martin diese Uebersetzung und die dadurch gegebene Construction als die richtige erkannt. Nach seiner Deutung hat der Papst am 16. Juni decretirt: *qu'il fallait interroger Galilée sur l'intention en le menaçant de la torture*

1) Cf Gherardi l. c. p. 37.

2) Berti, *Processo di Galilei*, p. 139.

et que s'il ne cédaît pas devant cette menace, il fallait lui faire prononcer une abjuration.<sup>1)</sup> Die Vorzüge dieser Uebersetzung vor den zuvor besprochenen sind einleuchtend. Die beiden Handlungen, die der Papst vorschreibt, das Verhör de intentione und die Verurtheilung erscheinen hier in einem leicht verständlichen Zusammenhang: die Verurtheilung soll in der angegebenen Form erfolgen, wenn der im *si sustinuerit* (oder *sostenendo*) bezeichnete Umstand eingetreten ist; das Decret enthält nichts Ueberflüssiges und lässt kein Verbindungswort vermissen; man kann nicht zweifeln, dass der *Satzbau* des Originals in der Construction der Uebersetzung wiedergegeben ist. Nicht ebenso leicht wird man der Auffassung des *et si sustinuerit* zustimmen können. Wenn Martin diese Worte überträgt: *et s'il ne cédaît pas devant ces menaces*, so ist zwar klar genug, dass auch er den Text des Decrets als einen Beweis gegen die Folterung verwerthet wissen will, dass aber der Text diesen Beweis enthält, dass auch Jemand, der nicht, wie Martin, eines solchen Inhalts „im Voraus sehr gewiss“ gewesen ist,<sup>2)</sup> ihn finden müsste, wird man bezweifeln dürfen; denn offenbar ist es der Zusatz *devant ces menaces* und die umschreibende Erläuterung *de ne pas céder*, was eine Entscheidung in seinem Sinne ermöglicht. Martin hat weder den Zusatz noch die Umschreibung der Rechtfertigung bedürftig geglaubt, er hat nicht einmal dem Leser eine Andeutung darüber gewährt, dass seine Anführungszeichen eine freie Auslegung statt einer Uebersetzung umschliessen, und dennoch gilt für den weiteren Verlauf seiner Erzählung die Anordnung des Papstes ohne Weiteres als ein Befehl, sich auf die Androhung der Folter zu beschränken, ja als ein ausdrückliches Verbot, sie auszuführen.

Diese Weise der Mittheilung hat zu Missverständnissen führen müssen. Sie hat unter anderm den *P. Bonora* veranlasst, in einem Buch, das sonst lateinische Citate nirgends

---

1) Martin, Galilée p. 124.

2) Du reste dès avant cette publication il était bien certain que Galilée n'avait pas été torturé. Martin l. c. p. 127.

übersetzt,<sup>1)</sup> das Decret vom 16. Juni nicht in der Sprache des Originals zu reproduciren, sondern nach der Martin'schen Bearbeitung in's Italienische zu übertragen. Wer könnte zweifeln, wenn der ehrwürdige Pater als unwidersprechlichen Beweis gegen die Möglichkeit einer Folterung den Inhalt dieses Decrets anführt, in dem der Papst befiehlt: „d'interrogar Galileo minacciandolo della tortura, e s'egli non cede a tale minaccia, gli si faccia pronunciare l'abjura.“<sup>2)</sup> Wer wollte ihm widersprechen, wenn er mit Martin's Worten wiederholt: Durch die Veröffentlichung dieses Decrets sei jede Vermuthung, dass Galilei eine physische Tortur zu erdulden gehabt, unmöglich geworden, und wenn er nur mit sittlicher Entrüstung von einem „Professor S. G.“ zu reden vermag, der solchen Beweisen gegenüber „die veralteten Behauptungen eines Libri und Quinet nicht allein nicht zurückweist, sondern zu bekräftigen verspricht?“ Eine Vergleichung mit dem Original ergibt dagegen, dass es zum mindesten sprachlicher Erörterungen und Belege bedürfen wird, um den Inhalt der Martin'schen Uebertragung als zusammentreffend mit dem Inhalt des Decrets zu erweisen. Auf diese sprachlichen Voraussetzungen wird im Folgenden näher einzugehen sein.

Auf einem dritten, etwas mystischen, Wege ist Pieralisi zu demselben Ergebniss gelangt, wie de l'Epinois und Martin.<sup>3)</sup> Er „will sich die Uebersetzung von de l'Epinois nicht aneignen und ebenso wenig andere vorschlagen, die sich jener grammatisch mehr oder weniger nähern würden,“ aber in den Worten *ac si sustinuerit* scheint ihm ein — man muss glauben, unaussprechliches — Etwas zu liegen, um dessentwillen in Galilei's Falle unterbleibt, was nachweislich in jedem ähnlichen Falle geschieht. Leichter als über die unausgesprochene Uebersetzung lässt sich über die begleitenden Argumente reden, durch die Pieralisi darthut, dass es sich in dem Decret um eine Ausnahmemaßregel handelt. Es ist ihm dabei das

1) Di Copernico e di Galileo, scritto postumo del P. Maurizio Benedetto Olivieri. Bologna 1872.

2) Ebenda p. 73 in der Anmerkung des Herausgebers.

3) Urbano VIII. e Galileo Galilei p. 235—236.

Missgeschick begegnet, verborgenen Tiefsinn im Sinnlosen zu entdecken: bedeutungsvoll ist ihm in erster Linie jenes *cautus Sanctissimus* im Anfang des Decrets, das nach Gherardi auf einen Schreib- oder Lesefehler zurückzuführen ist. *Cautus*, vorsichtig, sagt Pieralisi, wird der Papst bei dem Erlass dieses Decrets genannt, weil ohne dasselbe Galilei Gefahr lief, gefoltert zu werden. War es das Collegium der Cardinäle, war es der Notar oder gar der Papst in Person, der über dem Decretiren nicht die Sorge vergass, dass die Nachwelt die Entscheidung mit dem rechten Beiwort bezeichne? — man wüsste gern, wie das der späte Verehrer Urban's VIII. sich zurechtgelegt hat.

Aber Pieralisi ist gerüstet auch für den Fall, dass er sich nachträglich entschliessen müsste, von Gherardi's illegitimer Abschrift Belehrung anzunehmen: auch ohne das rühmende Beiwort ist ihm der Ausnahmefall dadurch gekennzeichnet, dass der Papst in Person decretirt. „Es ist die Congregation des Heil. Officium,“ sagt Pieralisi, „die in Angelegenheiten, die in ihren Bereich fallen, die Decrete erlässt; ergeht in einem höchst seltenen Falle ein specielles Decret des Papstes, so muss es sich dabei um eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln handeln.“ Ein Blick auf die Texte, die de l'Epinois veröffentlicht hat, genügt, das Irrthümliche dieser Ansicht darzulegen. Unter den zahlreichen Decreten, die in den Jahren 1632 bis 1642 in Galilei's Angelegenheit ergangen sind, befindet sich kein einziges, das nicht in derselben Weise wie das vom 16. Juni 1633 mit *Sanctissimus* begänne und als persönliche Entscheidung des Papstes auf's Bestimmteste charakterisirt wäre. Die Acten des ersten Processes vom Jahre 1615 enthalten allerdings vereinzelte, untergeordnete Weisungen des ältesten Cardinals, aber auch hier ist es Papst Paul V., der den Befehl ertheilt, den P. Caccini gegen Galilei zu verhören, und doch war die Befragung eines Mannes, der sich zur Denunciation erbietet, im Heil. Officium nichts weniger als eine Ausnahmeregeln.

Die äusseren Merkmale, auf die uns Pieralisi verweist, erscheinen demnach keineswegs geeignet, seine Deutung zu

bekräftigen und eine klare Uebersetzung des Decretes entbehrlich zu machen, zumal wenn es sich darum handelt, die völlig entgegengesetzte Meinung zu widerlegen, die von anderer Seite vertreten ist.

Die Meinung, dass in dem Decret ein Hinweis auf die Vollziehung der Tortur enthalten sei, ist in der That von mehreren italienischen Schriftstellern theils angedeutet, theils ausdrücklich ausgesprochen. So hat Gherardi die Veröffentlichung gerade dieses Decrets als geeignete Veranlassung betrachtet, eine Folterung Galilei's als wahrscheinlich zu bezeichnen; er hat auch bei dieser Gelegenheit unverblümt gesagt, dass er an eine Aufrichtigkeit Martin's bei seiner Weise, das Decret zu deuten, nicht glauben könne.<sup>1)</sup> So führt auch Gilberto Govi das *ac si sustinuerit* unter den Verdachtsgründen auf, die ihm für eine Vollziehung der Tortur zu sprechen scheinen.<sup>2)</sup> Beide haben jedoch eine bestimmte Interpretation der Worte, auf die sie sich stützen, nicht mitgetheilt. Einen Schritt weiter ist Berti gegangen. Er bezeichnet als die Forderung des Decrets: „Die Androhung der Tortur und die Anwendung derselben, wenn der Leidende sie ertragen kann.“<sup>3)</sup> In einer Anmerkung erklärt er für völlig unzulässig, „Anordnungen von Rechtswegen, die in so feierlicher Form zum Beschluss erhoben sind, nach dem gewöhnlichen Sinne zu deuten“. Das ist ungefähr auch der Gedanke des Herrn Pieralisi gewesen. Leider hat Berti ebenso wie dieser versäumt, seiner Anweisung zur richtigen Deutung die Ausführung selbst hinzu zu fügen. Seine Inhaltsangabe lässt in der That auf eine so ungewöhnliche Auslegung der einzelnen Worte schliessen, dass wir darauf verzichten müssen, statt seiner in seinem Sinne zu lesen. Kann und muss nach irgend welchem juristischen Gebrauch *si sustinuerit* bedeuten: „wenn er sie ertragen kann,“ so würde als Inhalt des Decrets sich die unverständliche Weisung

1) Gherardi l. c. p. 51, 54.

2) G. Govi Il S. Offizio, Copernico e Galileo p. 41.

3) La minaccia della tortura e la applicazione della medesima, se il paziente la può sostenere.

ergeben: und wenn er sie (die Folter) ertragen kann, soll man ihn abschwören lassen und zum Kerker verurtheilen. Berti liest dagegen: wenn er die Folter ertragen kann, soll man zur Vollziehung schreiten. Dass dies nicht der „senso volgare“ der Worte ist, steht fest, dass es nicht zugleich eine willkürliche Auslegung ist, bleibt zu beweisen. Ich theile Berti's Ueberzeugung, dass es sich bei dem Decret um feste Formen handelt; aber um so gewisser wird man darauf verzichten müssen, das eigene Ermessen an die Stelle des Sprachgebrauchs zu setzen. Dass nun der bekannte Sprachgebrauch bei dem Decret vom 16. Juni weniger als bei den übrigen ausreichen sollte, seinen Inhalt verständlich zu machen, scheint mir trotz aller Mannigfaltigkeit der besprochenen Auslegungen keineswegs gewiss; ja, die Fragen des Sprachgebrauchs, auf die es bei der Feststellung der richtigen Uebersetzung in erster Linie ankommt, sind bisher kaum noch Gegenstand der Erörterung gewesen. Es fragt sich vor Allem, ob in der Sprache der Inquisition im 17. Jahrhundert oder auch bei den zeitgenössischen weltlichen Criminalisten das *sustinere* im Sinne von „aushalten“ absolut gebraucht wird, oder ob bei seiner Anwendung stets ein Object vorhanden sein oder hinzugedacht werden muss und ob im letzteren Falle eine Ergänzung des Fehlenden aus dem Zusammenhang der Handlung gestattet ist. Je nach der Entscheidung für die eine oder die andere dieser Eventualitäten sind offenbar drei verschiedene Uebersetzungen möglich. De l'Epinois, Gebler und Pieralisi und auf der anderen Seite Berti sind von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Beziehung auf ein Object unerlässlich sei und dass dasselbe in Gestalt eines bestimmten Wortes oder Satzes gegeben sein müsse; sie haben deshalb übereinstimmend das *sustinuerit* auf *tortura* bezogen. Ist ihre Voraussetzung die richtige, so giebt es in der That kein anderes Object, dann aber hat der Papst am 16. Juni befohlen:

„Galilei de intentione zu verhören unter Androhung der Tortur und ihn, wenn er sie ausgehalten haben würde, nach vorgängiger Abschwörung zu verurtheilen.“

Hält man sich, frei von jeder vorgefassten Ansicht, an den Wortlaut des Decrets, so wird man — immer unter der angegebenen sprachlichen Voraussetzung — diese Uebersetzung als die allein zutreffende anerkennen müssen, sie folgt durchaus der Construction des Textes, bedarf, von dem einfachen eam abgesehen, nicht der Ergänzung fehlender Worte und entfernt sich nicht von dem gebräuchlichen Sinn der Ausdrücke, denn für die Wendung *sustinere torturam* in dem Sinne von „überstehen, ohne nachzugeben,“ sind Belege aus dem Sprachgebrauch der Inquisition leicht nachzuweisen. So verordnet Papst Paul IV. in Betreff der Portugiesen, die nach Italien kommen und dort als heimliche Anhänger des Judenthums erkannt werden: *condemnentur tanquam Apostatae a fide . . . non obstante quod fuerint expositi torturae seu tormentis, quae sustinendo negaverint, se fuisse Baptizatos.*<sup>1)</sup> Ganz ähnlich heisst es bei Diana:<sup>2)</sup> *si delatus exponitur tormentis et sustinens illa nihil confitetur*, so ferner im Directorium Inquisitorum: *aliqui melius sustinent quaestiones, aliqui minus sustinent,*<sup>3)</sup> und bald darauf: *sunt multi ita debiles, ut ex prioribus tormentis ita remaneant infirmi, ut probabiliter credatur eos non posse alia nondum inficta etiam leviora sustinere.*<sup>4)</sup> So erörtert Farinacci die Frage: *torturam super intentione datam si quis sustinet, an sit relaxandus*, und Carena spricht von einem Fall, in dem eine Frau post *torturam, quam sustinuit, condemnata fuit ad annale exilium*. Die Bedeutung des *sustinere* in allen diesen Fällen leuchtet ohne Weiteres ein, doch haben dieselben Schriftsteller durch die Anwendung anderer Ausdrücke bei völlig gleichem Inhalt und Zusammenhang jeden Zweifel beseitigt. So steht bei Farinacci im Index: *qui perstiterit in tortura*, wo der entsprechende Text sagt: *qui sustinuit torturam*, und an anderer Stelle zu weiterer Erläuterung im Index: *in tortura perstitit*, im Text: *suspicionem haeresis per torturam purgavit*. Die

1) cf. Anhang des Sacro Arsenale p. 10.

2) Diana Resolutiones morales p. 260, 2.!

3) Directorium Inquisitorum ed. Pegna p. 481.

4) *ibid.* 484.

Inquisition gebraucht, demnach den Ausdruck, auf den es bei der Auslegung unseres Decrets vor Allem ankommt, in einer Weise, dass eine streng wörtliche Uebersetzung durchaus gerechtfertigt ist. Nach dieser aber ist in dem Decret vom 16. Juni der päpstliche „Orakelspruch“<sup>1)</sup> enthalten, der zur Vollziehung der Tortur erforderlichlich war.

Wenn trotzdem unbefangene Schriftsteller Bedenken getragen haben, das Decret in diesem nächstliegenden Sinne zu deuten, so hat dazu vermuthlich die Erwägung Veranlassung gegeben, dass dieser Auffassung gemäss das Decret nicht direct eine Vollziehung der Tortur befehlen, sondern vielmehr — wie es den Anschein hat — den Inquisitor nöthigen würde, den Befehl zur Folterung aus dem *et si sustinuerit* zu ergänzen. Ein Bedenken dieser Art müsste als ein entscheidendes anerkannt werden, wenn man Grund hätte, das Verfahren gegen Galilei als ein aussergewöhnliches zu betrachten<sup>2)</sup> und demnach genöthigt wäre, die in den Acten seines Processes vorkommenden Wendungen als für seinen Fall ausschliesslich berechnete zu deuten. Aber die Inquisition weiss nichts von Einzelfällen in solchem Sinne; ihr Process ist immer ein Process gegen Ketzler, und nur die verschiedenen Grade der Ketzerei bedingen Abweichungen in den Formen ihres Verfahrens. Auch diese Abweichungen sind feste, immer wiederkehrende; für eine jede sind die angemessenen Ausdrücke und Wendungen auf's Bestimmteste vorgeschrieben. Obgleich die Schriftsteller der Inquisition „Einfachheit und Vermeidung überflüssiger Formalitäten“ zu den Eigenthümlichkeiten des Inquisitionsprocesses rechnen,<sup>3)</sup> so ist dies doch nur in dem Sinne gemeint, dass man nicht leicht wegen Verletzung der Form die Nichtigkeit der Entscheidung erkannte. Im Uebrigen war für jeden Theil des Verfahrens ein enger Kreis von Formeln und Formalitäten gezogen, in den auch die höchste

1) Marini p. 58 *doveasi provocare il voto de' Consultori o interpellarsi l'oracolo pontificio sulla tortura da darsegli.*

2) In diesem Sinne ist das Decret vom 16. Juni besonders bei Martin (p. 128—129) erläutert.

3) Farinacci *de haeresi* p. 185 n. 14.



Inquisitionsbehörde ihre Handlung einzufügen hatte. So sind vermuthlich auch die Worte „*comminata ei tortura, ac si sustinuerit*“ als formelle Wendung zu betrachten; was sie auch bedeuten mögen — für den Mann des Heil. Officium, der das Decret zu vollziehen hatte, konnten sie nicht zweideutig, nicht der Deutung bedürftig erscheinen. Es liegt demnach in dem Bedenken, dass die erörterte Uebersetzung den wichtigen Inhalt in unerwarteter Form gebieten lässt, kein ausreichender Grund gegen ihre Berechtigung.

Dagegen ist allerdings zu constatiren, dass in der Sprache der römischen Criminalisten des 17. Jahrhunderts neben der allgemein üblichen Verwendungsweise auch ein absolut gebrauchtes *sustinere* nicht ausgeschlossen ist. Farinacci's Werk *de haeresi* enthält eine Stelle, in der es heisst: *si quis in tormentis substinuerit et nihil confessus fuerit, potest ei indici purgatio.*<sup>1)</sup> In der unmittelbar vorhergehenden Inhaltsangabe desselben Kapitels wird auf die gleiche Stelle mit den Worten „*torturam si quis substinuit*“ verwiesen. Die Wendungen *torturam sustinere* und *sustinere in tormentis* werden also von dem Verfasser als völlig gleichbedeutend gebraucht, sowie wir im Deutschen dasselbe sagen würden, wenn wir den Angeklagten „die Tortur ertragen“ oder „auf der Folter aushalten“ lassen. Obgleich nun auch hier das *sustinere* in naher Verbindung mit der Tortur steht, so ist doch offenbar die Bedeutung der Stelle von dieser Verbindung nicht abhängig. Lässt sich, wie wir Farinacci gegenüber nicht bezweifeln dürfen, Standhaftigkeit im Verhör auf der Folter ebensowohl durch *sustinere in tormentis*, wie durch *persistere in tormentis* und *sustinere tormenta* ausdrücken, so bedarf es auch da, wo es sich um ein Aushalten anderer Leiden handelt, neben dem *sustinere* nicht des hinzugefügten Objects.

Aber auch für die dritte Weise der Verwendung, für den Fall, in dem zum *sustinere* aus dem Zusammenhang ein Object hinzugedacht wird, finden sich Belege aus dem Sprachgebrauch der Inquisition. In den beiden mir bekannten

---

1) Farinacci *de haeresi* p. 153 a No. 126.

Fällen dieser Art handelt es sich um Objecte, die auch sonst mit *sustinere* verbunden werden. So ist das *sustinere excommunicationem* oder *excommunicationis sententiam*, namentlich aber *sustinere excommunicationem per annum* (wodurch der Beweis der Ketzerei erbracht wird) eine im *Directorium Inquisitorum* häufig vorkommende Wendung. Wenn daher in dem Formular eines Edicts gegen Excommunicirte, die sich nicht unterwerfen wollen, die Worte vorkommen: *cum contumaciter sustinuerint per dictos menses et in praesentiam sustineant animo pertinaci,*<sup>1)</sup> so wird Niemand zweifeln können, dass es sich hier um ein Ertragen der *excommunicatio* handelt, obgleich das Wort nicht ausgesprochen ist. Es kann ebenso wenig zweifelhaft sein, dass der Inquisitor, der dem Verurtheilten (*sententiato et poenitentiato*) Aussicht auf Milde rung der Strafe giebt, unter der Bedingung, dass er „patienter sustinet“,<sup>2)</sup> dabei hinzudenkt: *poenitentiam*, obgleich ihm dieses Wort nur in dem *poenitentiatum* eingeschlossen zur Verfügung steht; denn in der Ermahnung, die denselben Schuldigen zur Abschwörung vorbereitet, heisst es: *si autem nolueris abiurare nec poenitentiam sustinere, statim trademus te brachio saeculari.*

Es bedarf nicht einer Anhäufung ähnlicher Stellen der einen wie der anderen Art; auch die vereinzelt Beispiele genügen zum Beweis, dass uns der Sprachgebrauch nicht nöthigt, das *sustinuerit* des Decrets vom 16. Juni auf *tortura* zu beziehen, dass vielmehr auch diejenigen Uebersetzungen zunächst wenigstens nicht unberechtigt erscheinen, nach denen das Decret befiehlt: „ihn unter Androhung der Tortur über seine Gesinnung zu befragen, und wenn er aushielte, abschwören zu lassen und zum Gefängniss zu verurtheilen“ oder „ihn unter Androhung der Tortur über seine Gesinnung

1) Eymericus im *Directorium Inquisitorum* p. 399.

2) Ebenda p. 498. *Quo facto poterit Inquisitor taliter monere sententiatum et poenitentiatum et inducere ad patientiam ne desperet, dicendo ei publice, quod si patienter sustinet et apparent signa in eo poenitentis hominis, quod Episcopus et ipse sunt prompti dictam poenitentiam mitigare.*

zu befragen und ihn, wenn er diese Art der Befragung oder diese Bedrohung aushielte, abschwören zu lassen und zu verurtheilen.“ Ist es aber sprachlich zulässig, in dieser Weise zu lesen, so tritt alsbald auch die überwiegende Folgerichtigkeit einer Auslegung in ihre Rechte, nach der man befiehlt, mit der Folter zu bedrohen und für den Fall des Nichterfolgs die übliche Strafe decretirt, gegenüber jener andern, nach der mit der Folter bedroht und für den Fall des Nichterfolgs einer Folterung die weitere Strafe verhängt wird. Es ist demnach die Form und die Weise der Deutung Henri Martin's, auf die wir nach Vergleichung aller übrigen als die wahrscheinlichere zurückkommen. Aber allerdings enthalten die angeführten Belege nicht zugleich eine ausreichende Rechtfertigung auch für Martin's bestimmte Auslegung des *sustinuerit*. Ob bei dem Verhör des Untersuchungsrichters oder einer einfachen Bedrohung mit der Tortur vom *sustinere* geredet werden könne, ist zum mindesten fraglich. Wir sind in Bezug auf diese Dinge weniger abgehärtet als die Inquisitoren des 17. Jahrhunderts, aber wir würden doch für die einfache Verweigerung des Geständnisses in solchem Falle nicht sagen: er hat bei der Befragung ausgehalten, die Bedrohung ertragen; auch Martin scheint es bedenklich gefunden zu haben, unter gleichen Umständen vom *soutenir les menaces* zu reden, daher sein abschwächendes: *s'il ne cédaît pas*. Er beseitigt damit jede Andeutung eines Leidens oder Tragens, die doch in dem *sustinere* unzweifelhaft ausgesprochen ist. In den mir bekannten, hierher gehörigen Beispielen aus der Inquisitionsliteratur handelt es sich immer um ein Leiden ernsterer Art. So bedeutet in dem angeführten Falle *poenitentia* nicht eine jener „heilsamen Bussen“, wie Fasten, Almosengeben, Recitiren der Busspsalmen, sondern die eigentliche Strafe, die nach Eymericus im Fall des stärksten Verdachts der Ketzerei verhängt wird, der Regel nach: Gefängniß auf Lebenszeit;<sup>1)</sup> während bei

---

1) Auch solche Strafen sollen *poenitentiae*, nicht *poenae* genannt werden, wie auch die Urtheile bei Eymericus sich der Wendung bedienen: *condemnamus seu potius poenitentiamus*. Cf. Pegna l. c. p. 492.

der sehr häufig vorkommenden Verurtheilung zu jenen leichteren Bussen nie der Ausdruck *sustinere* Anwendung findet. Dass es auch beim Verharren in der Excommunication sich nach dem Sinne der Kirche um ein eigentliches Erdulden handelte, bedarf nicht des Beweises. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht, dass der Katholik, der ein Jahr lang, ohne Absolution zu suchen, mit der Excommunication belastet lebt, *in sordescens*, im Schmutze lebend, sein Zustand *in sordescencia* genannt wird. Auch von den andern, nicht eben mannichfaltigen Verbindungen des Ausdrucks *sustinere*, die mir begegnet sind, gilt das Gesagte: immer betreffen sie ein physisches oder ein Seelenleiden, das im vollen Sinne des Wortes getragen werden will.

Ungleich besser als mit der Auslegung Martin's würde sich diese Thatsache mit der Annahme vereinigen lassen, dass es sich bei dem durch *comminata tortura* angedeuteten Verfahren um die eigentliche Schreckung handelte. Dass eine solche als die Vorstufe zur Folter, selbst eine Art der Folter, den Ausdruck „aushalten“ rechtfertigen würde, ist kaum zweifelhaft. Man wird andererseits zugeben dürfen, dass diese *territio realis*, soweit auch die Annäherung an die eigentliche Tortur getrieben wurde, eine Bedrohung blieb<sup>1)</sup>, und dass darum auch die Bezeichnung „unter Bedrohung mit der Tortur“ als amtlicher Ausdruck für die Anordnung eines solchen Verfahrens gelten könnte. Es stände dieser Auffassung gemäss das Decret im besten Einklang mit der Sentenz; denn das Decret verlangt, die Sentenz verbürgt die Abführung an den Ort der Marterwerkzeuge; während aber nach dem Urtheil das weitere Verfahren zweifelhaft geblieben ist, hätte man dem Decret zu entnehmen, dass dem Willen des Papstes gemäss das vorgenommene Examen *rigorosum* über die erste Stufe der Tortur nicht hinausgehen konnte. Müsste man dagegen mit Martin den Befehl des Papstes

---

1) Ich erinnere an Pegna's Unterscheidung: *aut terror et comminatio realis est aut terror remotus est a tormento et verbis tantum illatus per iudicem comminantem*. Verg. oben p. 26.

Wohlwill, Galilei.

auf eine Weise der Bedrohung beziehen, die nur als Vorbereitung zum Examen rigorosum gelten kann, so wäre mit der wesentlich milderen Form des beschlossenen Verfahrens zugleich ein Widerspruch zwischen dem Inhalt des Befehls und der Angabe über die Ausführung constatirt.

Eine endgültige Entscheidung zwischen den drei als möglich erwiesenen Deutungen ist auf dem Wege der sprachlichen Interpretation nicht zu erzielen; den wahren Sinn der Worte *et si sustinuerit* zu ergründen, wird demjenigen vorbehalten bleiben, der aus den Archiven der Inquisition Urkunden klaren Sinnes mit ähnlichem Wortlaut dem Decret vom 16. Juni gegenüberstellt. Das mir zu Gebote stehende Material gewährt nicht den gesuchten Aufschluss. Das *Sacro Arsenale* enthält ebensowenig wie die theoretischen von mir benutzten Werke Formulare für päpstliche Decrete oder für Decrete der Congregation des Heil. Officium, durch die, wie in unserm Falle, gleichzeitig das Examen *de intentione* und für den Fall des Nichterfolgs das Endurtheil vorgeschrieben würde; es enthält ebensowenig Anweisungen oder Beispiele für die Form, in der das Gutachten der Consultoren in solchen Fällen die vorgeschlagene Entscheidung präcisirt. Auch sind in den anderweitig veröffentlichten Mittheilungen aus einzelnen Inquisitionsprocessen — soweit mir dieselben bekannt geworden — derartige Decrete nicht enthalten. Nach Erkundigungen, die ich über die Dubliner Sammlung eingezo- gen, hat man kaum darauf zu rechnen, dort das Gewünschte zu finden. Mögen die vorstehenden Andeutungen den Forschern Italiens, denen in Archiven und Bibliotheken das Erforderliche zur Verfügung stehen muss, die Veranlassung zu weiteren Untersuchungen geben.

## VII.

Unmittelbar auf das päpstliche Decret folgt in den Acten das Protokoll über das Examen *de intentione* vom 21. Juni. Dies vierte und letzte Verhör ist schon durch Marini, zwar nicht vollständig und nicht wortgetreu, aber doch

in seinen wichtigsten Sätzen veröffentlicht. Durch de l'Epinois ist es dann, wie wir nicht bezweifeln dürfen, vollständig nach dem Original reproducirt. Der Inhalt ist der folgende. Nach den üblichen Formalitäten erklärt auf Befragen des Richters Galilei: er habe, seitdem die kirchliche Entscheidung ihn belehrt, nicht mehr bezweifelt, dass die Erde ruhe und die Sonne sich bewegt. Der Richter bedrängt ihn: aus der Anordnung seiner Schrift, in der die Kopernikanische Ansicht vertheidigt werde, ja schon daraus, dass er sie geschrieben und dem Druck übergeben, gehe hervor, dass er auch nach der Entscheidung der Index-Congregation sich zu dieser Ansicht bekannt habe, — so möge er frei die Wahrheit sagen, ob er sie für wahr halte und gehalten habe<sup>1)</sup>. Galilei erklärt: die

---

1) Ich übersetze das *tener e* des Originals hier wie an den betreffenden Stellen des Protokolls vom 26. Februar 1616, der Gutachten der Consultoren von 1633 u. s. w. durch „für wahr halten“; es ist das nicht, wie v. Gebler meint, eine „freie Umschreibung“, sondern der strenge Sinn des Ausdrucks, wie sich aus sehr zahlreichen Stellen der Inquisitionsliteratur erweisen lässt. Dass in andern Fällen dem *tener e* ein *come vera* hinzugesetzt wird, würde nur dann gegen mich zeugen, wenn der Sinn durch diesen Zusatz ein anderer würde, das ist aber nicht der Fall. So antwortet auch in dem Examen *de intentione* Galilei auf die Frage: *an teneat, vel tenuerit, solem esse centrum mundi: tenni, si come tengo ancora per verissima et indubitata l'opinione di Tolomeo*; offenbar enthält diese Antwort zugleich eine Uebersetzung der Frage, die mit der meinigen völlig übereinstimmt; aber ganz ebenso bedeutet das *tener e* — *tener per vera*, wenn der Commissar der Inquisition verbietet: *ne supradictam opinionem teneat, doceat aut defendat* oder Cardinal Bellarmin erklärt: *che la dottrina attribuita al Copernico non si possa difendere ne tenere*. Besonders im letzteren Falle wird durch die Uebersetzung „nicht vertheidigen und nicht für wahr halten“ die Absicht des Originals ungleich besser wiedergegeben, als durch v. Gebler's „nicht vertheidigen und nicht festhalten“. Man kann nach der Logik der Inquisition vertheidigen, ohne für wahr zu halten, was man vertheidigt, aber schwerlich dem Geiste der deutschen Sprache gemäss vertheidigen, ohne festzuhalten.

Auf E. Zeller's in der „deutschen Rundschau“ (III, 1 p. 79) ausgesprochene Ansicht, nach der *tener e* vielmehr durch „behaupten“ wiedergegeben wäre, habe ich zu erwiedern, dass diese Uebersetzung ohne Zweifel in vielen Fällen dem Sinn des *tener e* entsprechen würde, dass sie aber in nicht minder zahlreichen Fällen völlig widersinnig erscheinen

Absicht seines Buchs sei vielmehr dahin gegangen, die Gründe für beide Lehren darzulegen und zu zeigen, dass weder die einen, noch die anderen bestimmte Schlüsse gestatten, dass man deshalb, um Sicherheit zu erlangen, die Entscheidung bei höheren Wissenschaften suchen müsse. Er weiss sich demnach im Innern überzeugt, dass er die verurtheilte Lehre nicht für wahr halte und nach der Entscheidung nicht für wahr gehalten habe. Der Richter wiederholt: aus seinem Buch und den für die Kopernikanische Lehre angeführten Gründen sei zu entnehmen, dass er sie für wahr halte, oder wenigstens zeitweilig für wahr gehalten habe, und es werde deshalb, wenn er sich nicht entschliesse, die Wahrheit zu gestehen, gegen ihn zu den geeigneten Rechtsmitteln (*ad remedia juris et facti opportuna*) geschritten werden. Galilei antwortet nochmals: ich halte nicht und habe nicht für wahr gehalten, was Kopernicus lehrt, seitdem mir befohlen ward, ich sollte seine Lehre verlassen; im Uebrigen bin ich hier in euren Händen, thut, was euch gefällt. Der Richter verdeutlicht seine Drohung: er möge die Wahrheit sagen, sonst werde man zur Folter schreiten (*alias devenietur ad torturam*). Darauf Galilei: ich bin hier, um Gehorsam zu leisten, ich habe die Meinung nicht für wahr gehalten, nachdem die Entscheidung getroffen war, wie ich gesagt habe.

Nach dieser Antwort protokolliert der Notar: „und da nichts Anderes zu erlangen war, liess man ihn unterschreiben und entliess ihn in Ausführung des Decrets an seinen Ort“.

---

müsste, so auch in den hier in Betracht kommenden, namentlich bei der Frage *an teneat, an tenuerit* im Examen de intentione, da dieses Verhör nur den Zweck hat, wenn das Behaupten und Lehren bereits erwiesen ist, durch das Geständniss des Glaubens den Beweis der Ketzerei zu gewinnen, denn „*negans fidem ore non est haeticus, si fidem corde retinet*“ (*Carena* 89, 90). Dass auch in den betreffenden Sätzen des Protokolls vom 26. Februar 1616 das *tenere* nicht, wie Zeller annimmt, mit *docere*, sondern vielmehr mit *credere* gleichbedeutend ist, wird Jedem, der des Beweises bedarf, unwiderleglich aus den jetzt veröffentlichten Gutachten der Consultoren von 1633 hervorgehen. Dieselben zeigen, dass man die Thatsache des *docere* und *defendere* aus Galilei's Schrift erweisen, für das *tenere* aber ohne das Geständniss des Angeklagten nur Indicien herbeischaffen kann.

(*Et cum nihil aliud posset haberi in executionem decreti, habita eius subscriptione, remissus fuit ad locum suum.*) Dann folgt die Unterschrift: „Io Galileo Galilei ho deposto come di sopra.“

Ueber die Bedeutung dieses letzten Satzes kann kaum ein Zweifel bestehen. Die „Entlassung an seinen Ort“ ist offenbar mit einem Verzicht auf die Verwirklichung der Drohung gleichbedeutend; aber ebenso bestimmt ist durch dieselbe die Abführung an den Ort der Marterwerkzeuge ausgeschlossen. Nach dem üblichen Verfahren musste dieser erste Schritt zur Verwirklichung ohne Weiteres der Drohung folgen; es kann demnach gegenüber den Schlussworten des Verhörs und dem völligen Abschluss durch die Unterschrift auch nicht davon die Rede sein, dass man möglicherweise nachträglich durch eigentliche Schreckung ein Geständniss zu erlangen versucht habe: der Schluss des Verhörs bekundet, dass der Commissar der Inquisition sich auf die *territio verbalis* beschränkt hat.

Aber noch mehr! Dieselben entscheidenden Schlussworte enthalten zugleich auch, was wir künftiger Forschung vorbehalten glaubten — die Aufklärung über den Inhalt des Decrets vom 16. Juni; denn auf welches andere könnten die Worte *in executionem decreti* sich beziehen? Ist uns eine Wahl in dieser Beziehung nicht geboten, so besagt der Satz „*in executionem decreti remissus fuit*“<sup>1)</sup>, dass Galilei mit der Androhung der Folter entlassen wurde, weil am 16. Juni verfügt war, dass über die Bedrohung nicht hinauszugehen sei.

Dieser klaren Entscheidung gegenüber, die wir dem vollen Wortlaut des Protokolls nach de l'Epinois entnehmen, muss es befremden, dass dieselben Texte in der früheren abgekürzten Veröffentlichung von Marini so ungleich weniger geeignet erscheinen, Zweifel und Bedenken auszuschliessen.

---

1) Die Interpunction bei de l'Epinois, nach der man das „*in executionem decreti*“ auf die vorhergehenden Worte beziehen müsste, ist ohne Zweifel nicht die richtige; die sehr häufig vorkommende Formel *in executionem decreti* geht immer und ohne Ausnahme der Angabe dessen, was geschehen ist, voraus.



Marini hat zunächst, wie schon erwähnt, von dem Decret vom 16. Juni nur den einleitenden Satz veröffentlicht, die Androhung der Tortur und das *et si sustinuerit* verschwiegen. Nach Henri Martin hätte den päpstlichen Archivar dabei nichts Anderes bestimmt, als die Sorge, das persönliche Eingreifen des Papstes bei der Entscheidung gegen Galilei nicht bekannt werden zu lassen; aber vergebens suchen wir in dem Wortlaut des Decrets einen Grund für diese Sorge. Ich habe gezeigt, dass die Worte: *Sanctissimus decrevit*, auf die uns Martin hinweist, keineswegs ein ungewöhnliches Hervortreten des Papstes bezeichnen <sup>1)</sup>, Martin selbst hat diese Worte aus andern Decreten zu verschiedenen Malen reproducirt. Es leidet keinen Zweifel, dass die Entschliessungen der Congregation unter dem Vorsitz des Papstes der Regel nach in der Fassung eines päpstlichen Decrets verkündet wurden. Marini hat aber auch nicht, wie Martin meint, daran denken können, unter Schonung des Papstes die Cardinäle mit dem Odium der Verurtheilung zu belasten, denn sein Werk führt jeden Tadel gegen Galilei's Richter auf Unkenntniss und Bosheit zurück; es beweist, dass das Urtheil ein Wunder der Gerechtigkeit und Mässigung war. Hätten aber auch Berechnungen der angedeuteten Art ihn im Reden, wie im Schweigen geleitet, so können wir uns doch unmöglich den Marini, wie wir ihn kennen gelernt haben, so verlegen um Mittel für seine Zwecke denken, dass er das völlig unschätzbare Argument für seine Ansicht, ein päpstliches Verbot der Folterung (wie Martin es ansieht) <sup>2)</sup> hätte verschweigen müssen, um zu verheimlichen, was Niccolini auf jeder Seite seiner Berichte verräth. Es gab offenbar ein viel einfacheres und eines Marini würdigeres Mittel, die Person des Papstes zu schonen. Statt das Decret mit seinem entscheidenden Inhalt zu beseitigen und den Namen seines Urhebers stehen zu lassen, hätte es

---

1) Dasselbe hat Martin gegenüber bereits Gherardi l. c. p. 53 hervorgehoben.

2) Martin, p. 129, menace que le pape avait ordonnée en défendant de l'exécuter.

nur der Beseitigung des „Sanctissimus“ bedurft, um für das Decret nach seinem vollen Inhalte Raum zu gewinnen. Wir finden das Vorbild einer solchen Bearbeitung des Originals in Marini's Wiedergabe des Befehls vom 26. Februar 1616; auch hier kam es darauf an, den verhängnissvollen Befehl zu citiren, und zu verschweigen, wer ihn ertheilt; „fugli intimato“, berichtet Marini, und so hätte auch hier ein *fu decretato* ausgereicht, um den Namen des Urhebers zu verstecken. Aber Marini hat es vorgezogen, das inhaltsschwere Decret vom 16. Juni in eine bedeutungslose Verordnung von sieben Worten zu verwandeln, in der von einer Bedrohung mit der Tortur nicht die Rede ist.

Nicht minder überraschend ist seine Behandlung des wichtigen Satzes im Protokoll vom 21. Juni. Marini ist der Erste und vielleicht der Einzige gewesen, der den entscheidenden Wortlaut dieses Satzes einer Ergänzung bedürftig geglaubt hat. Er hat offenbar gemeint, dass man die „Entlassung an seinen Ort“ unzureichend finden könnte, eine Fortsetzung des Verfahrens auszuschliessen, wenn nach dem nächstliegenden Sinne unter diesem Ort das gewöhnliche Gefängniss verstanden würde; „an seinen Ort“, erklärt er, „das heisst: zum Palast des toscanischen Gesandten.“ Aber die Briefe Niccolini's, die auch Marini von Seite zu Seite benutzt, berichten, dass Galilei erst drei Tage später in den Palast zurückkehrte. Marini's Erläuterung hat daher den Verdacht der Zweifler hervorrufen müssen, statt ihn zu beschwichtigen<sup>1)</sup>.

Diesem Versuch, den klaren Wortsinn des Satzes zu verschärfen, steht in Marini's Reproduction des Textes eine unverkennbare Abschwächung gegenüber. Die Worte „nach Erlangung seiner Unterschrift“ sind weggelassen; dass Galilei's Unterschrift thatsächlich vorhanden ist, wird nicht erwähnt; die formelle Bestimmtheit des Originals ist dadurch wesentlich vermindert, aber mehr noch: Marini verschweigt auch den

---

1) Der im Text besprochene Zusatz Marini's ist seit 1858 in allen grösseren und kleineren Galilei-Biographien Gegenstand der Erörterung gewesen.

Zusatz „in executionem decreti“; er beseitigt dadurch die Erklärung des Originals, die den Verzicht auf die Folterung auf die ausdrückliche Bestimmung des Papstes zurückführt und zugleich die scheinbar officiële Interpretation des Decrets vom 16. Juni; er schliesst demnach von der actenmässigen Widerlegung seiner Gegner das eigentlich entscheidende Argument aus. Ohne Zweifel steht diese Auslassung der Worte „in executionem decreti“ im Zusammenhang mit der des Decrets; aber eine Erklärung ist in der Consequenz dieser Veränderungen nicht zu finden, denn gerade die Bezugnahme des Protokolls auf den Inhalt des Decrets macht die Beseitigung des letzteren zwiefach unverständlich. Auch Pieralisi, der in der Vertheidigung Marini's am weitesten gegangen ist, hat deshalb die Verstümmelung des Decrets überraschend gefunden; aber es beruhigt ihn, dass „bisweilen auch der gute Homerus schläfrig wird“. „Sicherlich schlief Marini,“ meint er, „als er nach den Worten: Sanctissimus mandavit ipsum interrogandum esse super intentione die unmittelbar folgenden: et comminata ei tortura ac si sustinuerit ausliess<sup>1)</sup>.“ Freilich eine böse, unzeitige Schläfrigkeit wird da dem würdigen Manne zugemuthet. Er hat im Schweisse seines Angesichts die schlechten und unwahren Gründe zusammengetragen, und nun, wo sich die wahren und guten ihm entgegendrängen, überkommt's ihn, dass er sie nicht hört und sieht, nein, schlimmer noch, dass er sie hörend und sehend — streicht!

Dieser Erklärung gegenüber müssen wir uns darauf beschränken, als beachtenswerthe, wenn gleich zur Zeit unverständliche Thatsache hinzustellen, dass Marini es der nach ihm kommenden Generation überlassen hat, in dem Vatican-Manuscript den klaren Beweis zu lesen, von dem er selbst nur unzureichende Bruchstücke, durch eine unwahre Erläuterung ergänzt, der Oeffentlichkeit übergeben hat.

---

1) Pieralisi, Urbano VIII e Galileo Galilei, p. 240. Certamente dormiva il Marini, quando trascrivendo dal processo quelle parole . . . . trascursò le altre che immediatamente seguivano.

### VIII.

Der Wortlaut des Protokolls vom 21. Juni ist in der That seit der Veröffentlichung von de l'Epinois ganz allgemein als entscheidender Beweis dafür betrachtet, dass Galilei nicht gefoltert wurde. Ist nun aber durch die unzweideutige Aussage dieses Actenstücks der Streit erledigt, die Berechtigung weiterer Untersuchung ausgeschlossen? Es sind nicht nur die Schildknappen des Vaticans, es sind auch erprobte Forscher unabhängigen Geistes, die sich in diesem Sinne entscheiden; dennoch haben weder die Einen noch die Andern übersehen können, dass der Beweis des Protokolls ein unvollständiger bleibt, so lange der Bericht der Sentenz ihm widerspricht. Diesen Widerspruch zu beseitigen, hat man zunächst zu zeigen versucht, dass das Examen rigorosum, von dem das Urtheil redet, in dem Verhör vom 21. Juni enthalten oder mit ihm identisch sei. Dahin zielen die meisten jener neueren, an früherer Stelle erwähnten Erörterungen über die Bedeutung des Examen rigorosum, dahin die Deductionen von Marini, die Uebersetzung von de l'Epinois und v. Gebler. Was diese andeuten, hat zuerst in bestimmten Worten Th. Henri Martin auszusprechen gewagt: *l'examen rigoureux est l'interrogatoire du 21 juin avec menace de torture*<sup>1)</sup>. Wir wissen, dass dies ein Irrthum ist, dass jeder Versuch, ein Verhör der vorliegenden Art dem wirklichen oder abgeleiteten Sinn des Examen rigorosum entsprechend zu finden, an der festen Bedeutung der Worte scheitern muss; ja der Wortlaut dieses Verhörs gewährt zu den früheren einen weiteren Beweis. Es stimmt nämlich dieses Verhör de intentione — abgesehen von dem Schlusssatze — in allen Einzelheiten mit der vorbereitenden Bedrohung überein, die nach den Regeln des Sacro Arsenale „dem Examen rigorosum vorausgehen soll“<sup>2)</sup>. Ich stelle zur Vergleichung das Formular des Sacro Arsenale mit dem Verhör vom 21. Juni nach de l'Epinois zusammen.

1) Th. H. Martin, Galilée, p. 129.

2) Vergl. die Ausführungen auf p. 24—25.

Sacro Arsenale

p. 156.

Die ... Mensis ... Anni.

Eductus de carceribus et personaliter constitutus etc.

N. de N., de quo supra, cui delato iuramento etc. fuit per D. D.

Interrogatus: An sibi occurrat aliquid dicere circa suam causam?

Resp. ....

Int. An blasphemaverit etc.?

Resp. ....

Benigne per DD. monitus ad dicendam veritatem et ut velit tandem recedere a tot mendaciis et inverisimilibus, cum ex jam deductis possit ipse Constitutus clare animadvertere, nullum sibi negandi locum esse relictum.

Resp. ....

Et DD. dicentibus quod nisi se resolvat dicere veritatem contra eum devenietur ad remedia iuris et facti opportuna.

Resp. ....

Et DD. clare dicentibus quod contra eum devenietur ad torturam.

Resp. ....

Darauf folgt der Beschluss, zur Folter zu schreiten, die Abführung des Gefangenen und darauf ohne Unterbrechung des Protokolls das Examen rigorosum<sup>1)</sup>.

de l'Epinois

p. 105.

Die martis 21. Junii 1638.

Constitutus personaliter in aula Congregationum ...

Galileus de Galileis florentinus, de quo alias, cui delato iuramento veritatis dicendae etc. fuit etc.

Interrogatus. An aliquid ei occurrat ex se dicendum?

Resp. Jo non ho da dire cosa alcuna.

Int. An teneat vel tenuerit et a quanto tempore circa, solem esse centrum mundi?

Resp. ....

Et ei dicto quod ex modo et serie, quibus in libro ... tractatur et defenditur dicta opinio, imo ex eo quod scripserit librum ... presumitur, ipsum dictam opinionem tenuisse, post dictum tempus, ideo dicat libere veritatem an illam teneat vel tenuerit?

Resp. Circa l'aver scritto etc.

Et ei dicto, quod ... presumitur, opinionem Copernici ipsum tenere ... et ideo nisi se resolvat fateri veritatem, devenietur contra ipsum ad remedia iuris et facti opportuna.

Resp. Jo non tengo etc.

Et ei dicto quod dicat veritatem, alias devenietur ad torturam.

Resp. Jo son qua per far l'obediencia etc.

Darauf folgt die Entlassung mit den oben angeführten Worten.

1) PIERALISI und neuerdings v. GEBLER haben die beiden Protokolle in ähnlicher Weise zusammengestellt und die Abweichung am Schlusse dadurch erklärt, dass in dem Fall des Formulars die Vollziehung der

Das Verhör vom 21. Juni beschränkt sich, wie man sieht, auf eine Befragung, die der vorschriftsmässigen Vorbereitung zum Examen rigorosum in jeder Beziehung entspricht; der Schlusssatz des uns vorliegenden Protokolls ist demnach gleichbedeutend mit der Erklärung, dass man nicht über diese Vorbereitung hinausgegangen, also nicht zum Examen rigorosum geschritten ist.

Dass dieser Satz dadurch zugleich dem Bericht des Urtheils in klarem Widerspruche gegenübersteht, hat Berti auf Grund seiner Forschungen über das Examen rigorosum anerkannt und offen ausgesprochen; ja, weitergehend als das Ergebniss der vorstehenden Untersuchungen gestattet, erklärt er: „das Decret des Papstes, die Sentenz und das Examen de intentione<sup>1)</sup> lassen uns schliessen, dass Galilei die Tortur erduldet hat; dem gegenüber steht die Thatsache, dass der Band der Processacten nichts davon erwähnt.“

Diese Gegenüberstellung ist insofern ungenau, als auch das Decret des Papstes sich in demselben Band oder Actenheft befindet, wie das Protokoll; enthält also dieses Decret, wie Berti annimmt, den Befehl zur Folterung, so ist ein Widerspruch nicht nur zwischen dem Inhalt des Actenhefts und der Sentenz, sondern zugleich zwischen den unmittelbar auf einander folgenden Documenten des Actenhefts vorhanden; ja dieser letztere ist der ungleich schärfere, da durch die Worte in executionem decreti der Vorgang vom 21. Juni als eine Ausführung derselben Verordnung bezeichnet wird, die nach Berti's Auslegung durch den Abschluss des Verhörs de intentione vielmehr verletzt oder doch umgangen wird.

Berti's Verfahren, um in dieser verwickelten Lage zur

---

Tortur ins Auge gefasst wird, in Galilei's Fall dagegen nur mit der Tortur gedroht wird „als ob er sie ertragen sollte.“ Beide Schriftsteller haben die Bestimmung, dass dies Verhör dem Examen rigorosum vorausgehen soll, unbeachtet gelassen.

1) Dass Berti auch in dem Examen de intentione einen Beweis für die Folterung erkennt, ist wohl nur so zu verstehen, dass er den Wortlaut des vorliegenden Verhörs mit der Einleitung zu allen Verhören auf der Folter übereinstimmend findet.

Klarheit zu gelangen, ist ein überraschend einfaches. Die Worte in *executionem decreti*, die ihn nöthigen müssten, entweder auf seine Erklärung des Decrets zu verzichten oder das eine von den beiden Actenstücken als unecht zu betrachten — bleiben unbeachtet; dass der angebliche Befehl „Galilei zu foltern, wenn er die Tortur ertragen könne“, vom Commissar der Inquisition nicht ausgeführt ist, wird als Thatsache anerkannt; denn eine Vollziehung der Tortur, ohne dass die Acten davon berichteten, wäre (nach Berti) nur dann zu begreifen, wenn etwa der Notar bei der Folterung nicht zugegen gewesen wäre; für diese Abwesenheit fehlt aber jeder verständige Grund; das Fehlen des Protokolls beweist demnach, dass ein Examen *rigorosum* nicht stattgefunden hat<sup>1)</sup>. Es bedarf daher einer zwiefachen Aufklärung, zunächst für die Nichtvollziehung des Befehls, dann für die wahrheitswidrige Angabe des Urtheils. Berti erklärt den Verzicht auf das Examen *rigorosum* durch ein eigenmächtiges Vorgehen des Commissars der Inquisition, den widersprechenden Bericht der Sentenz durch ein höchst fahrlässiges Verfahren des Notars bei der Abfassung dieses Actenstücks. Der Inquisitionscommissar *Macolani* wird nach den Andeutungen *Galilei's* und *Niccolini's* mit der nöthigen Herzensgüte ausgestattet, um ihn die Folterung des grossen Mannes unmenschlich und um seinetwillen selbst den Ungehorsam dem eisernen Willen des Papstes gegenüber möglich finden zu lassen. Von diesen edlen Gesinnungen werden freilich diejenigen schwer zu überzeugen sein, die denselben *Macolani* als das bewusste Werkzeug der Intrigue zu *Galilei's* Verurtheilung betrachten müssen. Was dann den Notar betrifft, so ist es allerdings nicht *Berti's* Urtheil, das ihn der fahrlässigen Registrirung schuldig befunden hat; nach *Berti* war es vielmehr der Zwang der Verhältnisse, der zur unrichtigen Abfassung der Sentenz mit Nothwendigkeit führen musste. Am 21. Juni fand das Verhör *de intentione* statt, am 22. Juni wurde die Sentenz in voller Congregation verlesen, vor der Verlesung aber musste

---

1) cf. *Berti*, *Il processo originale di G. G.*, p. CXIII—CXIV.

sie von den Cardinälen approbirt und unterzeichnet sein; so ist es unzweifelhaft, behauptet Berti, dass sie vor dem Verhör vom 21. Juni geschrieben wurde, ja, ich glaube, fährt er fort, „dass sie zugleich mit dem Decret vom 16. Juni geschrieben wurde und jedenfalls eher, als das Protokoll des Verhörs aus dem Palast der Inquisition, in dem die Einzelverhöre stattfanden, nach dem Kloster della Minerva überbracht wurde, wo die Congregation des Heil. Officium ihre Sitzungen hielt; es wurde also die Sentenz in der Voraussetzung niedergeschrieben, dass was im Decret verordnet, auch zur Ausführung gelangt sei.“

Etwas bestimmter und mit Rücksicht auf die Hauptfrage gefasst, würde diese Erklärung lauten: das Actenstück war lang — also musste es „unzweifelhaft“ vor dem 21. Juni nicht allein entworfen, sondern auch zum Abschlusse gebracht werden; es musste demgemäss auch über das, was noch nicht geschehen war, im Voraus berichtet, und da man die Wahrheit nicht wusste, nach Wahrscheinlichkeitsgründen ein Bericht erfunden werden; es war auch nicht möglich, etwa nachträglich über den wirklichen Verlauf Erkundigungen einzuziehen und die nöthige Berichtigung aufzunehmen; denn der Weg vom Palast der Inquisition zum Kloster der Minerva war weit, und das Document war einmal fertig. Das also wäre die Auflösung des Räthsels, wie der falsche Bericht in den Text des Urtheils und ein hundertjähriger Streit mit all seiner Leidenschaft und Verbitterung in die Welt gekommen ist!

Dass in Wirklichkeit, was Berti annimmt, nicht unzweifelhaft und nicht wahrscheinlicher Weise geschehen musste, sondern vielmehr nur unter der Voraussetzung völliger Pflichtvergessenheit von Seiten des Notars oder eines unerhörten Mangels an Ordnung in den Einrichtungen des Heil. Officium auch nur denkbar wäre, wird für den unbefangenen Leser nicht der Ausführung bedürfen. Wollte man aber auch um anderweitiger — im Folgenden nachzuweisender — Widersprüche willen die Voraussetzung eines sorglosen Verfahrens bei der Abfassung so wichtiger Documente als berechtigt ansehen, so wäre damit doch für eine Aufklärung in Berti's



Sinne wenig gewonnen; denn das Protokoll vom 21. Juni beweist, dass „in Ausführung des Decrets“ auf ein Examen rigorosum verzichtet werden musste, es konnte also unmöglich ein Notar der Inquisition<sup>1)</sup> der Meinung sein, dass nach der Anweisung desselben Decrets eine Vollziehung des Examen rigorosum zu erwarten sei; er konnte also, auch wenn er die Sentenz im Voraus redigirte, nicht diese Vollziehung als Thatsache bezeichnen. Auf diesen innern Widerspruch der Berti'schen Erklärung hat schon v. Gebler hingewiesen<sup>2)</sup>. Auch v. Gebler hat nach der Veröffentlichung seiner grösseren Schrift Berti's Citaten gegenüber anerkannt, dass das Examen rigorosum ein Verhör auf der Folter ist, er stimmt deshalb mit Berti darin überein, dass das Protokoll vom 21. Juni der Aussage der Sentenz in bestimmtem Widerspruche gegenübersteht. Da aber nach seiner Auffassung das Decret vom 16. Juni eine Vollziehung der Tortur ausdrücklich ausschliesst, so konnte die widersprechende Angabe nicht durch Irrthum, sondern nur bei voller Erkenntniss ihrer Unwahrheit in die Sentenz gekommen sein. v. Gebler meint, dass dies sich leicht begreifen lasse, wenn man beachte, dass an dieser Stelle die Sentenz gegen Galilei beinahe wörtlich mit dem Schema des Sacro Arsenale übereinstimme; es gehe daraus hervor, dass die Aufnahme des betreffenden Passus in die Sentenzen vorschriftsmässig statfinde und unter keinen Umständen unterbleiben könne.

Seltsam! so lange über die Bedeutung des Examen rigorosum ein Zweifel möglich schien, hat man die Männer Lügner gescholten, die auf Grund einer bessern Kenntniss der

---

1) Wie viel weniger derselbe Notar, der am 21. Juni beim Verhör de intentione das Protokoll geführt hatte. In der That liegt kein Grund vor, sich diesen von dem Verfasser der Sentenz verschieden zu denken. Nach Gibbings' Angabe sind in dem völlig untergeordneten Process gegen O'Farrihy die Protokolle von der Hand desselben Joh. Antonius Thomasius geschrieben, dessen Unterschrift wir unter den gleichzeitigen Decreten Urban's VIII. im Anhang von Diana's Resolutiones morales finden.

2) In der mir vom Verfasser gütigst übersandten Erwiderung auf Berti's Buch in der Nuova Antologia. (Firenze, Settembre 1876.)

Quellen behaupteten, dass durch die Ausdrücke, deren sich das Urtheil gegen Galilei bedient, in allen Sentenzen der Inquisition die Thatsache der Folterung registriert werde; und jetzt, in demselben Augenblick, wo diese Behauptung als volle Wahrheit erwiesen und anerkannt ist, findet man es möglich, gerade darin, dass der Wortlaut im besonderen Falle mit dem vorgeschriebenen für alle ähnlichen aufs vollständigste übereinstimmt, eine Erklärung dafür zu entdecken, dass dieser Wortlaut als geschehen bezeichnet, was nach andern Berichten nicht geschehen ist. Eine einfache Ueberlegung zeigt, dass der Kern dieser Erklärung ein Trugschluss ist. Es ist die unerklärte Thatsache selbst, die uns v. Gebler als Erklärung bietet; man spricht von der Vollziehung der Tortur in den Ausdrücken des Schemas, das heisst: genau so wie man redet, wenn sie wirklich vollzogen ist, und gerade dies ist's, was uns befremden muss. Wohl wäre ein Aufschluss gewonnen, wenn sich zeigen liesse, dass das Gleiche in jedem ähnlichen Falle gewohnheitsgemäss geschah, dass also das Schema des Sacro Arsenale der Regel nach in der einzelnen Sentenz auch dann reproducirt wurde, wenn der betreffende Vorgang nicht stattgefunden hatte; aber eine so seltsame Gewohnheit lässt sich offenbar nicht an dem einzelnen Falle nachweisen, den man erklären will.

Aller weiteren Erörterungen auch über den Zweck des vermutheten Verfahrens, den Gebler in der Abschreckung durch die veröffentlichten Sentenzen findet, überhebt uns die Thatsache, dass von den bekannten Sentenzen der Inquisition keine einzige eine Reproduction des Schemas in dem ange deuteten Sinne darbietet. In der Mehrzahl der Dubliner Sentenzen wird eines Examen rigorosum in keiner Weise gedacht<sup>1)</sup>; in den wenigen Fällen, wo davon die Rede ist, fehlen die formellen Wendungen des Sacro Arsenale. Eine bestimmte Widerlegung findet die Vermuthung, dass es sich in dem Satz vom Examen rigorosum lediglich um eine Formel handle, die

---

1) Dies gilt auch von den zahlreichen neuerdings durch K. Benrath veröffentlichten Sentenzen.

nicht fehlen dürfe, in dem Fall des Thaddaeus O'Farrihy, für den uns ausser der Sentenz auch die Acten vorliegen. O'Farrihy wurde, wie Galilei, als „stark verdächtig der Ketzerei“ verurtheilt. Demgemäss stimmen die Wendungen der Sentenz wie der Abschwörungsformel in vielen Stellen wörtlich mit denen in Galilei's Fall überein. Auch bei O'Farrihy war es zweifelhaft, ob er wahrheitsgemäss ausgesagt habe, dass er katholischen Glaubens geblieben sei, als er unkatholisch handelte, man unterwarf ihn daher einem Examen de intentione<sup>1)</sup>, und genau dem thatsächlichen Verfahren gemäss referirt das Urtheil: „über deine Gesinnung befragt, hast du katholisch geantwortet.“ Es fehlt demnach jeder Anhaltspunkt für die Annahme, dass die Sentenzen in den Angaben über das Examen rigorosum nicht streng den wirklichen Vorgang reproduciren, dass die Klausel sine però pregiudicio jemals in den Wortlaut der Sentenz eingefügt wäre, wenn nicht der Richter Veranlassung gehabt hätte, sich derselben bei dem Examen rigorosum zu bedienen.

Aus diesem Ergebniss vergleichender Prüfung folgt das weitere, dass die Erläuterungen v. Gebler's so wenig wie diejenigen, die er bestreitet, geeignet sind, uns über die Thatsache eines Widerspruchs in den Berichten hinauszuführen. Es ist also zunächst nur diese Thatsache festgestellt, und es ist ohne Zweifel besser, sie unumwunden anzuerkennen, als auf unerwiesene Voraussetzungen Scheinauflösungen zu begründen, die Niemand befriedigen können.

## IX.

Der Widerspruch der beiden Urkunden, den wir constatiren, ist auffallend genug, um eine weitere Untersuchung darüber zu rechtfertigen, wie weit eine jede von ihnen als authentisches Zeugniß zu betrachten ist. Diese Untersuchung vermessen wir bei Berti und Gebler. Beide gehen in ihren Erörterungen über den Text der Sentenz von der Voraussetzung aus, dass der Schlusssatz des Protokolls vom 21. Juni den

1) s. oben p. 30, 31, 65.

thatsächlichen Vorgang feststellt. Aber gerade diese Voraussetzung bedarf als die eigentliche Grundlage der Entscheidung gegen die Folterung eines klaren Beweises. Dass das Zeugniß des Protokolls zum mindesten nicht ohne Weiteres den Verzicht auf ein Examen rigorosum als Thatsache erweist, ergibt sich bei dem ersten Versuch einer kritischen Zergliederung der vermeintlich entscheidenden Aussage.

Wir haben gesehen, dass der Wortlaut des Verhörs vom 21. Juni mit dem einer Vorbereitung zum Examen rigorosum vollständig übereinstimmt. Man kann diese Uebereinstimmung durch die Annahme erklären, dass das gleiche Schema zur Verwendung kam, wenn man sich auf eine *territio verbalis* beschränkte; so lange aber für diese Vermuthung kein anderweitiger Beleg gegeben ist, scheint auch die andere berechtigt, dass, was wir bisher als Examen *de intentione* betrachtet haben, in Wirklichkeit nur der Anfang, die Vorbereitung zu einem eigentlichen Examen rigorosum ist, und dass das Protokoll über dieses letztere fehlt, verloren oder beseitigt ist.

Als unvollständig könnte man das vorliegende Verhör schon deshalb ansehen, weil es neben Galilei's Verhältniss zum Kopernicus einen zweiten hochwichtigen Punkt der Anklage, der offenbar in den Bereich eines Examen *de intentione* fiel, ganz unerwähnt lässt. Galilei war nach dem Wortlaut der Sentenz stark verdächtig, geglaubt zu haben:

- 1) dass die Sonne das Centrum der Welt ist und sich nicht von Osten nach Westen bewegt, und dass die Erde sich bewegt und nicht das Centrum der Welt ist;
- 2) dass man eine Meinung für wahrscheinlich halten und als solche vertheidigen könne, nachdem sie als der Heil. Schrift widersprechend erklärt und definirt ist<sup>1)</sup>.

Von diesem zweiten Verdachtspunkt, der in einer Anklage wegen Ketzerei dem ersten wahrlich nicht untergeordnet erscheinen konnte, ist in dem letzten so wenig wie in einem der früheren Verhöre die Rede. Dass man es für überflüssig ge-

---

1) Gal. Opere IX, p. 469.  
Wohlwill, Galilei.

halten haben sollte, den Angeklagten über eine ketzerische Meinung ausdrücklich zu befragen, deren man ihn verdächtig glaubte, muss den Gewohnheiten der Inquisition gegenüber als unwahrscheinlich angesehen werden<sup>1)</sup>).

Zweifel der angedeuteten Art sind im Voraus von Marini zurückgewiesen durch den Beweis, dass die Acten in allen ihren Theilen vollständig erhalten sind. Die Natur dieses angeblichen Beweises zu kennzeichnen, genügt ein einfaches Subtractionsexempel. Marini hat zuerst Mittheilungen über eine mehrfache Bezifferung der Blätter des Manuscripts gemacht. Nach ihm beginnt die eine mit pag. 337 und geht ohne Unterbrechung fort bis pag. 562; neben dieser ursprünglichen Bezifferung, sagt er, findet sich eine neuere am Fusse der Seiten, die mit 1 beginnt, aber nur bis Fol. 103 fortgeführt ist; nach 103 folgt dann unmittelbar pag. 451 der alten Bezifferung. Den Neugierigen, die etwa fragen möchten, aus welchem Grunde die spätere Bezifferung nur bis zur Mitte des Heftes fortgeführt ist, erwiedert Marini im Voraus: die zweite Bezifferung schliesse die Briefe der Nuntien, Bischöfe und Inquisitoren aus, die sich auf die Veröffentlichung des Urtheils beziehen, da diese sämmtlich als ein Anhang zum Process zu betrachten seien. Er verschweigt dabei, wie wir heute wissen, dass zu diesem unnumerirten Appendix auch das Decret vom 16. Juni und das Examen de intentione vom 21., und ausserdem nach jenen Briefen noch 15 Blätter gehören, auf denen Beschlüsse der Inquisition über die Behandlung des verurtheilten, in Arcetri gefangenen und auch des todten Galilei zusammengefasst sind. Aber vergessen wir über solchen Kleinig-

---

1) Auffälliger Weise wird auch in der Abschwörungsformel von den beiden Punkten nur der erste hervorgehoben. Man erklärt demnach Galilei durch das Urtheil für verdächtig, geglaubt zu haben, dass eine schriftwidrige Meinung sich als wahrscheinlich betrachten lasse, man verurtheilt ihn ausdrücklich, diese Meinung abzuschwören, und dennoch findet eine Abschwörung dieser besondern Ketzerei nicht statt. Es ist das der schon oben angedeutete Widerspruch, den man schwerlich ohne die Annahme einer Nachlässigkeit bei der Abfassung, sei es der Sentenz, sei es der Abschwörungsformel erklären kann.

keiten nicht das Subtrahiren! Fol. 451 der ersten Numerirung, sagt Marini, folgt unmittelbar auf 103 der zweiten. Ist diese Angabe genau, so ergibt sich augenblicklich, dass die beiden Ziffernfolgen eine ungleiche Zahl von Blättern umfassen, die ältere 114, wo die spätere 103. Diese Differenz, über die Marini keinerlei Aufschluss gegeben, ist zum Theil durch die Veröffentlichung von de l'Epinois verständlich geworden. Es ist richtig, dass die neue Bezifferung mit 1, die andere mit 336 (nicht 337) beginnt, aber 1 entspricht nicht 336, sondern 342; denn nur die ältere Bezifferung ist nachträglich auf die 5 Blätter der Einleitung an der Spitze des Manuscripts und auf das Titelblatt übertragen<sup>1)</sup>. Es geht ferner aus den specielleren Angaben bei de l'Epinois hervor, dass Fol. 103 nicht, wie man nach Marini's Aeusserung vermuthen muss, Fol. 450, sondern 447 der älteren Numerirung entspricht, dass aber dennoch als erstes (auf der Rückseite) beschriebenes Blatt nach Fol. 103 Fol. 451 folgt. Marini hat demnach durch dieselbe Rechnung, die die Vollständigkeit der Acten beweisen soll, seinen Lesern ausser der Existenz jener Einleitung, auf deren Bedeutung später einzugehen ist, die schon erwähnte Thatsache vorenthalten, dass zwischen den Gutachten der Theologen und dem Decret des Papstes drei Blätter fehlen oder nicht beschrieben sind. Es bleibt ein unaufgeklärtes Deficit von weiteren drei Blättern; aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich auch bei diesen um Lücken, die durch die spätere Numerirung verdeckt sind<sup>2)</sup>.

Es mag dahin gestellt bleiben, wie weit mit diesen Differenzen der Numerirung die Behauptung von de l'Epinois vereinbar ist, nach der die Gesamtzahl der Blätter von Fol. 336—561 noch heute vorhanden ist. In der That ist aus Marini's Vollständigkeit der Acten bei de l'Epinois Vollzähligkeit

---

1) Ich sehe hier zunächst davon ab, dass nach de l'Epinois auch die Bezifferung von 342—383 eine nachträgliche, also eine zweite oder dritte ist.

2) Nach genauerer Vergleichung scheint von diesen drei Blättern eins auf die 10 Blätter 8—17, entsprechend den 11 von 349—359 und zwei auf die 18 Blätter 52—69 (den 20 von Fol. 394—413 entsprechend) zu fallen.

der Blätter geworden und zwar der Blätter im strengen Sinne des Worts; denn beide Ziffernfolgen umfassen neben den beschriebenen eine ansehnliche Zahl von unbeschriebenen Blättern. Ich habe schon bei anderer Gelegenheit darauf hingewiesen, dass die Erklärung von de l'Epinois, nach der man diese letzteren als zweite Blätter der erhaltenen Documente zu betrachten hätte, in mehreren Fällen keine Anwendung finden kann<sup>1)</sup>. Dahin würden — wenn sie wirklich als numerirte, aber unbeschriebene Blätter erhalten sind<sup>2)</sup> — die schon erwähnten 3 oder 4 zwischen den Gutachten der Theologen und dem Decret vom 16. Juni zu rechnen sein. In gleicher Weise verdächtig erscheinen die drei Blätter 384—386 (42—44) am Anfang des zweiten Processes. Es ist nicht allein eine Verbindung dieser Blätter mit den beschriebenen vorhergehenden oder nachfolgenden ausgeschlossen, es ist auch kaum fraglich, dass an der Stelle, wo wir sie heute finden, der Anfang des Processes von 1632 fehlt. Dem Bericht an den Papst, mit dem in der vorliegenden Sammlung die Acten beginnen, müssen eine Reihe von Thatsachen vorausgegangen sein, von denen wir durch die Acten nichts erfahren, die aber durch den resümirenden Bericht der Sentenz zur Genüge angedeutet werden. Als Veranlassung des Processes wird hier ausdrücklich eine „Mittheilung an die Heil. Congregation“ bezeichnet, des Inhalts: dass in Folge der Veröffentlichung der „Dialoge“ die falsche Meinung von der Bewegung der Erde von Tage zu Tage mehr Fuss fasse<sup>3)</sup>. Diese „Mittheilung“, die zur „sorgfältigen Prüfung“ des Buches führte, ist schwerlich etwas Anderes als eine Denunciation gewesen; wir wissen noch heute nicht, wem dieselbe zur Last fällt; ein

---

1) Process des Galilei, p. 67. Zeitschrift für Math. u. Phys. Bd. XVII, Literaturzeitung p. 31.

2) de l'Epinois sagt es, aber Marini giebt an, dass Fol. 451 „unmittelbar“ auf 108 (447) folge. Da diese Aussage mit Marini's Tendenz, die Vollständigkeit des Manuscripts zu erweisen, in starkem Widerspruch steht, so ist sie nicht ohne Weiteres als unwahr zu betrachten.

3) Der italienische Text sagt: *informata appresso la Sacra Congregazione, che con l'impressione etc.*

bestimmter Verdacht richtet sich gegen die Jesuiten, speciell den Pater Scheiner, der durch die Dialoge schwer beleidigt war. Haben die Acten zu irgend einer Zeit einen Nachweis über diese directe Veranlassung des Processes enthalten, so ist zu begreifen, dass man in späterer Zeit es angemessen gefunden hat, die Spuren einer für alle Zeiten den Thäter entehrenden Handlung zu beseitigen. Wie dem nun sei: da sich nicht glauben lässt, dass die Acten des Processes in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit mit drei Blättern begonnen haben, auf denen nichts als die Seitenziffer zu lesen war, und nach Vergleichung anderweitig bekannter Inquisitions-Acten ebensowenig glaublich erscheint, dass an der Spitze der Original-Acten sich ein Schriftstück befunden habe, dessen Inhalt andere wichtige Documente zur Voraussetzung hat, so darf man mit einiger Wahrscheinlichkeit die drei unbeschriebenen Blätter als einen Beweis nicht allein für die unvollständige Erhaltung der Acten, sondern auch für die Thatsache nachträglicher Beseitigung wichtiger Documente aus der ursprünglich erhaltenen Folge betrachten.

Aber auch da, wo keine Lücke in der Bezifferung und kein unbeschriebenes Blatt zu finden ist, wie an der Stelle, die uns zu diesen Erörterungen die Veranlassung gegeben hat, ist dadurch die Vollständigkeit weder der Folge der Documente, noch des einzelnen Actenstücks dargethan, so lange man nicht genöthigt ist, die vorhandene Bezifferung als die ursprüngliche, der Zeit der Entstehung der Documente angehörige zu betrachten. Das Gegentheil ist für einen Theil des Vatican-Manuscripts gewiss, für andere mindestens wahrscheinlich. Die Mittheilungen, durch die de l'Epinois Marini's Angaben über die Bezifferung berichtet, lassen uns vor Allem erkennen, dass die Numerirung, die Marini als die ältere bezeichnet, für den ersten Theil des Vatican-Manuscripts die zweite oder gar die dritte ist. Ohne Zweifel waren die Actenstücke zum ersten Process (1615—16) ursprünglich zu einer selbständigen Sammlung vereinigt und haben als solche einem besonderen Band des Inquisitions-Archivs angehört; dem entspricht, dass de l'Epinois diesen Theil des Manuscripts durch eine gesonderte,



später durchgestrichene Numerirung (Fol. 951—992) bezeichnet gefunden hat, die offenbar älter als die beiden andern ist. In gleicher Weise hatten die Documente des zweiten Processes ihre selbständige Bezifferung als Bestandtheile eines andern Bandes; es ist diese, ursprünglich mit Fol. 384 beginnende Ziffernfolge des zweiten Processes, die man später, als beide Theile vereinigt waren, zurückgehend auch auf die 42 Blätter des ersten übertragen hat, so dass nun das erste Blatt des Processes von 1615 als das erste der ganzen Sammlung neben der durchgestrichenen 951 die Ziffer 342 trägt<sup>1)</sup>. De l'Epinois sagt nichts davon, dass in ähnlicher Weise eine gewisse Zahl von Actenstücken auch am Ende des Vatican-Manuscripts mit der früher hergestellten Sammlung nachträglich vereinigt und bei dieser Gelegenheit mit den Ziffern derselben Folge versehen wurden; man wird dies jedoch wahrscheinlich finden, wenn man beachtet, dass die mit Fol. 384 beginnende Actensammlung aus zwei sehr wohl zu scheidenden Theilen besteht. Den zum Process von 1633 gehörenden Actenstücken folgt, auf Fol. 453 beginnend, eine Reihe auf Galilei bezüglicher, gänzlich unzusammenhängender Notizen, Briefe und Decrete, deren Daten sich über die Zeit vom 30. Juni 1633 bis zum Jahre 1734 erstrecken. Wäre nun beispielsweise die ursprüngliche Numerirung über den eigentlichen Abschluss des Processes im Juni 1633 nicht hinausgegangen, so würde schon hierdurch die Thatsache der Vollzähligkeit der Blätter nach dem Examen de intentione die vermeintliche Beweiskraft einbüßen; denn das Protokoll vom 21. Juni ist das letzte aus der Reihe der Actenstücke, die strenggenommen zum Process gehören; hätte man daher an dieser Stelle Documente ganz oder theilweise

---

1) Zur Uebersicht verzeichne ich für einige Blätter die Bezifferung, wie sie sich aus den Andeutungen von de l'Epinois ergibt:

| Aelteste Bezifferung.   | Zweite. | Dritte.                       |
|-------------------------|---------|-------------------------------|
| Fol. 951                | = 342   | = 1                           |
| 992 (Ende               | = 383   | = 41                          |
| der ersten Bezifferung) | 384     | = 42                          |
|                         | 447     | = 103 (Ende der Bezifferung). |

geht fort bis 561.

beseitigt, so konnte dies sehr wohl geschehen, ohne dass bei späterer Fortsetzung der Numerirung die Lücke wahrnehmbar wurde.

Bestimmte Thatsachen lassen uns die Grenze zwischen der ursprünglich vereinigten Actensammlung und einem später hinzugefügten Anhang eher noch an früherer Stelle suchen; dahin gehört vor Allem das Aufhören der von de l'Epinois als dritte bezeichneten Numerirung mit Fol. 103 (447 der zweiten), also unmittelbar vor dem Decret vom 16. Juni; wären zur Zeit der angeblich dritten Bezifferung die auf 447 folgenden Blätter schon in der jetzigen Anordnung als Bestandtheil des Manuscripts vorhanden gewesen, so hätte man so wichtige Documente schwerlich von der neuen Ziffernfolge ausgeschlossen. Dass jedenfalls an derselben Stelle der jetzt vorhandene Zusammenhang nicht einer ursprünglichen Aneinanderreihung entspricht, beweist der Anfang des Protokolls vom 21. Juni. Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint allerdings dies Protokoll mit dem unmittelbar vorhergehenden Decret wie dem Inhalte nach, so auch äusserlich auf's engste verbunden. Das Decret steht auf der Rückseite von Fol. 451 <sup>1)</sup>, das Examen de intentione ihm gegenüber auf der Vorderseite von Fol. 452. Wer das Verhör als eine Ausführung des Decrets betrachtet, könnte eine bestimmtere äusserliche Darlegung dieses Zusammenhangs nicht erwarten. Und dennoch ist mit Sicherheit darzuthun, dass die beiden Blätter in diese nahe Verbindung erst nachträglich gebracht sind. Während nämlich bei den Verhören, die durch Zwischenräume von 18 und 10 Tagen getrennt sind, der Angeklagte nach der ersten Einführung stets als *supradictus Galileus* oder *Galileus, de quo supra* auftritt, während in gleicher Weise in den ursprünglichen Wortlaut des Decrets vom 16. Juni die Worte *de quo supra* eingeschaltet sind, heisst es in den einleitenden Worten des

---

1) Ich finde nur noch einen Fall, in dem, wie hier, die beschriebene Seite eines nur einerseits ausgefüllten Blattes eine Rückseite ist oder vermuthlich nachträglich geworden ist. Es ist das der Fall der Seite, auf der das berüchtigte Protokoll vom 26. Februar 1616 anfängt und wohl in seinem ursprünglichen Zustande auch abgeschlossen war.

unmittelbar folgenden Verhörs vom 21. Juni: Galileus de Galileis Florentinus, de quo alias. Dies alias beweist entscheidend, dass das Protokoll über das Examen de intentione zur Zeit der Aufnahme nicht nur nicht neben dem Decret gelegen haben kann, sondern sich in einer von der heutigen völlig verschiedenen Umgebung befunden haben muss, mit anderen Worten, dass es nicht ursprünglich der Sammlung von Actenstücken angehört haben kann, die ihm in dem jetzigen Vatican-Manuscript vorhergehen. Es kann also auch die Nummerirung sämtlicher Blätter, die auf Fol. 451 folgen, nicht die ursprüngliche eines alten Actenhefts sein.

Unter diesen Umständen ist es von doppelter Bedeutung, dass der Schluss des Protokolls vom 21. Juni mit einer Unterbrechung im Zusammenhang der Acten zusammentrifft. Es fehlt, im directen Widerspruch mit Marini's Behauptung, an derselben Stelle, wo wir ein Protokoll über das Examen rigorosum vergeblich suchen, überdies eine jede Mittheilung über das Ende des Processes; denn unmittelbar nach dem Verhör de intentione folgt ein päpstlicher Beschluss vom 30. Juni, also vom 8. Tage nach der Vollziehung des Urtheils. Von den entscheidenden Vorgängen, die zwischen beiden Daten liegen, fehlt in den Acten jede Notiz. Am 22. Juni wurde in feierlicher Versammlung Galilei das Urtheil mitgetheilt; darauf musste er auf den Knien in vorgeschriebener Weise seine Lehre und alle andern Ketzereien abschwören und die formula abjuracionis unterschreiben; unmittelbar darauf wurde er mit den üblichen Formalitäten von der Excommunication absolvirt und in die Gemeinschaft der Gläubigen wieder aufgenommen. Ueber alle drei Vorgänge wurden, wie das Sacro Arsenale und die von Gibbings veröffentlichten Actenstücke lehren, Protokolle aufgenommen und von Notar und Zeugen unterzeichnet<sup>1)</sup>. Weder diese Protokolle, noch die beiden umfassenden Actenstücke, auf die sie Bezug nehmen, sind in der Sammlung des

---

1) Die Formulare für diese Protokolle finden sich in genauer Uebereinstimmung mit denen des Sacro Arsenale am Schluss der Sentenzen gegen Manfredi und O'Farrihy nach Gibbings' Veröffentlichung.

Vatican-Manuscripts zu finden. Es fehlt überdies eine Mittheilung über die Milderung der Strafe, die schon am Tage nach der Verurtheilung beschlossen wurde.

Die auffallende Lücke durch eine nachträgliche Beseitigung aller betreffenden Documente zu erklären, wird kaum berechtigt sein. Nach den Veröffentlichungen über die in Dublin befindlichen Bände aus dem Archiv der Inquisition muss als Thatsache betrachtet werden, dass sowol das motivirte Urtheil und die Abschwörungsformel, wie die erwähnten Protokolle in besonderen Theilen des Archivs, getrennt von den eigentlichen „Processen“ aufbewahrt wurden<sup>1)</sup>. Andererseits ist aber in der heute vorliegenden Sammlung die Absicht unverkennbar, über die Vorgänge, die auf Galilei's Process Bezug haben, einen vollständigen, actenmässigen Bericht zusammenzustellen. Dieser Absicht entspricht insbesondere die Einschaltung von Auszügen aus den Sitzungsprotokollen der Inquisition. Mag dieselbe in einem späteren Zeitpunkt, mag sie zur Zeit des Processes stattgefunden haben, immer wird man diese eingestreuten kurzen Decrete und Referate als eine Art Hilfsmaterial zu betrachten haben, durch das eine unvollständige Sammlung von Urkunden in gewissem Masse zum einheitlichen Ganzen vervollständigt wird. Dieser Art der Zusammenstellung entsprach es, den entscheidenden Act der Verkündigung des Urtheils, die Abschwörung und die Freilassung des Gefangenen nicht unerwähnt zu lassen. Der Band der Inquisitionsprotokolle, dem die ganze Reihe jener Auszüge

---

1) Es ist allerdings dadurch nicht ausgeschlossen, dass eine Copie den eigentlichen Acten hinzugefügt wurde. Wenn Berti (p. CXVII) als Erklärung für das Fehlen der Sentenz und der Abschwörungsformel hinstellt: die Verlesung des Urtheils, wie die Abschwörung habe im Saal des Klosters della Minerva, nicht wie die Verhöre im Sitzungssaal des Inquisitionspalasts stattgefunden und es sei deshalb natürlich, dass die betreffenden Documente in dem Archiv della Minerva geblieben seien, so übersieht er, dass die wichtigsten Beschlüsse in Galilei's Angelegenheit im Kloster della Minerva gefasst wurden und dennoch die betreffenden Berichte übereinstimmend in den Protokollen der General-Congregation (nach Gherardi) und unter den Acten des speciellen Processes (nach de l'Epinois und Berti) zu finden sind.

entnommen ist, bot die geeignete Form. In lakonischer Kürze verzeichnet das Protokoll vom 22. Juni: Galilaeus de Galileis Florentinus abiuravit de vehementi in Congregatione S. O. juxta formulam; ein anderes vom folgenden Tage berichtet: „Se. Heiligkeit hat befohlen, den Galileo Galilei aus Florenz aus den Gefängnissen des Heil. Officium in den Palast des Grossherzogs von Toscana in Rom bei Trinità de Monti überzuführen und dass ihm dieser Palast statt Gefängnisses diene.“ In der Folge von Protokollen, die diese beiden Aufzeichnungen enthalten, geht denselben das Decret vom 16. Juni unmittelbar voraus; unter den weiteren, die auf Galilei Bezug haben, folgt die Verordnung über die Veröffentlichung des Urtheils in Florenz (30. Juni) als nächste auf den Befehl vom 23. Juni; in dem Vatican-Manuscript sind die Decrete vom 16. und 30. Juni in wörtlicher Abschrift reproducirt, dagegen sind zwischen beiden die Berichte vom 22. und 23. Juni weggelassen. Es trifft demnach die Lücke in den Berichten über den Verlauf des Processes mit einer Lücke in der Reproduction der betreffenden Inquisitionsprotokolle zusammen, die um so mehr in's Gewicht fällt, als sie in ihrer Art die einzige ist <sup>1)</sup>.

Sie ist, wie man sieht, dem Inhalte nach bedeutsam genug, dem Umfange nach vielleicht nicht grösser als eine halbe Seite in der Schrift des Vatican-Manuscripts; wenn aber die vermissten Decrete eine halbe Seite des Blattes ausgefüllt haben, auf dem der Schluss des Examen rigorosum protokollirt war, so begreift sich leicht, wie mit diesem zugleich eine Mittheilung über das Ende des Processes aus den Acten verschwinden musste.

Aber die Annahme einer solchen Beseitigung, ruft uns de

---

1) Ich ziehe dabei nur die Protokollauszüge bis zum Jahre 1634 in Betracht; von den späteren, die Gherardi mittheilt, fehlen nach de l'Epinois in dem Vatican-Manuscript nicht wenige und zwar gerade diejenigen, durch die die moralische Misshandlung des Verurtheilten bis an sein Ende constatirt wird. Von den Auszügen bis zum Jahre 1634 fehlen dagegen neben den im Text hervorgehobenen nur solche, die durch den Wortlaut anderweitiger Actenstücke ausreichend ersetzt werden.

l'Epinois zu <sup>1)</sup>, ist unwidersprechlich ausgeschlossen durch die Thatsache, dass das Blatt, auf dessen Vorderseite das Examen de intentione endet, auch auf der Rückseite beschrieben ist. Um so bedenklicher, müssen wir erwiedern, denn die Lücke in den Berichten ist darum nicht weniger vorhanden, weil heute der Raum fehlt, sie auszufüllen; sie wird nicht weniger, sondern in höherem Grade auffallend, weil wir sie statt zwischen Blatt und Blatt, beim Umschlagen eines beiderseits beschriebenen Blattes entdecken. Zunächst aber wird es gestattet sein, den erhobenen Einwurf nicht so entscheidend zu finden, wie er de l'Epinois erschienen ist. Die Rückseite von Fol. 453 beweist, was ihr zugemuthet wird, offenbar nur dann, wenn sie unzweifelhaft zur Zeit des Processes beschrieben wurde. Ihr Inhalt berechtigt uns, dies zu bezweifeln. Nach de l'Epinois, der die Seite nicht abgedruckt hat, umfasst sie unter dem Datum des 30. Juni

- 1) einen Befehl des Papstes an den Florentiner Inquisitor, das Urtheil gegen Galilei zu veröffentlichen <sup>2)</sup>;
- 2) einen Befehl, Galilei nach Siena zu verbannen;
- 3) die am 2. Juli an Galilei ergangene Notification des päpstlichen Befehls, sich nach Siena zu begeben, mit dem Zusatz: fatto in camera di Galileo in palatio viridarii DD. de Mediceis in monte Pincio;

also der Hauptsache nach päpstliche Decrete. In ähnlicher Weise wie diese finden wir sämtliche Decrete des Papstes und der General-Congregation, die das Vatican-Manuscript verzeichnet, auf Rückseiten anderer Documente <sup>3)</sup>; aber beachtenswerther als diese Uebereinstimmung erscheint bei Fol. 453

---

1) In einem an mich gerichteten Privatschreiben vom 17. November 1869.

2) Dass dieser Befehl wörtlich mit dem in den „Decreten“ enthaltenen und von Gherardi publicirten übereinstimmt, scheint aus der Uebersetzung bei Marini (p. 134) hervorzugehen.

3) Die Decrete können demnach sämtlich in die abgeschlossene Actensammlung nachträglich eingeschaltet sein. Dass dies zum mindesten bei einem Theil wirklich geschehen, ist mir in hohem Grade wahrscheinlich.

die Abweichung innerhalb der allgemeinen Aehnlichkeit. In allen andern Fällen sind die Actenstücke auf beiden Seiten desselben Blattes auch dem Inhalte nach nahe verbunden; stets betreffen sie Vorgänge, die der Zeit nach unmittelbar auf einander folgen; in beiden Beziehungen gilt das Gegentheil von Fol. 453. Völlig ausser Zusammenhang mit dem Inhalt des Protokolls vom 21., folgen hier auf der Rückseite Decrete und Berichte über die Vorgänge vom 30. Juni und 2. Juli, die von dem vorhergehenden Verhör durch die wichtigsten Ereignisse getrennt sind. So würde diese Vereinigung fremdartigen Inhalts auf dem gleichen Blatte einer verständlichen oder üblichen Weise der Protokollirung selbst dann nicht entsprechen, wenn es sich um Blätter aus der zusammenhängenden Reihe der Documente handelte; wie viel mehr erscheint sie bedenklich, wenn wir uns erinnern, dass für dieses Blatt eine ursprüngliche völlige Sonderung von den übrigen ausser Zweifel gestellt ist, dass, wie das *alias* der Anfangsworte beweist, die Umgebung, in der sich dasselbe zur Zeit des Processes befand, nicht einmal auf Galilei Bezug hatte. Es ist nicht möglich, sich diese Thatsache in ihrer ganzen Bedeutung zu vergegenwärtigen, ohne zu dem Schlusse zu gelangen, dass eine Ausfüllung der Rückseite von Fol. 453, wie wir sie heute finden, zur Zeit der getrennten Bewahrung nicht denkbar ist.

Eine bestimmtere Bestätigung dieser Ansichten ergibt sich, wenn man die folgenden Blätter des Vatican-Manuscripts vergleicht. Ihr Inhalt wird von de l'Epinois folgendermassen bezeichnet:

Fol. 454 r°. *Demande de Galilée.* (Marini p. 136).

Fol. 454 v°. 30 junii 1633. *B. fecit eidem gratiam eundi Senas et ab eadem civitate non discedere sine licentia sacrae Congregationis.*

Eine Angabe für Fol. 455 fehlt; das Blatt ist nach de l'Epinois' anderweitiger Versicherung<sup>1)</sup> vorhanden, aber unbe-

---

1) In dem erwähnten Privatschreiben auf meine Anfrage.

schrieben. Es ist denkbar, dass es das zweite Blatt der Bittschrift wäre.

Fol. 456 r<sup>o</sup>. Lettre de l'inquisiteur de Florence au cardinal, 9 juillet 1688. Il exécutera ses ordres pour publier la sentence u. s. w.<sup>1)</sup>.

In dem Gesuch auf Fol. 454 r<sup>o</sup> bittet Galilei den Papst, den Ort, der ihm in Rom als Gefängniß angewiesen war, mit einem andern, ähnlichen in Florenz vertauschen zu dürfen. Nach Niccolini's Berichten ist diese Supplik auf den Rath des Cardinals Barberini am 29. Juni eingereicht und am folgenden Tage in der Congregation zur Sprache gekommen. Der Papst ging, wie die Antwort auf der Rückseite beweist, auf Galilei's Gesuch nicht ein; er willigte nur in eine Verweisung nach Siena. Es folgt demnach auf das Blatt (453), das schon eine Mittheilung des päpstlichen Bescheids am 2. Juli verzeichnet hat, die Bittschrift vom 29. Juni, die durch jenen Bescheid erledigt ist und endlich auf der Rückseite der Bittschrift nochmals der gleiche, bereits in zwei verschiedenen Formen mitgetheilte Bescheid vom 30. Juni. Nur bei völlig sorgloser Zusammenstellung ungleichzeitiger Aufzeichnungen lässt sich eine so verworrene Anordnung begreifen.

Auffälliger noch als diese Anordnung und die dreifache Wiederholung der gleichen päpstlichen Entscheidung erscheinen für den, der Niccolini's Berichte kennt, die Einzelheiten des

---

1) Zur Uebersicht stelle ich hier nochmals die Angaben über den Inhalt der Blätter 429—454 zusammen:

429—447 Gutachten der Consultoren und Motivirung derselben.

448—450 unbeschrieben oder nicht vorhanden.

451 r<sup>o</sup> unbeschrieben.

451 v<sup>o</sup> Decret vom 16. Juni.

452—453 r<sup>o</sup> Verhör vom 21. Juni.

453 v<sup>o</sup> Decret vom 30. Juni, betreffend Veröffentlichung der Sentenz.

Decret vom 30. Juni, betreffend Verweisung Galilei's nach Siena.

Mittheilung des letzteren Befehls am 2. Juli.

454 r<sup>o</sup> Gesuch Galilei's (29. Juni).

454 v<sup>o</sup> Entscheidung des Papstes vom 30. Juni, durch die Galilei nach Siena verwiesen wird.



Befehls vom 30. Juni auf Fol. 453, sofern man annehmen darf, dass Marini denselben genau reproducirt hat. Bei Niccolini heisst es: es sei in der Sitzung der Congregation vom 30. Juni beschlossen, dass der Papst am nächsten Sonnabend (2. Juli) mit dem Gesandten über Galilei's Angelegenheit verhandle, um ihm eine Erleichterung zu gewähren. Als dann Niccolini am 2. Juli vom Papst empfangen wurde, erfuhr er, dass „Se. Heiligkeit auf seine Fürbitte und in Rücksicht auf den Grossherzog Galilei gestatten wolle, sich nach Siena zu begeben, um dort in einem beliebigen Kloster (in qualche convento a beneplacito) zu bleiben.“ Niccolini bat darauf, der Papst möge dem Verurtheilten in Gnaden gestatten, in Siena bei dem Erzbischof Piccolomini (seinem warmen Freund und Verehrer) seinen Aufenthalt zu nehmen. Der Vorschlag gefiel dem Papst, er sagte: er sei damit einverstanden, obgleich die Congregation nichts davon wisse; er befahl dem Gesandten, dem Cardinal Barberini von der getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen; Niccolini that, wie ihm befohlen war.

Dagegen bezeichnet Marini als den Inhalt des Decrets vom 30. Juni einen Befehl des Papstes, „sich auf dem kürzesten Wege nach Siena zu begeben, sich bei seiner Ankunft daselbst sofort dem Erzbischof Piccolomini vorzustellen, bei demselben zu bleiben, seinen Befehlen zu gehorchen und die Stadt nicht zu verlassen ohne den Befehl der Congregation des Heil. Officium“<sup>1)</sup>. De l'Epinois berichtet über dasselbe Decret: le 30 Juin, Galilée reçut du pape l'ordre de se rendre à Sienne par le plus court chemin, et de se présenter à son arrivée devant l'archevêque, pour exécuter les ordres qui lui seraient donnés. Il ne pouvait sortir de cette ville sans la permission de la Congrégation. Es fehlt hier also von dem Befehl, den

---

1) Marini, p. 135. A Galileo fu fatta grazia dal Papa di potersi di là trasferire in Siena, come a luogo di sua relegazione, nel palazzo di quell' Arcivesovo Monsig. Piccolomini; e vi si debba condurre „recto tramite“, e giuntovi appena, si presenti subito a quel Monsignore. e resti presso lui, eseguisca quanto egli gli comanderà, e non parta da quella città senza l'ordine della Congregazione del S. Officio.

Marini verzeichnet, nur die Anweisung, „bei ihm zu bleiben“. Diese Abweichung ist wohl nur zufällig und jedenfalls ohne besondere Bedeutung. Der Erzbischof hatte Galilei aufs Dringendste eingeladen, bei ihm zu verweilen, so war mit dem Befehl: sich dem Erzbischof vorzustellen und seine Anordnungen zu befolgen, den Wünschen Galilei's und des Gesandten durchaus genügt. Der Befehl vom 30. Juni ist darum in beiden Lesarten gleichermassen mit der Erzählung Niccolini's nicht vereinbar. Wenn ein Beschluss, Galilei den Palast des Erzbischofs zum Aufenthalt anzuweisen, in der einen oder andern Form bereits am 30. Juni ergangen ist, so kann der Papst nicht am 2. Juli von einem beliebigen Kloster reden und erst auf Niccolini's Fürbitte den erzbischöflichen Palast acceptiren, noch viel weniger kann er sagen, dass er ohne Vorwissen der Congregation sich einverstanden erkläre und den Gesandten mit der Benachrichtigung des Cardinals Barberini beauftragen. Nun ist allerdings weder Niccolini ein absolut zuverlässiger Berichterstatter, noch der Papst in seinen Aeusserungen streng wahrheitsliebend, wenn es sich darum handelt, dem Gesandten und dem Grossherzog gefällig zu sein, aber dem Versuch, durch Unwahrheit des Einen oder des Andern die hervorgehobenen Widersprüche zu erklären, steht der Bescheid auf der Rückseite der Bittschrift gegenüber. Die unbestimmte Notiz, nach der „Galilei in Gnaden gestattet wurde, sich nach Siena zu begeben und diese Stadt nicht ohne Erlaubniss der Heil. Congregation zu verlassen“, entspricht durchaus der Angabe Niccolini's, nach der am 30. Juni beschlossen wurde, das Nähere einer Verabredung mit dem Gesandten vorzubehalten; sie widerspricht dagegen dem angeblichen „Decret“, weil es unmöglich war, die nähere Bestimmung des Aufenthaltsorts in Siena, wenn sie wirklich beschlossen war, in einer amtlichen Aufzeichnung unerwähnt zu lassen.

Unter den Auszügen Gherardi's aus den Sitzungsprotokollen der General-Congregation findet sich das Decret vom 30. Juni über die Veröffentlichung der Sentenz; dagegen fehlt das weitere über die Verbannung nach Siena; da dasselbe dem ersteren unmittelbar folgen müsste, also bei der Abschrift

schwerlich zu übersehen war, so ist es fraglich, ob ein solches Decret überhaupt zu Protokoll genommen ist; ist es erhalten, so lässt sich erwarten, dass es dem Bescheid auf der Rückseite der Bittschrift entsprechen und demgemäss die Vermuthung bestätigen wird, dass das Decret auf Fol. 453 eine späte Erfindung ist. Auch ohne diese Bestätigung dürfen wir festhalten, dass die wichtigste thatsächliche Angabe auf der Rückseite von Fol. 453 nach den Berichten von Marini und de l'Epinois in vollem Widerspruche mit denjenigen steht, die unzweifelhaft zur Zeit des Vorgangs niedergeschrieben sind <sup>1)</sup>.

Man sieht, wie dürftigen Schutz bei näherer Betrachtung die Thatsache, dass diese Rückseite beschrieben ist, gegen die Annahme einer nachträglichen Veränderung am Schlusse des Protokolls vom 21. Juni gewährt. Sie ist beschrieben — wohl aber in einer Weise, dass wir die Ausfüllung an dieser Stelle, in diesem Verhältniss zur Umgebung, mit diesen Einzelheiten nur begreifen, wenn wir sie als späte Einschaltung betrachten; sie rechtfertigt demnach den Verdacht, den sie ausschliessen sollte. Denn ein Blatt, auf dem wir für einen Theil des Inhalts so deutliche Anzeichen einer Entstehung nach der Zeit des Processes finden, kann in dem andern Theil nicht ohne die bestimmtesten Beweise als ein zeitgenössisches Zeugniß anerkannt werden. Die Beschaffenheit dieses Blattes, soweit wir dieselbe durch de l'Epinois kennen gelernt haben, gestattet nicht allein, die Beseitigung eines Examen rigorosum am Schlusse des Protokolls vom 21. Juni anzunehmen, wenn dieselbe aus andern Gründen wahrscheinlich ist, sie verbietet geradezu, den Schlussatz dieses Protokolls als einen glaubwürdigen Bericht über den Abschluss des Verfahrens vom 21. Juni anzusehen, so lange nicht in wiederholter Prüfung des Originals die schweren Be-

---

1) Umgekehrt haben von Marini bis v. Gebler sämtliche Biographen die volle Uebereinstimmung gerade dieser Stelle des Vatican-Manuscripts mit Niccolini's Brief vom 3. Juli hervorgehoben. Durch einen merkwürdigen Zufall ist in der betreffenden Erzählung überall das Datum der Unterredung zwischen Urban und Niccolini unerwähnt geblieben und dadurch der Widerspruch verschwunden.

denken gegen die Umgebung dieses Satzes vollständige Widerlegung gefunden haben.

Dass auch die Form dieses entscheidenden Satzes zu Zweifeln Veranlassung giebt, mag hier zum Schlusse Erwähnung finden. Die Worte „in executionem decreti“ sind im Vorhergehenden ohne Weiteres auf das fünf Tage zu vor erlassene päpstliche Decret bezogen. Es bleibt zu beweisen, dass unter ähnlichen Umständen auf Beschlüsse, die der Papst in Verbindung mit der Congregation der Cardinäle gefasst hat, jemals in solcher Form Bezug genommen wird. Mir ist unter recht zahlreichen Beispielen für das in executionem decreti keins begegnet, bei dem eine Bezeichnung des Urhebers oder eine anderweitige nähere Bestimmung gefehlt hätte, unter den Fällen, bei denen es sich um Decrete der General-Congregation handelt, keiner, in dem dies nicht ausdrücklich bemerkt gewesen wäre.

Ich vermisse ferner bei der Entlassung des Angeklagten das Gelübde des Stillschweigens. Das Verhör vom 21. Juni 1633 ist von den sieben Verhören, die das Vatican-Manuscript enthält, das einzige, in dem die Formel *impositum silentium sub juramento* oder *imposito juramento de silentio* nicht gefunden wird. Wer die Echtheit des Schlusssatzes erweisen will, wird auch über diese Abweichungen Aufschluss zu geben haben.

## X.

Das Gewicht der ausgesprochenen Bedenken wird erhöht, wenn wir die vermuthete späte Ausfüllung der Rückseite von Fol. 453 in Verbindung mit einigen andern Thatfachen betrachten, aus denen mehr oder minder deutlich die Mitwirkung einer bestimmten Tendenz bei der Herstellung des Vatican-Manuscripts hervorgeht. Ich rechne dahin die schon besprochene Einschaltung unbeschriebener Blätter an der Stelle wo sich ursprünglich ein Beschluss über die Veranlassung des Processes von 1633 befunden haben muss<sup>1)</sup>,

1) Vergl. oben p. 100—101.

Wohlwill, Galilei.

so wie an der anderen, wo wir zwischen den Gutachten der Theologen und der abschliessenden päpstlichen Entscheidung jede Mittheilung über die dazwischen liegenden Verhandlungen und insbesondere die Voten der juristischen Rathgeber der Inquisition vermissen<sup>1)</sup>). Bestimmter noch ergibt sich für das Vatican-Manuscript der Charakter einer tendenziösen Bearbeitung des Processes aus den Documenten an der Spitze des Ganzen, die erst durch Berti bekannt geworden sind. Beachtenswerth ist in diesem Sinne namentlich die Inhaltsübersicht, die unmittelbar auf das Titelblatt folgt. Von dem Vorhandensein dieses merkwürdigen Schriftstücks ist bei Marini nicht die Rede; de l'Epinois geht sehr kurz darüber hinweg; er erwähnt nur, dass bei diesen 4 oder 5 Blättern von den drei Bezifferungen des ersten Theils der Acten sich nur die eine findet, die unzweifelhaft als eine nachträglich übertragene anzusehen ist; als den Inhalt bezeichnet de l'Epinois „un résumé des faits qui ont précédé le décret de 1616.“ Man könnte demnach glauben, dass es sich um ein Document handle, das wenigstens der Zeit des ersten Processes angehört; aber die Angabe von de l'Epinois ist eine unwahre; denn auf den Process von 1616 bezieht sich kaum der dritte Theil. Berti verbessert seinen Vorgänger; er spricht von einem getreuen Auszug aus dem Inhalt beider Processe. Auch diese Bezeichnung ist nicht zutreffend. Der Auszug ist vor Allem nichts weniger als getreu; er ist vielmehr in vielen Punkten und allem Anscheine nach absichtlich ungenau. Es ist eine abgekürzte, aber doch völlig zusammenhängende Erzählung des Verfahrens gegen Galilei von der ersten Denunciation im Februar 1615 bis zu seiner Vertheidigung im Mai 1633, bei der an geeigneten Stellen auf die betreffenden Actenstücke des Processes verwiesen wird. Die Abweichungen der Inhaltsangabe von dem wirklichen Inhalt sind bald von geringerer, bald von grösserer Bedeutung. Wenn die Acten in der Denunciation vom Jahre 1615 und den daran sich knüpfenden Zeugenverhören eine ruchlose Intrigue enthüllen,

---

1) Vergl. oben p. 63.

so weiss der Auszug nur von regelrechten Anklagen und Verhandlungen; die Schleichwege, auf denen der Erzbischof und der Inquisitor von Pisa den arglosen Castelli im Auftrag des Heil. Officium zu betücken suchen, werden in der Inhaltsangabe zu soliden „Bemühungen“; der wichtige persönliche Antheil des Papstes an der Correctur der „Dialoge“, den die Acten ausser Zweifel stellen, ist in dem Ueberblick verschwunden. Der Denunciant des Originals lässt Galilei's Schüler, der Verfasser des Auszugs Galilei selbst ketzerischer Sätze, unter ihnen einer geringschätzigen Aeussung über die Wunder der Heiligen, verdächtig erscheinen; bei der Aufklärung über das Irrthümliche dieses Theils der Anklage lässt der Auszug den Leser vermuthen, dass Galilei und seine Schüler über solche Dinge zum mindesten disputiren, während die Zeugenverhöre vielmehr ergeben, dass kein Anderer als ein Bundesgenosse des Denuncianten diese Disputationen veranlasst hat, dass der Mann, mit dem er disputirt, kein Schüler des Galilei, und dass die Aeussung über die Wunder der Heiligen eine Erfindung des Denuncianten ist. Die beiden Sätze, die als Kern der Kopernicanischen Lehre von den Qualificatoren der Inquisition verurtheilt wurden, hat man nach dem Auszug in Galilei's Schrift über die Sonnenflecken gefunden, es trifft auf diese Weise das Urtheil über die wissenschaftliche Lehre in erster Linie Galilei's Person, während den Acten klar zu entnehmen ist, dass jene Sätze, in denen von einer Bewegung der Erde um die Sonne nicht einmal die Rede ist<sup>1)</sup>, keinen Andern zum Urheber haben als den unwissenden Pater Caccini. Niemand, der vom Kopernicanischen System eine Vorstellung hat und von Galilei mehr als den Namen kennt, kann den Gedanken aufkommen lassen: dergleichen könne in der Schrift über die Sonnenflecken enthalten sein<sup>2)</sup>. So würde auch nach der Angabe des Auszugs

1) Man kann demnach, wenn man will, behaupten, dass das Kopernicanische System in Rom niemals verurtheilt worden ist.

2) Berti's Glauben an die „Treue“ seines *Sunto* geht so weit, dass er diese unmögliche Angabe zur Ergänzung der Acten benutzt. Auf „die Briefe über die Sonnenflecken“ war in den Zeugenverhören von Caccini

das Decret der Index-Congregation unterschiedslos alle Bücher verbieten, die von der Erdbewegung handeln. Es ist bekannt, und der Abdruck, der bei den Acten liegt, beweist es, dass das Decret vielmehr nur diejenigen Bücher verbietet, die einen Einklang zwischen der Kopernicanischen Lehre und der Bibel nachzuweisen versuchen, dass dagegen diejenigen, die, wie das Werk des Kopernicus, die wissenschaftliche Lehre als solche vortragen, nur suspendirt werden „bis zur Verbesserung.“

Ersichtlich wird durch jede dieser kleinen Veränderungen in dem Bilde des Berichterstatters das Licht ein wenig zu Gunsten der Inquisition und zum Nachtheil Galilei's verrückt. Man könnte jedoch für jeden einzelnen Fall die gleiche absichtliche Oberflächlichkeith zur Erklärung dienen lassen, wäre nicht auch in dem Bericht über den Hauptanklagepunkt und alle Theile des Processes, die auf diesen Bezug haben, die Ungenauigkeit bis zur consequenten Entstellung der Wahrheit getrieben<sup>1)</sup>.

---

und Attavanti hingewiesen. Unmittelbar nach der Befragung Attavanti's verzeichnen die Acten den Befehl: „es sollen die in Rom erschienenen Briefe Galilei's über die Sonnenflecken nachgesehen werden.“ Es mag dahin gestellt sein, ob die Beamten der Inquisition die kurze Stelle, auf die allein die Denunciation sich beziehen kann, gefunden und wenn gefunden, auch verstanden haben; jedenfalls ist nach dem Befehl „videantur quaedam literae“ von diesen Briefen nicht mehr die Rede. Wenn dennoch Berti es möglich findet, bei dem Abdruck der Acten dem 24. Document die Ueberschrift zu geben: *Proposizione giudicata censurabile dai qualificatori del S. Officio nel libro delle macchie solari*, und auch in seiner Einleitung ausdrücklich sagt: aus diesem Buch entnahmen die Consultoren die berühmten Sätze, die den Gegenstand der Verurtheilung bildeten, so ist das ein Zeichen, wohin selbst ein gründlicher Galilei-Kenner sich verirren kann, wenn er in seinen Forschungen von dem seltsamen Grundsatz ausgeht, dass es in der Galilei-Literatur nur echte Waare giebt. Man vergl. Berti, *Il processo originale di G. G.*, p. XIV.

1) Die hier und im Folgenden mehrfach berührte Frage des gefälschten Protokolls vom 26. Februar 1616 scheint in weiteren Kreisen erst durch die v. Gebler'sche Schrift bekannt geworden zu sein. Nur unter dieser Voraussetzung ist es begreiflich, dass in den meisten deutschen Besprechungen dieser Schrift die von mir vor sieben Jahren zusammengestellten und im unerquicklichen Streit vertheidigten Argumente als „Gebler'sche Beweise“ citirt werden.

Man mag mit dem Verfasser dieser Blätter die Fälschung jenes Befehls vom 26. Februar 1616, auf dessen Grund Galilei verurtheilt wurde, als erwiesene Thatsache betrachten, oder diese Ansicht mit Berti als völlig haltlose Vermuthung verwerfen — in keinem Falle wird man leugnen können, dass in den Acten eine Reihe von Thatsachen verzeichnet sind, die für den ausgesprochenen Verdacht bestimmte Anhaltspunkte gewähren. Diese Thatsachen sind in dem Auszug verschwunden. Es sei hier nur daran erinnert, dass nach dem Wortlaut der Acten am 25. Februar 1616 der Papst „dem Cardinal Bellarmin befiehlt, Galilei vorzuladen und ihn zu ermahnen, die Kopernicanische Meinung aufzugeben, und wenn er sich weigere zu gehorchen, solle der Commissar der Inquisition ihm in Gegenwart von Notar und Zeugen die Vorschrift ertheilen, dass er durchaus sich enthalte, diese Lehre und Meinung zu lehren, zu vertheidigen oder dieselbe zu erörtern (*de ea tractare*), wenn er aber sich dabei nicht beruhige, solle man ihn ins Gefängniß werfen.“ Am 26. Februar ermahnt Cardinal Bellarmin Galilei in Betreff des Irrthums seiner Meinung und dass er sie aufgebe, und unmittelbar darauf vor Notar und Zeugen und dem Cardinal Bellarmin befahl der Commissar der Inquisition Galilei im Namen des Papstes und der Inquisition: auf seine Meinung gänzlich zu verzichten und sie fernerhin in keiner Weise für wahr zu halten, zu lehren oder zu vertheidigen in Wort oder Schriften, sonst werde man gegen ihn im Heil. Officium vorgehen.

Ueber dieselbe Anordnung und deren Ausführung referirt der Auszug in folgenden Worten: Am 25. Februar 1616 befahl der Papst dem Cardinal Bellarmin, Galilei vorzuladen und ihm die Vorschrift zu ertheilen, die Meinung von dem Stillstand der Sonne und der Bewegung der Erde aufzugeben und dieselbe in keiner Weise zu erörtern. Am 26. Februar wurde ihm von dem Cardinal in Gegenwart des Inquisitionscommissars, des Notars und der Zeugen besagte Vorschrift ertheilt, der er zu gehorchen versprach. Der Inhalt derselben ist, dass er auf die besagte Meinung durchaus verzichte und dieselbe fernerhin in keiner Weise für wahr halte,



lehre und vertheidige; sonst werde man gegen ihn im Heil. Officium vorgehen.

Dass in dieser Wiedergabe des Vorgangs vom Februar 1616, auf dem die Anklage wie die Verurtheilung von 1633 beruht<sup>1)</sup>, das Referat nicht etwa nur der Natur des Auszugs gemäss kürzt und zusammenzieht, sondern im Kürzen verändert und fälscht, ist ohne weitere Erörterung ersichtlich. Dieser Fälschung der Anklage entspricht die Fälschung der Verhöre; dass Galilei aller entscheidenden Einzelheiten des angeblichen Vorgangs vom 26. Februar sich nicht zu entsinnen weiss, konnte der Berichterstatter nicht anführen, da für ihn diese Einzelheiten nicht allein nicht entscheidend, sondern nicht vorhanden sind, es verschwindet demnach auch aus den Verhören jeder Widerspruch gegen den Befehl von 1616; ja Galilei „bekennt sich zu diesem Befehl“ (confesso il precetto), er hat nur eine einzelne Wendung des Wortlauts vergessen und bittet deswegen um Nachsicht<sup>2)</sup>.

Je unvollständiger und unwahrer der Auszug in Allem erscheint, was mit diesem Gegenstande in Zusammenhang steht, um so überraschender ist auf den ersten Blick die darauf folgende vollständige und wortgetreue Reproduction des zweiten Verhörs (vom 30. April 1633), d. h. des langen Monologs des Angeklagten, der allein den Inhalt dieses Verhörs ausmacht. Wie hat man es zu verstehen, dass in dem einleitenden Ueberblick über die wichtigsten Verhandlungen in grösster Kürze hinweg-

---

1) Cf. darüber meine Schrift über den „Inquisitionsprocess des Galilei“ p. 80 u. f.; und die Vertheidigung dieser Stelle gegen Friedlein's Widerspruch in Schlömilch's „Zeitschrift für Mathematik und Physik. Literaturzeitung XVII. p. 94.“ Meine Ansicht, dass ohne das gefälschte Protokoll vom Februar 1616 eine Verurtheilung auch nur mit einem Schein von Recht nicht stattfinden konnte, ist neuerdings mehrfach bestritten. Die mir bekannt gewordenen Bedenken beruhen auf ungenügender Berücksichtigung der Verhandlungen über die Censur der „Dialoge“.

2) Die Inhaltsübersicht ist in diesem Theil offenbar das Vorbild für Marini gewesen. Dieser hat seinen Meister nur in sofern übertroffen, als er nicht in einer kurzen Erzählung, sondern in einer wörtlichen Wiedergabe der Documente alle jene bedenklichen Stellen unterschlagen hat. Cf. meine Schrift über Galilei's Process p. 52 u. f.

gegangen wird, und dass an dieser Stelle plötzlich der Berichterstatter zu vergessen scheint, dass er nur erzählen will, und statt zu erzählen aus der Zahl der folgenden Actenstücke ein einzelnes, dessen Inhalt in zwei Zeilen wiederzugeben war, in extenso zur Mittheilung bringt? Ich finde die Auflösung des Räthsels in der Geschichte dieses denkwürdigen Monologs. Keins von den Documenten des Vatican-Manuscripts ist so vielfach abgedruckt, übersetzt, besprochen und beurtheilt, wie dieses; keines hat auf die Beurtheilung Galilei's in seinem Verhalten der Inquisition gegenüber so gewichtigen Einfluss ausgeübt. Mit Befremden hörte man hier den vermeintlichen Helden bekennen: er habe bei wiederholter Prüfung seines Werks die Argumente zu Gunsten der falschen (Kopernicanischen) Meinung an einzelnen Stellen in einer Weise dargestellt gefunden, dass der Leser, der nicht dem Verfasser in's Herz sehe, sie als entscheidende Beweise für die Wahrheit betrachten könnte, während er innerlich und in Wahrheit sie als nicht entscheidend und als widerlegbar angesehen habe und noch ansehe. Seltsamer noch lautete die Entschuldigung: es habe ihn das natürliche Wohlgefallen verleitet, das ein Jeder an den Erfindungen seines Geistes und namentlich daran finde, sich in der Entdeckung scharfsinniger und verführerischer Wahrscheinlichkeits-Deductionen auch für eine falsche Behauptung klüger als alle Andern zu zeigen; ja Galilei erklärt: „er würde, wenn er dieselben Beweise noch einmal zu schreiben hätte, sie in einer Weise abschwächen, dass sie nicht mehr mit dem Schein der Stärke auftreten, die ihnen in Wirklichkeit nicht eigen sei“, und als sei durch diese Worte seine Unterwerfung nicht hinlänglich und bestimmt genug bekundet, fügt er noch hinzu: „um noch weiter zu bekräftigen, dass ich die verurtheilte Meinung von der Bewegung der Erde nicht für wahr gehalten habe, noch halte, bin ich bereit, einen klareren Beweis dafür zu liefern, wenn mir, wie ich es wünsche, die Möglichkeit und Zeit dazu gewährt wird; und die Gelegenheit dazu ist äusserst günstig, da in dem veröffentlichten Buch die Personen des Dialogs übereingekommen sind, nochmals

zusammenzutreffen, um sich über verschiedene natürliche Probleme zu unterreden. Da ich bei dieser Gelegenheit ein oder zwei weitere Gespräche hinzufügen muss, verspreche ich, die zu Gunsten der besagten falschen und verdamnten Lehre vorgebrachten Argumente wieder aufzunehmen und sie in so wirksamer Weise zu widerlegen, als es mir durch Gottes Hilfe vergönnt sein wird. Ich bitte deshalb dies Heil. Tribunal, mich in diesem guten Vorsatz zu unterstützen, indem es mir die Möglichkeit gewährt, ihn zur Ausführung zu bringen.“

Jede Illusion über eine freimüthige Vertretung der Ueberzeugung, über einen standhaften Widerstand gegen den brutalen Eingriff in die Rechte der Wissenschaft, kurz über den Galilei, wie ihn die Phantasie des 18. Jahrhunderts gestaltet hatte, musste solchen Erklärungen gegenüber verschwinden. Und so hat in der That das Verhör vom 30. April 1683, als es zuerst durch die Veröffentlichungen von Delambre und Venturi (1821) bekannt wurde, den verbreiteten Anschauungen gegenüber eine vollkommene Enttäuschung bewirkt. Mit dieser Veröffentlichung hörte Galilei auf, in den Augen der gebildeten Welt ein Märtyrer der Wissenschaft zu sein. Ja die Enthüllung der Wahrheit, die man in den Bekenntnissen vom 30. April zu lesen glaubte, führte — wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt — zur Verkennung und Uebertreibung in entgegengesetzter Richtung; bis auf den heutigen Tag straft das Urtheil der Welt Galilei für die getäuschte Erwartung, die ihr sein Auftreten im Palast der Inquisition bereitete. Von Delambre bis auf den jüngsten der Biographen glaubt, wenigstens ausserhalb Italiens, keiner dieses Verhörs vom 30. April gedenken zu dürfen, ohne den Empfindungen des Lesers durch eine Aeusserung strafenden Unwillens gerecht zu werden; selbst ein Henri de l'Epinois fühlt sich schmerzlich berührt, wenn er Galilei so wohlfeilen Kaufs auf seine Ueberzeugungen verzichten sieht<sup>1)</sup>. Es ist nicht hier der Ort, das Unge-

1) de l'Epinois p. 64: On souffre de voir Galilée faire aussi bon marché de ses convictions. Ganz anders äusserten sich die kirchlich ge-

schichtliche und Einseitige in dieser Auffassungsweise darzulegen; es genügt, dass sich in ihr der nächstliegende Eindruck bekundet, den dem modernen Menschen die Aussage vom 30. April hervorrufen musste.

Wir finden demnach an der Spitze des Vatican-Manuscripts einen einleitenden Auszug, der auf der einen Seite die Thatsachen so gruppirt und entstellt, dass das Verfahren des Richters völlig vorwurfsfrei und gerechtfertigt, der Angeklagte durch den Verlauf der Untersuchung wie durch sein eigenes Geständniss zur Genüge belastet erscheint, der andererseits in einer ausführlichen und wörtlichen Wiedergabe der Erklärungen des Angeklagten ein Zeugniss gegen denselben producirt, das jede ernste Theilnahme an der Entscheidung des Processes vernichtet. Lässt sich nicht zweifeln, dass in diesem Sinne die stärksten Vorurtheile den Leser des Auszugs erfüllen mussten, ehe er in der Actensammlung die Belege suchte, auf die man ihn verwies, und ist es widersinnig, einem Spiel des Zufalls die Bearbeitung und Anordnung der Thatsachen zuzuschreiben, aus der sich eine solche Wirkung ergab, so bleibt nur die Vermuthung übrig, dass diese Wirkung gewollt und berechnet war.

Von dieser Annahme ist dann freilich die weitere nicht zu trennen, das der Auszug an der Spitze des Vatican-Manuscripts in einer Zeit entstanden ist, in der man auf Leser ausserhalb des Inquisitionspalastes zu rechnen hatte. Für die Nachfolger derer, die über Galilei zu Gericht gesessen, bedurfte es nicht der Täuschung über den wirklichen Verlauf des Processes, nicht der Bemühungen, Vorurtheile und übelwollende Stimmung durch unwahre Berichte hervorzurufen. Dass nach dreiwöchentlicher Gefangenschaft die dringenden Worte eines Inquisitionscommissars einen willigen Hörer fanden, konnte für diejenigen kein eigenthümliches Interesse haben, die dem eigenen Berufe nach den Ketzler in den verschiedenen Phasen des Processes kennen zu lernen Gelegen-

sinten Zeitgenossen über Galilei's willige Unterwerfung. Für Polacco, den Verfasser des *Anticopernicus catholicus* (1644) ist er *vir magis hac aburatione quam sua eruditione laudandus et commendandus*.

heit hatten; dass ein Galilei sich nicht hartnäckiger bewiesen, als die meisten, war für diese Männer keinesfalls so bedeutsam, dass man ihnen nicht hätte überlassen können, den Beweis dafür an der rechten Stelle in den Acten zu finden. Aber selbst ausserhalb des Kreises der ursprünglichen Leser und Forscher in den Archiven der Inquisition findet sich für die Tendenz, die uns Inhalt und Form des Auszugs verständlich macht, der geeignete Boden erst in einer Zeit, in der das Verbot der Kopernicanischen Lehre und der Process gegen Galilei als eine Unterdrückung der wissenschaftlichen Wahrheit und deshalb als eine Schmach für die Kirche allgemein betrachtet wurde. Erst in solcher Zeit bedurfte es einer Rechtfertigung der Inquisition; erst solchem Urtheil gegenüber konnte es als ein angemessener Gegenzug erscheinen, von dem Vertheidiger der Wissenschaft ein Bild zu geben, das alle Vorstellungen seiner Verehrer Lügen strafte, und dieses Bild in so auffälliger Weise den Acten seines Processes voranzustellen, so zudringlich — möchte man sagen — dem Leser aufzunöthigen. Soll man daher eine bestimmtere Annahme über die Entstehung des Auszugs aussprechen, so hat man dabei nicht allein die Rücksicht auf die eine oder die andere Weise der Veröffentlichung der Acten, sondern auch die wesentlich moderne Tendenz in Betracht zu ziehen; es würde demgemäss die Abfassung des einleitenden Auszugs keinesfalls lange vor der Zeit der Entführung des Manuscripts aus den Archiven des Heil. Officium (1809) stattgefunden haben; ich spreche deshalb die Vermuthung aus, dass er geschrieben ist in der bestimmten Erwartung einer Beraubung der Archive und demgemäss in der Absicht, für diesen Fall den Inhalt des Processes als unerheblich, ja völlig werthlos für den Angriff gegen Inquisition und Kirche, dagegen in hohem Masse bedenklich für das Ansehen Galilei's in den Augen der Welt erscheinen zu lassen.

Die bisherigen Mittheilungen über die Beschaffenheit des Manuscripts enthalten nichts, was einer solchen Annahme widerspricht; de l'Epinois beschränkt sich auf die schon erwähnten Worte, ganz irrthümlich lässt ihn Henri Martin hinzufügen:

die Uebersicht am Anfang des Ganzen sei, wie die dritte Numerirung von alter Hand<sup>1)</sup>; man wird eine derartige Angabe vergebens bei de l'Epinois suchen.

Berti beschränkt sich darauf, die sehr unbestimmte Meinung zu äussern: die Uebersicht möge geschrieben sein, als man beide Prozesse in einem Bande vereinigt habe; wann diese Vereinigung stattgefunden, lässt er unerörtert. Steht demnach der ausgesprochenen Ansicht zunächst kein beachtenswerthes Zeugniß gegenüber, so darf man in gewissem Masse eine Bestätigung derselben darin finden, dass auch das Blatt, das dem Auszuge vorangeht, das Titelblatt des ganzen Manuscripts, wie es uns vorliegt, für ein Actenheft des Inquisitions-Archivs durchaus ungeeignet erscheint. Auch dieses Titelblatt ist durch einen genauen Abdruck bei Berti jetzt erst bekannt geworden. Der Inhalt und die Anordnung sind nach Berti die folgenden:

Florentin. 336.

Vol. 1182.

Ex Archivo S. Offiz.

Cont.

Galileum Galilei Mathematicum.

Dass die Aufschrift ex archivo S. Offiz. nicht der Zeit angehört, in der das Manuscript sich im Archiv der Inquisition befunden hat, vielmehr frühestens in dem Augenblick entstanden sein kann, wo dasselbe dieser Sammlung entnommen wurde, scheint mir keines Beweises zu bedürfen. So lange daher nicht nachgewiesen ist, dass bereits vor der Entführung nach Frankreich Galilei's Process einer andern Sammlung einverleibt und demgemäss dieser letztern, nicht dem Inquisitionsarchiv von den Franzosen entnommen wurde, muss wenigstens diese Bezeichnung ex archivo S. Offiz. als frühestens dem Jahre 1809 angehörig betrachtet werden. Das Gleiche würde von dem ganzen Blatte gelten, wenn nicht etwa die Handschrift nur die Worte ex archivo als neueren Zusatz erkennen lässt. Es wäre dann zugleich über die Bezeich-

---

1) Martin p. 394.

nung „Vol. 1182“ ein Aufschluss gewonnen, der von den bisher als selbstverständlich angenommenen Deutungen wesentlich abweicht. De l'Epinois ist der Meinung, die Nummer 1182 sei die des Bandes, dem die Acten von 1615 und 1616 ursprünglich angehört haben; diese Annahme ist ausserordentlich unwahrscheinlich, wenigstens wäre wohl eine Bezeichnung einzig in ihrer Art, durch die man einen mindestens aus drei verschiedenartigen Bestandtheilen gebildeten Band im Umfang von 228 Blättern mit der Nummer desjenigen alten Actenbandes versehen hätte, der zu dem Sammelwerk 42 Blätter und nicht einmal die an der Spitze des Ganzen geliefert hat. Wie de l'Epinois, so lässt auch Berti die Worte „ex archivo“ unberücksichtigt. Berti betrachtet einfach das Vatican-Manuscript, so wie es vorliegt, als den 1182. Band des Archivs der römischen Inquisition. Es müsste dieser Auffassung gemäss nach der Zusammenfassung der ursprünglich getrennten Bestandtheile das neue Ganze als ein besonderer Band des Archivs beziffert und bewahrt sein, und es könnte dann die Nummer 1182 keinesfalls derselben Folge chronologisch geordneter Processacten angehören, der jeder der beiden Prozesse ursprünglich eingereiht war. Auch diese Annahme ist unzulässig, wenn die Berechtigung fehlt, für die einzelnen Worte des Titelblatts ungleichzeitigen Ursprung vorauszusetzen; ist dieses nicht gestattet, so würde zugleich eine jede Veranlassung wegfallen, von einem 1182. Bande des Inquisitions-Archivs zu reden; es entspräche dann vielmehr durchaus den üblichen Bezeichnungsweisen, die Ziffer auf dem Titelblatt als eine Nummer aus derjenigen Folge von Manuscripten oder verschiedenartigen literarischen Erzeugnissen zu betrachten, in die das Manuscript nach der Entführung aus dem Archiv des Heil. Officium aufgenommen war. Auch das Titelblatt würde demnach der Vermuthung entsprechen, dass das Manuscript in seiner heutigen Anordnung nicht vor dem Jahre 1809 vorhanden gewesen ist.

Bedenklicher als dieses Blatt und die ihm folgende tendenziöse Inhaltsübersicht muss uns ein weiteres, zuerst von Berti veröffentlichtes Document erscheinen, das, ab-

weichend von den besprochenen, den bestimmten Anspruch erhebt, dem ältesten Theil des Vatican-Manuscripts ursprünglich anzugehören.

Schon vor der Veröffentlichung der Schrift über Galilei's Process überraschte Berti diejenigen, die mit den Acten vertraut sind, durch den Abdruck eines bis dahin unbekanntes, von Marini und de l'Epinois nicht erwähnten Actenstücks aus dem Original-Manuscript des Galilei'schen Processes. Es war das Gutachten eines Consultors der Inquisition über den Brief Galilei's an Castelli, den man im Februar 1615 der Inquisition als Zeugniß ketzerischer Denkweise übergeben hatte <sup>1)</sup>. In diesem Briefe entwickelt Galilei bekanntlich seine Ansichten über die Möglichkeit, die scheinbar widersprechenden Aeusserungen der Bibel mit der Kopernicanischen Lehre in Einklang zu bringen. Das von Berti veröffentlichte Gutachten lautet folgendermassen:

„In scriptura mihi hodie exhibita praeter haec tria sequentia nihil aliud adnotandum.

In prima pagina ubi dicitur che nelle scritture si trovano molte proposizioni, delle quali alcune, quando al nudo senso delle parole, hanno aspetto diverso dal vero, ecc. Licet ad bonum intellectum reduci possint praedicta verba, primo tamen aspectu male sonare videntur. Non bone enim utitur nomine falsitatis quocumque modo sacra scriptura adhibeatur, illa namque est omni-modi et infallibilis veritatis.

Ita enim in secunda pagina ubi dicitur non si è astenuta la scrittura di adombrare i suoi principallissimi dogmi, cum semper illa verba abstinere ac pervertire in malum sumantur (abstinemus enim a malo et pervertitur cum quis de justo fit injustus) male sonant cum sacrae scripturae attribuuntur. Male etiam sonare videntur verba illa in quarta pagina, posto adunque et conceduto per ora, namque in hoc proposito solum velle con-

---

1) Domenico Berti, Copernico e le vicende del sistema Copernicano in Italia nella seconda metà del secolo XVI etc. Roma 1876. p. 100.



cedere videtur veritatem historiae Solis a Josuè firmati juxta sacrae scripturae textum quamvis sequentium successu ad bonam intelligentiam reduci possint. In caeteris etsi quandoque impropriis abutatur verbis, a semitis tamen catholicae locutionis non deviat.“

Berti hat dieses Gutachten als importantissimo bezeichnet, weil es die Ansichten der Inquisition über den Brief an Castelli kennen lehrt. Wer diesen Brief und die Denunciation des Pater Lorini in ihrer wahren geschichtlichen Bedeutung versteht, musste in dem Gutachten vielmehr ein schülerhaftes Machwerk erblicken, das unmöglich einen Qualificator der Inquisition zum Verfasser haben konnte. Sehen wir ab von dem barbarischen Latein, das weit über Alles hinausgeht, was an irgend einer Stelle des Vatican-Manuscripts als erlaubt betrachtet wird, verzichten wir vorläufig auf eine Aufklärung des Räthsels, dass der Consultor dem Anscheine nach Ausdrücke tadelt, die in seinen Citaten aus dem Brief an Castelli nicht zu finden sind, so befremdet vor Allem die unglaubliche Dürftigkeit des Inhalts dieser Kritik bei so reichem Stoff, die armselige, dreimal wiederholte Bezeichnung der getadelten Stellen als schlecht klingend <sup>1)</sup>, die absurde Aeußerung, dass man vom „sich enthalten“ nur in üblem Sinne reden könne, während der eigentliche Inhalt des Satzes, in dem dies Wort sich findet, völlig unerörtert bleibt; aber der ernsteste Verdacht erhebt sich, wenn man den Kritiker der Inquisition neben drei untergeordneten, theilweise missverstandenen <sup>2)</sup> Aeußerungen des Briefes an Castelli den eigentlichen Inhalt

1) Die Bezeichnung einer Aeußerung als male sonans ist die schwächste n der üblichen Stufenfolge des Tadels. Carena definirt (l. c. p. 295): *Propositio male sonans est, quae licet nude sumpta videatur catholica, tamen iuncta cum circumstantiis loci, temporis et personarum, male sonat (ut propositio haec: fides iustificat); diese Ekrärung trifft in unserm Falle nicht eigentlich zu.*

2) Völlig missverständlich ist die Hervorhebung des *postea e conce-  
luto per ora*. Die Deutung, als könne Galilei das Wunder des Josua als solches nur vorläufig zugestehen, ist dem Zusammenhange nach durch-  
aus unmöglich. Man vergleiche das Original Opere II. p. 11.

und die unzweifelhaft in den Augen des Inquisitors schwer verdächtigen Stellen desselben vollständig ignoriren und nicht einmal diejenigen einer näheren Beurtheilung würdigen sieht, die der Denunciant als besonders verdächtig und verwegen in der Abschrift des Briefs unterstrichen hatte; dahin gehören die Sätze: dass in dem Streit über natürliche Wirkungen die Schrift an letzter Stelle mitzureden habe, (dass die Schrift sich in nichts Anderes zu mischen habe, als in die Lehren, die den Glauben betreffen), und dass in natürlichen Dingen das philosophische Argument mehr Kraft habe als das heilige<sup>1)</sup>. Und wie über diese Sätze, so geht das Gutachten auch über den Kern des Briefes, über Galilei's kühnen Auslegungsversuch stillschweigend hinweg.

Nun kann es aber nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass in Betreff der selbständigen Bibelauslegung für die Inquisition ein fester Massstab der Beurtheilung in den Beschlüssen des Tridentinischen Concils gegeben war. „Niemand“, heisst es in diesen, „soll es wagen, die Heil. Schrift nach seinen Meinungen verdrehend, auszulegen gegen den Sinn, den die Heil. Mutter Kirche als den richtigen angenommen hat und annimmt oder auch gegen die einstimmige Ansicht der Kirchenväter.“

Auf diesen Satz bezieht sich offenbar der Brief des Denuncianten, wenn er sagt: „ich sehe, dass diese Leute die Heil. Schrift auslegen wollen nach ihrer Weise und gegen die übereinstimmende Deutung der Heil. Väter und eine Meinung vertheidigen, die offenbar durchaus im Widerspruch mit den Heil. Schriften steht.“ Ausdrücklich bezieht sich der P. Caccini im Zeugenverhör gegen Galilei auf die Verordnung des

---

1) Der Brief an Castelli ist in der vom Original abweichenden Form, in der er der Inquisition übersandt wurde, bisher nicht veröffentlicht. Ich citire deshalb die verdächtigen Sätze nach dem Wortlaut, den der „Auszug“ offenbar dieser Copie entnommen hat. Der in Klammern eingeschlossene Satz findet sich nicht im Auszug, aber in der Denunciation des P. Lorini. Derselbe ist eine, nur im Ausdruck übertriebene Reproduction eines im Original in bescheideneren Worten ausgesprochenen Gedankens.

Tridentinischen Concils. So ist es schlechthin undenkbar, dass ein Qualificator der Inquisition, dem der Brief an Castelli zur Begutachtung vorgelegt war, statt in dem gleichen Sinne zu entscheiden, es angemessen gefunden hätte, diesen wichtigsten Gegenstand der Denunciation unberührt zu lassen, ja ausdrücklich zu sagen, dass er in Galilei's Ansichten über die Grenzen der Autorität der Schrift und in seiner eingreifenden Art der Schriftauslegung nichts Bemerkenswerthes finde, in seinen Aeusserungen „nichts, was von den Pfaden der katholischen Redeweise abweiche.“ In der That widerspricht diese unzweideutige Billigung verdächtiger Grundsätze und Aeusserungen nicht allein aufs Schärfste allen wohlbegründeten Vorstellungen von dem Geiste der Inquisition im 17. Jahrhundert, es ist auch eine solche Art der Beurtheilung schlechthin unvereinbar mit dem Inhalt der seit längerer Zeit vorliegenden Gutachten, die zur Zeit des ersten Processes gegen Galilei in der gleichen Frage abgegeben wurden. Schon beim Empfang der Denunciation im Februar 1615 liess die Inquisition in ihr Sitzungsprotokoll die Worte aufnehmen: „Der Bruder Lorini übersandte die Copie eines Briefes von Galilei an Benedict Castelli, welcher einige irrthümliche Sätze über den Sinn und die Auslegung der Heil. Schrift enthält 1).“ Ein Jahr darauf sprachen sich einstimmig elf Qualificatoren der Inquisition dahin aus, dass die Behauptung, „die Sonne sei das Centrum der Welt“, den Sätzen der Heil. Schrift an vielen Stellen nach dem Sinn der Worte und der übereinstimmenden Auslegung und Meinung der Heil. Väter und Doctoren der Theologie ausdrücklich widerspreche. Mit dieser Erklärung ist offenbar Galilei's Kopernicanische Auslegung als eine solche gekennzeichnet, die durch das Tridentinische Concil verboten war.

Wäre demnach der Brief an Castelli den Qualificatoren übergeben, so hätte das Gutachten über denselben eine be-

---

1) Gherardi, l. c. p. 28: Der Ausdruck *propositiones erroneae* steht als einer der schärfsten der *propositio male sonans* des Gutachtens gegenüber.

stimmte Verurtheilung in gleichem Sinne enthalten müssen. Dass der Bericht von de l'Epinois von einem solchen Gutachten nichts weiss, hat nicht befremden können. Die ausserordentlichen Bemühungen, die die Inquisition darauf verwandte, des Originals habhaft zu werden, bekunden, dass man die mit der Denunciation übersandte Copie des Briefes nicht als ausreichendes Corpus delicti betrachtet hat; da die Bemühungen keinen Erfolg hatten, musste man die Identität des eingesandten Schriftstücks mit dem Originalbrief als unerwiesen ansehen; andere Ursachen führten dazu, die ursprünglich gegen Galilei's Person gerichtete Untersuchung niederzuschlagen und sich auf eine Verurtheilung seiner wissenschaftlichen Ansicht zu beschränken; so hat man annehmen dürfen, dass nur diese und nicht auch der Brief an Castelli den Qualificatoren zur Begutachtung vorgelegt wurde. Es kann daher den geäusserten Bedenken gegenüber für die Echtheit des Berti'schen Gutachtens nicht einmal das in Betracht kommen, dass ein Gutachten dieses Inhalts unter den bekannten Documenten fehlt. Unter diesen Umständen lag die Annahme nahe, dass der Herausgeber das Opfer einer Mystification geworden sei<sup>1)</sup>. Dass das Gutachten, abweichend von den bekannten ähnlichen Documenten, weder den Namen des Verfassers, noch eine Angabe über den Zeitpunkt der Abfassung<sup>2)</sup> enthielt, musste den Verdacht verstärken.

Berti's Veröffentlichung des ganzen Processes hat den Gedanken an eine Mystification beseitigt; sie hat dagegen eine andere, ungleich bedeutungsvollere Täuschung an den Tag gebracht. Berti hatte in seiner ersten Mittheilung vermieden, die Stelle des Vatican-Manuscripts zu bezeichnen, an der er das Gutachten entdeckt hatte; eine Lücke, in die es gepasst hätte, war nicht zu finden; man konnte freilich nicht vermuthen, dass Alles, was Inhalt und Form dieses Actenstücks an Unwahrscheinlichem bieten, noch durch

1) Aehnliches hatte man Gherardi gegenüber im Jahre 1848 versucht.

2) Berti verwerthet scharfsinnig das hodie an der Spitze des Actenstücks für den Schluss, dass der Consultor sein Gutachten an demselben Tage abfasst, an dem er die Schrift zur Prüfung empfangen habe.

die Weise der Einreihung in die Folge der übrigen Documente übertroffen werden würde. Das Gutachten des ungenannten Consultors folgt nach Berti's Angabe unmittelbar auf den einleitenden Auszug und geht demgemäss der Denunciation Lorini's, d. h. dem Anfang des Processes voraus. Es steht also der äusseren Anordnung nach zu den übrigen Actenstücken in einem ähnlichen Verhältniss wie dem Inhalte nach; so wenig es nach seinen Gedanken und Worten im Jahre 1615 gedacht und geschrieben sein kann, so wenig kann man ihm seine jetzige Stellung gegeben haben, als die völlig unzusammenhängenden Documente des ersten Processes, zum grösseren Theil Briefe und Zeugenverhöre aus fünf verschiedenen Orten, in streng chronologischer Folge zum Ganzen verbunden wurden. Allerdings erhebt das Blatt an der Spitze der Acten auch durch die Bezifferung den Anspruch, an seinem Platze zu sein; es trägt die Ziffer 950, Lorini's Denunciation beginnt auf Fol. 951 der ältesten Numerirung; aber die Ziffer 950 verräth in Wirklichkeit nichts weiter als die Absicht, der späten Einschaltung alterthümlichen Schein zu verleihen; sie ist unzweifelhaft späten Ursprungs, wie das ganze Schriftstück. Es war nicht schwer, der Ziffernfolge, die mit 951 beginnt, das vorangestellte Blatt als Fol. 950 anzuschliessen, dagegen war es unmöglich, in gleicher Weise diesem nunmehr ersten Blatte seinen Antheil an der späteren Numerirung zu gewähren, die auf dem folgenden Blatte mit No. 1 beginnt. Dies Unmögliche hat denn auch der Urheber des Gutachtens nicht zu leisten vermocht, und so ist das Unicum eines Blattes entstanden, das der Bezifferung nach dem ältesten Theil der Sammlung angehört, dagegen von der späteren, mit 1 beginnenden Folge ausgeschlossen ist <sup>1)</sup>. Aus der

1) Der Uebersicht wegen folgt hier die Bezifferung der ersten Blätter des Vatican-Manuscripts:

|                                                | Bezifferung | I | II | III     |
|------------------------------------------------|-------------|---|----|---------|
| Titelblatt . . . . .                           | —           | — | —  | 336     |
| Einleitender Auszug . . . . .                  | —           | — | —  | 337—340 |
| Gutachten über den Brief an Castelli . . . . . | 950         | — | —  | 341     |
| Lorini's Denunciation dieses Briefs . . . . .  | 951         | 1 | —  | 342     |

Bezifferung ergibt sich demnach nicht allein kein Widerspruch gegen den Verdacht einer Fälschung, es wird durch dieselbe vielmehr im höchsten Grade wahrscheinlich, dass das Gutachten auch zur Zeit der Vereinigung beider Processe und der Herstellung der mit 1 beginnenden einheitlichen Numerirung nicht vorhanden war. Auf eine noch weitergehende Hypothese wie auf den muthmasslichen Zweck der verwegenen Fälschung wird im Folgenden zurückzukommen sein.

An dieser Stelle genügt es, zu constatiren, dass in dem Vatican-Manuscript neben den unverkennbaren Spuren tendenziöser Veränderungen späterer Zeit und neben der allem Anscheine nach modernen Zuthat der Einleitung überdies in dem Actenstück an der Spitze des ältesten Theils der Sammlung das Werk eines Fälschers nachgewiesen ist.

Nur scheinbar sind wir in dem Bemühen, diese That-sachen festzustellen, von unserem Gegenstande abgewichen. Die Einsicht in die eigentliche Beschaffenheit des Vatican-Manuscripts, die sich aus der Prüfung seiner Bestandtheile ergibt, bestätigt den Schluss, zu dem uns die Untersuchungen über Blatt 453 desselben Manuscripts geführt haben: es ist unmöglich, eine Entscheidung über die Frage der Folterung dem Schlusssatze des Protokolls vom 21. Juni zu entnehmen, so lange nicht durch die strengste Prüfung des Originals die Echtheit dieser Stelle ausser Zweifel gestellt ist; denn wie das Blatt, auf dem sich der entscheidende Satz befindet, so unterliegt das ganze Manuscript in seinem gegenwärtigen Zustande dem Verdacht, bearbeitet und verändert zu sein, um das Urtheil der Nachwelt irrezuführen.

## XI.

Für eine erneute Prüfung des Vatican-Manuscripts sind bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in Rom nur geringe Aussichten vorhanden. Um so weniger dürfen wir darauf verzichten, bestimmter auszuführen, dass in dem übereinstim-

menden Zeugniß der drei Männer, denen das Original zu Gebote gestanden, nicht enthalten ist, was wir vermissen. Die Schriften von Marini, de l'Épinois und Berti weisen die Zweifel an der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des Protokolls vom 21. Juni theils in ausdrücklichen Worten, theils durch die Gesamthaltung ihres Berichts auf das Entschiedenste zurück. Es ist zu zeigen, dass die zuversichtlichen Aeusserungen dieser Zeugen den hervorgehobenen Schwierigkeiten gegenüber zur Beglaubigung nicht ausreichen. Giebt doch zunächst bei Marini die zuversichtlichste Behauptung keinerlei Gewähr auch nur für seine eigene Ueberzeugung — wie viel weniger kann sie die Glaubwürdigkeit seines Berichts verbürgen! Belege für dieses Urtheil sind auf den vorstehenden Blättern fast bei jedem besondern Gegenstand der Erörterung gegeben<sup>1)</sup>. Es ist nicht schwer, sie zu vermehren.

Der Kern der Beschuldigungen gegen Galilei liegt bei Marini in der Wiederholung und Ausführung des von Berger ohne Sachkenntniß hingeworfenen Worts: er sei verurtheilt nicht als guter Astronom, sondern als schlechter Theologe; d. h. weil er die Uebereinstimmung der Kopernicanischen Lehre mit der Bibel behauptet und sie demgemäss als Wahrheit des Glaubens hingestellt habe. Die oberflächlichste Prüfung der angeklagten „Dialoge“ hätte genügt, den rein wissenschaftlichen Charakter dieser Schrift und die bewusste Ausschliessung aller theologischen Beziehungen ausser Zweifel zu stellen; es bedurfte aber für Marini dieser Prüfung nicht, das Urtheil

---

1) Vergl. oben p. 8 u. f., 36, 38, 58, 62, 85 u. f., 98 u. f., 114. Vergl. auch meine Schrift über den Inquisitionsprocess des Galilei p. 45, 48, 51—53, 92 u. f. In ähnlicher Weise wird Marini bei Berti, *Processo di Galilei*, p. VII u. f. charakterisirt. Räthselhaft bleiben dem gegenüber die bedingungslos anerkennenden Aeusserungen von Alberi und A. v. Reumont. Eine eigenthümliche Verkenning des Mannes und der Bedeutung seiner Schrift scheint mir andererseits in den Worten von Jean Plana zu liegen, wenn er auf dieselbe hinweist als „cet opuscule, qui sans la curiosité attachée au nom de G. serait déjà complètement oublié.“ cf. *Mem. della reale acad. delle scienze di Torino. Serie 2. Tom. 18. 1859. p. 173.*

wie die Acten von 1633, die er in Händen hielt, als er über den Process berichtete, bewiesen ihm auf jeder Seite die Unwahrheit seiner Behauptung; nirgends ist von der Bibel, nirgends von Theologie die Rede; Marini hätte nur neben seinen Beschuldigungen die Gutachten der drei theologischen Consultoren veröffentlichen dürfen, um aller Welt zu documentiren, dass er wissentlich eine falsche Anklage aussprach.

Kühneres noch als im Behaupten leistet er im Verschweigen. In der Veränderung des Sinnes durch Auslassung von einzelnen Worten und Sätzen beweist er eine wahre Meisterschaft. So hat er beispielsweise verstanden, das härteste der päpstlichen Decrete in eine zarte Aufmerksamkeit für Galilei zu verwandeln. Als Galilei im December 1632 ein ärztliches Zeugniß nach Rom sandte, das bei dem Zustand seiner Gesundheit eine Reise nach Rom als lebensgefährlich bezeichnete, befahl der Papst, ihn gefangen und in Ketten nach Rom zu transportiren, sobald er genesen und die Lebensgefahr beseitigt sei; Marini dagegen schweigt von Transport, Gefangenschaft und Ketten und erzählt nur: Urban habe befohlen, die Abreise zu verschieben, bis der Kranke genesen und die Gefahr beseitigt sei<sup>1)</sup>. Bedeutungsvoller übt er die gleiche Kunst in dem Bericht über Caccini's Denunciation wegen gotteslästerlicher und ungläubiger Aeusserungen und die Untersuchung über diesen Gegenstand, die, wie schon erwähnt, selbst für die Inquisition nichts weiter ergab, als den klaren Beweis für die Ehrlosigkeit des Denuncianten. „Andere Behauptungen“, berichtet Marini, „die sich auf Gott und die Wunder bezogen, und die man als ketzerisch erkannte, wurden von Galilei's Schülern verbreitet (si divulgavano dai discepoli di G.). Hätte die Inquisition über diese Stillschweigen beobachtet, so wäre sie gewissermassen der Zustimmung überführt gewesen. Aber treu und ehrfurchtsvoll wie immer gegen die Grundsätze, die die religiöse Pflicht ihr

---

1) Dabei findet man die Worte des Originals *postquam convaluerit et cessante periculo* durch den Druck hervorgehoben, damit Niemand die grosse Milde übersehen kann.



aufgelegte, waffnete sie sich mit neuem Eifer, um die Ketzerei zu bekämpfen<sup>1)</sup>.“ Vergebens sucht man nach dieser Einleitung im ganzen Buch ein weiteres Wort über den rühmlichen Kampf, vergebens eine Andeutung über seinen Ausgang. Hier, wie in allen Theilen seiner Darstellung überbietet Marini bei weitem das Muster parteiischer Zusammenstellung, das ihm in dem einleitenden Auszug des Vatican-Manuscripts vorlag. Er hat in dem Bestreben, die Inquisition zu reinigen und zu vertheidigen, ein unerlaubtes Mittel nicht gekannt. So sind auch seine Angaben über die äussere Beschaffenheit des Vatican-Manuscripts in jeder Beziehung unzuverlässig und unvollständig. Alles, was uns in den Mittheilungen von de l'Epinois und Berti räthselhaft und verdächtig erschienen ist, bleibt bei Marini schlechthin unerwähnt. Ich habe an anderer Stelle<sup>2)</sup> darauf hingewiesen, dass im Verlauf seiner Erzählung, wie in seinen umfassenden Citaten aus den Acten Alles weggelassen ist, was das gefälschte Protokoll vom 26. Februar 1616 in seinem wahren Licht erscheinen lässt. Es entspricht diesem Verfahren, dass auch von der Rückseite jenes Blattes, dem man die Entscheidung gegen die Folterung entnommen, in der ganzen Schrift nicht die Rede ist. So werden in dem „zur Vertheidigung der Wahrheit“ geschriebenen Buch von der ersten bis zur letzten Seite die Thatsachen verändert oder verschwiegen, wo immer eine wahrheitsgemässe Mittheilung ihm mittelbar oder unmittelbar in der Verfolgung seines Hauptzweckes Schwierigkeiten bereiten konnte. Wer ihm auf diesen Wegen gefolgt ist, kann nicht einen Augenblick darüber im Zweifel sein, dass Marini wissen und in Händen halten konnte, was den Unwerth des Protokolls vom 21. Juni erweist, ohne dass er darin eine Nöthigung gesehen hätte, an dem Wortlaut seines Buchs das Mindeste zu ändern.

Gewissenhafter in der Reproduction der Documente, ist doch auch die Schrift von de l'Epinois in erster Linie der

---

1) Marini p 84.

2) Process des Galilei p. 51—53.

Vertheidigung der Kirche und der kirchlichen Institutionen gewidmet; kein Kritiker wird sie in schärferen Worten als Parteischrift charakterisiren können, als das offene Geständniß des Autors über die Veranlassung seiner Galilei-Studien. „Seit langer Zeit,“ erzählt de l'Epinois, „haben wir uns auf diese Arbeit vorbereitet, denn von dieser Seite her drang uns der Lärm des Kampfes zu Ohren, und dem Instinct gehorchend, der den Soldaten, auch den niedrigsten, treibt, sind wir in gerader Richtung auf den Feind marschirt“<sup>1)</sup>. In der That erscheint in der Abhandlung, die de l'Epinois seinen Mittheilungen aus dem Vatican-Manuscript voranschickt, der Historiker oft genug dem Soldaten der Kirche untergeordnet. Ich beschränke mich hier darauf, zum Beweise drei Thatfachen hervorzuheben: die Scheinübersetzung aus dem *Sacro Arsenale*, durch die de l'Epinois das Examen rigorosum in ein Verhör verwandelt, dem die Folter folgen kann<sup>2)</sup>; die Auslassung des Actenstücks vom Juni 1734, das aufs Bestimmteste die von ihm vertretene Deutung des Decrets vom 16. Juni 1683 als unhaltbar erkennen läßt<sup>3)</sup> und die wahrheitswidrige Angabe über den Inhalt der ersten Blätter des Vatican-Manuscripts. Ich rechne dahin auch sein Schweigen über das Gutachten des Consultors; de l'Epinois sagt ausdrücklich, dass Lorini's Denunciation das erste Actenstück des Processes sei<sup>4)</sup>, er hat also das vorhergehende als nicht zum Process gehörig erkannt und hat dennoch dieses thatsächlich erste Document weder so, wie er es erkannt, gekennzeichnet, noch auch nur als vorhanden erwähnt. Dies Schweigen ist aber bei de l'Epinois verdächtiger als selbst bei Marini, da er eine vollständige, Seite für Seite bezeichnende Inhaltsübersicht giebt und in dieser nach der falschen Angabe über die Einleitung das Gutachten ganz übergeht.

Es ist in erster Linie die Tortur-Frage, die de l'Epinois

1) de l'Epinois, p. 7.

2) s. oben p. 13.

3) s. oben p. 69—70.

4) de l'Epinois, l. c. p. 26.

mit diesen — selbst bei der Vertheidigung der Fahne un-  
laubten — Mitteln für immer zu erledigen oder vielmehr  
unter Schmähung der Andersdenkenden als längst erledigt  
hinzustellen versucht hat; so kann auch ein Beweis für die  
Authenticität des Protokolls vom 21. Juni nicht etwa darin  
gefunden werden, dass de l'Epinois dasselbe nach den Acten  
reproducirt hat, ohne eine weitere Bemerkung über die Be-  
schaffenheit des Original-Textes an seine Mittheilung zu  
knüpfen.

Gründe anderer Art verhindern uns, ein grösseres Ge-  
wicht auf das Zeugniß von Berti zu legen. Berti hat nach  
seiner eigenen Aussage auf die Prüfung der Acten nur eine  
karg zugemessene Zeit verwenden können. Dass er sich  
unter solchen Umständen beeilt hat, vor Allem zu copiren,  
was bei de l'Epinois und Marini fehlte, ist schon hervor-  
gehoben. Dass er von den übrigen Documenten, sofern die-  
selben bereits veröffentlicht waren oder in den bekannten  
Veröffentlichungen enthalten schienen, wenigstens einen  
Theil nicht von Neuem mit den Originalen verglichen hat,  
lässt sich aus seinem Abdruck deutlich genug erkennen. Man  
würde deshalb fehlschliessen, wenn man bei den Actenstücken,  
die von Berti mit dem Zusatz edito reproducirt sind, in  
der genauen Uebereinstimmung seines Textes mit den schon  
bekannten Lesarten einen Beweis für die Genauigkeit jener  
früheren Veröffentlichungen oder gar für die Identität ge-  
wisser in den Acten enthaltener Documente mit den ent-  
sprechenden, anderweitig bekannt gewordenen, sehen wollte.  
So ist bekanntlich die berühmte Vorrede zu den Dialogen  
über die beiden Weltsysteme Galilei von dem Römischen  
Censor mit der Bemerkung zugesandt: „es solle dem Autor  
freistehen, sie im Ausdruck zu verändern und auszus schmücken,  
sofern nur der Inhalt im Wesentlichen derselbe bleibe.“ Es  
war von hohem Interesse, diese bei den Acten bewahrte  
Original-Vorrede mit derjenigen zu vergleichen, die wir heute  
an der Spitze der Dialoge finden, und festzustellen, inwieweit  
etwa der Censor an einem von Galilei gelieferten Entwurf Ver-  
änderungen vorgenommen hatte. Man würde sich täuschen.

wollte man in diesem Sinne Berti's Copie verwerthen, denn diese ist offenbar ein getreuer Abdruck der überall zugänglichen gedruckten Vorrede der Dialoge.

Dasselbe gilt, wie Berti selbst bestätigt, von Galilei's Brief an Castelli. Dass die mehrfach erwähnte Copie dieses Briefes von dem Original abweichen könnte, hat Berti erst bedacht, als ihm der Zugang zum Vatican bereits verschlossen war; sein Abdruck ist demnach eine getreue Wiedergabe des Briefes, wie er erst in neuerer Zeit aus Galilei's Manuscripten veröffentlicht wurde und in der Ausgabe Alberi's Jedermann zugänglich ist.

Auch das Protokoll vom 21. Juni 1633 kann für Berti nicht den Gegenstand gründlicher Prüfung gebildet haben. Er hätte sonst unmöglich seinen Vorgängern auch darin folgen können, dass er die wichtige Rückseite des Blattes, auf dem sich der Schlusssatz befindet — unabgeschrieben liess; die einzigen Worte, die er abdruckt, sind die völlig bedeutungslosen, die schon de l'Epinois, in bedenklicher Weise aus dem Zusammenhang gerissen, mitgetheilt hat: fatto in camera di Galileo in palatio viridarii DD de Mediceis in monte Pincio<sup>1)</sup>. So finden wir denn auch bei Berti keine weiteren Notizen über die äussere Beschaffenheit des Protokolls; er erwähnt nicht, dass die Unterschrift Galilei's ihm als unzweifelhaft echt erschienen ist und ebenso wenig, dass er bei absichtlicher Vergleichung in allen Theilen des Actenstücks die Handschrift desselben Notars erkannt hat; er beschränkt sich vielmehr darauf, gegen den Gedanken einer Fälschung an dieser Stelle Argumente allgemeinen Inhalts geltend zu machen, für die es der Kenntniss des Manuscripts nicht bedurfte.

Ich vermisse in gleicher Weise jeden Beweis, ja jede Aeusserung darüber, dass Berti dem Protokoll vom 26. Februar 1616, dessen Echtheit er so zuversichtlich vertheidigt, bei der Vergleichung der Handschrift eine besondere Aufmerk-

---

1) Man vergl. oben p. 107 u. f.

samkeit geschenkt hat<sup>1)</sup>. Auch seine Mittheilungen über die Art der Zusammenfassung der Actenstücke zum Ganzen verathen keine eingehende Forschung. Er wiederholt in Betreff den mehrfachen Numerirung wörtlich die unzureichenden Angaben von de l'Epinois. Er macht keinen Versuch, aus den ihm zu Gebote stehenden Thatsachen einen Schluss über die Zeit der Herstellung des Manuscripts in seiner gegenwärtigen Form zu ziehen. Er giebt keine Aufklärung über die zahlreichen weissen Blätter, über die Lücken in der Numerirung, ja er erwähnt weder diese noch andere Schwierigkeiten. Die von ihm selbst zum ersten Mal veröffentlichten Actenstücke an der Spitze der Sammlung, der Auszug wie das Gutachten des Consultors geben ihm zu keiner Bemerkung Veranlassung. Wenn nun trotz alledem Berti's Untersuchung sich als eine abgeschlossene hinstellt und die Echtheit des Vatican-Manuscripts in allen seinen Theilen für bewiesen ausgiebt, so erklärt sich dies nur aus der Thatsache, dass es seiner Kritik durchaus an einer Zuthat heilsamen Zweifels fehlt. Er findet „einen Ueberfluss an Beweisen für seine Ansicht“ in der Uebereinstimmung der Acten „mit Galilei's Briefen, mit allen Thatsachen seines Lebens, mit anderen Documenten, die sich an anderen Stellen gefunden und insbesondere mit denen, die aus den Special-Protokollen des Heil. Officium in Rom copirt wurden“. Er sagt damit unter Anderm, dass er den offenbaren Widerspruch zwischen den Briefen Galilei's vom März 1616 und dem gefälschten Protokoll der Acten vom 26. Februar 1616 nicht sieht oder als nicht vorhanden betrachtet<sup>2)</sup>, dass er die abweichenden Angaben der Sentenz in Betreff des Examen rigorosum durch seine Hypothese über die Methode der Protokollirung im Heil. Officium hinreichend

---

1) Allerdings findet sich bei Berti statt des *incontinenti* in der Formel *successive et incontinenti* die Variante *incontinenter*, aber das ist offenbar ein Druckfehler oder eine im Studirzimmer ausgedachte Verbesserung, denn die Formel *successive et incontinenti* ist, wie die Formulare des *Sacro Arsenale* beweisen, die übliche.

2) Vergl. über diesen Widerspruch meinen *Process des Galilei* p. 23.

erklärt glaubt<sup>1)</sup> und dass er in dem entscheidenden Bericht vom 3. März 1616, den Gherardi aus den Sitzungsprotokollen des Heil. Officium copirt und als Beweis für die Fälschung der entsprechenden Angaben in den Acten erkannt hat, vielmehr die Authenticität des Protokolls durchaus bestätigt findet. So sieht er fröhlichen Einklang überall, wo wir armen Zweifler uns mit unversöhnlichen Widersprüchen plagen. Er verweist auf eine angebliche Uebereinstimmung der Documente, die man in den Archiven der vormaligen Florentiner Inquisition gefunden, mit denen des Vatican-Manuscripts, während in Wirklichkeit von den vier Briefen des Florentiner Archivs nur einer in dem Vatican-Manuscript erhalten ist und gerade durch diesen Mangel an Uebereinstimmung die Unvollständigkeit des Vatican-Manuscripts zur Evidenz erhoben wird. So hat er es möglich gefunden, auch den einleitenden Auszug treu zu finden und gar in der Uebereinstimmung dieses Auszugs mit den Acten eine Bürgschaft dafür zu entdecken, dass von dem Actenheft, wie es zu Anfang beschaffen gewesen ist, nichts weggenommen und ebenso wenig demselben etwas hinzugefügt ist<sup>2)</sup>. Man traut seinen Augen nicht, wenn man die kühne Behauptung liest. Denn offenbar liegt ihr die Vorstellung zu Grunde, man dürfe als hinzugefügt betrachten, was in dem Auszug nicht erwähnt wird und Verstümmelung der Acten annehmen, wo sie verschweigen, was der Auszug berichtet. Sollen wir nach diesem Grundsatz verfahren, so haben wir ohne mühsame Untersuchung den grössten Theil des Vatican-Manuscripts als neuere Zuthat zu bezeichnen. Die Acten umfassen Vorgänge bis zum Juni 1734, der Auszug endet mit der Vertheidigung vom 10. Mai 1633; Zuthat wäre demnach Alles, was auf diese Vertheidigung folgt, nicht allein die Documente aus dem vollen Jahrhundert nach dem Abschluss des Processes, sondern auch Alles, was auf die Tortur Bezug hat, das Decret vom 16. Juni, wie das Protokoll vom 21. Juni, kurz, mehr als eine argwöhnische Kritik jemals

---

1) s. oben p. 91 u. f.

2) Berti, Processo, p. 7, Anmerkung 1.

behauptet hat und behaupten wird. Aber auch für den Theil des Processes, den wir in dem Auszug wiederfinden, würde eine Vergleichung nach Berti's fruchtbarem Princip hinzugefügte Bestandtheile leicht erkennen lassen; vor Allem bedarf es nur eines Blicks auf das Protokoll vom 26. Februar 1616 und die sehr ausführliche Wiedergabe des protokollirten Vorgangs im Auszug, um mit Berti's Mitteln einen neuen eigenthümlichen Beweis für den Verdacht der Fälschung zu erkennen, den er selbst ziemlich von oben herab als Irrthum abgefertigt hat. Ohne Zweifel sind diese Consequenzen nicht nach Berti's Sinne; auch wir dürfen darauf verzichten, sie zur Bestätigung der ausgesprochenen Vermuthungen zu verwerthen; es genügt, dass sie für Jedermann illustriren, wie weit die Widersprüche gehen können, um für Berti noch als Zeichen völliger Uebereinstimmung zu gelten.

Einem Kritiker gegenüber, der so wenig Vertrauen erweckt, wo immer seine Behauptungen und Beweise sich prüfen lassen, muss die Zurückhaltung zwiefach gerechtfertigt erscheinen, wo er ausschliesslich auf die eigene Autorität hin Anerkennung seiner Schlüsse fordert. In der That beschränken sich Berti's Mittheilungen über die äussere Beschaffenheit des Vatican-Manuscripts auf die Erklärung, dass er die Documente unverdächtig gefunden hat. „In den Documenten des Vatican-Manuscripts“, sagt er, „finden sich alle diejenigen Kennzeichen, die nach meiner Erfahrung und den Ansichten der ausgezeichnetsten Paläographen ausreichen, ihre volle Authenticität zu erweisen und sicherzustellen“. Jede weitere Ausführung, jede Erläuterung fehlt; es handelt sich also nur um glauben oder nicht glauben. Aber nicht einmal darüber, was wir glauben sollen, hat uns Berti hinreichend aufgeklärt. „Die Echtheit der Documente!“ Aber das Vatican-Manuscript besteht aus etwa hundert, ursprünglich nicht verbundenen Actenstücken, deren ältestes dem Jahre 1615, deren jüngstes mindestens dem Jahre 1734, wahrscheinlich einer viel späteren Zeit angehört. Soll die Erklärung nur auf das Ganze Bezug haben, und nur gesagt werden, dass es unmöglich sei, dies Ganze etwa in demselben Sinne, wie die berühmte Charles'sche

Briefsammlung als Product der Fälschung anzusehen, so wäre damit behauptet, was niemand bestritten hat. Sollte dagegen in den „Documenten des Vatican-Manuscripts“, deren Authenticität so zuversichtlich behauptet wird, jedes einzelne von den hundert und insbesondere diejenigen einbegriffen sein, gegen die ein gegründeter Verdacht sich bisher gerichtet hat oder richten könnte, so hätte es einer Verdeutlichung der allgemein gefassten Aussage in diesem Sinne selbst für Diejenigen bedurft, die kein Bedenken tragen, in solchen Dingen den guten Glauben walten zu lassen.

Wir haben keinen Grund, in der unbestimmten Aeußerung zu suchen, was Berti auszusprechen vermieden hat. Seinen eigenen Berichten lässt sich entnehmen, dass ihm im Jahre 1869, als er im Zimmer des Pater Theiner das unschätzbare Manuscript in Händen hielt, der Inhalt jener verdächtigen Actenstücke als völlig unbedenklich erschienen ist; es hat ihm daher auch die Veranlassung gefehlt, auf sie vor den übrigen seine zuverlässige Methode der Prüfung anzuwenden. Wir haben daher, bis bestimmtere Angaben diese Ansicht widerlegen, das Urtheil Berti's über das einzelne Actenstück nur in soweit in Betracht zu ziehen, als es das Gewicht seiner ausgesprochenen Argumente erfordert.

Es ist demnach auch die Unverfälschtheit des Satzes, nach dessen Wortlaut Galilei gegenüber auf ein Examen rigorosum verzichtet wurde, durch das, was Berti in Betreff der Handschrift sagt und nicht sagt, nicht besser verbürgt, als durch die Thatsache, dass Marini und de l'Epinois diesen Satz ohne Aeußerung des Bedenkens reproduciren.

## XII.

Neben den drei besprochenen Aussagen liegen uns in den älteren, aus Frankreich stammenden Berichten über Galilei's Process Fragmente einer vierten vor. Unsere Untersuchung würde unvollständig sein, wenn wir nicht wenigstens festzustellen versuchten, inwieweit diese dürftigen Bruchstücke mit den späteren Enthüllungen im Einklang stehen.



Es sind zunächst nur Notizen allgemeinsten Art, die uns über den Inhalt und die Beschaffenheit, der im Jahre 1809 nach Frankreich gebrachten und daselbst bis 1845 bewährten Handschrift Auskunft geben.

Nach Marini's Erzählung<sup>1)</sup> hätte der italienische Historiker Carlo Denina sich Napoleon gegenüber dahin ausgesprochen, dass er in dem Manuscript des Processes nichts gelesen habe, was ihm des Wissens werth erschienen sei; Marini will diese Thatsache aus dem Munde seines Oheims, Gaetano Marini haben, dem sie Denina selbst bestätigt hatte; Denina's Urtheil, berichtet er weiter, habe Napoleon bestimmt, unter dem Vorgeben, dass die Ausdrücke des Originals schlecht in's Französische zu übersetzen gewesen wären, auf die beabsichtigte Veröffentlichung des Processes zu verzichten. Der wahre Grund, meint Marini, sei gewesen, dass man den ursprünglichen Zweck einer solchen Veröffentlichung als verfehlt erkannt habe, da in den Acten weder einer Vollziehung der Tortur gedacht, noch die Gelegenheit geboten sei, die angebliche Unwissenheit der Inquisition in astronomischen Dingen dem Spott und den Schmähungen ihrer Gegner preiszugeben.

Von einem zweiten, in der Hauptsache ähnlich lautenden Urtheil berichtet Venturi<sup>2)</sup>. Ein sachkundiger Mann, erzählt er, der sich im Jahre 1814 im amtlichen Auftrag in Paris befand, habe ihm gesagt, dass er den Process gelesen; er habe ihm einen guten Theil des Inhalts mitgetheilt und versichert, dass sich in den Acten nichts davon finde, dass Galilei irgend einer körperlichen peinlichen Probe unterworfen sei; er habe mit einem Wort, betheuert, dass der Process in Ordnung sei, und wenn man ihn durch den Druck veröffentlichte, den Richtern nicht zur Unehre gereichen würde.

Nicht ausführlicher lautet der Bericht von Barbier, der das Manuscript vor 1820 Jahre lang in Händen gehabt hat<sup>3)</sup>.

---

1) Marini, l. c. p. 40.

2) Venturi, II, 193.

3) Barbier war zur Zeit der Ueberführung des Manuscripts nach Frankreich Bibliothekar Napoleons. Es ist demnach glaublich, dass dasselbe ihm schon damals zur Verwahrung übergeben wurde.

Nach seiner Angabe bestätigt der Inhalt der Acten vollständig den Bericht, den kurz zuvor Biot in der Biographie universelle veröffentlicht hatte. „Ich habe,“ fügt er hinzu, „die Actenstücke mit Aufmerksamkeit gelesen, ich habe sie mehrere meiner Freunde lesen lassen und wir haben uns überzeugt, dass in diesem berühmten Process nichts zu finden ist, was nicht bereits bekannt wäre. Das hat mich veranlasst, eine französische Uebersetzung, deren Anfang sich in meinen Händen befindet, nicht fortsetzen zu lassen“<sup>1)</sup>).

Dieser unvollendeten Uebersetzung sind vermuthlich die eingehenden Mittheilungen des Astronomen Delambre entnommen. Durch Venturi veranlasst, hat Delambre im Jahre 1820 in Paris Nachforschungen nach dem damals verschwundenen Manuscript angestellt; das Ergebniss seiner Bemühungen hat er theils in der Einleitung zu seiner Geschichte der neueren Astronomie veröffentlicht, theils Venturi übermittelt<sup>2)</sup>. Delambre, erfuhr, dass ein vollständiger Plan der Veröffentlichung in französischer und italienischer Sprache unter dem Kaiserreich entworfen und die Uebersetzung wenigstens theilweise angefertigt war; seiner Vermuthung nach hätten nur die wichtigeren politischen Vorgänge die Verwirklichung jener Absicht in den Hintergrund gedrängt und ihr Verlauf sie völlig verhindert. „Aber derjenige“, schreibt Delambre, „dem die Original-Documente zur Bewahrung übergeben waren, war, wie man sich denken kann, neugierig genug, sie zu lesen; er hat sie Freunden gezeigt, Auszüge wurden angefertigt; diese Auszüge existiren; ich habe sie unter Händen gehabt und habe Abschrift davon genommen“. „Ich weiss nicht“, fügt er hinzu, „von wem die Copie, der ich folge, geschrieben ist, aber ich meine, dass ihr Urheber derselbe ist, dem man die vollständige Uebersetzung zu übertragen beabsichtigte“. Schwerlich wird man irren, wenn man die so bezeichnete Quelle als iden-

1) Barbier, Examen critique et complément des dictionnaires historiques les plus répandus (Paris 1821) I, p. 365.

2) Delambre, Histoire de l'astronomie moderne. T. I. Discours préliminaire XXIII—XXIX. Opere di G. G. Supplemento p. 303 u. f. Venturi, memorie e lettere di G. II, p. 197 u. f.

tisch mit der durch Barbier veranlassten Uebersetzung betrachtet<sup>1)</sup>.

Was Delambre Venturi übersandte, ist noch heute nicht vollständig veröffentlicht<sup>2)</sup>. Als Alberi im Jahre 1856 im Supplementband der Werke Galilei's zwei Actenstücke in der französischen Uebersetzung mittheilte, meinte er, das Uebrige sei der Veröffentlichung Marini's gegenüber von untergeordneter Bedeutung. Kann diese Auffassung heute nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, muss vielmehr Alles als beachtenswerth bezeichnet werden, was unsere Kenntniss von dem Zustand des Manuscripts vor 1845 ergänzt, so genügen doch die gedruckten Mittheilungen von Venturi und Delambre, um die wichtige Thatsache zu constatiren, dass die Copie Delambre's in den Auszügen, ja selbst in den Inhaltsangaben, nicht den ganzen Process umfasst, sondern Alles ausschliesst, was über den 10. Mai (nicht, wie Venturi glaubte, den 30. April) 1633 hinausgeht. Die letzte Seite des Originalmanuscripts, auf die die Excerpte Bezug nehmen, ist Fol. 83. Sie lassen demgemäss eine beträchtliche Zahl wichtiger, thatsächlich erhaltener Documente unerwähnt, darunter das Decret vom 16. Juni und das Protokoll vom 21. Juni 1633.

Berti's Veröffentlichung hat auch auf diese Excerpte neues Licht geworfen. Es bedurfte nur eines Blickes auf den einleitenden Auszug des Manuscripts, um zu erkennen, dass uns in den Mittheilungen von Delambre eine Uebersetzung dieses Original-Auszugs vorliegt, soweit derselbe auf den Process von 1633 Bezug nimmt. Da finden wir, unvermittelt und überraschend wie im Original, nach den Notizen über das erste Verhör den vollständigen Text der Bekenntnisse vom 30. April und nach diesen wiederum eine kurze Angabe der von Galilei am 10. Mai eingereichten Vertheidigungsschrift. Venturi hat sich darauf beschränkt, den Verlauf des ersten, wie des zweiten Processes nach Anleitung des Auszugs anzudeuten, aber nach den Notizen über das erste Verhör folgt auch bei ihm in lückenloser Wiedergabe der Monolog vom 30. April und darauf, wie

1) Diese Ansicht hat schon v. Gebler ausgesprochen.

2) Vergl. zur Ergänzung dieses Abschnitts den Anhang II.

im Original, in plötzlichem Uebergang aus der Rede in erster Person zum Bericht in dritter, der Ueberblick über die Vertheidigung.

Die Auszüge, von denen Delambre redet, sind also allem Anscheine nach identisch mit dem einen, der sich an der Spitze des Manuscripts befindet; und dieser ist nicht, wie Delambre meint, in Frankreich gefertigt, sondern mit dem Manuscript aus Rom gekommen. Schliesst man von den Mittheilungen Delambre's aus, was auf diesen Auszug zurückzuführen ist, so ergibt sich, dass die zu Grunde liegende Copie einen gewissen, keinesfalls beträchtlichen Theil der Documente von 1615 und 1616 umfasst haben muss; dagegen finden sich zum späteren Process nur zwei kurze Bemerkungen, die über den Inhalt des Auszugs hinausgehen, aber als bedeutungslose Notizen nicht die Annahme rechtfertigen, dass irgend ein Theil der eigentlichen Acten von 1632 und 1633 einen Bestandtheil der in Frankreich gefertigten Copie und Uebersetzung gebildet hätte. Die Grenze für den Inhalt der Mittheilungen von Delambre und Venturi ist demnach durch die Schlussangaben des einleitenden Auszugs gezogen. Es ist bereits an früherer Stelle hervorgehoben, dass auch dieser nicht über den 10. Mai 1633 hinausgeht, dass auch in ihm jede Erwähnung der beiden Actenstücke fehlt, die auf die Frage der Folterung Bezug haben. Dass Delambre und Venturi von dem Inhalt dieser wichtigen Documente nichts wissen, erklärt sich demnach aus der Beschaffenheit ihrer Quelle, aber freilich bietet gerade diese Beschaffenheit der von Delambre benutzten Copie nur ein neues, ernsteres Räthsel. Wir verstehen, dass namentlich Männer, die nicht Geschichtsforscher von Beruf waren, in ihrer Reproduction sich zunächst an den vorliegenden Auszug hielten, an dessen Genauigkeit sie nicht zweifelten. Man fand in ihm bequem zusammengefasst und vermuthlich auch bequem zu lesen, was im Original auf vielen Blättern und in alter, meist schwieriger Handschrift zerstreut war<sup>1)</sup>.

1) Delambre hat den Bericht über die Veröffentlichung des Manuscripts gelesen, der dem Cultusminister des Kaiserreichs erstattet wurde. Der Bericht hebt hervor, dass das Papier der Originale sehr schlecht, sie selbst

Aber der Oberflächlichste musste sehen, dass dieser Auszug nur einem Theil des Manuscripts entsprach; so ist es unbegreiflich, dass jemand, der am Anfang des 19. Jahrhunderts die Original-Documente zu excerpiren hatte, nicht seine Abschrift des Auszugs durch eine Abschrift oder mindestens eine Erwähnung jener entscheidenden Actenstücke ergänzte, die im Auszug unberücksichtigt geblieben waren. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, dass seit dem Ende des 18. Jahrhunderts das Interesse an Galilei's Process sich in der Frage concentrirte, ob er gefoltert worden, um als schlechthin ungläublich anzusehen, dass irgend jemand das Protokoll vom 21. Juni gekannt haben sollte, ohne dasselbe als vor allen übrigen bedeutungsvoll für die Geschichte des Processes zu betrachten; wie aber konnte er dann Zusammenstellungen aus den Acten machen und nicht davon reden, dass ein solches Protokoll vorhanden war? Von hohem Interesse erscheinen uns heute neben diesem die Berichte und Briefe über das Verfahren gegen Galilei in den Jahren nach der Verurtheilung von 1633. Auch von dem Inhalt dieses letzten Theils des Vatican-Manuscripts enthalten die Berichte aus Frankreich keinerlei Andeutung.

Unverständlich wie dieses Schweigen müssen uns aus demselben Grunde auch jene älteren, kurz absprechenden Aeusserungen, namentlich das Urtheil Barbier's erscheinen. Wie Denina und Napoleon gegenüber, so hat man auch für Barbier's geringschätziges Wort eine Erklärung in der Thatsache finden wollen<sup>1)</sup>, dass aus dem Manuscript der gesuchte Beweis für eine Folterung sich nicht ergab. Diese Auffassung ist durch nichts gerechtfertigt. Es fehlt an jedem Schein eines Beweises, dass bei den Männern, die das Manuscript in jener Zeit kennen gelernt und excerpirt haben, eine Voreingenommenheit in der bezeichneten Richtung bestimmend gewesen wäre. Man suchte ohne Zweifel nach Aufschlüssen in der Torturfrage, aber von einer parteiischen Tendenz gegen die Inquisition,

---

theils der Handschrift, theils der zahlreichen Abkürzungen wegen schwer zu lesen seien, und dass es deshalb vor Allem der Herstellung einer vollständigen, leserlichen Abschrift bedürfe, um die Uebersetzung zu erleichtern.

1) Cf. Martin, p. 403 und v. Gebler, p. 389.

um derentwillen nur die eine Entscheidung ein Interesse geboten hätte, findet sich in der Uebersetzung, die Delambre copirt hat, keine Spur. Die unveränderte Wiedergabe des „Auszugs“ mit Einschluss der Bekenntnisse vom 30. April beweist vielmehr, dass man ohne Auswahl nach irgend welchen Rücksichten genau und vollständig übersetzen wollte. Auch die Bezugnahme auf die Darstellung Biot's, die man im Jahre 1825 in Rom befriedigend gefunden hat<sup>1)</sup>, zeugt nicht von unhistorischer Vorliebe für das Bild des Märtyrers der Wissenschaft. Es kann daher auch in einem angeblich unbefriedigenden Inhalt der beiden die Tortur betreffenden Documente nicht der gesuchte Aufschluss liegen.

Ungleich besser entspricht der Gesammtheit der besprochenen directen und indirecten Angaben über das nach Frankreich entführte Manuscript die Vorstellung, dass die Berichterstatter diese Actenstücke nicht gelesen und von ihrem Inhalt nichts erfahren haben; es entsteht daher die weitere Vermuthung, dass das Manuscript von 1809 diese Actenstücke nicht enthalten, dass man irrthümlich die Identität desselben mit dem Vatican-Manuscript von 1850 und 1867 vorausgesetzt hat. In der That würden wir in einem Actenheft, das mit Fol. 83 des Vatican-Manuscripts endete, Alles wiederfinden, was von Frankreich aus über Galilei's Process bekannt geworden ist. Es würde aber auch ein Manuscript von diesem beschränkteren Umfange die hervorgehobenen Aeusserungen über den Werth und den Inhalt der Acten zwar immer noch oberflächlich, aber doch verständlich erscheinen lassen; denn dieses Manuscript enthielt in der wichtigen Frage der Folterung nicht allein „nichts Neues“, sondern keinerlei Mittheilung; es bestätigte im Allgemeinen, wie Barbier meinte, Biot's Bericht. Biot beschränkt sich in der älteren Abhandlung darauf, die Annahme einer Folterung durch die milde Behandlung zu widerlegen, die sich aus Niccolini's Briefen ergibt. So gewiss in unseren Tagen niemand, der de l'Epinois gelesen hat, sich in der Erörterung der Tortur-

---

1) Cf. Biot's Erzählung über seinen Besuch in Rom im Journal des Savants. (Mars 1858).

frage auf jenen unzuverlässigen Wahrscheinlichkeitsbeweis beschränken würde, so gewiss ist in den Acten bis Fol. 83 nichts geboten, was über die ältere Auffassung hinauszugehen gestattete.

Verzichten wir darauf, als weiteren Beleg ein Urtheil zu verwerthen, das nur durch Marini verbürgt ist, so bleibt zu constatiren, dass auch jener Ungenannte, auf den sich Venturi in seiner älteren Mittheilung beruft, nicht davon redet, dass die Acten einen ausdrücklichen Verzicht auf die Folterung enthalten. Die Beschränkung auf die Mittheilung, dass man in dem Manuscript von körperlicher Folterung nichts gefunden habe, entspricht nicht den Eindrücken eines Mannes, dem das Protokoll vom 21. Juni zugänglich gewesen ist.

Mit der Annahme, dass das Manuscript von 1809 dieses Document nicht enthalten, sondern vor demselben seinen Abschluss gefunden hätte, würde überdies eine Aufklärung gewonnen sein über das eigenthümliche Missverhältniss zwischen dem wirklichen Inhalt des Vatican-Manuscripts und der Inhaltsübersicht, die ihm vorausgeht. Es ist offenbar eine an sich sehr auffällige Thatsache, dass der einleitende Auszug auf wenig mehr als den dritten Theil von den 228 Blättern des Manuscripts Bezug nimmt und auf diese Weise eine grosse Zahl der wichtigsten Daten des Processes völlig unberührt lässt; auch als Fragment lässt er jede Art des Abschlusses vermessen; er bricht ab, wo wir den Schluss der zusammenhängenden Erzählung erwarten; kaum lässt sich eine von aussen kommende Veranlassung, geschweige eine Absicht denken, die den Verfasser bestimmen konnte, an solcher Stelle zu enden. Haben wir überdies nicht irrthümlich eine bestimmte Tendenz zwischen den Zeilen des Auszugs hervortreten sehen, so wäre diesem leitenden Gedanken gegenüber nur in höherem Masse auffällig, dass man auf die erläuternde Umschreibung bei Documenten, wie dem Decret vom 16. Juni und dem Verhör de intentione verzichtet hat, die der aufklärenden Zuthat, der Ausschliessung jeder Zweideutigkeit vor allen übrigen bedürfen.

Will man sich nicht darauf beschränken, die Thatsache dieses widerspruchsvollen, fragmentarischen Zustands einfach anzuerkennen, so bleibt zunächst einer zweifachen Deutung

Raum. Es könnte die Unvollständigkeit des Auszugs durch die nachträgliche Abtrennung früher vorhandener Theile entstanden sein; es könnten aber auch mit dem Theil der Handschrift, auf den sich der Auszug bezieht, die nachfolgenden Actenstücke erst nach der Abfassung des Auszugs vereinigt sein. Die erstere Erklärung würde mindestens als eine gleichberechtigte annehmbar erscheinen, wenn es möglich wäre, den Auszug den älteren Bestandtheilen der Handschrift zuzurechnen; dagegen spricht für die Annahme einer Veränderung im Umfang der Actensammlung bei unveränderter Ausdehnung des Auszugs die bisher nicht erklärte Thatsache, dass die mit 1 beginnende Bezifferung des Manuscripts, dieselbe, die in den Citaten des Auszugs ausschliesslich benutzt wird, gleichfalls vor dem Decret vom 16. Juni endet. In dem Theil des Vatican-Manuscripts, der durch die Bezifferung 1—103 von den nachfolgenden Documenten in so eigenthümlicher Weise gesondert erscheint <sup>1)</sup>, liegt uns eine Actensammlung vor, die, wie der Auszug und die von Frankreich aus bekannt gewordenen Thatsachen, der Zeit nach über den 10. Mai 1633 nicht hinausgeht <sup>2)</sup>. Es würde demnach mit der Annahme, dass das Manuscript von 1809 die nachfolgenden Actenstücke nicht umfasst hat, zugleich die Unvollständigkeit der Inhaltsangabe des Auszugs wie auch diejenige der mit 1 beginnenden Numerirung verschwinden <sup>3)</sup>.

---

1) s. oben p. 98, 103.

2) Die auf Fol. 84—103 folgenden Gutachten der Consultoren sind der Zeit nach zwischen das Verhör vom 12. und 30. April zu stellen. Da der Auszug im Wesentlichen nur Thatsachen verzeichnet, so liesse sich begreifen, dass er von diesen Gutachten schweigt. Keinenfalls würde der Unterschied eines Manuscripts, das mit Einschluss der Gutachten 103 und des Auszugs, der ohne dieselben den Inhalt von 83 Blättern umfasst, die Bedeutung der im Text hervorgehobenen Uebereinstimmung beeinträchtigen. Um so eher wird man auf eine Erklärung der Differenz vorläufig verzichten dürfen.

3) Es ist einleuchtend, dass sämtliche hervorgehobenen Schwierigkeiten sich in gleicher Weise erledigen würden, wenn etwa in dem Manuscript von 1809 der Vertheidigung vom 10. Mai als ein — vermuthlich nicht numerirter — Appendix jene umfangreiche, dem Inhalte nach bedeu-



Das Manuscript ist 96 Jahre hindurch in Frankreich von einer Hand zur andern gegangen, so muss auch heute noch bei genügender Nachforschung Gewissheit darüber zu erlangen sein, ob die Vermuthung, die uns auf drei verschiedenen Wegen nahe getreten ist, die Wahrheit trifft. Es wäre von nicht geringer Bedeutung, in dieser Hinsicht bestimmte Aufschlüsse zu gewinnen. Auf das in Frankreich bewahrte Manuscript bezieht sich das von Marini mit Wohlgefallen wiederholte Urtheil, nach dem der Process „in Ordnung“ und in den Acten nichts zu finden wäre, was der Inquisition zum Vorwurf gereichte. Wenn es sich feststellen liesse, dass derartige Aeusserungen auf ein Bruchstück Bezug haben, von dem man schon in Rom die wichtigsten Documente abgetrennt hatte, so wäre damit nicht allein das wohlwollende Urtheil in das rechte Licht gerückt, sondern zugleich erwiesen, dass man seiner Zeit in Rom die Bedeutung der abgetrennten Actenstücke anders aufgefasst hat, als man heute vorgiebt.

Aber von dem Beweis, dass das Manuscript von 1809 nur einen Theil der jetzt im Vatican bewahrten Acten-Sammlung umfasste, wäre überdies die Folgerung unzertrennlich, dass der gegenwärtige Zustand der Handschrift von dem Manne herrührt, dem dieselbe nach der Rücklieferung übergeben wurde, also von keinem Anderen als — Marini. Mag dann immerhin die Vereinigung des aus Frankreich heimkehrenden Bruchstücks mit der Sammlung der nachfolgenden Documente im Wesentlichen eine Wiedervereinigung gewesen sein — nur den bestimmtesten Beweisen gegenüber würden wir dem Verdacht entsagen dürfen, dass mehr und Anderes geschah, wo dieses Mannes Hand im Spiele war.

Bestimmte Thatsachen scheinen diesen Verdacht zu bestätigen. In den Veränderungen, die das alte Original unzweifelhaft erlitten hat, ist eine zwiefache Folge mit

---

tungslose Sammlung von Briefen gefolgt wäre, die in dem letzten Theil des Vatican-Manuscripts einen so grossen Raum einnimmt. Der Kern der im Text erörterten Vermuthung liegt offenbar in der Annahme, dass in dem Manuscript die Documente vom 16. und 21. Juni gefehlt haben.

ziemlicher Sicherheit zu unterscheiden. Man vergleiche das Gutachten des Consultors an der Spitze der Actenstücke mit dem einleitenden Auszug; das Gutachten widerlegt gewissermassen die Anklage des Auszugs. Von den Aeusserungen und Gedanken des Briefs an Castelli, die der Auszug mit schärfster Betonung als verdächtig hervorhebt, erscheinen dem Gutachten die einen höchstens bedenklich im Ausdruck, die andern in keiner Beziehung tadelnswerth; die Tendenz der Fälschung, aus der dies Gutachten hervorgegangen ist, muss demnach eine völlig andere gewesen sein, als die des Auszugs; unmöglich können die beiden unmittelbar auf einander folgenden Schriftstücke aus derselben Feder stammen, unmöglich zur gleichen Zeit entstanden sein. Aber auch darüber kann kaum ein Zweifel stattfinden, dass der Zeit nach der Auszug vor dem Gutachten entstanden, dass also nicht etwa der Auszug, der durch das Gutachten eröffneten Sammlung vorangestellt, sondern vielmehr das Gutachten zwischen dem Auszug und dem ersten Actenstück der alten Sammlung eingeschoben ist. Ein an sich so völlig bedeutungsloses Schriftstück, in so auffälliger Verletzung der chronologischen und logischen Anordnung an die Spitze eines alten Actenhefts gesetzt, ist ein Uding auch im Sinne des Fälschers; dagegen liegt es nahe, die unnatürliche Anordnung als berechnet, als das Mittel zum Zweck zu betrachten, wenn man davon ausgeht, dass eine Einschaltung hinter dem bereits vorhandenen Auszug erfolgte. Trifft dann auch die anderweitig begründete Annahme zu, dass der Auszug unmittelbar vor der Entführung nach Frankreich entstanden ist, so kann das Gutachten als die spätere Zuthat erst nach der Rücklieferung im Jahre 1845 oder 1846 in die Handschrift eingeschaltet sein, es könnte demgemäss dies Gutachten in dem Manuscript von 1809 nicht vorhanden gewesen sein. Die Thatfachen scheinen dieser Folgerung zu entsprechen.

Das Gutachten gehört dem kleineren Theil der Acten an, der allem Anscheine nach in Frankreich vollständig übersetzt ist. Wenn Barbier berichtet, dass sich in seinen Händen der Anfang einer französischen Uebersetzung der Original-Acten

befinde <sup>1)</sup>, die er nicht habe weiterführen lassen, so darf man nicht mit Unrecht vermuthen, dass dieser Anfang, so weit er reicht, die Blätter des Originals vollständig reproducirt; es wird insbesondere niemand für glaublich halten, dass man im Begriff, eine Bearbeitung des Ganzen in Angriff zu nehmen, das erste der Original-Documente unbeachtet gelassen hätte. Während aber die Angaben von Delambre mit Sicherheit erkennen lassen, dass die Uebersetzung wenigstens bis zum Schluss von Caccini's langem Verhör mit Einschluss der Einleitung alle übrigen von de l'Epinois angeführten Actenstücke grösseren und kleineren Umfangs enthalten hat, ist von dem Gutachten über den Brief an Castelli weder in den vollständigeren Veröffentlichungen, noch in den Notizen über den Inhalt des Manuscripts von 1809 die Rede; es muss demnach zwischen der Einleitung und der Denunciation des Pater Lorini in der französischen Uebersetzung, die Delambre copirte, das gefälschte Gutachten gefehlt haben. Ist dadurch nicht endgültig erwiesen, dass dasselbe auch in dem Original von 1809 nicht vorhanden war, so bleibt doch für die gegentheilige Annahme nur geringe Wahrscheinlichkeit.

Auch dieser Rest ist einer genaueren Prüfung des Gutachtens gegenüber nicht haltbar. Unter den mancherlei Räthseln, die uns das merkwürdige Schriftstück bietet, ist im Vorhergehenden nur angedeutet, dass die Kritik des Pseudo-Consultors Ausdrücke des denunciirten Briefs als tadelnswerth bezeichnet, die in dem unmittelbar vorhergehenden, als Gegenstand der Kritik bezeichneten Citat nicht zu finden sind. In dem ersten dieser Citate redet Galilei von Sätzen der Schrift, die *quanto al nudo senso delle parole, hanno aspetto diverso dal vero*. In Bezug darauf äussert der Consultor: *non bene utitur nomine falsitatis quocumque modo sacra scriptura adhibeatur*. Ungleich auffälliger noch klingt es, wenn als Gegenstand der Begutachtung der Satz bezeichnet wird: *non si è astenuta la scrittura di adombrare i suoi principalissimi dogmi* und es dann im Gutachten heisst:

---

1) Une traduction française dont je possède le commencement.

*cum semper illa verba abstinere ac pervertire in malum sumantur (abstinemus enim a malo et pervertitur cum quis de justo fit iniustus).*

Diese seltsame Verschiedenheit zwischen den thatsächlich beurtheilten und den zur Beurtheilung vorliegenden Ausdrücken erklärt sich in überraschender Weise, wenn man den bekannten Text des Briefs an Castelli mit den Citaten des Vatican-Manuscripts aus demselben Briefe vergleicht. Nach der Angabe „des Auszugs“ enthält die von Lorini der Inquisition übersandte Copie dieses Briefes die folgenden Sätze:

Che nella scrittura sacra si trovano molte proposizioni false quanto al nudo senso delle parole;

che la scrittura per accomodarsi al incapacità del popolo non si è astenuta di pervertire de' suoi principissimi dogmi.

Man sieht sofort, dass es der Wortlaut dieser Sätze ist, den der Consultor begutachtet. Aber diese Sätze verschärfen und verändern in den hervorgehobenen Ausdrücken sehr wesentlich den vorsichtigen und pietätvollen Ton des Originals; es ist diese mildere Fassung, der Wortlaut des Originals, den wir in den Citaten des Gutachtens wiedererkennen. Nun ist aber, wie bereits erwähnt, trotz aller Bemühungen und Intriguen die Inquisition zur Zeit des ersten Processes gegen Galilei nicht in den Besitz des Originals gelangt. Allerdings hat Galilei selbst unmittelbar nach der Denunciation (im Februar 1615) eine authentische Copie seines Briefs nach Rom geschickt; auf seinen eigenen Wunsch wurden dort weitere Abschriften gefertigt und einflussreichen Persönlichkeiten, unter Andern dem Cardinal Bellarmin übergeben; es ist jedoch als gewiss zu betrachten, dass keine von diesen, dem Original gleichwerthigen Abschriften der Inquisition in die Hände gefallen ist. Nach einem Brief des Mgr. Dini vom 7. März 1615 fand die Vertheilung der Copieen schon vor diesem Datum statt; aber, wie die Acten beweisen, bemühte die Inquisition sich noch im Juli vergebens um das Original; noch die Sentenz von 1633 redet nur von der Copie einer Schrift in Briefform, die Galilei an einen ehemaligen Schüler „geschrieben

haben sollte“<sup>1)</sup>, sie betrachtet also nicht einmal Galilei's Autorschaft als constatirt; der Auszug berichtet, dass man „trotz angewandeter Bemühungen des Originals dieses Briefes nicht habhaft werden konnte“, und Marini bestätigt, dass das Original „niemals in Rom erschienen ist“. Aber auch ausserhalb des Heil. Officium ist der Brief an Castelli für die Galilei-Literatur bis zum Jahre 1813 verschwunden gewesen; erst durch Venturi's 1818 veröffentlichte Sammlung wurde er in weiteren Kreisen bekannt; und die letzte Gesamtausgabe der Werke Galilei's ist die erste, die ihn (in dem 1843 erschienenen zweiten Bande) enthält. So lässt sich nicht bezweifeln, dass der Fälscher neben der denunciirten Copie der Acten einen Abdruck des Originals benutzt hat, der zur Zeit der Entführung des Manuscripts nicht vorhanden war<sup>2)</sup>. Es muss demnach das Gutachten nach dieser Zeit entstanden sein. Da nun an eine Fälschung des Manuscripts in Frankreich nicht zu denken ist, so erscheint die Annahme einer Bearbeitung nach dem Jahre 1845 völlig unvermeidlich. Da andererseits Marini die Worte „licet ad bonum intellectum reduci possint, primo tamen aspectu male sonare videntur“, wenngleich ohne Angabe der Quelle, als „Aeusserung der Inquisition“ citirt, so ist man zum mindesten für die Einschaltung des Gutachtens auf den kurzen Zeitraum von 1845 bis 1850 angewiesen.

Dass sich die Bearbeitung auch auf andere Theile des Manuscripts erstreckt hat, ist von vornherein wahrscheinlich. Die zwiefache Folge der Veränderungen, die uns auch in der Bezifferung des Manuscripts entgegentritt, bietet einen Anhaltspunkt für weitere Vermuthungen<sup>3)</sup>. Auch hier bedarf

---

1) Fu presentata copia d'una scrittura sotto forma di lettera, quale si diceva essere stata scritta da te ad un tale già tuo discepolo.

2) Berti hat richtig vermuthet, dass in der zur Denunciation übersandten Copie des Briefs an Castelli der Ausdruck pervertire das adombrare des Originals ersetzt; er hat aber übersehen, dass, wenn seine Vermuthung zutrifft, das adombrare des Citats nicht den Acten entnommen sein konnte.

3) Man vergleiche die Ausführungen auf Seite 98 u. f., 101 u. f.

es nicht tiefer Erwägungen, um zu erkennen, welches die ältere, welches die jüngere Zuthat ist. Dass die Einleitung ausschliesslich auf die mit 1 beginnende, unvollständige Numerirung Bezug nimmt, beweist, dass diese zum mindesten nicht jünger als die Einleitung ist; wäre sie älter als die Einleitung, aber späteren Ursprungs als die besprochene Uebertragung der Ziffernfolge des zweiten Processes auf das ganze Manuscript, so wäre es völlig widersinnig gewesen, bei der Hinzufügung der fünf Blätter der Einleitung diese der älteren, anderweitig ersetzten Ziffernfolge anzuschliessen und dennoch bei den Citaten nur die jüngere als vorhanden zu betrachten, und demgemäss beispielsweise auf Fol. 337, dem ersten Blatte der ganzen Sammlung, die nachfolgenden Fol. 2, 11 und 25 zu citiren. Jede Schwierigkeit ist beseitigt, wenn man naturgemäss von den beiden nachträglichen Bezifferungen diejenige als die jüngere betrachtet, die allein das ganze Manuscript und mit ihm das Titelblatt und die spät vorangestellte Einleitung umfasst.

Mit Rücksicht auf die früheren Erörterungen ergibt sich dann zur Erklärung der dreifachen Numerirung des Vatican-Manuscripts die folgende Hypothese: die älteste ist, wie de l'Epinois ohne Zweifel mit Recht voraussetzt, für jeden der beiden Prozesse diejenige, die den Acten an ihrer ursprünglichen Stelle in den alten Bänden der Inquisitionsarchive zukam; für den Process von 1615—16 die mit 951, für den von 1632—33 die mit 384 beginnende. Als zweite Numerirung hätte man dann, abweichend von de l'Epinois, die mit 1 beginnende zu betrachten, die unserer Vermuthung gemäss das ganze nach Paris gesandte Manuscript umfasste und möglicherweise erst unmittelbar vor der Entführung desselben, also gleichzeitig mit der Einleitung entstanden ist. Die Blätter der Einleitung, die demgemäss nur diese zweite Numerirung kennen, und mit ihnen das Titelblatt, waren damals nicht durch Ziffern bezeichnet. Als dann nach der Rückkehr Alles, was auf den Gegenstand Bezug hatte, in dem Vatican-Manuscript vereinigt (oder wiedervereinigt) wurde, fand man es zweckmässig, dem neuen Ganzen mit Einschluss der Ein-

leitung eine einheitliche, dem Anscheine nach alterthümliche Numerirung zu geben, und auf diese Weise die Sonderstellung der Einleitung zu beseitigen. Es wurde deshalb die ursprüngliche, mit 384 beginnende Bezifferung des zweiten Processes in der bereits früher erwähnten Weise zur Bezifferung des ganzen Manuscripts ergänzt<sup>1)</sup>. Auch die Einleitung und das Titelblatt empfangen bei dieser Gelegenheit ihre jetzige Numerirung.

Entspricht diese Hypothese dem wirklichen Verlauf, so muss in dem Manuscript von 1809 eine Bezifferung der ersten Blätter nicht vorhanden gewesen sein. Ist in dieser Beziehung den bekannten Mittheilungen kein Aufschluss zu entnehmen, so ist es um so wichtiger zu beachten, dass die angedeuteten Vorstellungen über die Entstehung der letzten Bezifferung durch Marini in eigenthümlicher Weise bestätigt und ergänzt werden. In bewusster Unwahrheit bezeichnet Marini die mit 337 beginnende Bezifferung als die ursprüngliche des alten Actenbandes, und um die Täuschung vollständig zu machen, fügt er hinzu: der Process — nicht einmal eine ursprüngliche Trennung des ersten und zweiten ist ihm vorhanden — sei in dem letzten Theil des mit No. 1180 bezeichneten Actenbands eingetragen gewesen, dessen vorhergehende Blätter bis Fol. 336 einen andern Process enthalten hätten. Galilei's Process sei dann (von dem vorhergehenden getrennt und) in der Reihe der Acten durch die Nummer 1181 unterschieden<sup>2)</sup>. Marini versucht offenbar, durch diese Fiction die Acten-Reihe des Vatican-Manuscripts mit Einschluss der Einleitung als ein zusammenhängendes, in der Form und Folge der ursprünglichen Protokollirung erhaltenes Ganzes

---

1) s. oben p. 102.

2) Marini, l. c. p. 66. La causa di questa doppia numerazione si dee ripetere dallo essere stato il processo scritto sul resto del protocollo o volume de processi, segnato col numero 1180, che avea contenuto sino alla pag. 336 altro processo; dunque le remanenti carte di quel protocollo costituiscono il volume del processo galileano, che nella serie di quegli atti fu distinto col numero 1181. Da questo volume non si cancellò la prima numerazione.

zu kennzeichnen. So widersinnig dem, der den wahren Sachverhalt kennt, ein solches Bemühen erscheinen muss, so sind doch Marini's Angaben von hervorragendem Interesse, weil sie klar erkennen lassen, wie er selbst sich den Zweck der letzten, die Einleitung mitumfassenden Numerirung gedacht hat. Die Absicht, über das Verhältniss der ersten Blätter zum ganzen Manuscript Unklarheit zu verbreiten, bildet den Ausgangspunkt seiner Erläuterung, und es unterliegt keinem Zweifel, dass er die rein äusserliche Zuthat der scheinbar alten Bezifferung als ein ausreichendes Mittel betrachtet, um die beabsichtigte Täuschung hervorzurufen.

Man wird vielleicht gut thun, diese Erläuterung als ein Vorbild in's Auge zu fassen, wenn man sich die Aufgabe stellt, in den verdächtigen Bestandtheilen des Vatican-Manuscripts verborgenen Sinn und Zweck zu ergründen. Vergebens spürt man folgerichtigen, weitblickenden Entwürfen nach; verständlich wird insbesondere das eingeschaltete Gutachten nur dann, wenn man im Sinne des Fälschers als möglich gelten lässt, was Marini im Bereiche der Täuschung gewagt hat. So mag es unter dem Schutze dieser Autorität gewagt sein, die Kritik des Gutachtens durch Vermuthungen über seine Bestimmung zu ergänzen. Die enge Verbindung des Gutachtens mit dem einleitenden Auszug weist darauf hin, dass es geschrieben ist, um den Verdacht von diesem abzuwehren. Die Blätter vor der Denunciation, als dem Ausgangspunkt des Processes und vor dem Blatte, das als Fol. 1 ausdrücklich bezeichnet war, mussten schon durch diese Stellung den neueren Ursprung verrathen, wie vielmehr durch den Charakter neuzeitlicher Apologie, der aus jeder Zeile ihres Inhalts sprach; überdies war es möglich, an eine Verstümmelung gerade an der Stelle zu denken, wo ein Bericht über die Folterung oder der Verzicht auf die Tortur erwartet wird, und das plötzliche Ende der Erzählung um so auffallender erscheint. Man konnte glauben, diese Bedenken zu entkräften, wenn ein Actenstück, das seinem Inhalte nach zu den ältesten der Sammlung zu zählen war, in unmittelbarem Anschluss an den Auszug einerseits dessen eigenthümliche Stellung vor dem Anfang des Processes und



vor der ersten Seite theilte, andererseits durch die vollständige Ausfüllung einer muthmasslich vorhandenen Lücke<sup>1)</sup> den Gedanken ausschloss, dass an dieser Stelle ursprünglich eine Fortsetzung gefolgt sei. Das Gutachten würde demgemäss im Wesentlichen bestimmt sein, die Tendenz der dritten Bezeichnung zu unterstützen.

Widersinnig und widerspruchsvoll, wie das ganze Machwerk, bietet auch das Nebeneinander der echten und der veränderten Lesart des denunciirten Briefs ein unauflösliches Räthsel, wenn man an eine bewusste Zusammenstellung denkt. Auch hier wird man vielleicht nicht fehlgreifen, wenn man eine Berechnung voraussetzt, die über das Nächstliegende nicht hinaussieht. Offenbar soll durch die Einschaltung der Citate aus dem Original vermieden werden, einem jeden Leser vor die Augen zu führen, dass das eigentliche Object der Denunciation von Galilei's Feinden ihren Zwecken gemäss bearbeitet war. Freilich war es dann ein recht grob gewebter Trug, sich auf die Vertauschung der Citate zu beschränken und auf diese Weise jedermann zu verrathen, was man verschweigen wollte. Aber man wird darum den Versuch einer Deutung nicht verwerfen dürfen, der so oberflächliche und kurzsichtige Ueberlegungen zur Voraussetzung nimmt, denn grob gewebt war ohne Zweifel in Plan und Ausführung die ganze Fälschung. —

Ueberblicken wir die Ergebnisse, zu denen uns eine Vergleichung der Fragmente des Manuscripts von 1809 geführt hat, so sehen wir, wenn nicht erwiesene Thatsachen, so doch die schwersten Verdachtsgründe den früheren sich anreihen und dieselben in überraschender Weise ergänzen. Ich brauche nicht auszuführen, welches eigenthümliche Licht auf die vermeintlichen actenmässigen Beweise gegen Galilei's Folterung

---

1) Die ganze Fälschung ist mit so geringer Kunst in's Werk gesetzt, dass es mich durchaus nicht überraschen würde, wenn man das Gutachten von 1615 nicht auf ein selbständiges Blatt, sondern, analog den Decreten vom 30. Juni 1633, auf die Rückseite des Blattes geschrieben hätte, auf dem der Auszug endigt. Prof. Berti wird uns hoffentlich über diesen Punkt nachträglich Aufschluss geben.

fällt, wenn es denkbar ist, dass die Acten noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts eingreifende Veränderungen erlitten haben, und demnach nicht einmal die Vorstellung ausgeschlossen ist, dass bei der Herstellung jener Beweise der Mann betheilig gewesen, der nachweislich die Beseitigung des Glaubens an eine Folterung als seine wichtigste Aufgabe betrachtet hat.

### XIII.

Durch die vorstehenden Untersuchungen ist — abgesehen von allen weitergehenden Vermuthungen — der Schluss gerechtfertigt, dass eine Entscheidung der Frage, ob Galilei gefoltert worden, sich zur Zeit nicht auf das Zeugniß der Acten begründen lässt. Nicht der Sage gegenüber, die sich in mündlicher Ueberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht erhalten, würde das Protokoll vom 21. Juni zur Widerlegung ausreichen, wie viel weniger dem klaren, wohlbeglaubigten Bericht gegenüber, der uns in dem Wortlaut der Sentenz zu Gebote steht. Es bleibt uns übrig, auf diesen, als den Ausgangspunkt unserer Untersuchungen zurückzukommen. Den früheren Erörterungen über den Werth der Sentenz als Urkunde ist nur Weniges hinzuzufügen. Seltsamerweise ist über die Erhaltung einer der zahlreichen Copieen, die die Römische Inquisition im Juli 1633 in alle Länder versandte, nichts bekannt<sup>1)</sup>. Der älteste Abdruck einer solchen Copie in italienischer Sprache findet sich in dem 1644 erschienenen *Anticopernicus catholicus* des Polacco. Derselbe reproducirt nach der Angabe des Herausgebers die Copie, die der Venetianischen Inquisition von Rom aus zugegangen war; aber schon 10 Jahre früher, also unmittelbar nach der Verurtheilung Galilei's erschien in einer Schrift des P. Mersenne eine französische Uebersetzung der Sentenz, vermuthlich auf Grund eines nach Frankreich gesandten Exemplars. Der vielfach incorrecte Text des Polacco ist erst in unserm Jahrhundert von Venturi, dann von Alber

---

1) Was Berti's widersprechende Angabe betrifft, so vergleiche man den Anhang dieser Schrift „über den Text des Urtheils gegen Galilei“.

ohne wiederholte Vergleichung eines Originals, nur orthographisch verbessert, wieder abgedruckt; als eine Uebersetzung desselben ist auch die lateinische Ausgabe zu betrachten, die der Jesuit Riccioli im Jahre 1654 in sein *Almagestum novum* aufnahm, und die man bisher als vermeintliche Reproduction des Originals am häufigsten citirt, wieder abgedruckt und in alle Sprachen übersetzt hat<sup>1)</sup>. Allen diesen späteren Ausgaben liegt also die des Polacco zu Grunde. Obgleich demnach in Einzelheiten der Wortlaut der Sentenz nicht als durchaus gesichert gelten kann, so ist doch ein Bedenken gegen die Echtheit des verbreiteten Textes und insbesondere des Satzes, der sich auf das *Examen rigorosum* bezieht, nicht gerechtfertigt. Es sind der Kirche treu ergebene Männer, von denen die Veröffentlichungen herrühren, die in denselben die Entscheidung und das Verfahren der höchsten kirchlichen Behörde in einer hochwichtigen Frage den Gläubigen zur Kenntniss bringen. Die Veröffentlichung durch den Druck entsprach ohne Zweifel den Absichten der Inquisition, willkürliche Veränderungen in den thatsächlichen Angaben erscheinen demnach kaum denkbar. Bestimmter erweist die völlige Uebereinstimmung der Texte verschiedenen Ursprungs (bei Mersenne und Polacco), dass der Wortlaut des hier allein in Betracht kommenden Satzes den von Rom aus versandten Copieen in genauer Abschrift entnommen war<sup>2)</sup>. Dieser Satz ist demnach in der Form, die den Erörterungen der vorstehenden Blätter zu Grunde lag, mit Recht als Satz der Original-Sentenz vom Jahre 1633 betrachtet. Gegen diese

---

1) Dass das Original italienisch, Riccioli's Text eine Uebersetzung war, ist im Anhang dieser Schrift bewiesen.

2) Der betreffende Satz lautet bei Mersenne: *Et nous étant avis que tu n'avais pas dit entièrement la vérité touchant ton intention nous jugeames qu'il était nécessaire de procéder contre toi à l'examen rigoureux, auquel sans aucun prejudice des choses par toi confessées et déduites contre toi, comme ci-dessus, tu as répondu catholiquement selon ta dite intention.* Ich bemerke, dass die Uebersetzung des P. Mersenne in einigen andern Sätzen nur unvollständig mit dem Text des Polacco übereinstimmt. Ausserdem finden sich sehr zahlreiche Uebersetzungsfehler.

richtet sich der Zweifel, wenn man die Zuverlässigkeit der Angabe, nach der gegen Galilei zum Examen rigorosum geschritten ist, in Zweifel ziehen will.

So gewiss nun die authentischen Sentenzen der Inquisition nicht in allen ihren Theilen ohne weitere Kritik als lautere Geschichtsquellen zu betrachten sind, so unzweifelhaft gerade in dem Urtheil gegen Galilei die Verwerthung der Aussagen des Angeklagten zu den schwersten Bedenken Veranlassung giebt <sup>1)</sup>, so fehlt es doch an jedem Grunde, in den rein thatsächlichen Angaben der Richter über das Verfahren, das sie einzuschlagen für gut befunden, Abweichungen von dem wirklichen Verlauf der Dinge voranzusetzen. Die Erwähnung der Tortur ist eine thatsächliche Notiz wie die übrigen, und die aussergewöhnliche Bedeutung, die gerade dieser einen heute beigemessen wird, kommt ihr nicht ihrem Inhalte nach, nicht im Sinne der Zeit zu, in der das Urtheil veröffentlicht wurde. Die Ansicht, dass man um der Abschreckung willen das thatsächlich angewandte Verfahren im Ausdruck übertrieben hätte, ist nicht allein durch keinen einzigen Fall einer solchen Verwendung beglaubigt, sie widerspricht auch in gleichem Masse den überlieferten Vorstellungen von dem Zweck und der Bedeutung der Tortur, wie dem Charakter der Inquisition. Die Tortur war nicht einmal eine Strafe, sondern das anerkannte Rechtsmittel der Zeit und deshalb für den, der sie erduldet, nicht entehrend. Es wäre völlig ohne Sinn gewesen, die Anwendung dieses Rechtsmittels in der Sentenz als Thatsache zu bezeichnen, wenn man es mit den Regeln des Inquisitionsverfahrens vereinbar gefunden hätte, von seiner Anwendung abzusehen. Die Inquisition schreckte durch Handlungen, nicht durch leere Worte, durch die Strafen, die sie verhängte, nicht durch ein Untersuchungsverfahren, das auch den völlig Unschuldigen treffen konnte. Offenbar liegt auch in unserem Falle der Nachdruck in dem viel besprochenen Satze nicht auf der Vollziehung des Examen rigorosum, sondern darauf, dass der Angeklagte katholisch geantwortet hat; es

---

1) Cf. meine Schrift über den Process des Galilei, p. 59.

Wohlwill, Galilei.

soll durch diesen Satz nicht constatirt werden, dass die Untersuchung gegen ihn in aller Strenge stattgefunden hat, sondern dass man bei Anwendung des üblichen Verfahrens ihn der ketzerischen Gesinnung nicht überführt hat; die katholische Antwort rechtfertigt die Form der Verurtheilung<sup>1)</sup>.

Ist es demnach durchaus gerechtfertigt, den Wortlaut der Sentenz auch in diesem Satze als vollgültigen Beweis zu verwerthen<sup>2)</sup>, so kann man auch heute nur folgern, wie vor 40 Jahren Libri gefolgert hat: wenn man den Original-Process Galilei's vollständig besässe, würde man in diesem die Einzelheiten des Torturverfahrens angeführt finden, wie in jedem andern Falle, wo die Sentenz vom Examen rigorosum redet.

Der „Original-Process“, von dem wir wissen, steht mit dieser Folgerung nicht im Widerspruche, er bestätigt sie vielmehr; denn, abgesehen von allen anderweitig begründeten Vorstellungen über die Vorgänge vom 21. Juni, erscheint das Blatt des Vatican-Manuscripts, das uns heute über dieselben Auskunft giebt, nach seinem Inhalt und seinem Verhältniss zu den vorhergehenden und nachfolgenden Blättern unwahrscheinlich und unbegreiflich als ursprünglicher Bestandtheil des Original-Processes, wohl verständlich als Ersatz eines

---

1) S. oben p. 30—31.

2) Der Vollständigkeit wegen wiederhole ich (vergl. p. 93—94), dass mit der Annahme einer Abfassung der Sentenz vor dem Examen de intentione keineswegs wahrscheinlicher wird, dass am 21. Juni nicht ihrem Wortlaut gemäss verfahren sei. Ist jener Ansicht gemäss der Satz vom Examen rigorosum nicht als Bericht über die vollendete Thatsache anzusehen, so muss man ihn jedenfalls einer authentischen Interpretation des Decrets vom 16. Juni gleichachten. Der Notar der Inquisition würde uns demgemäss erklären, dass auf Grund dieses Decrets eine Vollziehung des Examen rigorosum mit voller Sicherheit zu erwarten war. Dass dann dem päpstlichen Befehl zuwider am 21. Juni auf die Abführung an den Ort der Tortur verzichtet wäre, erscheint an sich sehr wenig glaublich, aber diese Angabe des Protokolls wird als wahrheitswidrig ohne Weiteres durch den Zusatz in executionem decreti gekennzeichnet, der uns belehren will: es habe ein solcher Verzicht dem Befehl des Papstes entsprochen.

ändern, das vormalig sich an der gleichen Stelle befunden und in Uebereinstimmung mit der Sentenz wie mit den Erwartungen, zu denen das einleitende Verhör Veranlassung giebt, von den Einzelheiten eines Examen rigorosum berichtet hätte.

Der Gedanke, dass erst durch eine späte Beseitigung dieses wichtigen Documents der bestimmte Beweis für die Vollziehung der Tortur aus den Acten getilgt sein könnte, ist, wie wir gesehen haben, nicht neu. Hat doch selbst Marini es nicht für überflüssig gehalten, in seiner Weise die Vollständigkeit der Acten darzulegen, um den Verdacht der Verstümmelung auszuschliessen, und de l'Epinois, der das Decret vom 16. Juni als ein Verbot der Folterung betrachtet, erklärt nichtsdestoweniger mit bestimmten Worten: man könnte vermuthen, dass vor dem Zusammennähen und Binden des Manuscripts an dieser Stelle einzelne Blätter zum Verschwinden gebracht wären, wenn man den Befehl des Papstes, Galilei nach Siena zu verbannen, nicht auf der Rückseite von Fol. 453, sondern auf der Vorderseite von Fol. 454 fände<sup>1)</sup>. Man hat jedoch bei derartigen Betrachtungen bisher übersehen, dass eine Beseitigung ohne gleichzeitige Veränderungen anderer Art nicht thunlich war. Nach der üblichen Weise der Protokollirung folgte, wenn zum Examen rigorosum geschritten wurde, auf demselben Blatte unmittelbar nach der einleitenden Befragung der formelle Beschluss zu foltern und die Fortsetzung des Verhörs am Ort der Marterinstrumente. Da nun das einleitende Verhör damals wie heute etwa auf der Mitte der Vorderseite von Fol. 453 geendet haben muss, so konnte die Fortsetzung nicht beseitigt werden, ohne dass mit ihr auch die letzten Sätze der einleitenden Befragung wegfielen; es muss demnach, wenn eine Beseitigung stattgefunden hat, ein neues Blatt statt des alten eingeschaltet und auf dieses — das jetzt mit 453 bezeichnete — der letzte Theil des einleitenden Verhörs übertragen sein.

---

1) Wörtlich dem erwähnten Privatschreiben vom 17. November 1869 entnommen.

Dass es für die späten Nachfolger der Richter von 1633 Gründe gab, nicht bei dieser bescheidensten Veränderung stehen zu bleiben, bedarf nicht weitläufiger Erörterung. Wie gegen die vermeintliche Thatsache einer Folterung sich die schärfsten Angriffe der Gegner richteten, so hatte auch die Abwehr sich auf diesen einen Punkt zu concentriren. Liess man sich aber einmal herbei, zu erwiedern und abzuwehren, so konnte es mit dem einfachen Verleugnen der Thatsache nicht gethan sein; der bestimmten Aussage des Urtheils gegenüber, auf die sich die Gegner beriefen, musste früher oder später das Bedürfniss eintreten, den Gegenbeweis auf andere Documente zu begründen. Hat es Momente gegeben, in denen um solcher Ueberlegungen willen die Wächter des Process-Manuscripts an eine Veröffentlichung der Acten dachten, hat man andrerseits in Rom bei der Unsicherheit der politischen Zustände in den letzten hundert Jahren oft genug Veranlassung gehabt, Verhältnisse in Rechnung zu ziehen, durch die den Feinden der Kirche oder auch nur dem unparteiischen Historiker ein Einblick in das Manuscript gestattet werden könnte, so hat man ebenso oft begreifen müssen, dass für den einen wie den andern Fall ein Actenheft nicht tauglich war, das alle Abwehr Lügen strafe. Ging man dann, wie Marini, von der Ansicht aus, dass bei den geringsten Spuren eines peinlichen Verhörs sich ein Triumphgeschrei gegen die Inquisition erheben würde<sup>1)</sup>, so konnte man auch eine Beseitigung aller verdächtigen Theile des Manuscripts nicht als ausreichend für die Zwecke der Vertheidigung betrachten; die Lücke, die der Text des Urtheils leicht erkennbar machte, hätte vielmehr dem langgehegten Verdacht zur Bestätigung dienen müssen. Nur wenn man wagte, das Fehlende in einer Weise zu ersetzen, dass von einem Beweis der Acten dem Beweis des Urtheils gegenüber geredet werden konnte, durfte man hoffen, den unbequemen Streit über Galilei's Folterung zum Verstummen zu bringen. Ein Dreifaches musste

---

1) Marini, p. 59, questa pretesa tortura, delle sole più tenui tracce della quale sarebbesi menato trionfo contro la Inquisizione.

zu diesem Zwecke geschehen. Es musste der Rest des Verhörs de intentione zum abgeschlossenen Verhör werden, das sich zur Noth Unkundigen gegenüber für das vermisste Examen rigorosum ausgeben liess; es musste der Widerspruch des päpstlichen Decrets, so gut es ging, aus dem Wege geräumt, und es mussten endlich die Spuren der vorgenommenen Veränderung thunlichst beseitigt werden. Einem solchen Plan der Fälschung entspricht der Zustand des Manuscripts an der Stelle, wo man heute den bestimmten Beweis gegen die Folterung liest. Statt des Examen rigorosum finden wir ein Verhör unter Androhung der Tortur. Mit dem entscheidenden Schlusswort dieses Verhörs, das die Folterung ausschliesst, ist zugleich ein Schleier über das widersprechende Decret geworfen, durch die Ausfüllung der Rückseite von Fol. 453 und die ununterbrochene Numerirung ist wenigstens dem Anscheine nach die Lücke im Zusammenhang der Acten ausgefüllt. Bei der Verfolgung solcher Aufgaben mag dann gelegentlich das Einzelne sich der Aufmerksamkeit entzogen haben; ein verrätherisches alias konnte stehen bleiben; es konnte in den Text der neu beschriebenen Seite ein Decret eingefügt werden, dessen Hauptinhalt im alten Manuscript auf dem folgenden Blatte bereits verzeichnet war und dessen Einzelheiten mit den anderweitigen zuverlässigen Berichten nicht in Einklang zu bringen sind.

Es liegt mir fern, wie es so oft in den Erörterungen über den vorliegenden Gegenstand geschehen ist, als Thatsache hinzustellen, was „sich denken lässt“. Nur als ein Versuch, über den Sinn und Zusammenhang der vermutheten Veränderungen annähernde Vorstellungen zu gewinnen, wollen die gegebenen Andeutungen gelten. Ohne über das Mass des Erwiesenen hinauszugehen, darf man behaupten, dass es in der Frage, die uns beschäftigt hat, nur ein zuverlässiges und klares Zeugniß giebt; nach diesem ist am 21. Juni 1633 gegen Galilei zum Examen rigorosum geschritten. Er ist demnach an den Ort der Marterwerkzeuge geführt und daselbst unter den üblichen Verwahrungen <sup>1)</sup> einer weiteren Befragung unter-

---

1) S. oben p. 32 u. f.



worfen worden. Ob dies geschehen ist unter Anwendung einer Folter, „die für Greise geeignet ist“ oder nur „unter der Folterwinde“, lässt sich zur Zeit nicht entscheiden. Die Thatsache, dass die „Schreckung“ für Greise und Schwächere zwar nicht die ausschliessliche, aber doch die häufiger angewandte Form der Tortur war, macht es glaublich, dass man auch Galilei gegenüber nicht über diesen ersten Grad hinausgegangen ist. Das Decret vom 16. Juni in der Auslegung, die wir zunächst als die wahrscheinlichere betrachten, würde diese Auffassung bestätigen.

Die ausserordentlichen Bemühungen der Eingeweihten, die Wahrheit zu verheimlichen, lassen sich auch in diesem Falle wohl begreifen. Schwerlich hatte man eine Entlastung der Inquisition von der Veröffentlichung eines Protokolls über die *territio realis* zu erwarten, denn offenbar kam es bei dieser darauf an, durch die Einwirkung auf das Gemüth den physischen Schmerz so weit als thunlich zu ersetzen <sup>1)</sup>. Man braucht nur an eine stufenweise fortschreitende Steigerung der Eindrücke zu denken, die unserer Phantasie das erhaltene einleitende Verhör hervorruft, um gewiss zu sein, dass Empörendes in den Formen des Verfahrens, Erschütterndes in den Worten des geängsteten Greises sich enthüllen würde, wenn ein Protokoll vom 21. Juni und in ihm ein ausführlicher Bericht über jene Schreckung sich wiederfände. So würde das eigenartig dramatische und das Partei-Interesse, das sich an den Process Galilei's knüpft, in der Veröffentlichung eines solchen Protokolls nicht minder, wie in den Mittheilungen über eine eigentliche Folterung seine Nahrung finden; man begreift, dass es verschwunden ist.

Von geringerer Bedeutung wäre der immer noch erwartete bestimmte Aufschluss für die Geschichte und Charakteristik des denkwürdigsten aller Inquisitionsprocesse. Wie immer die endliche Entscheidung der Torturfrage lauten möge, eine wesentliche Ergänzung des hinreichend verbürgten Thatbestands wird sie nicht gewähren.

---

1) Farinacci de indicibus et tortura Q. 38. No. 40. s. oben p. 26.

Wir wissen, dass im Jahre 1616, als man das Kopernicanische System verurtheilte, nicht daran gedacht wurde, eine Würdigung der wissenschaftlichen Gründe auch nur zu versuchen; man hat am 20. Februar 1616 nicht einmal geprüft, ob die Sätze, in denen ein unwissender Mönch die Kopernicanische Lehre wiederzugeben meinte, dieser Lehre wirklich entsprachen und hat demgemäss unter dem Namen des Kopernicus ein Weltsystem gerichtet, das in Wirklichkeit ebenso widersinnig wie nicht kopernicanisch war. Wir wissen, dass man ebenso im Jahre 1632 Galilei's Dialoge, die in ihrer überströmenden Fülle neuer Gedanken, neuer Thatsachen und neuer Beweise, in ihrer alle Theile durchdringenden Verdeutlichung und Veranschaulichung der Kopernicanischen Lehre, in ihrer vernichtenden Kritik der vermeintlichen Gegenbeweise mit unwiderstehlicher Gewalt die Zeitgenossen zu Kopernicanern warben, nicht etwa darauf geprüft hat, ob sie zum Zweifel an der alten Astronomie Veranlassung geben, sondern nur darauf, ob sie hinreichend darthun, dass der Verfasser gelehrt, vertheidigt und für wahr gehalten hat, was im Jahre 1616 für verwegen und ketzerisch erklärt war. Während rief in jenen Tagen Castelli jedem, der es hören wollte, zu: man möge bedenken, dass es der kirchlichen Autorität zustehe, zu verbieten oder zu gestatten, was Menschenhand geschrieben, dass aber ihre Macht nicht so weit reiche, der Erde vorzuschreiben, dass sie ruhe oder sich bewege — nichts deutet an, dass jemals eine Sorge solcher Art Galilei's Richtern die Ausübung ihres Amtes erschwert hätte. Aber nicht allein unwissend und besserem Wissen starr verschlossen waren diese Richter; es bedurfte des Verbrechens, um ihre Aufgabe durchzuführen, und sie haben das Verbrechen nicht gescheut. Die formelle Grundlage des gegen Galilei eingeleiteten Verfahrens und seiner Verurtheilung war, wie heute jeder Unbefangene anerkennt, eine Actenfälschung, die ohne Mitwissen der Richter nicht zu Stande kommen, geschweige ihrer Bestimmung gemäss Verwendung finden konnte.

Fragt man endlich, in welcher Weise das Urtheil vollzogen wurde, so lässt sich nur erwiedern: das Ende entsprach

dem Anfang. Als im Jahre 1635 Galilei's Freund, der Bruder Fulgentio Micanzio in Venedig eine neue Auflage des Werks „über die schwimmenden Körper“ veranstalten wollte, erklärte ihm der Inquisitor der Republik, er habe aus Rom den ausdrücklichen Befehl, den Druck nicht zu gestatten. Micanzio meinte: das könne sich auf das Werk über das Kopernicanische System beziehen, aber der Inquisitor belehrte ihn: das Verbot sei ein allgemeines für Alles, was Galilei veröffentlicht habe und veröffentlichen wolle (de editis omnibus et edendis). Auf weitere Erkundigungen erfuhr man, dass den Inquisitoren aller Orten „nullo excepto“ die gleiche Weisung zugegangen sei.

So hatte man in Rom nicht genug an der tiefen Demüthigung des grossen Mannes, an seinem Fluch gegen die Lehre, die ihm Wahrheit bleiben musste, an dem Urtheil, das ihn in den Augen der katholischen Welt mit dem Makel der Ketzerei behaftete, an der unwürdigen Gefangenschaft im eigenen Hause; man fand es gut, ihm überdies die Mittel zu verschliessen, fernerhin in irgend einer Weise der Welt und dem eigenen Ruhme zu dienen. In jenen Tagen aber war Galilei's grösstes Werk, die Forschung, die ihn ein halbes Jahrhundert hindurch beschäftigt hatte, noch nicht veröffentlicht. Seitdem er als Gefangener der Inquisition auf den abgelegenen Landsitz von Arcetri zurückgekehrt, war die Vollendung dieses Werks, die Sorge, in ihm das Beste, was er gedacht, der Nachwelt zu erhalten, ihm Lebensinhalt gewesen. So war der Beschluss seiner Römischen Feinde, wenn er nach ihrem starken Willen zur Verwirklichung gelangte, für Galilei gleichbedeutend mit einer Beraubung seines Daseins, nach der ihm das Uebrige nicht mehr des Lebens werth erscheinen konnte.

Eine „Barbarei gegen die Menschheit“ hat schon damals Fulgentio Micanzio das Verfahren der Inquisition genannt; alle gewissenhafte Geschichtsforschung hat sein Urtheil bestätigt. Barbarei ist — mit oder ohne Tortur — der Charakter dieses Processes im Einzelnen wie im Ganzen.

So darf man sagen, dass die Frage, deren eingehender Erörterung der Biograph sich nicht entziehen kann, ein eigent-

lich geschichtliches Interesse heute nur in untergeordnetem Masse in Anspruch nimmt. Um so mehr aber tritt als Gegenstand ernster historischer Betrachtungen jene Folge von Bemühungen in den Vordergrund, durch die man in dieser Angelegenheit eine Aufklärung des wahren Thatbestands zu verhindern gesucht hat. Möge man in Rom begreifen, dass diese Bemühungen und mit ihnen „die Geschichte der Torturfrage“ ihren endgültigen Abschluss finden müssen, dass man nur die Wahl hat, der begangenen Fälschungen mitschuldig zu erscheinen, oder die volle Wahrheit an's Licht zu bringen.

---

# A n h a n g.

## I. Der Text des Urthells gegen Galilei.

Die meisten Schriften über Galilei und seinen Process betrachten den lateinischen Text der Sentenz, den Riccioli im Jahre 1651 im *Almagestum novum* veröffentlicht hat, nicht allein als eine authentische Copie des Originals, sondern zugleich als die einzige Copie, die uns erhalten ist. Nur in einigen italienischen Werken wird neben dieser auch die ältere italienische Ausgabe, die man im *Anticopernicus catholicus* des Polacco findet<sup>1)</sup>, als Abdruck eines Original-Documentes anerkannt. In diesem Sinne haben Venturi und Alberi sich darauf beschränkt, in ihren Sammelwerken den gleichen italienischen Text mit einigen Emendationen zu reproduciren, während Pietro Riccardi<sup>2)</sup> den lateinischen und den italienischen als gleichwerthig neben einander stellt. Aber noch Henri Martin hat sich berechtigt geglaubt, den erstgenannten Schriftstellern aus ihrem Verfahren einen Vorwurf zu machen. Der Text von Polacco, den sie abdrucken, ist für Martin eine Uebersetzung, ja noch schlimmer: eine Uebersetzung, die in einer Hauptsache das Original gefälscht hat. Während, wie bekannt, bei Riccioli nur 7 von

1) *Anticopernicus Catholicus seu de terrae statione et de solis motu contra Systema Copernicanum catholicae assertiones auctore Giorgio Polacco Veneto. Venetiis 1644.* Die Empfehlung eines Gleichgesinnten an der Spitze des Buchs ist vom 1. October 1641 datirt.

2) *Di alcuni recenti memorie sul processo e sulla condanna del Galilei. Nota e documenti aggiunti alla bibliografia Galileiana. Modena 1873.*

den 10 Richtern das Urtheil unterschrieben haben, hätte nach Martin Polacco „in übertriebenem Eifer gegen das Kopernicanische System“ sich erlaubt, die fehlenden drei Namen den sieben hinzuzufügen. Als „sicheren Beweis“ dafür, dass Polacco gefälscht und Riccioli richtig copirt hat, betrachtet Martin die Thatsache, dass auch die Uebersetzung des P. Mersenne vom Jahre 1634 nur sieben Unterschriften anführt<sup>1)</sup>. Es wäre immerhin der Mühe werth gewesen, diesen Beweis durch einen Blick auf die Sentenz im *Anticopernicus catholicus* noch weiter zu sichern. In Wirklichkeit hat nämlich auch Polacco nur sieben Unterschriften, ebenso Venturi, der ihm folgt; die willkürliche Vervollständigung der Liste der Cardinäle findet sich ausschliesslich in dem Abdruck desselben italienischen Textes in der Florentiner Gesamtausgabe der Werke Galilei's; nur ihrem Herausgeber E. Alberi wäre demnach der „übertriebene Eifer“ zur Last zu legen.

Polacco's Schrift lässt überdies die Annahme, dass sein Text eine Uebersetzung sei, von vorn herein kaum glaublich erscheinen; sie ist in lateinischer Sprache verfasst, und in dieser lateinischen Schrift sind der Brief, mit dem der Cardinal Onufrio der Venetianischen Inquisition die Sentenz gegen Galilei übersendet, diese Sentenz und die Abschwörungsformel die einzigen italienisch geschriebenen Einschaltungen. Dagegen

---

1) In Betreff dieser Uebersetzung nimmt Martin an, dass derselben ein zu Lüttich schon im Jahre 1633 gedrucktes Original zu Grunde liege. Descartes redet nämlich in einem Brief an den P. Mersenne von einer in Lüttich gedruckten „patente sur la condamnation de Galilée“. Aber der Inhalt dieser Lütticher Veröffentlichung ist offenbar keine Sentenz gewesen. Die wenigen Worte, die Descartes citirt: „quamvis hypothetica a se illam proponi simularet“ entsprechen nicht einmal dem Sinne nach einem Satz der Sentenz, und sind schon dadurch, dass von Galilei in dritter Person geredet wird, als Worte aus einer jener kürzeren Mittheilungen über das Urtheil gekennzeichnet, die auf Veranlassung der Röm. Inquisition von den Nuntien und Bischöfen aller Orten veröffentlicht wurden (vergl. *Opere di G. IX*, 472—474). Da derselbe Briefwechsel zwischen Descartes und Mersenne beweist, dass M. mit dem Nuntius in Paris persönlich verkehrte, so darf man wohl annehmen, dass er das Exemplar benutzt hat, das nach Angabe der Acten dem Nuntius von Frankreich übersandt wurde.

finden wir in Riccioli's Werk sämtliche Auszüge aus italienischen Schriften in lateinischer Uebersetzung. Ueber den Ursprung seines Textes der Sentenz berichtet Riccioli das Folgende: „ein Exemplar derselben hat mir der hochhehrwürdige P. Pallavicini, Inquisitor von Mantua gezeigt, und dieselbe giebt Georgius Polaccus in seinem *Anticopernicus catholicus* nach einem Briefe, der im Jahre 1633 von Sr. Eminenz dem Cardinal Onufrio dem hochhehrwürdigen Inquisitor von Venedig übersandt wurde.“ Riccioli leitet nun seinen Abdruck der Sentenz durch eine Wiedergabe des Begleitbriefs an den Inquisitor von Venedig in lateinischer Sprache ein; unzweifelhaft übersetzt er dabei das von Polacco mitgetheilte Schreiben; es wird uns dadurch die Vermuthung nahe gelegt, dass er auch bei den folgenden Actenstücken den Text von Polacco benutzt hat. Immer könnte jedoch das Exemplar von Mantua ein lateinisches Original gewesen sein, und wenn auch Riccioli nur sagt, dass man ihm die Mantuaner Copie gezeigt hat, so bleibt doch denkbar, dass sie die eigentliche Grundlage seines Abdrucks gebildet hätte. So könnte er auch — wie Martin als gewiss annimmt — das Exemplar der Inquisition von Bologna, seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort copirt haben, und auch dieses könnte ein lateinisch geschriebenes gewesen sein.

Allen diesen Möglichkeiten steht jedoch zunächst die bestimmte Thatsache gegenüber, dass die Urtheile der Inquisition gegen Italiener der Regel nach in der Muttersprache des Angeklagten veröffentlicht wurden, und dass Galilei's Fall nicht zu der Minderzahl gehört, bei denen man sich gewohnheitsgemäss des Lateinischen bediente. „In Sachen des Glaubens,“ sagt Carena<sup>1)</sup>, „pfl egt man die Sentenzen in der Muttersprache abzufassen, damit sie von Allen, Kundigen wie Unkundigen, verstanden werden, und so ist es anerkannter Gebrauch in Italien.“ So rechtfertigt auch Masini die Abfassung seines *Sacro*

---

1) Carena, l. c. p. 416. Für die Abschwörungsformeln fordert schon Eymericus die Anwendung der gewöhnlichen Sprache, sofern die Abschwörung nicht ausschliesslich in Gegenwart geistlicher Personen geschieht. *Directorium Inq.* p. 493.

Arsenale in italienischer Sprache durch die Nothwendigkeit, die meisten Sentenzen in dieser Sprache zu formuliren <sup>1)</sup>. In der That finden wir unter der grossen Zahl seiner Formulare für jede Art von Sentenzen nur wenig lateinisch geschriebene. Dahin gehören die Urtheile in den selten vorkommenden Fällen, wo die Sache in der Stille erledigt oder die Anklage niedergeschlagen wird, die *sentenza di purgatione canonica de levi und de vehementi*. Dagegen sollen nach der bestimmten Regel des *Sacro Arsenale* die Sentenzen jeder Art wie auch die Abschwörungsformeln in lateinischer Sprache abgefasst werden, wenn weder der Angeklagte noch sein Dollmetscher der italienischen Sprache kundig ist. Diesen Regeln gemäss sind sämmtliche aus der Irländischen Sammlung veröffentlichten Hauptsentenzen der Römischen Inquisition gegen Italiener in italienischer Sprache geschrieben <sup>2)</sup>; die einzige

1) *Sacro Arsenale*, in der vielfach citirten Ausgabe von 1665 p. 8.

2) Italienisch ist auch die Sentenz gegen *Franciscus Turrensis* (1557), die *Sigism. Scaccia* in seinem *tractatus de sententia et re iudicata* (Genevae 1610), lib. III, p. 214 abdruckt. Lateinisch ist von den durch *Gibbings* veröffentlichten Sentenzen auch die zweite gegen *Thomas de Fabianis*, die gewissermassen einen Anhang zu der italienischen Hauptsentenz bildet. Obgleich für diesen Fall ein bestimmtes Analogon in den Beispielen des 60 Jahre später veröffentlichten *Sacro Arsenale* nicht nachzuweisen ist, so entspricht doch auch hier die Wahl der lateinischen Sprache den Grundsätzen, die bei anderer Gelegenheit befolgt werden, z. B. der lateinischen Formulirung der Citation eines abwesenden oder flüchtigen Angeklagten, gleichviel welcher Nation er angehöre (S. A. p. 315). Es handelt sich nämlich bei der zweiten in wenige Sätze gefassten Sentenz gegen *de Fabianis* darum, den bereits Verurtheilten, der sich der Abschwörung und Vollziehung der Strafe durch die Flucht entzogen hat, als der Excommunication und Auslieferung an das weltliche Gericht, eventuell der Verbrennung in effigie verfallen zu bezeichnen. Während das erste Urtheil in allen Einzelheiten auf ein grosses Publicum berechnet erscheint und der Regel gemäss vor allem Volke zu verlesen war, wird das zweite als innere Angelegenheit der Inquisition behandelt; demgemäss sind, wie die Ueberschrift angiebt, bei der Verlesung nur die *Consultoren* der Inquisition zugegen; auf die eigentliche Schuld des Verurtheilten wird nicht mehr eingegangen. Vergl. über die öffentliche Verlesung der *sentenza diffinitiva Eymerici directorium inquisitorum* ed. *Pegna* p. 511 u. f. Die zweite Sentenz gegen *de Fabianis* sagt aus-



lateinische, die aus der gleichen Sammlung bisher bekannt geworden ist, betrifft den Irländer O'Farrihy. Nur ausnahmsweise könnte man demnach bei dem Urtheil gegen Galilei sich der lateinischen Sprache bedient haben. Die Möglichkeit einer solchen Ausnahme ist nicht zu bestreiten, aber Riccioli's Text giebt keine Veranlassung, sie in Betracht zu ziehen. Wäre dieser Text die Copie eines lateinischen Originals, so müssten zum mindesten in den zahlreichen formellen Wendungen der Sentenz und der Abschwörungsformel die bestimmten Ausdrücke und Constructionen der lateinischen Formulare reproducirt sein, aber gerade an solchen Stellen finden wir bei Riccioli Abweichungen, die seinen Text als — selbstgefertigte Uebersetzung kennzeichnen.

Die Inquisition folgte, wie in vielen andern Formalitäten, auch darin dem Gebrauch der weltlichen Gerichtshöfe, dass sie den Richter bei der Verkündung des Urtheils sich selbst als „pro tribunali sedens“ bezeichnen liess. Schon die lateinischen Formulare aus dem 14. Jahrhundert, die Eymericus im Directorium Inquisitorum reproducirt, bedienen sich dabei regelmässig der Form *pro tribunali sedentes*; damit stimmen die Sentenzen des Sacro Arsenale und die speciellen gegen O'Farrihy und de Fabianis genau überein; bei Riccioli finden wir dagegen die Wendung *pro tribunali sedendo*, d. h. die Form, in der sämtliche schematischen wie speciellen Sentenzen in italienischer Sprache denselben Ausdruck wiedergeben. Der officiële Ausdruck der lateinischen Sentenzen ist *ferimus sententiam*, der entsprechende der italienischen *proferimo*, Riccioli hat *proferimus*. Alle lateinischen Urtheile lassen die Richter sagen: *sententiamus et declaramus*, Riccioli giebt das italienische *sententiamo* durch *iudicamus* und bei der schliesslichen Wiederholung derselben Formel durch *per sententiam declaramus* wieder. Die Abschwörung soll stattfinden: *modo et forma a nobis tibi tradenda*; Riccioli sagt: *ea formula, quae tibi a nobis exhibebitur*. Die regel-

---

drücklich: *aufugit et latitat ne abiuret publice*. Cf. Gibbings, *Case of a Minorite Friar* p. 21.

mässig am Schluss der Sentenzen wiederkehrende Auferlegung „heilsamer Bussen“ wird in den lateinischen Originalen eingeleitet durch die Wendung: *pro poenitentiis salutaribus tibi iniungimus*; Riccioli sagt statt dessen: *titulo poenitentiae salutaris tibi praecipimus*. Der letzte Satz der lateinischen Sentenzen lautet:

|                                          |                                               |                                                                     |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| im Sacro Arsenale:                       | im Fall des O'Farrihy:                        | bei Riccioli:                                                       |
| Et ita dicimus . . .                     | Et ita dicimus . .                            | Et ita dicimus hoc et                                               |
| isto et omni alio meliori modo et forma, | praemisso et omni alio meliori modo et forma, | omni alio meliori modo et formula, qua de iure possumus ac debemus. |
| quibus de iure possumus ac debemus.      | quibus de iure possumus ac debemus.           |                                                                     |

Der letzte Satz der Abschwörungsformel:

|                                                                                       |                                                                                       |                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| im Sacro Arsenale:                                                                    | im Fall des O'Farrihy:                                                                | bei Riccioli:                                                                       |
| Et in fidem veritatis praesentem schedulam meae abiurationis manu propria subscripsi. | Et in fidem veritatis praesentem schedulam meae abiurationis manu propria subscripsi. | Et in horum fidem mea propria manu scripsi praesenti chirographo meae abiurationis. |

Auch in dem Satze, der in feierlicher Form die Schuld des Angeklagten verkündet, weicht Riccioli's Ausdruck von der üblichen Wendung ab, wenn er sagt: *declaramus te Galilaeum te ipsum reddidisse huic S. Officio vehementer suspectum de haeresi, hoc est, quod credideris et tenueris doctrinam falsam u. s. w.* Ich hebe diese Stelle hervor, weil hier Riccioli's Text — freilich ohne sein Verschulden — zu Missverständnissen Veranlassung gegeben hat. Seine Worte sind nämlich von mehreren Schriftstellern, unter andern von Parchappe, de l'Epinois und Martin so gedeutet, als habe Galilei sich durch seinen Glauben an die Bewegung der Erde <sup>1)</sup> der Ketzerei verdächtig gemacht. Eine solche Auffassung ist mit dem Verlauf des Processes unvereinbar. Galilei gilt auch im Augenblick der Verurtheilung nur für verdächtig, an die Bewegung der Erde zu glauben. Hätte man ihn dieses Glaubens überführt gehalten, so wäre er eben dadurch auch der

1) Parchappe p. 243 übersetzt: *en ce que tu as cru*, Martin p. 141 wörtlich ebenso, de l'Epinois p. 68 *en croyant, que*.

Ketzerei überführt und nicht mehr nur verdächtig gewesen. In andern Uebertragungen hat man eine wörtliche Wiedergabe des lateinischen Textes versucht und auf diese Weise mindestens unentschieden gelassen, ob der Zusatz eine Begründung des Verdachts enthält oder eine nähere Bezeichnung der Ketzerei, deren Galilei verdächtig erklärt wird. Andere, wie Delambre, haben das Letztere ausdrücklich angenommen, und unzweifelhaft haben nur diese die Absicht des Richters getroffen, unzweifelhaft geben nur sie Riccioli's Meinung wieder. Riccioli aber hat den Gedanken der feststehenden Wendung in veränderten Worten reproducirt. Uebereinstimmend mit den Worten des *Sacro Arsenale* heisst es an der betreffenden Stelle der Sentenz gegen O'Farrihy: *declaramus te Thaddaeum (te) vehementer de haeresi suspectum reddidisse, tenuisse videlicet et credidisse u. s. w.*

In gleicher Weise treffen durchgehends die formellen Wendungen der lateinischen Sentenz und Abschwörungsformel im Fall des O'Farrihy (wie in den entsprechenden Theilen der zweiten Sentenz gegen *de Fabianis*) mit den Ausdrücken des Formulars genau zusammen, während bei Riccioli dies nur ganz ausnahmsweise der Fall ist. Ersichtlich sind die entsprechenden Ausdrücke dort dem Gebrauch entnommen, hier den italienischen Formen frei nachgebildet.

Es scheint mir dadurch zur Genüge dargethan, dass Riccioli's Text eine nicht officiële Uebersetzung aus dem Italienischen ist. Ihm gegenüber bietet der italienische Text des Polacco alle Eigenthümlichkeiten einer Original-Sentenz. Derselbe stimmt zunächst in jeder der angeführten Einzelheiten aufs strengste mit dem Schema wie mit den Sentenzen gegen Manfredi überein, die von den mir bekannten italienischen Urtheilssprüchen Galilei's Process der Zeit nach am nächsten liegen. Das Gleiche gilt von den Abschwörungsformeln. Ich beschränke mich darauf, den letzterwähnten formellen Wendungen die ehtsprechenden italienischen gegenüberzustellen. Völlig gleichlautend heisst es am Schluss der schematischen wie der speciellen gegen Manfredi und Galilei ergangenen Sentenzen: *e cosi diciamo . . . in questo*

et in ogni altro migliore modo e forma, che di ragione potemo e dovemo, und ebenso im letzten Satz der Abschwörungsformel: in fede del vero ho sottoscritto di mia propria mano la presente cedola di mia abiuratione.

Die gleiche wörtliche Uebereinstimmung finden wir in dem Satze, durch den die Verurtheilung als „veementemente sospetto“ ausgesprochen wird. Genau wie im Sacro Arsenale und der ersten Sentenz gegen Fulgentio Manfredi und zugleich im engsten Anschluss an die entsprechende lateinische Form heisst es hier: *dichiaramo te . . . . esserti reso veementemente sospetto di heresia, cioè d’haver tenuto et creduto u. s. w.*

Unter den übrigen Formalitäten, deren genaue Reproduction die Copie des Originals charakterisirt, mag nur die eigenthümliche Einschaltung einer lateinischen Wendung am Schlusse der Sentenz hervorgehoben werden. Sämmtliche von Gibbings publicirten italienischen Sentenzen, auch diejenigen, die der Mitte des 16. Jahrhunderts angehören, schliessen mit dem lateinischen: „*ita pronunciamus*“ und wenn die General-Congregation entscheidet: *ita pronunciamus nos Cardinales infrascripti*. Dieser Formel folgen dann regelmässig die Unterschriften der Cardinäle mit den lateinischen Endungen und Bezeichnungen, während man an der Spitze der Sentenz, eingeführt durch ein *noi* dieselben Namen in italienischer Form und mit den vollständigen Titeln in italienischer Sprache findet. Genau so schreibt es das Sacro Arsenale vor, genau so beginnt die Sentenz gegen Galilei bei Polacco: „*noi Gasparo del titolo di S. Croce in Gierusalemme Borgia. Fra Felice Centino del titolo di S. Anastasia, detto d’Ascoli*“ und so endet sie mit dem *ita pronunciamus nos Cardinales infrascripti*, worauf die Unterschriften folgen, an ihrer Spitze, da Cardinal Borgia nicht unterschrieben hat:

„*F. Cardinalis de Asculo.*“

Aber Polacco’s Text bietet uns ausser einer Formulirung, die mit der hergebrachten aufs genaueste übereinstimmt, auch wörtliche Auszüge aus den italienisch geschriebenen Original-Actenstücken des Processes

gegen Galilei. „Confessasti parimenti“, berichtet nach Polacco das Urtheil, „che la scrittura di detto libro è in più luoghi distesa in tal forma che il lettore potrebbe formar concetto, che gli argomenti portati per la parte falsa fossero in tal guisa pronunciati che più tosto per la loro efficacia fossero potenti a stringere, che facili ad esser sciolti; scusandoti d'esser incorso in error tanto alieno, come dicesti, della tua intenzione [per aver scritto in Dialogo e] per la natural compiacenza, che ciascheduno ha delle proprie sottigliezze, e del mostrarsi più arguto del comune degli uomini, in trovar, anco per le proposizioni false, ingegnosi et apparenti discorsi di probabilità“. Es ist Wort für Wort das Bekenntniss Galilei's in dem merkwürdigen Verhör vom 30. April 1633, das uns diese Sätze wiederholen.

So enthält ferner nach dem Wortlaut des Urtheils das Schreiben des Cardinals Bellarmin, das Galilei zu seiner Vertheidigung einreicht, die Erklärung: „che ti era solo stata denunciata la dichiarazione fatta da Nostro Signore e pubblicata dalla santa Congregazione dell' Indice, nella quale si contiene, che la dottrina del moto della terra e della stabilità del Sole sia contraria alle sacre Scritture e però non si possa difendere nè tenere“. Auch hier stimmt das Urtheil wörtlich mit der italienisch geschriebenen Erklärung des Cardinals überein, die schon von Nelli und neuerdings gleichlautend aus den Acten der Inquisition veröffentlicht ist. Es bedarf keines weiteren Beweises, um ausser Zweifel zu stellen, dass Polacco's Copie in Wirklichkeit ist, was Venturi und Alberi angenommen haben, was die genaue Reproduction der formellen Wendungen überaus wahrscheinlich macht: die Copie der italienischen Original-Sentenz.

Alle weitere Vergleichung bestätigt das gewonnene Ergebniss. In vielen Einzelheiten bekundet sich bei Zusammenstellung der entsprechenden lateinischen und italienischen Sätze das Verhältniss einer Uebersetzung zum Original. Wie zu erwarten, tritt dies deutlich hervor, wo Riccioli Worte und Sätze aus italienischen Documenten wiedergiebt. So überträgt er beispielsweise in dem Auszug aus dem Schreiben des Car-

dinals Bellarmin das italienische *penitenziato* mit *punitus*, was durchaus dem Sinn des Actenstücks und der Ausdrucksweise der Inquisition in ähnlichen Fällen widerspricht. Bestimmter noch erkennt man die Uebersetzung, wo die lateinische Sentenz auf die ursprünglich lateinisch geschriebenen Actenstücke des Original-Processes Bezug nimmt; auch hier ist die Wiedergabe niemals eine wörtliche, so nicht einmal bei der Grundlage des ganzen Verfahrens, dem Gutachten der Qualificatoren über die vermeintlich Kopernicanische Lehre. Während der italienische Text genau citirt: *che il sole sia centro del mondo ed immobile di moto locale*, verbessert Riccioli: *solem esse in centro mundi*. Von besonderem Interesse ist eine weitere Modification desselben Satzes an anderer Stelle. In dem italienischen Text wird Galilei wörtlich verdächtig erklärt, geglaubt zu haben: *che il sole sia centro della terra*; so heisst es bei Polacco, aber genau dieselben Worte finden sich auch in allen neueren Abdrücken wieder; offenbar ist es ein Fehler der Abschrift, der auf diese Weise dem Wechsel der Zeiten Trotz geboten hat; denn in ähnlichem Zusammenhange ist an andern Stellen der Sentenz und der ihr zu Grunde liegenden Actenstücke stets von *centro del mondo* die Rede<sup>1)</sup>; Riccioli aber corrigirt im guten Glauben: *solem esse centrum orbis terrae*; offenbar versteht er unter dem *orbis terrae* den *orbis magnus* des Kopernicus<sup>2)</sup>; er hat auf diese Weise seine astronomische Einsicht mitten in das Werk der Unwissenheit getragen. Die Wendung *solem esse centrum orbis terrae* ist die einzige in der Sentenz, die den Verdacht hervorrufen könnte, dass Galilei's Richter von dem Kopernicanischen System mehr begriffen haben als der Pater Caccini.

Einige weitere Verschiedenheiten des lateinischen und italienischen Textes mögen zeigen, inwiefern der vorliegenden

---

1) In der Uebersetzung des P. Mersenne heisst es an dieser wie an allen entsprechenden Stellen: *centre du monde*.

2) Wer bestimmte Nachweise für den Gebrauch des *orbis terrae* in diesem Sinne für erforderlich halten sollte, findet sie leicht bei Kepler wie in Riccioli's *Almagestum novum*.

Untersuchung für den Biographen eine praktische Bedeutung zukommt. So sagt in dem Bericht über den Vorgang vom 26. Februar 1616 das italienische Original: *Il giorno seguente nel Palazzo et alla presenza del suddetto Eminentissimo Signore Cardinale Bellarmino dopo essere stato dall' istesso Signor Cardinale benignamente avvisato et ammonito, ti fu dal Padre Commissario del S. Ufficio di quel tempo fatto precetto con notaro e testimonii, che onninamente dovessi lasciar la detta falsa opinione.* Wer das Actenstück kennt, das diesem abgekürzten Bericht zu Grunde liegt, wird in dem letzteren schwerlich das hinzugefügte *avvisato* neben dem *ammonito* übersehen. Irre ich nicht, so ist durch diesen Zusatz der eigenthümlichen Folge von Mahnung des Cardinals und Befehl des Commissars künstlich ein Sinn gegeben, den Niemand in dem Protokoll vom 26. Februar 1616 entdecken würde. Während in diesem — namentlich mit Rücksicht auf die vorhergehende päpstliche Anordnung überraschen muss, dass auf die Mahnung noch ein Befehl folgt, scheint nach dem Bericht der Sentenz die Mittheilung des Cardinals von vornherein nur darauf berechnet, über die Veranlassung und die Tragweite des strengen Befehls zu belehren und dadurch auf denselben vorzubereiten. Jedenfalls ist die Hinzufügung eines Wortes, von dem das Protokoll keine Spur enthält, einer Veränderung desselben gleichzuachten, und jede Veränderung in diesem entscheidenden Zusammenhange fordert Beachtung. Die Uebersetzung lautet dagegen: *postquam benigne admonitus fueras, sie enthält also kein Wort, das dem avvisato entspricht; ersichtlich ist dadurch das Eigenthümliche des Originals so wesentlich abgeschwächt, dass man den Text Riccioli's an dieser Stelle nur als eine abgekürzte, aber getreue Wiedergabe des Protokolls bezeichnen kann*<sup>1)</sup>.

---

1) Eine Abweichung, die übereinstimmend in dem Original und der Uebersetzung vorkommt, betrifft die päpstliche Verordnung vom 25. Februar. Während der Papst angeordnet hat, Bellarmin solle Galilei vorladen und ermahnen, seine Lehre aufzugeben, wird nach Angabe der Sentenz beschlossen: *che l' eminentissimo Signor Cardinale ti ordinasse che tu dovessi lasciar u. s. w.*

Eine andere nicht unwichtige Differenz bietet der Bericht über die Veranlassung des zweiten Processes. E informata appresso la S. Congregazione, heisst es im Original, che con l'impressione di detto libro ogni giorno più prendeva piede la falsa opinione. Die Vermuthung, dass eine Denunciation auch in diesem Falle zur Einleitung des Inquisitionsverfahrens geführt habe, findet in diesen Worten eine Bestätigung; denn offenbar ist es eine von aussen kommende Mittheilung, auf die uns das „informata la Sacra Congregazione“ hinweist. Dagegen lässt der Ausdruck der Uebersetzung „cum simul cognovisset S. Congregatio“ neben der Denunciation für jede andere Art des „Erkennens“ und Erfahrens Raum; es ist begreiflich, dass man bei ausschliesslicher Berücksichtigung dieses lateinischen Textes der Stelle nicht die Aufmerksamkeit geschenkt hat, die sie verdient <sup>1)</sup>.

Ich darf schliesslich in diesem Zusammenhange auf den Constructionsfehler der lateinischen Ausgabe verweisen, der mir die erste Veranlassung gegeben hat, das Verhältniss der beiden Ausgaben der Sentenz zu erörtern und die Vermuthung auszusprechen, dass der allgemein benutzte Text eine Uebersetzung sei <sup>2)</sup>, ich meine jenes „credendum est“, das mitten in einer Blumenlese aus den Aeusserungen der Vertheidigung wie eine Einschaltung aus dem Munde des Richters klingt. „Credendum est“, sagt Riccioli's Sentenz, „in decursu 14 aut 16 annorum eas (particulas praecepti „docere“ et „quovis modo“) tibi e memoria excidisse et ob hanc ipsam causam te tacuisse praeceptum, quando petiisti facultatem, librum typis mandandi“. Ich hatte, ohne Rücksicht auf den italienischen Text, um der vorhergehenden und folgenden Sätze willen nicht zweifeln können, dass auch hier nur Galilei's Worte wiederholt werden und dass man demgemäss übersetzen müsse: es sei zu glauben u. s. w. Friedlein hat diese Auffassung als völlig unberechtigt verworfen und in dem credendum est

---

1) Man vergleiche die Ausführungen auf p. 100—101.

2) In der zweiten Erwiederung auf Friedlein's Einwürfe (Zeitschrift für Mathematik und Physik XVII. Literaturzeitung p. 96.)



vielmehr den bestimmten Beweis dafür gefunden, dass der Gerichtshof Galilei's Entschuldigung annahm und deshalb darauf verzichtete, ihm die Verheimlichung des speciellen Verbots bei der Erlangung des Imprimatur zur Last zu legen. Die Originalsentenz erledigt den Streit: dem *quare credendum est* entsprechen bei Polacco die Worte *e che perciò si deve credere*; zweideutig ist demnach auch hier nur der Wortlaut der Uebersetzung.

In ähnlicher Weise erkennt man, wo immer der lateinische Text den italienischen nicht vollständig deckt, in den Abweichungen weitere Bestätigungen für die im Vorstehenden begründete Ansicht.

Auf so gewichtige Gründe gestützt, habe ich die bestimmt widersprechenden Angaben, die sich in Berti's processo di G. G. finden, nicht als ausreichend zur Widerlegung betrachten können. Berti ergänzt seine Mittheilungen aus dem Vatican-Manuscript durch den lateinischen Text des Urtheils und der Abschwörungsformel, den er einem Manuscript des Archivio del Santo in Padua entnommen hat und für identisch mit der Copie des Urtheils hält, die im Jahre 1633 von dem Cardinal Onufrio dem Inquisitor von Padua übersandt wurde<sup>1)</sup>. Der Abdruck, den Berti veröffentlicht, stimmt mit dem Text von Riccioli wörtlich überein; soviel ihm bekannt sei, äussert Berti, gelte das Gleiche von allen übrigen Copieen, die durch die Inquisition versandt wurden. Da hätten wir also nicht nur eine, sondern gleich mehrere Copieen des Originals und alle lateinisch und alle — wie es scheint, sogar mit Einschluss der Druckfehler — mit Riccioli übereinstimmend.

In der sicheren Ueberzeugung, dass hier ein Irrthum obwalten müsse, habe ich mich mit der Bitte um nähere Angaben über das fragliche Document an den Vorsteher des Archivio del Santo in Padua gewandt. Herr Dr. Rinaldo Josa hat die Güte gehabt, mir zu erwiedern, dass im Archiv del Santo zu Padua trotz sorgfältiger Nachforschungen das

---

1) Berti, *Il processo originale di G. G.*, p. XV, LVIII und 143.

bezeichnete wichtige Actenstück nicht zu finden sei; auch Personen, die durch historische Studien oder amtliche Stellung veranlasst, Gelegenheit gehabt, die alten Paduaner Documente kennen zu lernen, hatten sich auf Befragen dahin geäußert, dass ihnen die Existenz einer Sentenz gegen Galilei in den dortigen Archiven etwas völlig Unbekanntes sei. Man darf demnach annehmen, dass Berti's Angaben über den Ursprung der von ihm veröffentlichten Sentenz eine Verwechslung zu Grunde liegt, über die uns Berti die Aufklärung nicht schuldig bleiben wird. Bis diese erfolgt ist, werden wir als höchst wahrscheinlich ansehen dürfen, dass die problematische Sentenz von Padua nicht mehr und nicht weniger als eine Copie aus Riccioli's *Almagestum novum* gewesen ist.

Auch die vermeintliche Uebereinstimmung „aller übrigen von Rom aus versandten Exemplare“ dürfen wir auf sich beruhen lassen, so lange uns die Möglichkeit fehlt, über diese übrigen in ähnlicher Weise wie über die Sentenz von Padua Erkundigungen einzuziehen. Vergebens suchen wir in der gesammten Galilei-Literatur nach einer Andeutung darüber, dass von den vielen Copieen, deren das Vatican-Manuscript gedenkt, auch nur eine einzige erhalten ist. Auch Berti hat unser Wissen in dieser Beziehung nicht bereichert; wir haben daher keine Veranlassung, um seiner allgemein gefassten Behauptung willen zu glauben, was uns aus guten Gründen unglaublich ist: dass ein lateinisches Original der Sentenz gegen Galilei — wenn ein solches jemals neben dem italienischen existirt hat — mit dem Text des *Almagestum novum* in Uebereinstimmung gewesen ist.

Bleibt demnach der Text des Polacco zur Zeit der einzige, dessen sich der Biograph als einer authentischen Copie zu bedienen hat, so wird es nicht überflüssig sein, das Verhältniss dieses ersten, sehr selten gewordenen Abdrucks zu den späteren in der Kürze zu berühren<sup>1)</sup>. Die Ausgabe

---

1) Ich verdanke die Gelegenheit, den *Anticopernicus catholicus* des Polacco zu benutzen, der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München.

von Venturi erweist sich bei genauer Vergleichung als eine im Wesentlichen treue Reproduction ihres Vorbilds. Die geringfügigen, meist orthographischen Veränderungen sind durchgehends als Verbesserungen zu bezeichnen. Dagegen ist bei den Correcturen, die Alberi denen seines Vorgängers hinzugefügt hat, das Mass des Nothwendigen und Berechtigten überschritten; hier und dort sind eigenthümliche Wendungen, die sich in den Sentenzen der Inquisition als übliche nachweisen lassen, durch scheinbar correctere ersetzt; fehlerhaft ist überdies in Alberi's Ausgabe ausser der Unterschrift auch das Verzeichniss der Namen der Cardinäle sammt Titeln an der Spitze der Sentenz. Mit Recht hat daher Riccardi in seiner Sammlung der Actenstücke zu Galilei's Process dem Text von Venturi den Vorzug gegeben, aber auch die wenigen Fälle, in denen er Alberi's Varianten benutzt, scheinen mir die Ausnahme keineswegs zu rechtfertigen.

Ich bemerke schliesslich, dass mir erst nach Beendigung der vorstehenden Untersuchung eine Aeusserung bekannt geworden ist, die das Ergebniss derselben bestätigt, ohne — wie ich glaube — die gegebene Begründung überflüssig zu machen. In der nachgelassenen Schrift des P. Olivieri (*Di Copernico e di Galileo*, Bologna 1872) heisst es auf p. 62: „die Sentenz, durch die Galilei verurtheilt wurde, ist in vielen Büchern in lateinischer Uebersetzung zu lesen; ich entnehme die nachfolgenden Auszüge aus derselben Venturi, der sie im italienischen Original giebt.“ P. Olivieri war General des Dominicaner-Ordens und Commissar der Römischen Inquisition, man wird ihn daher in solchen Dingen als Sachkundigen zu betrachten haben.

## II. Die Fragmente des Manuscripts von 1809.

(Man vgl. oben p. 143 u. f.)

Erst nach Vollendung der vorliegenden Schrift sind mir durch die gütige Vermittlung des Herrn Prof. Villari in Florenz ausführliche Mittheilungen über das Bruchstück einer französischen Uebersetzung des Manuscripts von 1809 zugekommen, das — wie im Text erwähnt — unter den Galilei-Manuscripten der Biblioteca Palatina (P. I, t. 3) bewahrt wird. Aus diesen Mittheilungen ergibt sich zunächst, dass der von Alberi publicirte Brief Delambre's an Venturi (Suppl. p. 305) nur der Anfang eines umfangreicheren Schreibens ist, in das die Auszüge aus den Acten, aber ausserdem mannichfache beachtenswerthe Notizen und Betrachtungen des französischen Astronomen eingeschaltet sind. Dieses Schreiben constatirt, dass die französische Uebersetzung, die im Jahre 1820 unter Delambre's persönlicher Aufsicht copirt wurde, die folgenden Theile des Original-Manuscripts umfasst hat:

- 1) die Inhaltsübersicht, in genauem Anschluss an das durch Berti bekannt gewordene Original, also einschliesslich der wörtlichen Reproduction des Verhörs vom 30. April 1633 (s. oben p. 114 u. f., 144).
- 2) die Denunciation des P. Lorini (abgedruckt von Alberi in Opere di G. G. Supplemento p. 307 u. f.).
- 3) den Brief Galilei's an Castelli vom 21. December 1613.
- 4) einen Brief des Erzbischofs von Pisa vom 20. März 1615, entsprechend demjenigen des Originals vom 8. März, den schon Marini publicirt hat.

Der Uebersetzer giebt an, dass auf dem zweiten Blatte des Original-Briefs, quer über die Seite geschrieben, das Folgende zu lesen ist:

Le 19 Mars 1615. Le très S. Père a ordonné de faire venir Fr. Thomas Caccini de l'ordre des ff. prêcheurs que l'illustre Cardinal Aracoeli a dit être informé des erreurs de Galilée dont il est urgent de faire la déposition en présence . . . . . (Ici trois mots indéchiffrables, mais on trouvera

plus loin cette déposition). Dies Decret entspricht im Wesentlichen der Reproduction von de l'Epinois (p. 28); nur findet man in dieser das Wort *examinari* an der Stelle des unwahrscheinlichen *faire venir*, das Delambre zu ernstem Missverständniß verleitet hat <sup>1)</sup>. Auch de l'Epinois bezeichnet die letzten drei Worte als „douteux“, die Schrift als „très difficile“. Er liest *pro excommunicatione subeunda consequenter*. Bekanntlich hat erst Gherardi den Decreten der General-Congregation dafür die verständliche Lesart: *pro exoneratione conscientiae* entnommen.

5) den Brief des Inquisitors von Pisa vom 7. März 1615. Dieser Brief ist bisher nicht publicirt.

6) Die Zeugenaussage des P. Caccini (abgedruckt von Alberi in *Opere di G. G. Supplemento*, p. 300 u. f.).

Nach der Unterschrift des Zeugen folgt die Notiz: *Le 28 mai 1615 il a été envoyé copie de la déposition au Frère Inquisiteur à Milan.*

7) den Brief des Erzbischofs von Pisa vom 28. März 1615, den schon Marini im Original publicirt hat.

Mit diesem Briefe endet die von Delambre benutzte Uebersetzung. Dieselbe reproducirt demnach den Inhalt der Blätter 337 bis 359 des Originals, mit alleinigem Ausschluss des Gutachtens des ungenannten Consultors (fol. 341) und der folgenden kurzen Notizen des Protokollführers:

Fol. 347 v<sup>o</sup>. Die 26 februarii 1615. Ill. et Rev. Dom. cardinalis Mellinus mihi ordinavit ut scribat (Berti corrigirt scribatur) Archiepiscopo et Inquisitori Pisarum qui procurerent (Berti: procurerent) habere literas originales Galilei.

Fol. 358 v<sup>o</sup>. Die 2 aprilis 1615, mittatur copia depositionis Fr. Thome Caccini Inquisitori Florentie qui examinet nominatos testos et rescribat. Die eiusdem fuit missa copia.

Dagegen ist die Notiz vom 28. Mai 1615 (unter No. 6) weder bei de l'Epinois noch bei Berti erwähnt.

Von den angeführten Bestandtheilen der Uebersetzung hat Delambre nur den Brief an Castelli nicht copiren lassen.

---

1) cf. *Histoire de l'astronomie moderne. Discours préliminaire XXIX.*

Er bemerkt darüber: la troisième pièce est la lettre de Galilée à Benedetto Castelli, imprimée déjà par M. Venturi page 203 et suivantes, ce qui nous dispense d'insérer ici la traduction que nous avons collationnée d'un bout à l'autre avec la lettre imprimée. Nous dirons seulement que nous avons trouvé la traduction française aussi exacte qu'on pouvait l'espérer d'un homme de lettres qui n'a aucune connaissance en astronomie, en sorte, que l'identité n'en est pas moins démontrée, malgré quelques petits contresens astronomiques. Diesen Beweis für eine völlige Identität der denuncierten Copie mit dem Originalbrief wird man nicht ohne Weiteres anerkennen dürfen. Die Copie konnte sich offenbar in Einzelheiten von dem Original entfernen, ohne dass die Uebersetzung diese Abweichungen unzweideutig hervortreten liess; insbesondere konnte eine Vertauschung der Ausdrücke, wie wir sie als wahrscheinlich betrachten (vergl. oben p. 152 u. f.) bei der Vergleichung der Uebersetzung sich leicht der Wahrnehmung entziehen, so lange die Aufmerksamkeit nicht ausdrücklich auf diesen Punkt gelenkt war. Ein genauer Abdruck der denuncierten Copie bleibt also noch immer wünschenswerth.

Auf die bezeichneten sieben Documente beschränken sich im Wesentlichen auch die Mittheilungen von Delambre. Er scheint keine besondere Mühe darauf verwandt zu haben, bei denen, die das Manuscript bewahrt und näher geprüft hatten, weitere Aufschlüsse zu erlangen. Die einzige bestimmte Angabe über andere Bestandtheile der nach Paris gebrachten Actensammlung bezieht sich auf das Zeugniß des Cardinals Bellarmin. „Au nombre des pièces justificatives“, heisst es auf Fol. 26, „se trouvait le certificat de Bellarmin, quoiqu'il ne se trouvât pas parmi les traductions que j'ai eu entre les mains, mais outre que la chose est évidente, puisque cette pièce fut remise au tribunal par Galilée lui même, je puis assurer par le témoignage d'un homme qui a lu toute la procédure, que ce certificat en faisait partie.

Wichtiger ist eine Notiz auf Fol. 33, die uns über den ungefähren Umfang des Manuscripts von 1809 belehrt. Man war in dieser Beziehung bisher auf die unsichere Schätzung

des von Alberi abgedruckten Schreibens (Suppl. p. 305) angewiesen. Der officielle Bericht, auf den hier Bezug genommen wird, veranschlagte den Umfang der unter Napoleon beabsichtigten Veröffentlichung auf einen Quartband von 400 Seiten. Von diesen 400 rechnet Delambre 100 für die Vorrede und die Noten, von den übrigen 300 die Hälfte für die französische Uebersetzung, bleiben für das Original 150 Seiten. Da ein weiterer Anhaltspunkt fehlte, konnte man diese Angabe immerhin mit der Voraussetzung vereinbar glauben, dass das Manuscript von 1809 über die ersten 84 oder 100 Blätter nicht hinausgegangen wäre. Dieser Annahme widerspricht die Bemerkung auf Fol. 33. Il est à remarquer, heisst es hier, que dans les extraits des pièces justificatives le traducteur n'a pas eu l'attention de citer les feuilles des pièces originales. Le nombre de ces pièces, les notes, dont elles ont pu être accompagnées, les réponses des inquisiteurs à qui l'on avait envoyé la déposition de Caccini, leurs procès verbaux et les interrogatoires de tous ceux qu'ils étaient chargés d'examiner ont pu fournir une abondante matière pour les cent ou 120 feuilles qui suivaient les 84 dont nous avons les extraits. Il est à présumer que nous connaissons tout ce qu'il y a de vraiment intéressant dans les pièces originales venues à Paris et portées depuis on ne sait où.

Die hier ausgesprochenen Vermuthungen über den Inhalt der auf Fol. 84 folgenden Blätter entsprechen sehr wenig der thatsächlichen Ausfüllung dieses Theils des Vatican-Manuscripts; dennoch wird man wohl die zuversichtliche Erwähnung von 100—200 Blättern, „qui suivaient les 84“ auf eine von sachkundiger Seite herrührende Mittheilung zurückzuführen haben. Es darf demgemäss als wahrscheinlich betrachtet werden, dass auch das Manuscript von 1809 einen Umfang von etwa 200 Blättern gehabt hat; aber die Zweifel gegen die Identität mit dem Vatican-Manuscript werden auf diese Weise nicht entkräftet. Es ist schon oben (S. 149 Anm. 3.) angedeutet, dass mit der Annahme einer Verstümmelung der Actensammlung vor der Entführung, also namentlich mit der Vermuthung, dass in derselben die auf die Tortur bezüg-

lichen Documente gefehlt haben, sehr wohl die weitere vereinbar sei, dass diese Sammlung den grösseren Theil der auf Fol. 84 oder 103 folgenden minder wichtigen Documente als eine Art Appendix umfasst habe. Diese Hypothese gewinnt durch Delambre's Notiz an Wahrscheinlichkeit.

Man wird jedoch zu beachten haben, dass die Bemerkungen, die Delambre an die Reproduction der Actenstücke knüpft, mehr gelegentliche Plaudereien als ernst erwogene Behauptungen sind. So kommt er auf die soeben besprochenen Sätze an späterer Stelle zurück. „J'ai dit“, schreibt er in einer längeren Schlussbetrachtung (Fol. 34), „qu'en comparant les pièces dont nous avons la traduction à la sentence qui fait un extrait de la procédure, on peut en conclure que nous en connaissons toutes les parties essentielles. Je m'aperçois qu'il nous manque une pièce intéressante indiquée par Riccioli en ces mots: cum vero nobis videretur non esse a te integram veritatem pronunciatam circa tuam intentionem, judicavimus necesse esse venire ad rigorosum examen tui in quo . . . respondisti catholice. Cet examen de la personne de Galilée a pu se commencer mais non se terminer en l'absence de Galilée puisqu'il a répondu „catholice“. Il est donc à croire que cet examen a eu lieu au commencement de la séance du 22 Juin 1633 immédiatement avant que la sentence lui fût prononcée et alors le procès verbal de cet examen a dû précéder la transcription de la sentence. Il se peut que cet examen ait été sommaire et pour la forme et que la réponse de Galilée, ait été courte et générale. Je ne vois pas trop comment on pourrait interpréter le mot „catholice“, il ne veut pas dire sans doute qu'on a examiné Galilée sur sa croyance relativement aux autres articles de foi ni que G. a répondu en bon catholique. Au reste tout ceci me paraît obscur et il est bien à regretter que notre traducteur ne nous ait pu faire connaître cette dernière séance du 22 juin 1633. Si Mr. de Blacas est à Florence, comme on le dit, ne pourriez vous pas lui demander ou la totalité des pièces ou du moins celles de cette séance si intéressante?“

Diese Stelle gewährt einen weiteren Beleg dafür, wie nahe



es dem nur einigermaßen vorbereiteten Leser lag, dem Verhör de intentione vom 21. Juni eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Delambre kennt, wie man sieht, keinen Zweifel an der Vollständigkeit des nach Paris gebrachten Manuscripts und deshalb auch keinen an der Erhaltung eines Protokolls über das Examen rigorosum. Dies kann nicht befremden, da die Thatsachen, die zum Zweifel Veranlassung geben, ihm unbekannt geblieben sind.

Bemerkenswerth ist unter den übrigen Notizen der Versuch einer Erklärung für die Unvollständigkeit der französischen Uebersetzung. Cette pièce, schreibt Delambre nach dem Schluss des 7. Documents, est la dernière qui ait été traduite. On ne s'est pas donné pour lors la peine d'analyser ce qui avait été publié dans le temps par l'inquisition même et qui nous a été transmis par Riccioli. On crut en avoir assez pour demander la traduction et la publication entière. Diese Erklärung, nach der man den Anfang der Uebersetzung als eine Probe zu betrachten hätte, durch welche die Forderung einer Uebertragung des Ganzen gerechtfertigt werden sollte, steht, wie man sieht, der Erklärung Barbier's (p. 143) im bestimmten Widerspruche gegenüber.

Dass andererseits auch Unkenntniss des Mannes, dem die Manuscripte anvertraut waren, die ungenügende Verwerthung verschuldet haben könne, deutet eine Nachschrift an, die Delambre seinem langen Schreiben an Venturi als eine vertrauliche hinzufügt. Diese Nachschrift lautet wörtlich:

J'ajouterai cependant encore, mais confidentiellement, que celui qui a été si longtemps le dépositaire des pièces originales m'a témoigné le plus vif regret de n'avoir pas eu recours à moi pour les lire et en extraire tout ce qu'elles peuvent renfermer d'intéressant. Selon le temps qu'il m'eût donné, j'aurais simplement fait mes extraits ou la copie entière en italien, après quoi si on l'eût désiré je me serais chargé de la traduction entière qui ne pourrait être bien fait que par un astronome ou un mathématicien qui eût quelque idée d'astronomie. Il eût été difficile d'employer des copistes si ce n'est pour la copie au net destinée pour l'impression. Je vous

aurais donc envoyé ma copie italienne, et vous en auriez disposé. Je n'ai pu vous transmettre que ma copie de la traduction.

Das Bedauern Barbier's, das uns in dieser Nachschrift interessirt, bestätigt, was wir seinen gedruckten Worten über den Werth des Manuscripts entnehmen müssen, dass Barbier seiner Aufgabe nicht gewachsen war. Man begreift, dass trotz jenes zuversichtlichen Urtheils dem Astronomen und Geschichtschreiber der Astronomie gegenüber ihm ein Zweifel darüber sich aufdrängt, ob er Alles, was für die Geschichte der Wissenschaft bedeutungsvoll erscheinen konnte, in seiner Bedeutung erkannt hat. Aber sein Schweigen über ein Verhör de intentione, das die Tortur ausschliesst, wird auch durch das Geständniss, das uns Delambre überliefert, nicht besser verständlich.

Zur Bestätigung der Annahme, dass der kaiserliche Bibliothekar und der „dépositaire des pièces“ eine und dieselbe Person waren, mag bei dieser Gelegenheit erwähnt sein, dass auf der Rückseite des Blattes, das die Uebersetzung des 4. Documents enthält, sich die Worte befinden: *extrait de la chancellerie impériale*. Die Uebersetzung ist demnach zur Zeit des Kaiserreichs angefertigt; dass die „mehreren Jahre“, von denen Barbier redet, in diese Zeit fallen, ist kaum zu bezweifeln.

---

Ich habe aus den vermischten Bemerkungen Delambre's Alles ausgezogen, was für die weitere Kenntniss des Manuscripts von 1809 in Betracht kommen könnte. Eine wesentliche Ergänzung der früher bekannten Thatsachen oder eine eingreifende Berichtigung der Vorstellungen, die sich an die älteren Veröffentlichungen knüpften, scheinen mir diese durch das ganze Schreiben zerstreuten Randglossen nicht darzubieten. Wichtig ist vor Allem die Bestätigung der Annahme, dass das Gutachten über den Brief an Castelli nicht zu den Bestandtheilen der französischen Uebersetzung gehört hat und das Bekanntwerden einer Notiz, nach der das Manuscript von 1809 über die 84 Blätter, deren Inhalt der Auszug resümirte,

hinausgegangen sein muss, während die Vermuthung, dass die beiden die Torturfrage betreffenden Documente im Jahre 1809 nicht nach Paris gekommen sind, auch in dem vollständigen Bericht Delambre's einem eigentlichen Widerspruche nicht begegnet.

Als irrthümlich habe ich diesem vollständigen Wortlaut gegenüber nur die Auffassung zu bezeichnen, nach der Delambre die ihm vorliegenden „Auszüge“ als in Frankreich gefertigte angesehen hätte (s. oben p. 143, 145). Zu dieser Ansicht gaben die früheren abgekürzten Veröffentlichungen bestimmte Veranlassung, während in dem vollständigen Schreiben der Auszug an der Spitze ausdrücklich als *première pièce* des Manuscripts und der Uebersetzung bezeichnet wird.

Ich erwähne schliesslich, dass Delambre sich an mehreren Stellen dieses Schreibens in ausführlicher Kritik über das Benehmen Galilei's vor seinen Richtern, wie über den Werth seiner wissenschaftlichen Beweise ergeht. Diese Auslassungen schliessen sich würdig der ungerechten und ungeschichtlichen Darstellungsweise an, durch die das Kapitel „Galilei“ in Delambre's Geschichte der Astronomie charakterisirt ist.













